



Änderung des Planfeststellungs-  
beschlusses zum Emmsperrwerk  
zur zweimaligen Anhebung  
des Stauziels auf NN +2,20 m



**Niedersachsen**

### **Antragsteller**

Landkreis Emsland  
Ordeniederung 1  
49716 Meppen

### **Planfeststellungsbehörde**

Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
Direktion – Projektgruppe „Flexibilisierung des  
Stauregimes des Emssperwerks“  
Ratsherr-Schulze-Straße 10  
26122 Oldenburg

### **Verantwortliche Bearbeiter**

Herr Sickelmann  
Frau Klein  
Herr Schmidt  
Herr Dieckschäfer / Herr Marotz  
Herr Klaukien  
Frau Käding / Herr Rammler / Herr Jansen

Tel.: 0441 / 799 – 2360  
Email: [Franz-Josef.Sickelmann@NLWKN-DIR.Niedersachsen.de](mailto:Franz-Josef.Sickelmann@NLWKN-DIR.Niedersachsen.de)  
Internet: [www.nlwkn.de](http://www.nlwkn.de)

Oldenburg, 03. 04.2009  
**Az.: PEmS 1 - 62025-468-002**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>A.</b>	<b>Entscheidungen</b> .....	<b>5</b>
<b>I.</b>	<b>Planfeststellung</b> .....	<b>5</b>
<b>II.</b>	<b>Nebenbestimmungen</b> .....	<b>13</b>
1.	Belange des Umweltschutzes.....	13
2.	Landwirtschaft .....	14
<b>III.</b>	<b>Weitere Entscheidungen</b> .....	<b>15</b>
III.1	Arten- und naturschutzrechtliche Ausnahmen / Befreiungen .....	15
III.2	Vorbehaltene Entscheidungen .....	15
III.3	Fortgelten der Nebenbestimmungen des Sperrwerksbeschlusses .....	16
III.4	Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen .....	16
III.5	Anordnung der sofortigen Vollziehung .....	16
III.6	Kostenentscheidung .....	16
<b>IV.</b>	<b>Hinweis</b> .....	<b>16</b>
<b>B.</b>	<b>Begründung</b> .....	<b>16</b>
<b>I.</b>	<b>Sachverhalt und Verfahren</b> .....	<b>16</b>
I.1	Beschreibung des Vorhabens .....	17
I.2	Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde.....	17
I.3	Antragsbefugnis.....	20
I.4	Verfahren .....	20
I.5	Vollständigkeit der Antragsunterlagen.....	26
<b>II.</b>	<b>Planrechtfertigung, öffentliches Interesse</b> .....	<b>26</b>
<b>III.</b>	<b>Umweltverträglichkeitsprüfung</b> .....	<b>28</b>
III.1	Vorhabenbeschreibung.....	29
III.2	Beschreibung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG).....	31
III.3	Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG) .....	38
III.4	Zusammenfassende Bewertung der Umweltverträglichkeit (§ 12 UVPG).....	59
<b>IV.</b>	<b>Verträglichkeitsprüfung nach § 34 c NNatG</b> .....	<b>62</b>
IV.1	Rechtsgrundlagen .....	62
IV.2	Rechtliche Ausgangspunkte.....	63

IV.3	Besonderheit der temporären Beeinträchtigungen.....	65
IV.4	Methodik der Verträglichkeitsuntersuchung und Datenbasis.....	65
IV.5	Betroffene Natura 2000-Gebiete .....	66
IV.6	Abweichungsprüfung.....	91
<b>V.</b>	<b>Fachplanerischer Alternativen / Variantenvergleich.....</b>	<b>121</b>
<b>VI.</b>	<b>Naturschutzrechtliche Befreiungen .....</b>	<b>123</b>
<b>VII.</b>	<b>Spezielle Artenschutzprüfung .....</b>	<b>124</b>
VII.1	Methodik der Artenschutzprüfung und Datenbasis.....	128
VII.2	Geprüfte Artengruppen .....	128
VII.3	Ausnahmeprüfung nach § 43 Abs. 8 BNatSchG .....	130
<b>VIII.</b>	<b>Abarbeitung der Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht.....</b>	<b>133</b>
<b>IX.</b>	<b>Prüfung nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) .....</b>	<b>137</b>
<b>X.</b>	<b>Monitoring .....</b>	<b>139</b>
<b>XI.</b>	<b>Abwägung.....</b>	<b>141</b>
XI.1	Belange der Wasserwirtschaft .....	141
XI.2	Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege .....	143
XI.3	Belange der Landwirtschaft .....	143
XI.4	Belange der Fischerei.....	155
XI.5	Finanzielle Belange .....	157
XI.6	Sonstige Belange .....	158
XI.7	Schifffahrt, Wirtschaft, zugelassene Stauzeiten und deren Berechnung .....	159
XI.8	Gesamtabwägung.....	162
<b>XII.</b>	<b>Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung für die Überführung 2009 .....</b>	<b>163</b>
<b>XIII.</b>	<b>Begründung der Kostenentscheidung .....</b>	<b>163</b>
<b>C.</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung .....</b>	<b>164</b>
<b>D.</b>	<b>Anhang – Abkürzungsverzeichnis der Rechtsvorschriften .....</b>	<b>165</b>

## Planfeststellung gem. §§ 119 ff. Niedersächsisches Wassergesetz (NWG);

### Antrag des Landkreises Emsland auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk zur zweimaligen Anhebung des Stauziels auf NN +2,20 m zur Überführung von zwei 8,00 m tiefgehenden Werftschiffen der Meyer Werft Papenburg im Juni 2009 und Juli 2011

## A. Entscheidungen

### I. Planfeststellung

1. Der vom Landkreis Emsland unter dem 27.08.2008 und 12.11.2008 gestellte und im Erörterungstermin vom 11.2.2009 konkretisierte Antrag auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk mit dem Ziel der Überführung von zwei 8,00 m tiefgehenden Werftschiffen der Meyer Werft am 22.06.2009 (+/- 3 Tage) und am 02.07.2011 (+/- 3 Tage) bei einer Staudauer von jeweils 2 Tiden (ca. 25 Stunden) und einer Stauhöhe von NN + 2,20 m am Pegel Gandersum wird gem. §§ 119 und 127 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) i. V. m. §§ 1, 4 und 5 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (Nds. VwVfG), und §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.
2. Die Nebenbestimmung II 1.23 des Sperrwerksbeschlusses wird dahingehend geändert, dass im Jahre 2010 die Staudauer 113 Stunden betragen darf.

Bestandteil dieser Planfeststellung sind die nachfolgend bezeichneten Unterlagen:

**Ordner I:**    **Unterlage A**        **Planfeststellungsantrag**  
                  **Unterlage B**        **Erläuterungsbericht**

Ordner	Anlage	Bezeichnung der Unterlagen	Aufstellungsdatum	Maßstab	Seiten bzw. Blätter
I	1	Regionale Infrastrukturmaßnahme Ems; Antrag zur dauerhaften Flexibilisierung der Staumöglichkeiten auf NN + 2,70 Meter und Antrag zur Anhebung des Stauziels auf zweimalig NN + 2,20 Meter	27.08.2008		10
I	2	Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landkreis Emsland zur Vorhabenträgerschaft	05/06.08.2008		3

Ordner	Anlage	Bezeichnung der Unterlagen	Aufstellungsdatum	Maßstab	Seiten bzw. Blätter
I	3	Zustimmung des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz zur Übertragung der Vorhabenträgerschaft	18.04.2008		1
I	4	Antrag zur Anhebung des Stauziels auf zweimalig NN + 2,20 Meter, Unterlage A - Planfeststellungsantrag	21.08.2008		4
I	5	Antrag zur Anhebung des Stauziels auf zweimalig NN + 2,20 Meter, Unterlage B – Erläuterungsbereich	23.08.2008		31
I	6	Übersichtsplan Flächen Midlumer Vordeich	14.03.2008	1:7500	1
I	7	Tabelle 2.4-1, Eigentümerverzeichnis Emsland	08.07.2008		10
I	8	Tabelle 2.4-2, Eigentümerverzeichnis Leer	08.07.2008		57
I	9	Übersichtslageplan B – 1.5, Blatt 1/6	30.06.2008	1:7500	1
I	10	Übersichtslageplan B – 1.5, Blatt 2/6	30.06.2008	1:7500	1
I	11	Übersichtslageplan B – 1.5, Blatt 3/6	30.06.2008	1:7500	1
I	12	Übersichtslageplan B – 1.5, Blatt 4/6	30.06.2008	1:7500	1
I	13	Übersichtslageplan B – 1.5, Blatt 5/6	30.06.2008	1:7500	1
I	14	Übersichtslageplan B – 1.5, Blatt 6/6	30.06.2008	1:7500	1

**Ordner II: Fortsetzung Unterlage B Erläuterungsbericht (Karten-Anhang)**

Ordner	Anlage	Bezeichnung der Unterlagen	Aufstellungsdatum	Maßstab	Seiten bzw. Blätter
II	1	Grundstücksplan B – 2.4, Blatt 1/19	30.06.2008	1:2500	1
II	2	Grundstücksplan B – 2.4, Blatt 2/19	30.06.2008	1:2500	1
II	3	Grundstücksplan B – 2.4, Blatt 3/19	30.06.2008	1:2500	1
II	4	Grundstücksplan B – 2.4, Blatt 4/19	30.06.2008	1:2500	1
II	5	Grundstücksplan B – 2.4, Blatt 5/19	30.06.2008	1:2500	1
II	6	Grundstücksplan B – 2.4, Blatt 6/19	30.06.2008	1:2500	1
II	7	Grundstücksplan B – 2.4, Blatt 7/19	30.06.2008	1:2500	1
II	8	Grundstücksplan B – 2.4, Blatt 8/19	30.06.2008	1:2500	1
II	9	Grundstücksplan B – 2.4, Blatt 9/19	30.06.2008	1:2500	1
II	10	Grundstücksplan B – 2.4, Blatt 10/19	30.06.2008	1:2500	1
II	11	Grundstücksplan B – 2.4, Blatt 11/19	30.06.2008	1:2500	1
II	12	Grundstücksplan B – 2.4, Blatt 12/19	30.06.2008	1:2500	1
II	13	Grundstücksplan B – 2.4, Blatt 13/19	30.06.2008	1:2500	1
II	14	Grundstücksplan B – 2.4, Blatt 14/19	30.06.2008	1:2500	1
II	15	Grundstücksplan B – 2.4, Blatt 15/19	30.06.2008	1:2500	1
II	16	Grundstücksplan B – 2.4, Blatt 16/19	30.06.2008	1:2500	1

Ordner	Anlage	Bezeichnung der Unterlagen	Aufstellungsdatum	Maßstab	Seiten bzw. Blätter
II	17	Grundstücksplan B – 2.4, Blatt 17/19	30.06.2008	1:2500	1
II	18	Grundstücksplan B – 2.4, Blatt 18/19	30.06.2008	1:2500	1
II	19	Grundstücksplan B – 2.4, Blatt 19/19	30.06.2008	1:2500	1

### Ordner III: Unterlage C      Umweltverträglichkeitsuntersuchung

Ordner	Anlage	Bezeichnung der Unterlagen	Aufstellungsdatum	Maßstab	Seiten bzw. Blätter
III	1	Umweltverträglichkeitsuntersuchung	20.08.2008		3
III	2	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	21.08.2008		16
III	3	Einführung	05.08.2008		24
III	4	Schutzgut Wasser	20.08.2008		78
III	5	Schutzgut Boden	15.07.2008		1
III	6	Schutzgut Pflanzen	18.08.2008		32
III	7	Schutzgut Tiere – Brut- und Gastvögel	14.08.2008		97
III	8	Schutzgut Tiere – Fische und Rundmäuler	21.08.2008		29
III	9	Schutzgut Tiere – Makrozoobenthos	20.08.2008		51
III	10	Schutzgut Tiere – sonstige Tiergruppen	08.08.2008		36
III	11	Schutzgut Biologische Vielfalt	21.08.2008		14
III	12	Schutzgut Klima	15.07.2008		1
III	13	Schutzgut Luft	15.07.2008		1
III	14	Schutzgut Landschaft	15.07.2008		1
III	15	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	15.07.2008		1
III	16	Schutzgut Mensch	15.07.2008		1
III	17	Prognose der Nullvariante	15.07.2008		7
III	18	Wechselwirkungen	15.07.2008		2
III	19	Hinweise auf Maßnahmen	10.07.2008		2
III	20	Kapitelblatt Anhang Karten	18.08.2008		1
III	21	Karte Biotoptypen, Karte C-5.2, Blatt 1/3	Juni 2008	1:5000	1
III	22	Karte Biotoptypen, Karte C-5.2, Blatt 2/3	Juni 2008	1:5000	1
III	23	Karte Biotoptypen, Karte C-5.2, Blatt 3/3	Juni 2008	1:5000	1
III	24	Karte Bestand Brutvögel, Karte C-6.1, Blatt 1/3	Juni 2008	1:10000	1
III	25	Karte Bestand Brutvögel, Karte C-6.1, Blatt 2/3	Juni 2008	1:10000	1
III	26	Karte Bestand Brutvögel, Karte C-6.1, Blatt 3/3	Juni 2008	1:10000	1

**Ordner IV: Unterlage D      Natura 2000 Verträglichkeitsuntersuchung**  
**Unterlage E                  Fachbeitrag Artenschutz**

Ordner	Anlage	Bezeichnung der Unterlagen	Aufstellungsdatum	Maßstab	Seiten bzw. Blätter
IV	1	Unterlage D Natura 2000 Verträglichkeitsuntersuchung	20.08.2008		308
IV	2	Anhang Karten, FFH-Gebiet 002 „Unter- und Außenems“ Bestand und Konflikte, Karte D-5.1	Juli 2008	1:250000	1
IV	3	Anhang Karten, FFH-Gebiet 013 „Ems“ Bestand und Konflikte, Karte D-5.2	Juli 2008	1:250000	1
IV	4	Anhang Karten, VS-Gebiet V10 „Emsmarsch von Leer bis Emden“ Bestand und Konflikte, Karte D-5.3	Juli 2008	1:250000	1
IV	5	Anhang Karten, VS-Gebiet V 16 „Emstal von Lathen bis Papenburg“ Bestand und Konflikte, Karte D-5.4	Juli 2008	1:250000	1
IV	6	Anhang Karten, VS-Gebiet V 10 „Emsmarsch von Leer bis Emden“ Maßnahme zur Kohärenzsicherung, Karte D-6	Juni 2008	1:5000	1
IV	9	Anhang 3, Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet 002 „Unterems und Außenems“	Februar 2006		7
IV	10	Anhang 4, Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet 013 „Ems“	Februar 2006		13
IV	11	Anhang 5, Standarddatenbogen für das VS-Gebiet V10 „Emsmarsch von Leer bis Emden“	Juli 2007		12
IV	12	Anhang 6, Standarddatenbogen für das VS-Gebiet V16 „Emstal von Lathen bis Papenburg“	Dezember 1999		6
IV	13	Unterlage E, Fachbeitrag Artenschutz	15.07.2008		58

**Ordner V: Unterlage F      Landschaftspflegerischer Begleitplan**  
**Unterlage G                  Fachbeitrag WRRL**  
**Unterlage H                  Auswirkungen auf Nutzungen**  
**Unterlage I                  Wasserbauliche Systemanalyse**  
**Unterlage J                  Trends im Kreuzfahrtmarkt**  
**Unterlage K                  Auswirkungen der Staufälle 2002 - 2007**

Ordner	Anlage	Bezeichnung der Unterlagen	Aufstellungsdatum	Maßstab	Seiten bzw. Blätter
V	1	Unterlage F, Landschaftspflegerischer Begleitplan	20.08.2008		121
V	2	Anhangverzeichnis	20.08.2008		1

Ordner	Anlage	Bezeichnung der Unterlagen	Aufstellungsdatum	Maßstab	Seiten bzw. Blätter
V	3	Anhang Karten, Konflikte Brutvögel, Karte F-3.1, Blatt 1/3	Juni 2008	1:10000	1
V	4	Anhang Karten, Konflikte Brutvögel, Karte F-3.1, Blatt 2/3	Juni 2008	1:10000	1
V	5	Anhang Karten, Konflikte Brutvögel, Karte F-3.1, Blatt 3/3	Juni 2008	1:10000	1
V	6	Anhang Karten, Kompensationsmaßnahmen, Karte F-4-3	Juni 2008	1:5000	1
V	7	Unterlage G, Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	20.08.2008		55
V	8	Unterlage H, Auswirkungen auf Nutzungen	20.08.2008		13
V	9	Unterlage I, Wasserbauliche Systemanalyse	Juli 2008		92
V	10	Unterlage J, Trends im Kreuzfahrtmarkt	März 2008		123
V	11	Unterlage K, Auswirkungen der Staufälle 2002 – 2007 auf den Sauerstoffhaushalt der Tideems	13.12.2007		35

#### **Ordner VI: Unterlage L Kartierung der Biotop- und FFH- Lebensraumtypen im Ems- Außendeichsbereich**

Ordner	Anlage	Bezeichnung der Unterlagen	Aufstellungsdatum	Maßstab	Seiten
VI	1	Unterlage L, Kartierung der Biotop- und FFH- Lebensraumtypen und Faunistische Erfassungen im Ems- Außendeichsbereich, Deckblatt 1			1
VI	2	Kartierung der Biotop- und FFH- Lebensraumtypen mit Pflanzenartenerfassung im Emsaußendeichsbereich zwischen Papenburg und Borßumer Siel, Deckblatt, Inhaltsverzeichnis	30.06.2008		6
VI	3	Kartierung der Biotop- und FFH- Lebensraumtypen mit Pflanzenartenerfassung im Emsaußendeichsbereich zwischen Papenburg und Borßumer Siel, Textteil	30.06.2008		56
VI	4	Kartierung der Biotop- und FFH- Lebensraumtypen mit Pflanzenartenerfassung im Emsaußendeichsbereich zwischen Papenburg und Borßumer Siel, Erläuterungsbericht – Anhang	30.06.2008		23
VI	5	Kartierung der Biotop- und FFH- Lebensraumtypen mit Pflanzenartenerfassung im Emsaußendeichsbereich zwischen Papenburg und Borßumer Siel, Separater Kartenteil – Übersicht	30.06.2008		1
VI	6	Kartierung der Biotop- und FFH- Lebensraumtypen mit Pflanzenartenerfassung im Emsaußendeichsbereich zwischen Papenburg und Borßumer Siel, Bestand Biotoptypen, Karte L-1.2, Blatt 1/7	Mai 2008	1:5000	1

Ordner	Anlage	Bezeichnung der Unterlagen	Aufstellungsdatum	Maßstab	Seiten
VI	7	Kartierung der Biotop- und FFH- Lebensraumtypen mit Pflanzenartenerfassung im Emsaußendeichsbereich zwischen Papenburg und Borßumer Siel, Bestand Biotoptypen, Karte L-1.2, Blatt 2/7	Mai 2008	1:5000	1
VI	8	Kartierung der Biotop- und FFH- Lebensraumtypen mit Pflanzenartenerfassung im Emsaußendeichsbereich zwischen Papenburg und Borßumer Siel, Bestand Biotoptypen, Karte L-1.2, Blatt 3/7	Mai 2008	1:5000	1
VI	9	Kartierung der Biotop- und FFH- Lebensraumtypen mit Pflanzenartenerfassung im Emsaußendeichsbereich zwischen Papenburg und Borßumer Siel, Bestand Biotoptypen, Karte L-1.2, Blatt 4/7	Mai 2008	1:5000	1
VI	10	Kartierung der Biotop- und FFH- Lebensraumtypen mit Pflanzenartenerfassung im Emsaußendeichsbereich zwischen Papenburg und Borßumer Siel, Bestand Biotoptypen, Karte L-1.2, Blatt 5/7	Mai 2008	1:5000	1
VI	11	Kartierung der Biotop- und FFH- Lebensraumtypen mit Pflanzenartenerfassung im Emsaußendeichsbereich zwischen Papenburg und Borßumer Siel, Bestand Biotoptypen, Karte L-1.2, Blatt 6/7	Mai 2008	1:5000	1
VI	12	Kartierung der Biotop- und FFH- Lebensraumtypen mit Pflanzenartenerfassung im Emsaußendeichsbereich zwischen Papenburg und Borßumer Siel, Bestand Biotoptypen, Karte L-1.2, Blatt 7/7	Mai 2008	1:5000	1
VI	13	Kartierung der Biotop- und FFH- Lebensraumtypen mit Pflanzenartenerfassung im Emsaußendeichsbereich zwischen Papenburg und Borßumer Siel, Bestand FFH-Lebensraum inkl. Bewertung des Erhaltungszustands, Karte L-1.3, Blatt 1/7	Juni 2008	1:5000	1
VI	14	Kartierung der Biotop- und FFH- Lebensraumtypen mit Pflanzenartenerfassung im Emsaußendeichsbereich zwischen Papenburg und Borßumer Siel, Bestand FFH-Lebensraum inkl. Bewertung des Erhaltungszustands, Karte L-1.3, Blatt 2/7	Juni 2008	1:5000	1
VI	15	Kartierung der Biotop- und FFH- Lebensraumtypen mit Pflanzenartenerfassung im Emsaußendeichsbereich zwischen Papenburg und Borßumer Siel, Bestand FFH-Lebensraum inkl. Bewertung des Erhaltungszustands, Karte L-1.3, Blatt 3/7	Juni 2008	1:5000	1
VI	16	Kartierung der Biotop- und FFH- Lebensraumtypen mit Pflanzenartenerfassung im Emsaußendeichsbereich zwischen Papenburg und Borßumer Siel, Bestand FFH-Lebensraum inkl. Bewertung des Erhaltungszustands, Karte L-1.3, Blatt 4/7	Juni 2008	1:5000	1
VI	17	Kartierung der Biotop- und FFH- Lebensraumtypen mit Pflanzenartenerfassung im Emsaußendeichsbereich zwischen Papenburg und Borßumer Siel, Bestand FFH-Lebensraum inkl. Bewertung des Erhaltungszustands, Karte L-1.3, Blatt 5/7	Juni 2008	1:5000	1

Ordner	Anlage	Bezeichnung der Unterlagen	Aufstellungsdatum	Maßstab	Seiten
VI	18	Kartierung der Biotop- und FFH- Lebensraumtypen mit Pflanzenartenerfassung im Emsaußendeichsbereich zwischen Papenburg und Borßumer Siel, Bestand FFH-Lebensraum inkl. Bewertung des Erhaltungszustands, Karte L-1.3, Blatt 6/7	Juni 2008	1:5000	1
VI	19	Kartierung der Biotop- und FFH- Lebensraumtypen mit Pflanzenartenerfassung im Emsaußendeichsbereich zwischen Papenburg und Borßumer Siel, Bestand FFH-Lebensraum inkl. Bewertung des Erhaltungszustands, Karte L-1.3, Blatt 7/7	Juni 2008	1:5000	1
VI	20	Kartierung der Biotop- und FFH- Lebensraumtypen mit Pflanzenartenerfassung im Emsaußendeichsbereich zwischen Papenburg und Borßumer Siel, Fundflächen von gefährdeten Arten der roten Liste Niedersachsens und Bremen (Region Küste ) sowie von besonders geschützten bzw. besonders streng geschützten Arten, Karte L-1.4, Blatt 1/3	Juni 2008	1:10000	1
VI	21	Kartierung der Biotop- und FFH- Lebensraumtypen mit Pflanzenartenerfassung im Emsaußendeichsbereich zwischen Papenburg und Borßumer Siel, Fundflächen von gefährdeten Arten der roten Liste Niedersachsens und Bremen (Region Küste ) sowie von besonders geschützten bzw. besonders streng geschützten Arten, Karte L-1.4, Blatt 2/3	Juni 2008	1:10000	1
VI	22	Kartierung der Biotop- und FFH- Lebensraumtypen mit Pflanzenartenerfassung im Emsaußendeichsbereich zwischen Papenburg und Borßumer Siel, Fundflächen von gefährdeten Arten der roten Liste Niedersachsens und Bremen (Region Küste ) sowie von besonders geschützten bzw. besonders streng geschützten Arten, Karte L-1.4, Blatt 3/3	Juni 2008	1:10000	1

**Ordner VII: Fortsetzung Unterlage L Faunistische Erfassungen im Ems-Außendeichsbereich****Unterlage M****Naturschutzgebietsverordnungen****Unterlage N****Stellungnahmen gemäß § 14 NNatG**

Ordner	Anlage	Bezeichnung der Unterlagen	Aufstellungsdatum	Maßstab	Seiten
VII	1	Erfassung und Bewertung des Brutvogelbestandes, nahrungsökologische Untersuchungen und Erfassung sonstiger Tiergruppen im Ems-Außendeichsbereich zwischen Borßumer Siel und Herbrum	30.06.2008		43
VII	2	Anhang Karten, Erfassung und Bewertung des Brutvogelbestandes, nahrungsökologische Untersuchungen und Erfassung sonstiger Tiergruppen im Ems-Außendeichsbereich zwischen Borßumer Siel und Herbrum, Bestand Brutvögel, Karte L-2.1	Juni 2008	1:10000	1

Ordner	Anlage	Bezeichnung der Unterlagen	Aufstellungsdatum	Maßstab	Seiten
VII	3	Unterlage M, Naturschutzgebietsverordnungen, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Emsauen zwischen Ledamündung und Oldersum“ in den Gemeinden Westoverledingen, Jemgum, Moormerland und der Stadt Leer, Landkreis Leer	28.01.2009		6
VII	4	Unterlage M, Naturschutzgebietsverordnungen, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Emsauen zwischen Herbrum und Vellage“ in der Gemeinde Rhede und der Stadt Papenburg, Landkreis Emsland sowie der Stadt Weener, Landkreis Leer	03.06.2008		5
VII	5	Unterlage N, Stellungnahme gemäß § 14 NNatG des Landkreises Leer	10.10.2008		2
VII	6	Unterlage N, Stellungnahme gemäß § 14 NNatG des Landkreises Emsland	07.10.2008		2

**Geheft: Ergänzung des Antrages des Landkreises Emsland vom 27.08.2008 auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk zur zweimaligen Anhebung des Stauziels auf NN + 2,20 Meter**

Geheft	Anlage	Bezeichnung der Unterlagen	Aufstellungsdatum	Maßstab	Seiten
I	1	Schreiben des Gewässerkundlichen Landesdienstes des NLWKN, Betriebsstelle Aurich, vom 11.11.2008 zur Auswertung der zwei Probestaus vom 16.08.-18.08.2008 und 27.09.-29.09.2008 gemäß gehobener Erlaubnis vom 18.07.2008	11.11.2008		1
I	2	BIOCONSULT Schuchardt & Scholle GbR: Biologisches Monitoring der Probestaus in der Tideems im Sommer und Herbst 2008 – Untersuchungsergebnisse Makrozoobenthos und Fische; BIOCONSULT November 2008	November 2008		47
I	3	Gewässerkundlicher Landesdienst des NLWKN, Betriebsstelle Aurich: Emssperrwerk Gandersum – Sommerprobestau vom 16. – 18.08.08 - Auswertung der physikalisch-chemischen Messdaten; NLWKN 03.09.2008	03.09.2008		21
I	4	Gewässerkundlicher Landesdienst des NLWKN, Betriebsstelle Aurich: Emssperrwerk Gandersum – Herbst-Probestau vom 27. – 29.09.08 - Auswertung der physikalisch-chemischen Messdaten; NLWKN 29.10.2008	29.10.2008		28
I	5	Schreiben des Landkreises Emsland vom 12.11.2008; Regionale Infrastrukturmaßnahme Ems, Antrag zur Anhebung des Stauziels auf zweimalig NN + 2,20 Meter, hier: Klarstellung und sofortige Vollziehung	12.11.2008		5

**Ordner VIII: Ergänzung der Antragsunterlagen, Februar 2009**

Ordner	Anlage	Bezeichnung der Unterlagen	Aufstellungsdatum	Maßstab	Seiten
VIII	1	Regionale Infrastrukturmaßnahme Ems, Antrag zur Anhebung des Stauziels auf zweimalig NN + 2,20 m, Ergänzung der Antragsunterlagen	20.02.2009		3
VIII	2	Ergänzung der Unterlage C, Umweltverträglichkeitsuntersuchung	20.02.2009		24
VIII	3	Ergänzung der Unterlage D, Natura 2000 – Verträglichkeitsuntersuchung	20.02.2009		26
VIII	4	Ergänzung der Unterlage E, Fachbeitrag Artenschutz	20.02.2009		7
VIII	5	Ergänzung der Unterlage F, Landschaftspflegerischer Begleitplan; Vorsorgliche zusätzliche Kompensationsmaßnahmen	20.02.2008		39
VIII	6	Ergänzung Unterlage E, Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	19.02.2008		4
VIII	7	Stellungnahme des Wasser- und Schifffahrtsamtes Emden	06.03.2009		7

Das Inhaltsverzeichnis mit den maßgeblichen Planunterlagen ist im jeweiligen Planungsordner mit dem Dienstsiegel der Direktion des NLWKN - Nr. 2 - gekennzeichnet.

**II. Nebenbestimmungen****1. Belange des Umweltschutzes**

- 1.1 Die in den Antragsunterlagen, Unterlage F einschließlich Ergänzung (Landschaftspflegerischer Begleitplan), aufgeführten Kompensations- und Kohärenzmaßnahmen sind umzusetzen, sofern durch weitere nachfolgende Nebenbestimmungen keine Änderungen / Ergänzungen festgelegt werden.
- 1.2 Für alle Kompensations- und Kohärenzmaßnahmen ist eine konkrete Ausführungsplanung mit entsprechenden flächenbezogenen Maßnahmenblättern in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden erforderlich und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Diese Unterlagen sind auch erforderlich, um die Berichtspflichten gemäß § 34c Abs.5 NNatG gegenüber der EU erfüllen zu können.
- 1.3 Die konkrete Ausführung der dauerhaft festgelegten Kompensations- und Kohärenzmaßnahmen (E1, E2, E3, E5 + E6) ist vom Antragsteller mit Stellungnahmen der zuständigen Naturschutzbehörden spätestens im Jahr 2010, d.h. ein Jahr nach der ersten Schiffsüberführung, gegenüber der Planfeststellungsbehörde nachzuweisen (Herstellungskontrolle).
- 1.4 Die schriftlichen Vereinbarungen zur Ausführung der zeitlich befristeten Kompensationsmaßnahmen (E4 + E7) sind vom Antragsteller der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Die Herstellung dieser Maßnahmen ist möglichst schon vor der ersten Schiffsüberführung durchzuführen und gegenüber der Planfeststellungsbehörde bis Ende 2009 nachzuweisen (Herstellungskontrolle). Nach Beendigung dieser Maßnahmen, d.h. 4 Jahre nach der ersten

Schiffsüberführung (2013), ist zu diesen Maßnahmen vom Antragsteller in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden ein Abschlussbericht vorzulegen.

- 1.5 Die flächengebundenen dauerhaften Kompensations- / Kohärenzmaßnahmen (E1, E2, E3, E5 und E6) sind als solche entsprechend grundbuchrechtlich abzusichern.
- 1.6 Eine Erfolgs- / Wirkungskontrolle ist (anders als in den Antragsunterlagen vorgesehen) nur im Hinblick auf betroffene Brutvogelarten für 4 Jahre durchzuführen. In diesem Rahmen sind ab dem Jahr 2010 jährliche Erfassungen durchzuführen und erstmalig 1 Jahr nach der zweiten Schiffsüberführung (im Jahr 2012) gegenüber der Planfeststellungsbehörde darzulegen. Nach weiteren 2 Jahren (Ende 2014) ist dann ein Abschlussbericht vorzulegen. Der Antragsteller hat die gesammelten Daten zusammenzustellen und im Hinblick auf die Erreichung der mit den Kompensations- / Kohärenzmaßnahmen angestrebten Ziele zu bewerten. Diese Ausarbeitung ist der Planfeststellungsbehörde mit Stellungnahmen der zuständigen Naturschutzbehörden zu übersenden. Sofern die Maßnahmen zum Erfolg geführt haben, ist die Wirkungskontrolle zu beenden. Ist der angestrebte Erfolg ganz oder zum Teil nicht erreicht, sind andere landschaftspflegerische Maßnahmen in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden zu entwickeln, die den Erfolg sicherstellen. In diesem Fall ist die Wirkungskontrolle fortzusetzen. Sofern sich herausstellt, dass einzelne Kompensations- oder Kohärenzmaßnahmen zu keinem Erfolg führen werden, sind in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden sowie der Planfeststellungsbehörde andere Maßnahmen / Flächen zu benennen.
- 1.7 In der Brutperiode 2012 ist vorsorglich ein Monitoring des Brutbestandes durch eine flächendeckende Kartierung (nach den üblichen Standards) vorzunehmen. Die Kartierungsergebnisse sind mit den Prognosen der UVS, der speziellen Artenschutzprüfung sowie der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zu vergleichen und in Form eines Berichtes mit Stellungnahmen der zuständigen Naturschutzbehörden der Planfeststellungsbehörde bis Ende 2012 zu übermitteln.
- 1.8 Der NLWKN hat vorsorglich ein biologisches Monitoring für die beiden Staufälle durchzuführen. Leitparameter für das biologische Monitoring innerhalb der Natura 2000-Gebiete sind das Schutzgut Tiere (Fische / Rundmäuler, Makrozoobenthos) und das Schutzgut Pflanzen (atlantische Salzwiesen). In Anlehnung an die Untersuchungen zu den beiden Probetaus im Jahr 2008 hat der NLWKN (GLD) zum Inhalt und Umfang des biologischen Monitoring für das Schutzgut Tiere ein entsprechendes Konzept zu erstellen und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Im Hinblick auf das Schutzgut Pflanzen (atlantische Salzwiesen) hat der NLWKN (GLD) zum Inhalt und Umfang des biologischen Monitoring im Bereich Nendorper Deichvorland ebenfalls ein Konzept zu erstellen und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
- 1.9 Der NLWKN (GLD) hat ein physiko-chemisches Monitoring für die beiden Staufälle in Anlehnung an das Monitoring während der beiden Probetaus im Jahr 2008 durchzuführen. Das Konzept des Monitorings ist der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

## 2. Landwirtschaft

- 2.1 Mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist für beide Staufälle einvernehmlich ein Beweissicherungsprogramm zur Frage der Vernässung und Verschlickung der Vorlandflächen und Versalzung (soweit Viehtränken betroffen sind) sowie den auf Grund des jeweiligen Stauffalls entstehenden Nutzungsbeschränkungen und wirtschaftlichen Beeinträchtigungen

gungen aufzustellen und durchzuführen. Dieses gilt auch für die den Deichschäfern entstehenden wirtschaftlichen Beeinträchtigungen.

### **III. Weitere Entscheidungen**

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst insbesondere folgende Entscheidungen:

#### **III.1 Arten- und naturschutzrechtliche Ausnahmen / Befreiungen**

##### **1. Ausnahme gemäß § 43 Abs. 8 Nr.5 BNatSchG**

Für die Umsetzung des beantragten Vorhabens wird eine Ausnahme gemäß § 43 Abs. 8 Nr.5 BNatSchG für 15 Vogelarten mit Zustimmung der Landkreise Emsland und Leer erteilt.

##### **2. Befreiung gemäß § 5 Naturschutzgebiets-VO „Emsauen zwischen Herbrum und Vellage“ i.V.m. § 53 NNatG**

Für die Umsetzung des beantragten Vorhabens wird im Einvernehmen mit den Landkreisen Emsland und Leer eine Befreiung gemäß § 5 der Verordnung zum Schutz des Naturschutzgebietes „Emsauen zwischen Herbrum und Vellage“ in der Gemeinde Rhede und der Stadt Papenburg, Landkreis Emsland sowie der Stadt Weener, Landkreis Leer vom 03.06.2008 i.V.m. § 53 NNatG erteilt.

##### **3. Befreiung gemäß § 7 Naturschutzgebiets-VO „Emsauen zwischen Ledamündung und Oldersum“ i.V.m. § 53 NNatG**

Für die Umsetzung des beantragten Vorhabens wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Leer eine Befreiung gemäß § 7 der Verordnung zum Schutz des Naturschutzgebietes „Emsauen zwischen Ledamündung und Oldersum“ in den Gemeinden Westoverledingen, Jemgum, Moormerland und der Stadt Leer, Landkreis Leer vom 28.01.2009 i.V.m. § 53 NNatG erteilt.

##### **4. Befreiung gemäß § 6 Naturschutzgebiets-VO „Nendorper Deichvorland“ i.V.m. § 53 NNatG**

Für die Umsetzung des beantragten Vorhabens wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Leer eine Befreiung gemäß § 6 der Verordnung zum Schutz des Naturschutzgebietes „Nendorper Deichvorland“ in der Gemeinde Jemgum, Landkreis Leer vom 17.11.2004 i.V.m. § 53 NNatG erteilt.

#### **III.2 Vorbehaltene Entscheidungen**

1. Soweit Beteiligte im Verfahren geltend gemacht haben, dass durch die Veränderung des Wasserstandes erhebliche Nachteile entstehen, hat der NLWKN (GB I) als der Entschädigungsverpflichtete die geltend gemachten Einwendungen zu überprüfen. Etwaige Vorschläge für Vorkehrungen oder die Einrichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Verhinderung erheblicher Nachteile sind der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Die Entscheidung hierüber bleibt gem. § 74 Abs. 3 VwVfG vorbehalten. Sollten die genannten Vorkehrungen oder Anlagen unzulässig oder mit dem Vorhaben unvereinbar sein, so entscheidet die Planfeststellungsbehörde dem Grunde nach über den Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld. Dieser Vorbehalt erstreckt sich auf die Entscheidung, ob auf der Grundlage des Beweissicherungsprogramms nach A. II 2. 1 Entschädigung zu leisten ist.

2. Auch hinsichtlich der Nebenbestimmung II.1.6 bis II.1.9 wird eine Entscheidung nach § 74 Abs. 3 VwVfG vorbehalten.

### **III.3 Fortgelten der Nebenbestimmungen des Sperrwerksbeschlusses**

Im Übrigen verbleibt es bei den Nebenbestimmungen des Sperrwerksbeschlusses.

### **III.4 Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen**

Soweit den Einwendungen durch die zu dieser Planfeststellung ergangenen Nebenbestimmungen und vorbehaltenen Entscheidungen nicht Rechnung getragen wird, werden sie zurückgewiesen.

Dasselbe gilt für Anträge, soweit ihnen nicht entsprochen worden ist.

### **III.5 Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird im Hinblick auf die Überführung des Werftschiffes am 22.6.2009 (+/- drei Tage) im öffentlichen Interesse gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO angeordnet. Hinsichtlich der Überführung am 2.7.2011 kann die Entscheidung über die Anordnung des Sofortvollzuges gegenwärtig noch zurückgestellt werden.

### **III.6 Kostenentscheidung**

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht kostenfrei.

## **IV. Hinweis**

Die Überführung eines Kreuzfahrtschiffes ist regelmäßig als touristisches Ereignis von einem erheblichen Besucheransturm begleitet, der für das angrenzende Straßensystem, die Deiche und die Anwohner eine zusätzliche Belastung bedeutet. Um diese Belästigungen für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten, soll rechtzeitig vor der Überführung am 22.6.2009 auf Einladung des Antragstellers unter Beteiligung des NLWKN (Sperrwerksbetreiber), der zuständigen Verkehrs- und Naturschutzbehörden (Landkreise Emsland und Leer), der Polizei, der Feuerwehr und sonstiger Hilfsdienste und Vereine, der Meyer Werft sowie Vertretern der Anwohner ein runder Tisch gebildet werden, in dessen Rahmen die anfallenden Probleme erörtert und Lösungen entwickelt werden sollen.

## **B. Begründung**

Der Plan konnte nach Maßgabe der Nebenbestimmungen festgestellt werden, weil er dem Wohl der Allgemeinheit dient und ihm nicht begründet widersprochen wurde (§ 123 NWG). Der Planfeststellungsbeschluss wird wie folgt begründet:

### **I. Sachverhalt und Verfahren**

Mit Anträgen vom 27.08. und 12.11.2008 hat der Landkreis Emsland die Feststellung des Planes beantragt, die Ems am 22.06.2009 (+/- 3 Tage) und am 02.07.2011 (+/- 3 Tage) abweichend von den Nebenbestimmungen A II 1.22 und A II 2.21 des Planfeststellungsbeschlusses auf NN + 2.20 m am Pegel Gandersum aufzustauen. Der Antrag ist in der Erörterung vom 11.2.2009 weiter konkretisiert

worden, unter anderem dahin, dass anstelle des ursprünglichen Überführungstermins (19.06.2009 +/- 3 Tage) nunmehr der 22.06.2009 (+/- 3 Tage) der maßgebliche Termin ist.

Die Einwendung (E 16) nach Konkretisierung des Verfahrensgegenstandes (NN + 2,20 m oder NN +2,70 m) ist durch die Antragstellung gegenstandslos.

### **I.1 Beschreibung des Vorhabens**

Das Vorhaben ist auf die Sicherung des derzeitigen Bestands und die nachhaltige Vorhaltung einer möglichst großen Anzahl von Arbeitsplätzen im Bereich der Werftindustrie und der mit ihr verbundenen Zulieferbetrieben am Standort Papenburg und im Emsland durch die zeitgerechte Überführung von zwei 8,00 m tiefgehenden Werftschiffen der Meyer Werft gerichtet. Der Bau sowie die termingerechte Überführung und Ablieferung dieser Schiffe ist für die regionale Wirtschaftsstruktur mit den vielfachen Verflechtungen zu den Zulieferbetrieben und damit dem regionalen Arbeitsmarkt von hervorragender Bedeutung. Dieses Ziel würde langfristig gefährdet, wenn der Meyer Werft nicht ermöglicht würde, am Standort Papenburg die bei ihr bestellten Schiffsneubauten im Bereich des Kreuzfahrtschiffbaues mit dortiger Wertschöpfung herzustellen, auf deren Fertigung sich die Werft am Standort spezialisiert hat. Auch ist das konkrete Vorhaben im Lichte des benannten Planungsziels unter zeitlichen Gesichtspunkten vernünftigerweise geboten, weil nur bei pünktlicher Ablieferung der beiden Neubauten und den Überführungen zu den vorgesehenen und vom Landkreis Emsland beantragten Überführungsdaten gesichert ist, dass die Werft auf dem von ihr bedienten Markt über kurze und lange Sicht bestehen kann (siehe dazu auch unten zu Einwendung E 8).

### **I.2 Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde**

Für das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren auf der Grundlage von § 119 Abs. 1 NWG ergibt sich die Zuständigkeit des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Direktion – (NLWKN) aus § 170 Abs. 1 Satz 2 NWG i.V.m. § 1 Nr. 6 a) bb) ZustVO-Wasser.

Der Antragsteller begehrt im Zusammenhang mit der beantragten Überführung der beiden Schiffe die Änderung der Nebenbestimmungen A. II. 1.22 und A. II. 2.21 des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk vom 14.08.1998 in der z.Z. gültigen Fassung. Außerdem regt er eine Modifikation der Nebenbestimmungen A. II. 1.23 an. Ziel des Vorhabens ist es, die betrieblichen Regelungen der Staufunktion des Emssperrwerkes für zwei Überführungen in den Jahren 2009 und 2011 zu verändern. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Emssperrwerk keine bundeseigene Schifffahrtsanlage im Sinne des § 1 Abs. 4 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) ist. Somit ist das Emssperrwerk kein Zubehör der Bundeswasserstraße. Es handelt sich vielmehr um eine unselbständige Anstalt des Landes Niedersachsen. Der Bund hat demzufolge keine hoheitlichen Befugnisse zur Regelung der betrieblichen Funktionen des Emssperrwerkes, um die es hier aber geht.

Folgerichtig hat die Wasser- und Schifffahrsdirektion Nordwest bereits mit Schreiben vom 21.03.2007 – R 143/1/15 – erklärt, dass die Änderung der betrieblichen Regelungen der Staufunktion des Emssperrwerkes nicht als Ausbau der Bundeswasserstraße im Sinne des § 12 WaStrG zu qualifizieren seien; auch stelle der vorübergehende Stau keine dauerhafte Umgestaltung der Bundeswasserstraße dar. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Auffassung der WSD. Die Änderung der betrieblichen Regelungen richtet sich daher nach dem Recht des für das Emssperrwerk zuständigen Hoheitsträgers, also nach dem Niedersächsischen Wassergesetz.

Die Einwendungen, mit denen Zweifel an der Zuständigkeit des NLWKN und der gewählten Verfahrensart geltend gemacht wurden (**E 2, 8, 21, 22, 26, 103, 104**) werden daher als unbegründet zurückgewiesen.

Das Emssperrwerk ist seinerzeit von der Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg als zuständiger Landesbehörde aufgrund des § 12 Nieders. Deichgesetz (NDG) planfestgestellt worden. Das war zutreffend, weil der Schwerpunkt der Aufgaben beim Zusammentreffen von mehreren selbständigen Zwecken (Küstenschutz- und Staufunktion) beim Bau des Sperrwerks in der Küstenschutzfunktion gesehen wurde. Die direkte Anwendung der §§ 119 ff. NWG ist für die nunmehr beabsichtigte Änderung deshalb geboten, weil die Änderung nicht dem Küstenschutz dient, sondern zur Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur gerechtfertigt ist. Gemäß § 119 NWG bedarf die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau) der Planfeststellung. Hier sollen seinerzeit planfestgestellte betriebliche Regelungen geändert werden, die in einem landesrechtlichen Planfeststellungsverfahren nach einer eingehenden Gesamtabwägung getroffen wurden. Die Baulichkeit und die betrieblichen Regelungen ließen sich seinerzeit nicht voneinander trennen. Auch wenn sich eine Planfeststellung gemäß § 119 Abs. 1 NWG in erster Linie auf den Ausbau eines Gewässers bezieht, ist es geboten, derartige mit dem Sperrwerk untrennbar verknüpfte Betriebsregelungen im Rahmen einer Änderungsplanfeststellung in der entsprechenden Verfahrensart der Planfeststellung nach § 119 NWG zu ändern. Nur auf diese Weise wird man mit der Änderung der seinerzeit getroffenen Gesamtabwägung gerecht. Ein Erlaubnisverfahren nach §§ 11, 4 Abs. 1 Nr. 2 NWG i.V.m. § 13 Abs. 3 bis 5, §§ 15 und 24 NWG (analog), für das der NLWKN ebenfalls zuständig gewesen wäre (ZustVO-Wasser § 1 Nr. 1 i), erschien der Planfeststellungsbehörde deshalb als nicht ausreichend. Zudem ist mit der Planfeststellung ein Verfahren durchgeführt worden, das mit der allgemeinen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung die umfangreichsten Beteiligungsmöglichkeiten gewährt.

Der NLWKN ist nicht deshalb von der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ausgeschlossen, weil er innerorganisatorisch eine Projektgruppe mit der Durchführung des Verfahrens betraut hat. Der Einwand, die Projektgruppe sei mit der Planung und Durchführung des Vorhabens beauftragt, ist in tatsächlicher Hinsicht unzutreffend. Die Projektgruppe ist für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zuständig. Die Planung des Vorhabens obliegt dem Antragsteller Landkreis Emsland. Die diesbezüglichen Einwendungen (**E 2, 22**) werden zurückgewiesen.

Der NLWKN ist auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil er unter dem 18.04.2008 einer Antragstellung durch den Landkreis Emsland für dieses Verfahren zugestimmt hat. Die Zustimmung erfolgte lediglich zur Antragstellung, eine hoheitliche Genehmigung des Vorhabens war damit nicht verbunden. Die Zustimmung zur Antragstellung hat der NLWKN in seiner Eigenschaft als Träger des Emssperrwerkes erteilt, das Planfeststellungsverfahren indessen wird von der organisatorisch davon unabhängigen Projektgruppe durchgeführt. Eine institutionelle Befangenheit des NLWKN ist damit ausgeschlossen. Es entscheiden innerhalb des NLWKN nicht dieselben Personen über die Zustimmung zur Planung des Landkreises und über die Planfeststellung. Der Träger des Emssperrwerkes und die Planfeststellungsbehörde sind organisatorisch getrennten Bereichen des NLWKN zugeordnet. Die diesbezüglichen Einwendungen (**E 2, 22**) werden daher als unbegründet zurückgewiesen.

Die Einwendungen, dass die Planfeststellung schifffahrtspolizeiliche Regelungen (**E 2, 8**) treffe, die nur in einem Verfahren der WSV beordnet werden können, werden als unbegründet zurückgewiesen.

Der Sperrwerksbeschluss vom 15.08.1998 in der z.Z. gültigen Fassung trifft unter II. 1.19 und III. 1.2 allgemeine Regelungen für die Sicherstellung der Schifffahrt, die durch den im Einvernehmen mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes entwickelten Betriebsplan konkretisiert worden sind. Danach trifft die Verkehrszentrale des Wasser- und Schifffahrtsamtes die im Einzelfall erforderlichen schifffahrtspolizeilichen Maßnahmen, wie z.B. die Sperrung der Ems. Die vorliegende Planfeststellung umfasst trotz ihrer grundsätzlichen Konzentrationswirkung (§§ 119, 127 Abs.1 NWG i. V. m. § 75 Abs.1 S. 1, 2. Hs. VwVfG) mithin nicht die gem. § 31 Abs. 1 Nr. 2 WaStrG erforderlichen verkehrslenkenden strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigungen. Über die strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigungen entscheidet die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung kurz vor dem Staufall, wenn die Gesamtumstände der im Juni 2009 und im Juli 2011 anstehenden Überführungen sicher feststehen.

In Bezug auf die beantragte zweimalige Anhebung des Stauziels hat die WSD Nordwest im vorliegenden Verfahren zutreffend die Auffassung vertreten, dass es sich insoweit nicht um eine Regelung des Schiffsverkehrs, sondern um eine Erhöhung des Wasserspiegels zur Ermöglichung der Passage von tiefer liegenden Schiffen handelt. Der Schiffsverkehr wird nicht durch den Aufstauvorgang als solchen, sondern durch die Überführungen beeinträchtigt. Nur für die Überführungen ist daher gemäß Art. 28 Abs. 1 der Schifffahrtsordnung Emsmündung (Verkehr von außergewöhnlich großen Fahrzeugen) eine schifffahrtspolizeiliche Genehmigung erforderlich, welche durch den jeweiligen Schiffsführer beim WSA Emden beantragt werden muss. Die strom- und schifffahrtspolizeilichen Zuständigkeiten für diese Entscheidungen hat sich der Bund in § 2 der Vereinbarung vom 23.7.1998 gegenüber dem Land Niedersachsen im Übrigen ausdrücklich vorbehalten.

Der Zulassung der Überführungen steht nicht entgegen, dass der Umbau der Hochspannungsleitungen über die Ems mit Anfechtungsklage des NABU gerichtlich angefochten wurde. Für den Umbau der Hochspannungsleitungen, die bereits umgesetzt wurde, lag eine gem. § 43 Abs. 1 Satz 1 EnWG vollziehbare Plangenehmigung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) vom 23.08.2007 vor. Die dagegen gerichtete Klage wurde zwischenzeitlich am 18.03.2009 zurückgenommen. Der Umbau der Hochspannungsleitungen ist nicht Gegenstand des hier anhängigen Verfahrens. Die Planfeststellung regelt die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan in ihren Rechten betroffenen Dritten. Dass eine Schiffsüberführung trotz Planfeststellung aus anderen Gründen nicht stattfinden könnte, ist ohnehin nicht Gegenstand dieser Planfeststellung. Die entsprechende Einwendung (**E 8**) wird deshalb zurückgewiesen.

Gleiches gilt für die Herstellung der vorgezogenen Teilmaßnahmen im Rahmen der bereichsweisen Anpassung der Unterems und des Dortmund-Ems-Kanals (DEK). Die bereits umgesetzten Teilmaßnahmen wurden durch die vorläufige Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest (WSD NW) vom 16.11.2007 festgesetzt, die gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse für sofort vollziehbar erklärt wurde. Die zugelassenen Teilausbaustrecken betreffen dabei ausschließlich die Verlegung bzw. Aufweitung der Fahrrinne im Bereich der Jann-Berghaus-Brücke und der Friesenbrücke. Eine Vertiefung gegenüber den im Ist-Zustand planfestgestellten Tiefen wird in diesen Bereichen nicht durchgeführt. Die vorläufige Anordnung vom 16.11.2007 beinhaltet auch die Unterhaltung der vorgezogenen Teilmaßnahmen. Nach übereinstimmender Auffassung der WSD NW und des NLWKN setzen diese beiden Vorhaben ohnedies keinen gesteigerten planerischen Koordinierungsbedarf voraus. Deshalb ist eine einheitliche Entscheidung gem. § 5 NVwVfG / § 78 VwVfG nicht erforderlich. Aus diesen Gründen wird die diesbezügliche Einwendung (**E 91**) daher zurückgewiesen.

### **I.3 Antragsbefugnis**

Die Einwendungen, dass der Landkreis Emsland nicht der richtige Antragsteller sei, weil das Land für den Ausbau der Bundeswasserstraße nicht zuständig sei und daher die Trägerschaft nicht übertragen könne (E 2, 22) werden aus den unter Ziffer I. 2 dargelegten Gründen als unbegründet zurückgewiesen.

Es handelt sich bei dem Emssperrwerk nicht um Zubehör der Bundeswasserstraße Ems, sondern auch nach Auffassung der WSD um eine unselbständige Anstalt des Landes Niedersachsen, für die der Bund keine hoheitlichen Befugnisse hat. Die Vorhabenträgerschaft für diese öffentliche Sache liegt beim Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz. Das Land hat diese Vorhabenträgerschaft durch öffentlich-rechtlichen Vertrag (§ 54 VwVfG) vom 06.08.2008 auf den Landkreis Emsland übertragen. Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Direktion – hat als Träger des Emssperrwerks unter dem 18.04.2008 der Antragstellung durch den Landkreis Emsland zugestimmt.

### **I.4 Verfahren**

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf einem ordnungsgemäßen Verfahren. Die Öffentlichkeit, die in ihrem Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührten Behörden sowie die in Niedersachsen anerkannten Naturschutzverbände sind beteiligt worden.

Das Planfeststellungsverfahren wurde unter Einhaltung der nach den §§ 119, 127 NWG i. V. m. § 72 ff. VwVfG und nach § 60 b NNatG vorgeschriebenen Fristen durchgeführt.

Der Befangenheitsantrag gegen den Verhandlungsleiter Sickelmann wurde noch während des Erörterungstermins mit Entscheidung des NLWKN vom 11.2.2009 zurückgewiesen (Antrag 5 der Niederschrift über den Erörterungstermin vom 11./12.2.2009). Auf die dazu gegebene Begründung wird verwiesen.

Der im Erörterungstermin gestellte Befangenheitsantrag gegen Herrn Dipl. Biologe Herr (Antrag 15 der Niederschrift über den Erörterungstermin vom 11./12.2.2009) wird zurückgewiesen. Herr Dipl. Biologe Herr ist weder Amtsträger im Sinne der §§ 20, 21 VwVfG noch Zeuge oder Sachverständiger im Sinne des § 65 VwVfG. Vielmehr ist er auf Seiten des Antragstellers mit der Projektplanung befasst.

#### **I.4.1 Öffentliche Auslegung**

Der Antrag wurde am 27.08.2008 durch den Landkreis Emsland beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz gestellt.

Das Vorhaben ist ordnungsgemäß bekannt gemacht worden.

Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 10.09.2008 bis einschließlich 09.10.2008 in der

- Stadt Emden
- Gemeinde Rhede
- Stadt Papenburg
- Samtgemeinde Dörpen
- Stadt Leer

- Gemeinde Westoverledingen
- Gemeinde Moormerland
- Stadt Weener
- Gemeinde Krummhörn
- Samtgemeinde Jümme
- Gemeinde Rhaderfehn
- Gemeinde Ostrhaderfehn
- Gemeinde Saterland und
- Gemeinde Barßel

während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Die Auslegung in der Gemeinde Jemgum erfolgte abweichend in der Zeit vom 17.09.2008 bis einschl. 16.10.2008. Die Einwendungsfrist endete mithin am 23. bzw. 30.10.2008.

Mit Schreiben vom 12.11.2008 konkretisierte der Landkreis Emsland seinen Antrag hinsichtlich der „Stauphase“ und der „Staudauer“ dahingehend, dass für die antragsgegenständlichen Überführungsregime nicht, wie im Antrag vom 27.08.2008 vorgesehen, eine Stauzeit von 22 Stunden je Schiffsüberführung, sondern jetzt eine Staufalldauer von jeweils 2 Tiden (ca. 25 Stunden) vorzusehen ist und den sofortigen Vollzug des beantragten Planfeststellungsbeschlusses beantragt.

Ferner regte der Landkreis Emsland aus Vereinfachungsgründen an, die Nebenbestimmung A II.23 des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk dahingehend zu konkretisieren, dass sich die zulässige Gesamtjahresstaudauer auf ein Kalenderjahr beziehen sollte.

Die Auslegung der Antragsergänzung vom 12.11.2008 und der Gutachten/Berichte über die Ergebnisse der Probestaus fand in der Zeit vom 24.11.2008 bis 23.12.2008 bei den oben genannten Kommunen statt.

Soweit die Nichtauslegung der Ergebnisse der Probestaus gerügt wurde (**E8, 41, 60, 61**), ist diesen Einwendungen Rechnung getragen worden.

Dies gilt auch für die durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen erbeten Übersendung der Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörden gem. § 14 NNatG (E 30). Die Stellungnahmen wurden der Landwirtschaftskammer unter dem 20.10.2008 übersandt.

Die Einwendungsfrist zur Antragsergänzung endete am 06.01.2009.

#### **1.4.2 Beteiligung der Behörden**

Aufgrund erfolgter Beteiligung gem. § 73 Abs. 2 VwVfG haben nachstehend aufgeführte Behörden und Träger öffentlicher Belange zu dem Vorhaben Stellung genommen:

- Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest vom 14.10.2008
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 16.10.2008
- Landwirtschaftlicher Hauptverein für Ostfriesland e.V. vom 14.10.2008
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 02.10.2008
- Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Aurich vom 13.10.2008
- Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Oldenburg vom 22.09.2008
- Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Meppen vom 07.10.2008
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Betriebsstelle Aurich- vom 14.10.2008

- Staatliches Fischereiamt Bremerhaven vom 08.10.2008
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst des Landes Niedersachsen) vom 13.10.2008
- EWE Aktiengesellschaft vom 24.09.2008
- EWE NETZ GmbH, Netzregion Cloppenburg/Emsland vom 16.06.2008
- WINGAS GmbH & Co. KG 13.10.2008
- Landkreis Leer vom 14.10.2008
- Landkreis Aurich vom 02.10.2008
- Stadt Emden vom 13.10.2008
- Gemeinde Rhede vom 19.09.2008
- Stadt Papenburg vom 13.10.2008
- Samtgemeinde Dörpen vom 14.10.2008
- Gemeinde Heede vom 14.10.2008
- Gemeinde Lehe vom 14.10.2008
- Stadt Leer vom 09.10.2008
- Samtgemeinde Jümme vom 29.09.2008
- Gemeinde Ostrhauderfehn vom 28.10.2008
- Gemeinde Saterland vom 01.10.2008
- Gemeinde Barßel vom 23.10.2008
- Rheider Deichacht vom 09.10.2008
- Moormerländer Deichacht Oldersum/Ostfriesland vom 08.10.2008
- Entwässerungsverband Oldersum vom 22.09.2008
- Sielacht Rheiderland vom 09.10.2008
- Sielacht Moormerland vom 13.10.2008
- Leda-Jümme-Verband vom 13.10.2008
- Sielacht Stickhausen vom 10.10.2008
- Overledinger Deichacht vom 10.10.2008
- Deichacht Krummhörn vom 11.09.2008
- I. Entwässerungsverband Emden vom 23.09.2008
- Stadtwerke Leer AÖR vom 14.10.2008
- Stadtwerke Emden GmbH vom 17.09.2008
- Wasserversorgungsverband Rheiderland vom 09.09.2008
- Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Aschendorf-Hümmling vom 10.10.2008
- Friesoyther Wasseracht vom 12.09.2008
- Ammerländer Wasseracht vom 14.10.2008
- Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer vom 15.10.2008
- Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG vom 06.10.2008

Der unter I.4.1 genannte Ergänzungsantrag des Landkreises Emsland vom 12.11.2008 sowie die Gutachten/Berichte über die Ergebnisse der Probestaus wurden den Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 14.11.2008 übersandt; es bestand Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum **23.12.2008**.

Hiervon haben nachstehende Behörden, Dienststellen und sonstige Träger öffentlicher Belange Gebrauch gemacht:

- Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest unter dem 22.12.2008

- Wasser- und Schifffahrtsdirektion West unter dem 18.12.2008
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen unter dem 18.12.2008
- Landwirtschaftlicher Hauptverein für Ostfriesland e.V. unter dem 19.12.2008
- Behörde für Geoinformationen, Landentwicklung und Liegenschaften Meppen unter dem 05.12.2008
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst des Landes Niedersachsen) unter dem 15.12.2008
- EWE AG unter dem 18.12.2008
- EWE NETZ GmbH unter dem 15.12.2008
- WINGAS GmbH & Co. KG unter dem 19.12.2008
- Landkreis Leer unter dem 14.11.2008
- Landkreis Aurich unter dem 11.12.2008
- Stadt Emden unter dem 10.12.2008
- Stadt Papenburg unter dem 24.11.2008
- Stadt Leer unter dem 17.12.2008
- Gemeinde Jemgum unter dem 28.11.2008
- Gemeinde Ostrhauderfehn unter dem 09.12.2008
- Moormerländer Deichacht Oldersum/Ostfriesland unter dem 25.11.2008
- Entwässerungsverband Oldersum unter dem 25.11.2008
- Sielacht Moormerland unter dem 18.12.2008
- Leda-Jümme-Verband unter dem 22.12.2008
- Sielacht Stickhausen unter dem 22.12.2008
- Stadtwerke Leer AöR unter dem 10.12.2008
- Wasserversorgungsverband Rheiderland unter dem 23.12.2008
- Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG unter dem 16.12.2008
- Landkreis Ammerland unter dem 27.11.2008

#### **1.4.3 Verbandsbeteiligung**

Von den in Niedersachsen anerkannten Naturschutzverbänden haben sich am Verfahren beteiligt:

- Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V. vom 31.10.2008
- Landesfischereiverband Weser-Ems e. V. vom 22.10.2008
- NABU Niedersachsen vom 22.10.2008
- BUND LV Niedersachsen e. V. vom 23.10.2008
- Landessportfischerverband Niedersachsen e. V. vom 31.10.2008
- LBU Niedersachsen vom 03.11.2008 und 04.11.2008

Darüber hinaus sind die gutachtlichen Stellungnahmen der Landkreise Leer und Emsland den anerkannten Naturschutzverbänden unter dem 17.10.2008 zur Kenntnis und Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt worden.

Der unter 1.4.1 genannte Ergänzungsantrag des Landkreises Emsland vom 12.11.2008 sowie die Gutachten/Berichte über die Ergebnisse der Probestaus wurde den anerkannten Naturschutzverbänden mit Schreiben vom 17.11.2008 übersandt worden; es bestand Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 06.01.2009.

Hiervon haben

- der Landeswanderverband Niedersachsen unter dem 17.11.2008
- der Landessportfischerverband Niedersachsen e.V. unter dem 23.12.1008
- der Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. unter dem 18.12.2008
- der BUND LV Niedersachsen e.V. unter dem 06.01.2009 und
- der NABU Niedersachsen unter dem 06.01.2009

Gebrauch gemacht.

#### **1.4.4 Beteiligung niederländischer Stellen**

Eine Beteiligungsnotwendigkeit niederländischer Stellen besteht nicht, da von dem Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf Umweltbelange des Königreichs der Niederlande ausgehen.

Diese Einschätzung hat die Provinz Groningen geteilt.

Im Rahmen gutnachbarlicher Beziehungen sind gleichwohl die nachstehend Behörden und Stellen auf Wunsch der Provinz Groningen über das Vorhaben unterrichtet worden und ist Ihnen gleichzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden:

- Waterschap Hunze en Aa's
- Ministerie van LNV, Directie Noord
- Stichting Groninger Landschap
- VROM –Inspectie Noord-
- Natuurmonumenten –Regiokantoor Groningen-
- Provincie Groningen
- Provincie Fryslan
- Rijkswaterstaat Noord-Nederland
- Ministerie van Verkeer en Waterstaat, Rijkswaterstaat Directie Noordzee und
- Waddenvereniging

Von den beteiligten Stellen haben folgende von der Gelegenheit zur Stellungnahme Gebrauch gemacht:

- Waterschap Hunze en Aa's vom 13.10.2008
- Ministerie van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit, Directie Regionale Zaken vom 14.10.2008
- Waddenvereniging vom 13.10.2008
- Provincie Groningen vom 13.10.2008
- Provincie Fryslan vom 10.10.2008 und
- Ministerie van Verkeer en Waterstaat –Rijkswaterstaat- vom 13.10.2008

Der unter 1.4.1 genannte Ergänzungsantrag des Landkreises Emsland vom 12.11.2008 sowie die Gutachten/Berichte über die Ergebnisse der Probestaus wurde den niederländischen Behörden und Stellen mit Schreiben vom 14.11.2008 übersandt worden; es bestand Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 23.12.2008.

Hiervon haben

- die Provinz Groningen unter dem 04.12.2008 und

- das Ministerie van Verkeer en Waterstaat unter dem 18.12.2008

Gebrauch gemacht.

#### **1.4.5 Erörterungstermin**

Der Erörterungstermin fand am 11. und 12.02.2009 in Leer statt.

Die Termine der Erörterung wurden den Trägern öffentlicher Belange, den anerkannten Naturschutzverbänden und den Einwendern mit Schreiben vom 23.01.2009 bekannt gemacht.

Darüber hinaus erfolgte eine ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins durch

- a) die Städte Emden, Papenburg, Leer und Weener,
- b) die Gemeinden Rhede, Jemgum, Westoverledingen, Moormerland, Krummhörn, Rhaderfehn, Ostrhauderfehn, Saterland und Barßel sowie
- c) die Samtgemeinden Dörpen und Jümme.

Über den Verlauf der beiden Erörterungstermine vom 11./12.2.2009 gibt die darüber gefertigte Niederschrift Auskunft.

Der Antrag von Herrn [Name] auf dem Erörterungstermin, die Presse bzw. allgemein die Öffentlichkeit nicht zuzulassen, ist im Termin bis zur Erörterung der Einzeleinwendungen zunächst zurückgestellt worden. Ausweislich der Niederschrift über den Erörterungstermin vom 11./12.2.2009 ist Herr [Name] vom Verhandlungsleiter ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass persönliche Fragen natürlich unter Ausschluss der Presse und der Öffentlichkeit und ggf. auch individuell behandelt würden. Darüber hinaus wurde Herr [Name] darauf hingewiesen, dass er selbstverständlich nicht von der Verhandlung ausgeschlossen sei. Im Übrigen sind die Einwendungen von Herrn [Name] (E 64) insoweit präkludiert, als er sich gegen das Vorhaben als solches wendet. Denn gegen die in der Zeit vom 10.09.2008 bis einschließlich 09.10.2008 ausgelegten Unterlagen hat er keine Einwendungen erhoben. Seine Einwendungen gegen das Vorhaben hat er erst im Rahmen des eingeschränkten zweiten Beteiligungsverfahrens geltend gemacht, dessen Gegenstand lediglich die ergänzenden Gutachten/Ergebnisse der beiden Probetaus und der Ergänzungsantrag vom 12.11.2008 waren. Gegen diese spezifischen Unterlagen richten sich seine Einwendungen nicht.

Zum Zeitpunkt des Beginns der Erörterung der Einwendungen hatte Herr [Name] den Erörterungstermin bereits verlassen. Auf nochmalige ausdrückliche Frage, ob Einwendungen gegen die Zulassung der Presse bestünden, erhob sich unter den Anwesenden kein Widerspruch, sodass die Presse im allgemeinen Einverständnis der Beteiligten zugelassen worden ist.

#### **1.4.6 Ergänzende Beteiligung**

Die im Erörterungstermin bereits angekündigte ergänzende Beteiligung ist inzwischen durch Versendung der Unterlagen mit Schreiben vom 23.2.2009 durchgeführt worden. Es handelt sich dabei um Ergänzungen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung, zur Natura 2000 Verträglichkeitsuntersuchung, zum Fachbeitrag Artenschutz und Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie. Die Betroffenen hatten danach Gelegenheit, bis zum 13.3.2009 Stellung zu nehmen. Im Übrigen haben die Teilnehmer des Erörterungstermins sowie die Träger öffentlicher Belange auf Anfrage die Niederschrift über den Erörterungstermin vom 11./12.2.2009 mit den Anlagen erhalten. Die anerkannten Naturschutzverbände sowie der WWF haben zudem Gelegenheit erhalten, bis zum 27.3.2009 zu der Stellungnahme des Wasser- und

Schiffahrtsamtes Emden vom 6.3.2009 Stellung zu nehmen Die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen sind in diesem Beschluss berücksichtigt.

### **I.5 Vollständigkeit der Antragsunterlagen**

Die Antragsunterlagen sind unter Einschluss der vorgenannten Unterlagen vollständig. Ein weiterer Ergänzungsbedarf hat sich nicht ergeben. Soweit sich Einwendungen im ersten Beteiligungsverfahren gegen die Vollständigkeit der Unterlagen gerichtet haben, sind diese durch die ergänzend durchgeführten Beteiligungsverfahren erledigt (**E 8, 30, 41, 60, 61**).

## **II. Planrechtfertigung, öffentliches Interesse**

Die planfestgestellten Überführungen sind durch öffentliche Interessen gerechtfertigt. Dabei ist von folgenden Rechtsgrundsätzen auszugehen: Jede Fachplanung bedarf, insbesondere wenn sie Voraussetzung für Eingriffe in Rechte Dritter sein soll, einer Planrechtfertigung. Die Prüfung der Planrechtfertigung stellt eine Vorstufe der Abwägung dar, mit der Vorhaben ausgeschlossen werden sollen, die von vornherein ungeeignet sind, Eingriffe in Rechtsgüter Dritter zu begründen. Es genügt insoweit bereits eine grundsätzliche Eignung zur Überwindung entgegenstehender Rechte, insbesondere des Eigentums. Detailprobleme der ein Vorhaben tragenden Gesichtspunkte sind demgegenüber im Zusammenhang mit der Abwägung der Für und Gegen das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte in den Blick zu nehmen. Die Planrechtfertigung setzt daher voraus, dass das Vorhaben durch vernünftige Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt ist.<sup>1</sup>

Das beantragte Vorhaben entspricht diesen rechtlichen Anforderungen. Die Ziele des Plans, die Wirtschaftsstruktur im Raum Papenburg/Emsland nachhaltig zu erhalten und zu fördern, sind vernünftige Gründe des Allgemeinwohls. Der Werftstandort Papenburg wird offenkundig und allgemein bekannt vom Wohl und Wehe der Meyer Werft geprägt. Der Antrag des Landkreises Emsland ist nach den Antragsunterlagen und den ergänzenden Ausführungen im Erörterungstermin so zu verstehen, dass das für das konkrete Vorhaben maßgebliche oberste Ziel und damit zugleich leitender Zweck der Planung die Sicherung des derzeitigen Bestands und die nachhaltige Vorhaltung einer möglichst großen Anzahl von Arbeitsplätzen im Bereich der Werftindustrie und der mit ihr verbundenen Zulieferbetriebe am Standort Papenburg und im Emsland ist. Die hohe strukturpolitische Bedeutung für den Standort Papenburg und für die gesamte Region ist schlüssig und überzeugend im Antragschreiben des Landkreises Emsland vom 27.08.2008 dargelegt. So macht der Plan noch einmal deutlich, dass die Sicherung der Meyer Werft nicht nur für die dort beschäftigten eigenen 2.450 Mitarbeiter von herausragender Bedeutung ist, sondern weitere rd. 6.000 Arbeitsplätze bei regionalen Zulieferern durch die Meyer Werft gesichert werden. Von den beteiligten 1.700 Zulieferfirmen haben etwa 900 ihren Sitz in der Ems-Dollart-Region. Bedeutsam ist auch, dass die Werft aufgrund des hoch spezialisierten Anforderungsprofils in den im Planantrag dargestellten Bereichen für viele ihrer Zuliefererbetriebe der entscheidende und zum Teil einzige Auftraggeber ist. Sowohl aus dem Antragschreiben des Landkreises Emsland vom 27.08.2008 als auch aus dem Schreiben der Meyer Werft vom 15.08.2008 ergibt sich daher nachvollziehbar und in sich schlüssig, dass die Werft und die regionale Wirtschaftsstruktur untrennbar miteinander verknüpft sind. Die Einwendungen, dass es keine öffentliche Aufgabe sei, einem Unternehmen optimale Betriebsabläufe zu gewähren, sind daher unzutreffend. Sie werden als unbegründet zurückgewiesen (**E 2, 21, 22**). Ziel ist die Sicherung und Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur, die sich in den beiden Überführungsfäl-

<sup>1</sup> BVerwGE 48, 56 – B 42.

len verwirklicht. In diesem Zusammenhang ist die Zahl der Stammbeschäftigten, etwaiger Leiharbeiter sowie etwaiger ausländischer Mitarbeiter der Meyer Werft irrelevant, so dass die diesbezügliche Einwendung (**E 93**) als unbegründet zurückgewiesen wird.

Ebenso ist die Einwendung (**E 2**) zurückzuweisen, das Vorhaben sei nicht gerechtfertigt, weil die Werft volle Auftragsbücher habe. Die Auftragsbücher sind deshalb voll, weil die Werft die Aufträge für die hier zugelassenen Überführungen angenommen hat. Ansonsten wären die Auftragsbücher nicht voll. Es wäre vielmehr bei Auftragsannahme durch die Werft konkret zu befürchten gewesen, dass die Werft zum jetzigen Zeitpunkt unter Auftragsmangel zu leiden hätte. Dies hat die Meyer Werft mit Schreiben vom 4.2.2009 und der ergänzend hierzu mit Schreiben ihres Vertreters vom 9.3.2009 vorgelegten persönlichen Erklärung ihres Verkaufsleiters, Herrn Weigend, vom 6.3.2009 nachvollziehbar dargelegt. Dass die seiner Zeit von der Geschäftsleitung im Falle der Nichtannahme der Ablieferungstermine befürchtete Geschäftsentwicklung der Werft als solcher voraussichtlich auch mit entsprechenden negativen Auswirkungen auf die regionale Wirtschaftsstruktur verbunden gewesen wäre, versteht sich von selbst.

Soweit bezweifelt wird, dass die Fertigung von Schiffen der hier relevanten Größenordnung für den Fortbestand der Werft wirtschaftlich notwendig ist, wird diese Einwendung (**E 8**) ebenfalls als unbegründet zurückgewiesen. Das umfangreiche Gutachten des Instituts für Seeverkehrswirtschaft und Logistik (ISL), Unterlage J der Planunterlagen, zeigt deutlich, dass für den Standort Papenburg existentiell notwendig ein nachhaltiger Bedarf an der Überführbarkeit von Schiffen der hier relevanten Größenordnung und mit dem hier relevanten Tiefgang besteht. Außerdem macht es deutlich, welche Bedeutung die Bedienbarkeit des Marktes mit derartigen Schiffen für die wirtschaftliche Existenz der Meyer Werft hat. Das Gutachten ist in sich schlüssig und nachvollziehbar. Die Planfeststellungsbehörde teilt insoweit die darin getroffenen Feststellungen. Kreuzfahrtschiffe sind für die Meyer Werft in Papenburg das bei weitem wichtigste Betätigungsfeld. Kein Markt ist im Neubaubedarf so beständig wie die Kreuzfahrt. Die früher ebenfalls wichtigen Produkte von Fähren und Gastanker haben derweil an Bedeutung verloren. Der Markt der Gastanker muss zudem mit asiatischen Konkurrenten geteilt werden. Bei allen anderen Schiffstypen hat die Werft keine Vorteile wie sie im Passagierschiffsbau bei ihr gegeben sind. Da auch die europäischen Mitbewerber ihren Druck erhöhen, kommt es für die Meyer Werft darauf an, eine hohe Lieferfähigkeit vorzuhalten und bei der technischen Entwicklung den Trend mitzubestimmen. Sie hat keine größere Auswahl bei Aufträgen und muss sich nach den gegebenen Möglichkeiten flexibel den Wünschen der Auftraggeber anpassen.

Die Einwendungen (**E 2, 22**), das Vorhaben sei deshalb nicht gerechtfertigt, weil die Meyer Werft vollendete Tatsachen geschaffen habe, sind als unbegründet zurückzuweisen. Wenn die Auftragsannahme für die Erhaltung und Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur also für Allgemeinwohlinteressen erforderlich ist, vermag die Schaffung vollendeter Tatsachen insoweit die Planrechtfertigung in keiner Weise zu schmälern. Die Bedeutung der Auftragsannahme durch die Werft und ihre entsprechende Bedeutung für die regionale Wirtschaftsstruktur wird im Antragschreiben des Landkreises Emsland vom 27.08.2008 und in dem Schreiben der Meyer Werft vom 4.2.2009 schlüssig und nachvollziehbar dargelegt. Sie werden zudem durch das Gutachten von ISL (Unterlage J) bestätigt. Überdies hat die Meyer Werft in der gebotenen Klarheit dargelegt, dass sie die umweltfachlichen Belange in ihre unternehmerischen Entscheidungen einbezogen und sich nicht einfach über Naturschutz- und Umweltbelange hinweggesetzt hat. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind daher die Umweltbelange in dem gebotenen Umfang in die unternehmerischen Entscheidungen eingegangen.

Die Einwendung (**E 58**), ein Aufstau auf 2,00 m sei für die zu überführenden Schiffe ausreichend, wird als unbegründet zurückgewiesen. Ausgehend von der planfestgestellten Sohltiefe von NN – 6,20 m würde durch einen Aufstau von NN + 2,00 m eine Tiefe von 8,20 m geschaffen. Zu berücksichtigen ist jedoch zusätzlich die erforderliche Under Keel Clearance von minimal 40 cm, die zur Überführung zwingend erforderlich ist. Somit ergibt sich zur Überführbarkeit von Schiffen mit 8,00 m Tiefgang ein Stauziel von NN + 2,20 m.

### III. Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Anschluss an die Prüfung der Planrechtfertigung ist die abschließende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen erforderlich. Neben weiteren Einzelregelungen stehen dabei vor allem das UVPG, das BNatSchG, das NNatG sowie auf europarechtlicher Ebene die FFH-Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie als Rechtsgrundlagen im Vordergrund. Unabhängig davon, ob das Vorhaben der gesetzlichen UVP-Pflicht unterliegt, hat sich die Planfeststellungsbehörde wie auch der Antragsteller für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entschlossen und erachtet dies insbesondere angesichts der Vielzahl umweltrelevanter Einwendungen für sachgerecht.

Aufgabe der Genehmigungsbehörde ist es nach dem UVPG, im Rahmen der Planfeststellung eine Prüfung der Umweltverträglichkeit durchzuführen, so dass die Umweltbelange berücksichtigungsfähig gemacht werden und gebührend in die Gesamtabwägung einfließen können. Dieses hat so zu geschehen, dass auf der Grundlage einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG) die Schutzgüter im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe gesetzlicher Umweltauflagen der Fachgesetze bewertet werden (§ 12 UVPG).

Für die Durchführung der erforderlichen Verfahrensschritte nach den §§ 11 + 12 UVPG sind insbesondere die nachfolgend dargelegten Unterlagen / Quellen ausgewertet worden:

- Antrag und Unterlagen des Vorhabensträger vom 27.08.2008<sup>2</sup>
- Ergänzung der Antragsunterlagen vom 11.11.2008 (Gutachten zum Probestau)<sup>3</sup>
- Ergänzender Antrag des Vorhabensträger vom 12.11.2008
- Ergänzung der Antragsunterlagen vom 20.02.2009 (Unterlagen C, D, E, F + G)
- Stellungnahmen der Behörden / Träger öffentlicher Belange (TÖB), Einwendungen der anerkannten Umweltverbände und der Privaten, die sich konkret mit Umweltaspekten des beantragten Vorhabens auseinandersetzen
- Erörterungstermine vom 11.02.2009 – 12.02.2009 einschließlich zugehöriger Niederschrift über den Erörterungstermin vom 11./12.2.2009
- Sonstige Quellen

Der nachfolgende Text ist so strukturiert, dass im Anschluss an eine Kurzbeschreibung der beantragten Maßnahmen die einzelnen Schutzgüter des UVPG, soweit betroffen, dargelegt werden. Die konkrete Bearbeitung der Schutzgüter gemäß UVPG erfolgt grundsätzlich in 2 Schritten, wobei je nach Betroffenheit hiervon teilweise abgewichen wird (z.B. bei geringer bzw. keiner Betroffenheit):

<sup>2</sup> Antragsunterlagen A – N (ORDNER 1 – 7; 110.Ausfertigung).

<sup>3</sup> Schreiben des Gewässerkundlichen Landesdienstes des NLWKN, Betriebsstelle Aurich, vom 11.11.2008 zur Auswertung der zwei Probestaus vom 16.08.-18.08.2008 und 27.09.-29.09.2008 gemäß gehobener Erlaubnis vom 18.07.2008.

**Schritt 1: Zusammenfassende Darstellung (§ 11 UVPG)**

- Kurzbeschreibung der Untersuchungsmethodik und der Ist-Situation (Angaben des Vorhabens-trägers)
- Kurzbeschreibung der prognostizierten Umweltauswirkungen (Angaben des Vorhabensträgers)
- Kurzbeschreibung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen (Angaben des Vorhabensträgers)

**Schritt 2: Mediale Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG)**

- Bewertung der Methodik und der Auswirkungen
- Besondere Problemstellungen
- Bewertung der Schutzmaßnahmen
- Bewertung / Beantwortung der umweltrelevanten und entscheidungserheblichen Einwendungen

Den Abschluss der Bearbeitung gemäß § 11 + 12 UVPG bildet eine medienübergreifende Bewertung aller Umweltauswirkungen, die sich mit folgenden Aspekten beschäftigt:

- Zusammenfassung aller Einzelergebnisse
- Wechselwirkungen
- Konflikte zwischen einzelnen Schutzgütern
- evtl. Belastungsverlagerungen
- Gesamturteil aus Umweltsicht

Die im Rahmen der Bewertung von Umweltauswirkungen (§12 UVPG) berücksichtigten Bewertungsmaßstäbe sind den einzelnen Schutzgütern zugeordnet. Eine Besprechung gemäß § 5 UVPG („Scoping“) hat nicht stattgefunden.

**III.1 Vorhabenbeschreibung**

Das Vorhaben ist in den Antragsunterlagen umfassend dargelegt und beschrieben worden<sup>4</sup>. Gegenstand der vom Landkreis Emsland beantragten Planfeststellung ist die Aufhebung bzw. Änderung von Sommerstaubedingungen im Juni 2009 und Juli 2011. Vorgesehen ist dabei jeweils ein Stauziel von NN +2,20 m und eine Staudauer von 2 Tiden (ca. 25 Stunden) sowie die Einleitung des Staufalls unabhängig von Wassertemperaturen und Sauerstoffgehalten. Die nachträglich angeregte Änderung zur Berechnung zur Jahresgesamstaudauer (Umstellung auf das Kalenderjahr)<sup>5</sup> ist aus Umweltsicht nicht entscheidungsrelevant, da sich damit die tatsächlichen Stauzeiten nur um wenige Stunden verändern werden.

Für das beantragte Vorhaben sind Änderungen der Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk zur Staudauer (Nebenbestimmung A.II.1.22) sowie zu Sauerstoffgehalten (Nebenbestimmung A.II.1.22) erforderlich. Folgende Vorhabenswirkungen werden erwartet<sup>6</sup>:

<sup>4</sup> Antragsunterlagen B + C (Erläuterungsbericht, UVU)

<sup>5</sup> Ergänzender Antrag des Vorhabensträger vom 12.11.2008.

<sup>6</sup> Antragsunterlagen C (UVU; Kap. C.2.5, Seite 20).

- zweimaliges Zupumpen von Wasser mit den Pumpen des Emssperrwerkes (Füllphase),
- zweimalig um ca. 10 Std. verlängerte vorübergehende Unterbindung der Durchgängigkeit der Ems und Leda,
- zweimalige Überstauung von Deichvorland bis zu einer Geländehöhe von NN +2,20 m (bzw. NN +2,30 von Jann-Berghaus-Brücke bis Herbrum; s. hierzu B III.2),
- zweimalig um ca. 10 Std. verlängerte Unterbindung des Tidegeschehens,
- zweimalige Veränderungen von Salinität, Parametern des Sauerstoffgehaltes und Schwebstoffgehalten / Sedimentation in der Ems sowie in der Leda unterhalb des Ledasperrwerkes,
- zweimalige Veränderungen von Salinität, Parametern des Sauerstoffgehaltes und Schwebstoffgehalten / Sedimentation durch Ablassen des Stauvolumens (Entleerungsphase).

### III.1.1 Anlass

Die Papenburger Meyer Werft plant jeweils am 22.06.2009 (+/- 3 Tage) und am 02.07.2011 (+/- 3 Tage) die Überführung eines Schiffes mit einem Tiefgängen von 8 m. Das Emssperrwerk in Gandersum darf derzeit für den Staufall zum Zwecke von Schiffsüberführungen in der Zeit vom 15.03. - 15.09. eines Jahres nur bis zu einer Höhe von NN +1,75 m für maximal 12 Stunden geschlossen werden, in der Zeit vom 16.09. - 14.03. bis zu einer Höhe von NN +2,70 m für maximal 52 Stunden. Aufgrund dieser Einschränkungen kann danach für die genannten Termine bisher keine Überführung von Schiffen mit Tiefgängen bis 8 m durchgeführt werden.

### III.1.2 Alternativen und Varianten

Im Hinblick auf die Anforderungen gemäß § 6 Abs.3 Nr.5 UVPG ist es nicht erforderlich, dass eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung für sämtliche in Betracht kommenden Lösungsmöglichkeiten (Alternativen, Varianten) durchgeführt werden muss. In diesem Zusammenhang ist es ausreichend, wenn eine "Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens" vorgelegt wird.

Eine Übersicht über die wichtigsten, vom Vorhabensträger geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten ist in den Antragsunterlagen enthalten<sup>7</sup>. Es wird danach seitens der Antragstellerin davon ausgegangen, dass zur Erreichung des Planungsziels der Sicherung der Meyer Werft am Werftstandort Papenburg und damit der Sicherstellung der zeitgerechten Ablieferung der im Sommer 2009 und Sommer 2011 an die Kunden zu übergebenden Neubauten zu den geplanten beiden Überführungsterminen und ihrer Durchführung durch den beantragten Aufstau keine grundsätzlichen Alternativen oder realisierbare Varianten bestehen. Eine Betrachtung unter Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens ist für Alternativen und Varianten im Rahmen der Unterlage C (UVU) nicht erfolgt. Aufgrund von Einwendungen im Verfahren sowie auf Grundlage der ohnehin notwendigen Betrachtung bei der Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34c NNatG bzw. beim speziellen Artenschutz holt die Planfeststellungsbehörde diese Alternativenbetrachtung nach und sie wird somit durch nachfolgende Betrachtung ergänzt.

<sup>7</sup> Antragsunterlagen B (Erläuterungsbericht; Kap. B.4, Seite 23 i.V.m. Antrag des LK Emsland vom 27.08.2008).

Gegenüber dem beantragten Vorhaben wären folgende Alternativen / Varianten denkbar:

- Wertverlagerung
- Teilverlagerung der Produktion
- Technische Möglichkeiten der Leichterung
- Verschiebung der Überführungstermine
- Änderungen im Verhältnis zwischen Baggern und Stauen

Die erstgenannten drei Alternativen scheiden aus Gründen, die unter IV.6.3.2. bis IV.6.3.7 im Einzelnen dargestellt sind, aus. Diese Alternativen sind nicht geeignet, als „anderweitige Lösungsmöglichkeiten“ das Planungsziel zu erreichen<sup>8</sup>. Die Umweltverträglichkeitsprüfung musste sich daher auch nicht im Einzelnen mit diesen Alternativen befassen. Das gilt sowohl für die Wertverlagerung, die in der aktuellen Situation keine Lösung bringt, ebenso wie eine Teilverlagerung der Produktion und technische Möglichkeiten der Leichterung, die aus den im Antrag vom 27.8.2008 eingehend genannten Gründen nicht zur Verfügung stehen. Es werden daher nur die beiden Alternativen „Verschiebung der Überführungstermine“ und „Änderungen im Verhältnis zwischen Baggern und Stauen“ im Rahmen der UVP behandelt.

### III.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG)

Auf Anregung der Planfeststellungsbehörde sind die Antragsunterlagen<sup>9</sup> nachträglich ergänzt worden. Die Beschreibung der Umweltauswirkungen beruht danach auf folgenden tatsächlichen Annahmen:

- die „natürliche“ Vorbelastung reicht bis NN +1,90 m (und nicht bis NN +2,00 m),
- die Bewertung vorhabensbedingter Auswirkungen auf einzelne Brutvogelarten ist unabhängig von landesweiten Bestandsprognosen vorzunehmen und
- es ergibt sich ein Stauwasserstand bis NN +2,30 m im Oberlauf der Stauhaltung (Jann-Berghaus-Brücke bis Herbrum).

Einwendung: Aufgrund von Fehlannahmen zum Ausmaß der vorhabensbedingten Auswirkungen sei der Untersuchungsraum / - rahmen unzureichend. Die Stauhöhe von NN +2,20 könne nicht gleichzeitig als Minimal- und Maximalwert angesetzt werden. Die Stauhöhe NN + 2,20 sei als „worst-case“ unzureichend, da dieses auch durch Ablassvorgänge nicht im gesamten Stauraum eingehalten werden könne. Mit der geplanten Stauhöhe sei anzunehmen, dass wesentlich mehr Überstauungen der Deichvorländer eintreten (bis mindestens NN +2,30) als in den Antragsunterlagen angenommen. Damit werde für die einzelnen Schutzgüter (z.B. Avifauna) und Fachgutachten (LBP, FFH-VU) von falschen Annahmen ausgegangen (**E 2, E 3, E 8, E 22**).

Antwort: Im Rahmen der Ergänzung der Antragsunterlagen<sup>10</sup> sind genau diese Aspekte umfassend berücksichtigt und im Hinblick auf Umweltbelange (UVP, LBP, FFH, Artenschutz, Wasserrahmenrichtlinie) ermittelt, dargelegt und bewertet worden. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass sich bei einem gleichbleibenden Pegelstand bei Gandersum z.B. durch hohen Oberwasserzu-

<sup>8</sup> BVerwGE 130, 299 – Hessisch Lichtenau II; OVG Koblenz, Urt. v. 8.11.2007 – 8 C 11523/06.OVG – DVBl 2008, 72 = NuR 2008, 181.

<sup>9</sup> Ergänzung der Antragsunterlagen (Februar 2009).

<sup>10</sup> Ergänzung der Antragsunterlagen (Unterlage C, D, E, F + G); Februar 2009.

fluss u.U. ein leichtes Gefälle ausbildet und deshalb in der oberen Stauhaltung höhere Wasserstände auftreten können als in der unteren Stauhaltung. Diese höheren Wasserstände können vor allem in dem Bereich oberhalb der Leda-Mündung auftreten, in dem die Ems deutlich schmaler ist als unterhalb der Leda-Mündung. Die Erhöhung der Stauhöhe auf NN + 2,30 m von Leer bis Herbrum ist als worst-case-Fall anzusehen und wird voraussichtlich nicht so hoch eintreten.

Die detaillierte Darstellung gemäß § 11 UVPG bezieht sich nur auf das beantragte Vorhaben. Die einzelnen Schutzgüter werden entsprechend der Aufzählung in den Antragsunterlagen bearbeitet<sup>11</sup>.

### III.2.1 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser umfasst das Oberflächenwasser und das Grundwasser.

Untersuchungsmethodik und Ist-Situation:

Die Datenermittlung für das Schutzgut Wasser (Oberflächenwasser) erfolgte durch eine Auswertung vorhandener Untersuchungen und Daten. Im Hinblick auf die Ist-Situation werden die Gewässermorphologie, die Hydrologie (Oberwasserabfluss, Tidenregime) und die Gewässerbeschaffenheit (Wassertemperatur, Sauerstoffgehalt, Schwebstoffgehalt, Salinität, Nährstoff- und Schadstoffgehalt) beschrieben<sup>12</sup>.

Die Datenermittlung für das Schutzgut Wasser (Grundwasser) erfolgte durch eine Auswertung vorhandener Untersuchungen und Daten. Im Hinblick auf die Ist-Situation werden die Hydrogeologie, die Wasserstände / Fließrichtung des oberflächennahen Grundwassers und die Grundwasserneubildungsrate beschrieben<sup>13</sup>.

Umweltauswirkungen:

Es werden für das Schutzgut Wasser (Oberflächenwasser) betriebsbedingt

- eine vorübergehende Beeinflussung der unter Tidebedingungen schwankenden Sauerstoffgehalte mit geringer Veränderung der Sauerstoffgehalte oberhalb des geschlossenen Emssperrwerkes,
- eine vorübergehende sohlnahe Erhöhung des Salzgehaltes oberhalb des geschlossenen Emssperrwerkes (Ems bis unterhalb Papenburg) und unterer Leda infolge eines baroklinen Druckgradienten und Zupumpen von salzhaltigen Wasser aus der Außenems in die Stauhaltung sowie
- eine temporäre Veränderung der hydrophysikalischen und hydrochemischen Verhältnisse durch vorübergehenden Einstau von Oberflächengewässern im Deichvorland der Ems bis zu einer Geländehöhe von NN +2,20 m/ NN + 2,30 m

prognostiziert.

Die betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Oberflächenwasser) werden als neutral / kurzfristig / mittlräumig (Sauerstoff, Einstau von Oberflächengewässern) bzw. unerheblich negativ / kurzfristig / mittlräumig (Salzgehalt) prognostiziert und insgesamt als nicht erheblich bewertet (keine Bestandswertänderung).

<sup>11</sup> Antragsunterlagen C (Umweltverträglichkeitsuntersuchung - UVU).

<sup>12</sup> Antragsunterlagen C (UVU; Kap. C.3.1, Seite 1 ff)

<sup>13</sup> Antragsunterlagen C (UVU; Kap. C.3.2, Seite 64 ff).

Es wird für das Schutzgut Wasser (Grundwasser) betriebsbedingt eine vorübergehende Anhebung der Grundwasserstände in den überstauten Bereichen erwartet. Diese Auswirkung wird als neutral / kurzfristig / mittelräumig prognostiziert und insgesamt als nicht erheblich bewertet.

Vorgesehene Schutzmaßnahmen

Für das Schutzgut Wasser (Oberflächen- / Grundwasser) sind in den Antragsunterlagen<sup>14</sup> keine Schutz- und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

### III.2.2 Schutzgut Boden

In den Antragsunterlagen ist dargelegt, dass nach Vorprüfung der Sachverhalte vorhabensbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ausgeschlossen werden<sup>15</sup>. Eine weitergehende Bearbeitung dieses Schutzgutes ist im Rahmen der UVU somit nicht mehr erfolgt bzw. notwendig.

### III.2.3 Schutzgut Pflanzen

Untersuchungsmethodik und Ist-Situation

Die Bearbeitung des Schutzgutes Pflanzen erfolgt im Untersuchungsgebiet anhand von Biotoptypen, gefährdeten und geschützten Gefäßpflanzensippen sowie der Gewässerflora (Phytoplankton, Phytobenthos, Makrophyten). Die Datenermittlung für das Schutzgut Pflanzen erfolgte durch Bestandsaufnahmen (Lebensräume gemäß FFH-RL / Biotoptypen) im gesamten Untersuchungsgebiet und durch eine Auswertung vorhandener Untersuchungen und Daten. Die in den Antragsunterlagen vorgenommene umfassende Beschreibung der Ist-Situation im Untersuchungsgebiet muss an dieser Stelle nicht wiederholt werden<sup>16</sup>.

Umweltauswirkungen

Aufgrund der maßgeblichen vorhabensrelevanten Wirkfaktoren

- zweimalige Überstauung von Deichvorländern und
- veränderte Salzgehalte, verändertes Tideregime und veränderte Sedimentationsverhältnisse

werden betriebsbedingte Auswirkungen für das Schutzgut Pflanzen als nicht relevant bewertet bzw. nicht erwartet. Für das Schutzgut Pflanzen sind somit in den Antragsunterlagen<sup>17</sup> keine Schutz- und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

### III.2.4 Schutzgut Tiere

Das Schutzgut Tiere wird in den Antragsunterlagen anhand der Tierartengruppen Vögel, Fische / Rundmäuler, Makrozoobenthos und sonstige Tiergruppen (Säugetiere, Amphibien und einige Wirbellosengruppen) beschrieben.

Untersuchungsmethodik und Ist-Situation

Die Datenermittlung für das Schutzgut Tiere erfolgte für alle relevanten Tierartengruppen durch eine Auswertung vorhandener Untersuchungen und Daten<sup>18</sup>. Die Unterlagen und insbesondere das

<sup>14</sup> Antragsunterlagen F (LBP; Kap. F.3.4, Seite 76).

<sup>15</sup> Antragsunterlagen C (UVU; Kap. C.4, Seite 1).

<sup>16</sup> Antragsunterlagen C (UVU; Kap. C.5.2, Seite 5 ff).

<sup>17</sup> Antragsunterlagen F (LBP; Kap. F.3.2, Seite 76).

<sup>18</sup> Antragsunterlagen C (UVU; Kap. C.6.1 – 6.5)

Monitoring zur „Auswertung der zwei Probestaus vom 16.08.-18.08.2008 und 27.09.-29.09.2008 gemäß gehobener Erlaubnis vom 18.07.2008“ sind dabei ausgewertet und berücksichtigt worden.

### III.2.4.1 Vögel (Brut- und Gastvögel)

Die Ist-Situation im Untersuchungsgebiet ist in den Antragsunterlagen<sup>19</sup> umfassend beschrieben und muss somit an dieser Stelle nicht wiederholt werden.

#### (1) Umweltauswirkungen

Aufgrund der maßgeblichen vorhabensrelevanten Wirkfaktoren

- zweimalige Überstauung von Bruthabitaten (auf ca. 500 ha) und
- der Verknappung von Nahrungshabitaten im Staufall

werden entscheidungsrelevante Auswirkungen auf verschiedene Brutvogelarten erwartet. Die nachfolgende Darstellung (Tabelle) beinhaltet eine Zusammenfassung der prognostizierten Brutverluste<sup>20</sup>.

Art	Gesamtzahl aller ermittelten Brutverluste		
	Ergebnis der UVU, Stand August 2009 (s. dort Tab. 6.1-58)	Ergebnis der ergänzenden Ermittlung (s. Tab. 2-11)	Σ
Säbelschnäbler		22	22
Flussregenpfeifer		1	1
Wachtelkönig		4	4
Kiebitz	23	5	28
Rotschenkel	26	5	31
Rohrweihe		10	10
Rohrschwirl		2	2
Bekassine		1	1
Wasserralle		1	1
Tüpfelsumpfhuhn		2	2
Blaukehlchen		31	31
Schilfrohrsänger		12	12
Uferschnepfe	15		15
Feldlerche	5		5

Aufgrund der maßgeblichen vorhabensrelevanten Wirkfaktoren

- Verlust von Lebensräumen durch Überstauung
- Veränderung der Nahrungsgrundlage / -verfügbarkeit

werden Auswirkungen auf die Gastvögel als nicht relevant bewertet bzw. nicht erwartet.

#### (2) Vorgesehene Schutzmaßnahmen

In den Antragsunterlagen<sup>21</sup> sind für die Brutvögel die erforderlichen Hinweise zur Bearbeitung der Eingriffsregelung (§§ 7 – 12 NNatG) für das beantragte Vorhaben dargelegt und begründet worden.

<sup>19</sup> Antragsunterlagen C (UVU; Kap. C.6.1 + 6.2).

<sup>20</sup> Ergänzung Unterlage C (UVU; Kap. 2.3.4, Tabelle 2-12, Seite 14).

<sup>21</sup> Antragsunterlagen F (LBP; Kap. F.5, Seite 95 ff) und Ergänzung F (LBP; Kap. 6, Seite 14 ff)

Danach werden die negativen Auswirkungen auf die Brutvögel als nicht dauerhaft und damit wenige Jahre nach den beantragten Schiffsüberführungen als nicht mehr vorhanden angesehen. Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung sind danach nicht möglich. Für die aufgrund betriebsbedingter Auswirkungen gemäß § 7 NNatG insgesamt erheblichen Beeinträchtigungen ist ein Ausgleich gemäß § 10 NNatG nicht möglich. Die vorgesehenen Ersatzmaßnahmen gemäß § 12 NNatG (E1, E2, E3, E5 + E6), die nicht zeitlich befristet sind, umfassen ca. 50 ha und sollen im Landkreis Emsland umgesetzt werden. Darüber hinaus sind für einige Brutvogelarten (Flussregenpfeifer, Säbelschnäbler) zeitlich befristete Maßnahmen (ca. 5 Jahre) vorgesehen, die im Landkreis Leer umgesetzt werden sollen (E4, E7). Für Gastvögel sind in den Antragsunterlagen<sup>22</sup> keine Schutz- und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

#### **III.2.4.2 Fische und Rundmäuler**

Die Ist-Situation im Untersuchungsgebiet ist in den Antragsunterlagen<sup>23</sup> umfassend beschrieben und muss somit an dieser Stelle nicht wiederholt werden.

Aufgrund der maßgeblichen vorhabensrelevanten Wirkfaktoren

- Überstauung von Oberflächengewässern
- Unterbindung der Durchgängigkeit
- Fallenwirkung durch Pumpenbetrieb
- Veränderung der abiotischen Verhältnisse
- Entleerung

werden Auswirkungen auf Fische und Rundmäuler als nicht relevant bewertet bzw. nicht erwartet. Für Fische und Rundmäuler sind somit in den Antragsunterlagen<sup>24</sup> keine Schutz- und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

#### **III.2.4.3 Makrozoobenthos**

Die Ist-Situation im Untersuchungsgebiet ist in den Antragsunterlagen<sup>25</sup> umfassend beschrieben und muss somit an dieser Stelle nicht wiederholt werden.

Aufgrund der maßgeblichen vorhabensrelevanten Wirkfaktoren

- Zupumpen
- Veränderung der Sedimentation in der Stauhaltung
- Veränderung des Sauerstoffgehaltes
- Veränderung des Salzgehaltes
- Entleerung

und unter Berücksichtigung der (geringen) Wertigkeit der Ist-Situation im Untersuchungsgebiet werden Auswirkungen auf das Makrozoobenthos als nicht relevant bewertet bzw. nicht erwartet. Für Makrozoobenthos sind somit in den Antragsunterlagen<sup>26</sup> keine Schutz- und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

---

<sup>22</sup> Antragsunterlagen F (LBP; Kap. F.3.1.4, Seite 76).

<sup>23</sup> Antragsunterlagen C (UVU; Kap. C.6.3).

<sup>24</sup> Antragsunterlagen F (LBP; Kap. 3.1.2, Seite 57).

<sup>25</sup> Antragsunterlagen C (UVU; Kap. C.6.4).

<sup>26</sup> Antragsunterlagen F (LBP; Kap. F.3.1.1, Seite 57).

#### III.2.4.4 Sonstige Tierartengruppen

Die Ist-Situation für sonstige Tierartengruppen (Säugetiere, Amphibien, Libellen, Heuschrecken, Tagfalter, Endofauna) im Untersuchungsgebiet ist in den Antragsunterlagen<sup>27</sup> umfassend beschrieben und muss somit an dieser Stelle nicht wiederholt werden. Aufgrund des maßgeblichen vorhabensrelevanten Wirkfaktors

- Überstauung von Vordeichsflächen

werden Auswirkungen auf die sonstigen Tierartengruppen als nicht relevant bewertet bzw. nicht erwartet. Für sonstige Tierartengruppen sind somit in den Antragsunterlagen<sup>28</sup> keine Schutz- und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

#### III.2.5 Schutzgut Biologische Vielfalt

In den Antragsunterlagen erfolgt, entsprechend dem Übereinkommen der UN-Konferenz „Umwelt und Entwicklung“ in Rio de Janeiro (1992), zum Schutzgut Biologische Vielfalt eine Darstellung zu Pflanzen, Tieren und Ökosystemen im Hinblick auf die genetische Vielfalt, die Artenvielfalt und die Ökosystem-Vielfalt<sup>29</sup>. Aussagen in diesem Zusammenhang sind darüber hinaus auch in anderen Kapiteln der Antragsunterlagen zur UVU (Unterlage C; Schutzgut Pflanzen und Tiere) und zum Fachbeitrag Artenschutz (Unterlage E) enthalten. Im Ergebnis wird dargelegt, dass vorhabensbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt ausgeschlossen werden<sup>30</sup>.

#### III.2.6 Schutzgut Klima

In den Antragsunterlagen ist dargelegt, dass nach Vorprüfung der Sachverhalte vorhabensbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima ausgeschlossen werden<sup>31</sup>. Eine weitergehende Bearbeitung dieses Schutzgutes ist im Rahmen der UVU somit nicht mehr erfolgt.

#### III.2.7 Schutzgut Luft

In den Antragsunterlagen ist dargelegt, dass nach Vorprüfung der Sachverhalte vorhabensbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Luft ausgeschlossen werden<sup>32</sup>. Eine weitergehende Bearbeitung dieses Schutzgutes ist im Rahmen der UVU somit nicht mehr erfolgt.

#### III.2.8 Schutzgut Landschaft

In den Antragsunterlagen ist dargelegt, dass nach Vorprüfung der Sachverhalte vorhabensbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ausgeschlossen werden<sup>33</sup>. Eine weitergehende Bearbeitung dieses Schutzgutes ist im Rahmen der UVU somit nicht mehr erfolgt.

#### III.2.9 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

In den Antragsunterlagen ist dargelegt, dass nach Vorprüfung der Sachverhalte vorhabensbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter ausgeschlossen werden<sup>34</sup>. Eine weitergehende Bearbeitung dieses Schutzgutes ist im Rahmen der UVU somit nicht mehr erfolgt.

<sup>27</sup> Antragsunterlagen C (UVU; Kap. C.6.5).

<sup>28</sup> Antragsunterlagen F (LBP; Kap. F.3.1.5, Seite 76).

<sup>29</sup> Antragsunterlagen C (UVU; Kap. C.7).

<sup>30</sup> Antragsunterlagen C (UVU; Kap. C.7.4, Seite 12).

<sup>31</sup> Antragsunterlagen C (UVU; Kapitel C.8, Seite 1)

<sup>32</sup> Antragsunterlagen C (UVU; Kapitel C.9, Seite 1).

<sup>33</sup> Antragsunterlagen C (UVU; Kapitel C.10, Seite 1).

### III.2.10 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

In den Antragsunterlagen ist dargelegt, dass nach Vorprüfung der Sachverhalte vorhabensbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit ausgeschlossen werden<sup>35</sup>. Eine weitergehende Bearbeitung dieses Schutzgutes ist im Rahmen der UVU somit nicht mehr erfolgt.

### III.2.11 Schadstoffbelastungen an der Ems (PCB und Dioxin)

Nachdem die Antragsunterlagen für das beantragte Vorhaben erstellt und von der Planfeststellungsbehörde versandt worden sind, wurden im Rahmen der amtlichen Futtermittelüberwachung durch das LAVES<sup>36</sup> auf landwirtschaftlichen Nutzflächen im Überflutungsbereich der Ems erhöhte Gehalte für dioxinähnliche polychlorierte Biphenyle (dl-PCB) im Aufwuchs festgestellt. Daraufhin wurden im Auftrag des Landes Niedersachsen weitere Untersuchungen im Bereich der Ems durchgeführt und erste Anfangsbewertungen von Aufwuchs, Boden, Sedimenten und Luft im Bereich der Ems im Februar 2009 mitgeteilt<sup>37</sup>. Dabei wurde auch auf die Probenuntersuchungen im Zusammenhang mit dem Emsprobestau vom 27. - 29.09.2008 eingegangen. Es wurden dort je vier Aufwuchsproben vor und nach dem Stau an unterschiedlichen Stellen entlang der Ems entnommen. An den gleichen Stellen wurden Boden- und Sedimentproben genommen.

#### Das Ergebnis zeigt:

- Alle vier Proben zeigen eine Belastungszunahme nach der Überstauung. Allerdings lagen drei dieser vier Proben bereits vor dem Stau über den Höchstgehalten der Summe aus Dioxinen und dl-PCB.
- Aufgrund der Ergebnisse der Boden- und Sedimentuntersuchungen ist derzeit kein Rückschluss auf die Belastung des Aufwuchses zu ziehen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand können von den zuständigen Behörden zum jetzigen Zeitpunkt noch keine konkreten Aussagen zu den Ursachen dieser Belastung getroffen werden.

Im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere (Vögel) und Pflanzen, die sich aufgrund dieser Belastung im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben ergeben könnten, ist vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz (MU) bei der Staatlichen Vogelschutzwarte (NLWKN Hannover/Hildesheim) ein entsprechender Bericht angefordert worden. Im Ergebnis ist in diesem Bericht<sup>38</sup> folgendes dargelegt worden:

Der Landesnaturschutzverwaltung liegen keine fachlich belastbaren Daten und Erkenntnisse vor, die populationserhebliche Auswirkungen einer PCB-Belastung auf die Bestände wertbestimmender Arten und Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes V 10 "Emsmarsch von Leer bis Emden" erkennen lassen.

Direkte Ursachen und Folgewirkungen einer PCB-Belastung auf Fortpflanzungserfolge und die Bestandssituation lassen sich auch nicht aus Langzeitstudien des Instituts für Vogelforschung im Rah-

<sup>34</sup> Antragsunterlagen C (UVU; Kapitel C.11, Seite 1).

<sup>35</sup> Antragsunterlagen C (UVU; Kapitel C.11, Seite 1).

<sup>36</sup> LAVES; Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit.

<sup>37</sup> Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung; Pressemitteilung vom 19.02.2009.

<sup>38</sup> Schreiben des NLWKN Hannover/Hildesheim (Staatliche Vogelschutzwarte) an des Ministerium für Umwelt und Klimaschutz vom 09.02.2009

men des länderübergreifenden Wattenmeer-Monitoring ableiten, die an Flußseeschwalben und Austernfischern vorgenommen wurden. Die Untersuchungsgebiete dieser Studien liegen im Küstenraum unterhalb des Emssperrwerks und damit außerhalb der von den beiden Staufällen betroffenen Flächen.

Spezielle Schadstoffuntersuchungen an den wertbestimmenden Arten des EU-Vogelschutzgebietes (z.B. Säbelschnäbler und Rotschenkel) in den geplanten Staubereichen würden auch nicht zielführend sein. Fragen nach den Ursachen/Wirkungen einer Schadstoffbelastung auf die Bestandssituation und die Erhaltungsziele können nicht geklärt werden.

Vor diesem Hintergrund ist die PCB-Thematik zumindest im Rahmen der Darstellung und Bewertung gemäß § 11 + 12 UVPG nicht weiter zu berücksichtigen. Überflutungen der Deichvorländer erfolgen mehrfach im Jahresverlauf unabhängig von den Stauungen. Anhaltspunkte für einen ursächlichen Zusammenhang bestehen nach derzeitiger wissenschaftlicher Erkenntnislage nicht. Die Einwendung **E 23** wird zurückgewiesen.

Im Hinblick auf landwirtschaftliche Belange und Auswirkungen auf die Nutzung der Deichvorländer wird auf Kapitel B. XI.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Im Rahmen des Erörterungstermins vom 11./12.2.2009 (vgl. dazu die Niederschrift) ist in diesem Zusammenhang folgender Antrag gestellt worden:

Antrag 30: Darstellung und Offenlegung aller gemessenen Schadstoffwerte in den Vorlandbereichen, insbesondere Dioxin, Furan und PCB vor und nach dem Stau vom 27.09.08.

Da die Darlegung und Offenlegung nicht in der Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde liegt, kann diesem Antrag auch nicht entsprochen werden. Dieses muss ggf. durch die dafür zuständigen Behörden erfolgen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass alle diesbezüglichen Daten eingesehen werden können.

Weiter wurde zu den im Februar 2009 vorgelegten ergänzenden Antragsunterlagen Folgendes vorgebracht:

Einwendung: Bei den Schadstoffbelastungen in den Deichvorländern müsste geklärt werden, inwiefern die Giftstoffe sich negativ auf Brut- / Gastvögel und FFH-Lebensräume / -Arten auswirken könnten. Es fehlen in den Antragsunterlagen Angaben zu bereits gemessenen Dioxinwerten in den Vordeichsbereichen und Prognosen zu weiteren Entwicklung (**E 91, E 101**).

Antwort: Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um zwei kurzfristige und singuläre Ereignisse. Die davon betroffenen Flächen im Staubereich werden im Jahresverlauf bereits regelmäßig und mehrfach überflutet. Vor diesem Hintergrund werden die vorhabensbezogenen Auswirkungen als nachrangig angesehen. Im Hinblick auf umweltrelevante Auswirkungen und Datengrundlagen wird auf die dargelegten Ergebnisse aus dem o.g. Bericht der Staatlichen Vogelschutzwarte (NLWKN Hannover/Hildesheim) vom 09.02.2009 verwiesen.

### III.3 Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG)

Die nachfolgende Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG und berücksichtigt diese bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1, 2 Abs.1 S. 2 und 4 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze (§ 12 UVPG). Demnach ist die Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG die "Auslegung und die Anwendung

der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze (gesetzliche Umweltanforderungen) auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt" (UVP-VwV vom 18.07.1995, Kap. 0.6.1.1, GMBI. 1995, S. 677).

Die Bewertung von Umweltauswirkungen berücksichtigt die Eingriffsregelung nach NNatG. Die Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34c NNatG und die spezielle Artenschutzprüfung gemäß §§ 42, 43 BNatSchG werden in einem jeweils eigenständigen Teil dieses Beschlusses behandelt (Kapitel B.IV und B.VII).

Im Rahmen des Verfahrens sind Stellungnahmen / Einwendungen vorgetragen worden, die sich auf allgemeine Aspekte im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG beziehen und somit nicht einzelnen Schutzgütern zugeordnet werden können. Diese Einwendungen werden vorangestellt:

Einwendung: Eine Besprechung der voraussichtlich beizubringenden Umweltunterlagen (Scoping-Termin) gemäß § 5 UVPG habe nicht stattgefunden (**E2**).

Antwort: Die Tatsache, dass ein Scoping-Termin nicht durchgeführt worden ist, begründet keinen Verfahrensfehler. Denn eine Verpflichtung, einen solchen Termin über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen durchzuführen, besteht nur, wenn entweder der Vorhabensträger um die Durchführung eines Scoping-Termins ersucht, oder die Behörde einen solchen für erforderlich hält (§ 5 Abs. 1 UVPG). Beides war vorliegend nicht der Fall. Zu den im Laufe des Verfahrens ergänzend vorgelegten Umweltunterlagen sind die Betroffenen ergänzend beteiligt worden. Mithin wird die Einwendung zurückgewiesen.

Einwendung: Eine Präzisierung des Antrages hinsichtlich der Staudauer („ca. 25 Std.“) sei erforderlich einschließlich einer Klarstellung, wann alle Tore des Emssperrwerkes offen zu sein haben. Bei Angabe der Staudauer basieren die Umweltgutachten auf unzutreffenden Voraussetzungen (**E81**).

Antwort: Wie in den Antragsunterlagen dargelegt, bezieht sich der Begriff der Staudauer auf den für die Schifffahrt relevanten Zeitraum. Nach 25 Std. ist die Ems wieder für den allgemeinen Schiffsverkehr freigegeben. Der Ausgleich der Wasserstände beginnt jedoch schon mit dem Öffnen der Tore des Emssperrwerkes ca. 3 Stunden früher. Da nicht erkennbar ist, dass durch die zeitliche Differenz von drei Stunden umweltrelevante Belange berührt sein können, werden die vorgelegte Unterlage C (UVU) und die darauf basierenden Unterlagen als ausreichend angesehen.

Einwendung: Die in den Antragsunterlagen (UVU, Kap.2.2.4, Seite 6 ff) dargelegte und im Einzelnen angewandete Bewertungsmethodik zur Ermittlung der Erheblichkeit einer Beeinträchtigung führe zur Unterschätzung der negativen Umweltauswirkungen. Das Kriterium „räumliche Ausdehnung“ werde nicht gleichrangig mit den beiden anderen Kriterien „Grad der Veränderung“ und „Dauer der Veränderung“ angewandt (**E2, E3**).

Antwort: In den Antragsunterlagen (UVU, C.2.2, Seite 2 + C.2.2.4, Seite 6) werden die allgemeinen methodischen Grundlagen für die Prognose vorhabensbedingter Auswirkungen nachvollziehbar dargelegt. Zur Ermittlung der Erheblichkeit in der UVU wird das Kriterium "räumliche Ausdehnung" nicht herangezogen, da der Fachgutachter jede langfristige und zugleich deutlich negative Veränderung als erhebliche Beeinträchtigung wertet (unabhängig von der betroffenen Fläche).

Es ist außerdem unzutreffend, dass das Kriterium Dauer der Auswirkung "ungleich an Gewicht gewinnt". Zu unterscheiden ist die Dauer der Wirkung (z.B. Stauzeit von 22 Std.) von der Dauer der Auswirkung auf ein Schutzgut. Letztere kann kurzfristig (z.B. auf die Stauzeit begrenzt sein) oder

langfristig (z.B. Veränderung des Brutvogelbestands durch Gelegeverluste während der Stauphasen).

Einwendung: Die Zulassungsbehörde sollte zur Qualitätskontrolle einen ausgewiesenen UVP-Experten hinzuziehen (**E2**).

Antwort: Diese Hinzuziehung ist nicht erforderlich, da seitens der Genehmigungsbehörde entsprechend qualifiziertes Fachpersonal mit langjährigen Erfahrungen vorhanden ist.

### III.3.1 Alternativen und Varianten

Wie den Antragsunterlagen und einzelnen Kapiteln dieses Planfeststellungsbeschlusses zu entnehmen ist (Kapitel B.III.2, B.IV.6, B.V), sind grundsätzliche Alternativen (Verlagerung der Werft, Teilverlagerung der Produktion, technische Möglichkeiten zur Leichterung) im Zusammenhang mit den beiden beantragten Überführungsterminen nicht möglich bzw. nicht gegeben. Im Rahmen der UVP sind diejenigen Alternativen, die schlechterdings nicht die Planziele zu erreichen vermögen und damit keine anderen Lösungsmöglichkeiten darstellen, nicht zu prüfen.

Danach verbleiben noch die folgenden zwei Varianten, die aus Umweltsicht überprüft werden:

- Verschiebung der Überführungstermine,
- Änderungen im Verhältnis zwischen Baggern und Stauen.

#### III.3.1.1 Verschiebung der Überführungstermine

Eine Vorverlegung der Überführungstermine scheidet als Alternative bereits von vornherein aus, weil dies nach dem Schreiben der Meyer Werft vom 03.07.2008 zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde technisch nicht möglich ist. Die Schiffe sind produktionstechnisch nicht früher fahrtüchtig zu machen. Den Antragsunterlagen sind bereits umweltrelevante Aussagen für die einzelnen Schutzgüter zu entnehmen, die mit einer Verschiebung nach hinten verbunden sind, da der zweite Überführungstermin im Jahr 2011 bereits ca. 14 Tage später vorgesehen ist<sup>39</sup>. Danach ist festzustellen, dass geringere Beeinträchtigungen gegenüber dem Jahr 2009 auftreten werden.

Die Betroffenheit bei den beiden beantragten Überführungsterminen und bei zeitlichen Verschiebungen bezieht sich ausschließlich auf das Schutzgut Tiere (Brutvögel). Alle anderen Schutzgüter sind in diesem Zusammenhang nicht relevant bzw. nicht betroffen. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass in Bezug auf das Schutzgut Brutvögel erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht ab August nahezu auszuschließen sind. Einen genauen, allgemeingültigen Zeitpunkt zu bestimmen ist hierfür relativ schwer, da die Beeinträchtigungintensität sich insbesondere ausrichtet nach dem sog. „Saisonverlauf“ für die Brutvögel. Dieser bezieht sich z.B. auf aufgrund natürlicher Ereignisse auftretende Überflutungshäufigkeiten unter dem Aspekt von Nachbruten sowie auf den generellen Witterungsverlauf im Vorland. Legt man den „worst-case“ zugrunde, so wäre der 15. August (bzw. 1. August) als Termin zu nennen, ab dem keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 7 NNatG mehr gegeben wären.

Die Bewertung gemäß § 34c NNatG erfolgt nach eigenständigen Kriterien, die im Kapitel B.IV dieses Planfeststellungsbeschlusses dargestellt sind.

<sup>39</sup> Antragsunterlagen C (UVU, Kap. C.6.1.2.1, Seite 64).

### III.3.1.2 Änderungen im Verhältnis zwischen Baggern und Stauen

Durch eine in diesem Zusammenhang zu betrachtende Änderung, die eine geringere Stauhöhe (NN +1,90 m) und ein entsprechendes Baggern zur Vertiefung der Gewässersohle umfasst, könnten aus Umweltsicht die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere (Brutvögel) sicherlich minimiert bzw. vermieden werden.

Demgegenüber könnten sich aber durch eine Vertiefung der Gewässersohle aus Umweltsicht eine Vielzahl neuer / anderer / zusätzlicher Betroffenheiten für Schutzgüter gemäß UVPG ergeben. Dieses betrifft nach überschlägiger Betrachtung die Schutzgüter Wasser (Sauerstoff, Salinität, Hydro-morphologie) und das Schutzgut Tiere (Fische / Rundmäuler, Makrozoobenthos). Erhebliche Beeinträchtigungen gemäß § 7 NNatG und § 34c NNatG sind nicht auszuschließen. Weiterhin ist noch darauf hinzuweisen, dass zusätzliche Baggerungen zu einer verstärkten Inanspruchnahme von Klappstellen im terrestrischen und / oder auch aquatischen Bereich führen werden. Damit verbunden sind nochmals weitere Auswirkungen auf Natur und Landschaft, deren Ausmaß zum jetzigen Zeitpunkt überhaupt nicht prognostiziert werden kann. Erfahrungen aus Flussvertiefungen an anderen Gewässern zeigen, dass diese teils mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind. Auch sei auf zusätzliche negative energetische Aspekte (CO<sub>2</sub>-Verbrauch beim Baggern) hingewiesen.

Im Hinblick auf die weitere Diskussion und Bewertung im Zusammenhang mit dieser Variante aufgrund fachgesetzlicher Anforderungen (NNatG) wird auf das Kapitel B.IV des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Alle Einwendungen und Anträge zum Thema „Alternativen / Varianten“ sind im Planfeststellungsbeschluss dem Kapitel B.IV (Verträglichkeitsprüfung) zugeordnet.

Die nachfolgende Bewertung gemäß § 12 UVPG bezieht sich auf das beantragte Vorhaben.

### III.3.2 Nicht betroffene Schutzgüter

Wie den Antragsunterlagen und der zusammenfassenden Darstellung von Umweltauswirkungen (vgl. Kap. B.III.2) zu entnehmen ist, sind für die Bewertung zum geplanten Vorhaben nicht alle Schutzgüter gemäß UVPG relevant bzw. nicht betroffen.

Aufgrund der maßgeblichen vorhabensbezogenen Wirkfaktoren und unter Berücksichtigung der im Rahmen der Anhörung vorgelegten Stellungnahmen / Einwendungen, die sich konkret mit Umweltaspekten der beantragten Maßnahmen auseinandersetzen, sind die Schutzgüter

- Boden
- Biologische Vielfalt
- Klima
- Luft
- Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter

nicht betroffen und erfordern somit in den nachfolgenden Unterlagen auch keine weitere Auseinandersetzung.

Umweltrelevante und entscheidungserhebliche Einwendungen i.S.d. UVPG zu diesen Schutzgütern sind im Rahmen des Verfahrens nicht vorgetragen worden.

**Zusammenfassend wird das beantragte Vorhaben für die o.g. Schutzgüter anlage-, bau- und betriebsbedingt als verträglich i.S.d. § 12 UVPG bewertet.**

### III.3.3 Schutzgut Wasser

#### III.3.3.1 Bewertungsmaßstäbe

Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen sind Auswirkungen des Vorhabens auf Änderungen der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Schutzgutes Wasser (Oberflächen- / Grundwasser)<sup>40</sup>. Die biologischen Auswirkungen werden beim Schutzgut Tiere berücksichtigt.

Da das Schutzgut Wasser integraler Bestandteil des Naturhaushaltes im Sinne der Naturschutzgesetzgebung ist (siehe §§ 1a, 31 WHG; §§ 2, 120 NWG), werden die Bewertungsmaßstäbe für das Schutzgut Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt, soweit zutreffend, übertragen.

- *EU - Wasserrahmenrichtlinie; RL 2000/60/EG vom 23.10.2000*  
*Art. 4 Umweltziele (Oberflächengewässer)*
- *Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)*  
*§ 64 a-e Bewirtschaftungsziele / -anforderungen (Oberflächengewässer)*

#### III.3.3.2 Auswirkungen

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosemethodiken zur Ermittlung betriebsbedingter Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Oberflächen- / Grundwasser) sind insgesamt als angemessen und ausreichend anzusehen. Das vorhandene, in Teilbereichen sehr aktuelle und umfassende Datenmaterial, wurde systematisch aufgearbeitet. Auf Grundlage dieser Auswertungen sind fundierte Beurteilungen möglich.

Betriebsbedingte Auswirkungen (andere Auswirkungen kann es bei den beiden Staufällen / Schiffsüberführungen nicht geben) zum Oberflächenwasser sind ausschließlich im Bereich der Parameter Sauerstoff- und Salzgehalte zu erwarten. Auswirkungen auf weitere Parameter biologischer und / oder physikalischer Natur sind auszuschließen. Dauerhafte Beeinträchtigungen ausgehend vom Sedimentationsgeschehen sowie Änderungen morphologischer Art können durch die beiden singulären Ereignisse nicht ausgelöst werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen zum Grundwasser sind auszuschließen, da die Randbedingungen des bestehenden Sperrwerksbeschlusses weiterhin uneingeschränkt auch bezogen auf die festgelegten Salinitätsgrenzen gelten.

##### (1) Oberflächenwasser

- Sauerstoffgehalt und Schwebstoffe

Der Vorhabensträger führt hierzu aus:

*„Veränderungen des Sauerstoffgehaltes sind aufgrund des verringerten physikalischen Sauerstoffeintrages während der Stau- und Füllphase, ausgelöster Turbulenzen durch den Überführungsvorgang, der Resuspendierung von Sediment, sowie ggf. auftretender Sauerstoffzehrung während des Staufalls theoretisch möglich<sup>41</sup>.*

<sup>40</sup> vgl. UVP-Verwaltungsvorschrift Nr. 0.3, S. 673

<sup>41</sup> Unterlage C, S. 56.

*Durch die seit 2002 durchgeführten Staufälle ist keine signifikante Verschlechterung der Sauerstoffsituation in der Stauhaltung eingetreten. Die Aussage ist zutreffend für niedrige Wassertemperaturen und hohe Wassertemperaturen<sup>42</sup>.*

Auf Grundlage der im Jahr 2008 durchgeführten zwei Probestaus stellt der NLWKN fest:

*„Die Stationsmessungen und Schiffsmessungen für diesen Stauversuch (Probestau August 2008) haben eindeutig gezeigt, dass keine signifikanten Sauerstoffzehrungen im gestauten Wasserkörper der Ems zu verzeichnen waren und die Sauerstoffkonzentration stabil blieb<sup>43</sup>.*

*Die Stationsmessungen und Schiffsmessungen haben für diesen Stauversuch (Probestau September 2008) gezeigt, dass keine signifikanten Sauerstoffzehrungen im gestauten Wasserkörper der Ems zu verzeichnen waren und die Sauerstoffkonzentration stabil blieb bzw. zunahm. Dies ist in allen Bereichen der Fall gewesen, unabhängig davon, ob ein Ausgangswert von <1 mg O<sub>2</sub>/l (Weener) oder 6 mg O<sub>2</sub>/l (Gandersum) vorhanden war.*

*Die Tiefenprofile bestätigen ebenfalls, dass vom Schwebstoffhorizont keine aufsteigende Zehrung ausgeht und der Sauerstoffgradient zwischen „fluid mud“ und dem darüber stehendem Wasser sehr stark ist<sup>44</sup>.*

Diesen Ausführungen stimmt die Planfeststellungsbehörde uneingeschränkt zu mit dem Ergebnis, dass aufgrund vorhabensbedingter Auswirkungen auf die Parameter „Sauerstoffgehalt und Schwebstoffe“ eine erhebliche Beeinträchtigung und ein naturschutzrechtlicher Eingriff gemäß § 7 NNatG auszuschließen sind.

Da das Schutzgut Wasser integraler Bestandteil des Naturhaushaltes im Sinne der Naturschutzgesetzgebung ist<sup>45</sup>, unterliegen erhebliche Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes auch der Eingriffsregelung gemäß § 7 NNatG.

Weiteres Bewertungskriterium für das Schutzgut Wasser ist die EU-Wasserrahmenrichtlinie<sup>46</sup> in Verbindung mit dem § 64a-e des Niedersächsischen Wassergesetzes. Aufgrund der Kurzfristigkeit der zu erwarteten Auswirkungen ist nicht von einer Verschlechterung im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie auszugehen. In diesem Zusammenhang wird auf die detaillierte fachgesetzliche Bewertung im Beschluss im Kapitel B IX verwiesen.

➤ Salz

Der Vorhabensträger führt hierzu aus:

*„Durch den zweimaligen Einstau der Ems kommt es zu einer Veränderung der Salzgehalte in der Ems sowie der Leda unterhalb des Ledasperrwerkes.*

*Diese vorhabensbedingte Veränderung wird durch Dichteströmungen und das Zupumpen von salzhaltigem Wasser in die Stauhaltung bedingt. Es treten ein sohnah stromaufwärts gerichteter Transport von Wasser mit hohen Salzgehalten sowie Schichtungseffekte auf. Die Auswirkungen werden im Be-*

<sup>42</sup> Unterlage K.

<sup>43</sup> Emssperrwerk Gandersum; Sommerprobestau vom 16.08-18.08.08, Auswertung der physikalisch-chemischen Messdaten, 03.09.08, NLWKN, Betriebsstelle Aurich, GLD

<sup>44</sup> Emssperrwerk Gandersum; Herbstprobestau vom 27.09.-29.09.08 mit Überführung der CELEBRITY SOLSTICE von Papenburg nach Gandersum.

<sup>45</sup> § 2 Abs. 6 NNatG.

<sup>46</sup> EG – Wasserrahmenrichtlinie; RL 2000/EG vom 23.10.2000.

*reich Papenburg bis Leer (ca. Ems-km 13,9 bis Ems-km 0,0) und Leda bis Leda-Sperrwerk als unerheblich negativ bewertet<sup>47</sup>.*"

Diesen Ausführungen stimmt die Planfeststellungsbehörde uneingeschränkt zu mit dem Ergebnis, dass aufgrund des Parameters „Salz“ eine erhebliche Beeinträchtigung und ein naturschutzrechtlicher Eingriff gemäß § 7 NNatG auszuschließen sind.

## **(2) Grundwasser**

Im bestehenden Sperrwerksbeschluss wurde mit Nebenbestimmung II.2.2.5 eine aufwändige Beweissicherung zur Überwachung der Grundwassergüte angeordnet.

Die Auswertung hat ergeben, dass durch den Betrieb des Emssperrwerkes eine Beeinträchtigung der Grundwasserbeschaffenheit in dem Untersuchungsgebiet (Region um Tergast, Leer und Weener) ausgeschlossen werden kann.

Eine kurzfristige Erhöhung des Salzgehaltes in der Ems während einer Schiffsüberführung und des damit verbundenen Pumpbetriebes ist nicht geeignet, das bestehende hydraulische und hydrochemische Gleichgewicht im Grundwasserleiter nachhaltig zu verändern<sup>48</sup>.

Die mit den beantragten Vorhaben verbundenen beiden Staufälle weichen nicht von den Rahmenbedingungen des Sperrwerksbeschlusses ab. Die zitierten Aussagen des Abschlussberichtes der TU Braunschweig sind somit auch auf die beiden Staufälle zu beziehen.

Im Hinblick auf mögliche betriebsbedingte Auswirkungen wird den Aussagen in den Antragsunterlagen abschließend zugestimmt. Damit sind insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser (Grundwasser) zu erwarten.

## **Zu den Einwendungen**

### Allgemeines

Einwendung: Es wird eine Beeinträchtigung der Gewässer durch ein deutliches Absenken des Wasserspiegels infolge des Pumpbetriebes am Leda-Sperrwerk erwartet. Es sei eine Mindestwasserführung sicherzustellen. Es bestehe die Befürchtung, dass Beeinträchtigungen der Auenbereiche, insbesondere an der Ollenbäke und am Aper Tief (Naturschutzgebiet Aper Tief) sich einstellen würden (E 57, E 74).

Antwort: Durch die Nebenbestimmung II.1.13 des PFB Emssperrwerk wird der Forderung nach einer Mindestwasserführung im Leda-Jümme-Gebiet Rechnung getragen. Das MTnw darf an den auf Grundlage des PFB Emssperrwerk eingerichteten Pegelnetzes nicht unterschritten werden. Eine Beeinträchtigung der Auenbereiche ist nicht zu erwarten, da nur über kurze Zeit Abweichungen vom natürlichen Tidegeschehen stattfinden werden.

Einwendung: Die Begründung für die Festlegung der vorbelasteten Bereiche (NN bis +1,90) sei ohne eine konkrete Kartendarstellung nicht nachvollziehbar. Diese Karte müsste die Höhen über NN beinhalten, damit die Ausbreitung des Wassers im Bereich der Außendeichsflächen verfolgt werden kann (E 101).

<sup>47</sup> Antragsunterlagen C (UVU, Kap. 3.1.4.3, Seite 55 ff).

<sup>48</sup> Abschlussbericht der TU Braunschweig „Auswirkungen des Sperrwerkbetriebes auf die Grundwasserbeschaffenheit im Bereich der Wasserwerke Tergast, Leer - Heisfelde und Weener“; April 2003.

Antwort: Entsprechende Unterlagen liegen digital vor und sind vom Antragsteller ausgewertet worden.

Einwendung: Die Stauwasserstände aus den Antragsunterlagen gelten nur für den Pegel Gandersum. Stromauf seien andere Pegelwerte anzunehmen (**E 35**).

Antwort: Die beantragten zweimaligen Anhebungen des Stauziels auf NN +2,20 m beziehen sich auf den Pegel Gandersum. Somit wurde angelehnt an bestehende Beschlusslagen (rechtsgültige Planfeststellungsbeschlüsse) und dementsprechend von einem ausgespiegelten Stauwasserstand ausgegangen. Nach oberstrom hin erhöhte Scheitelwasserstände treten – verglichen mit dem Pegel Gandersum – tidebedingt auf, nicht jedoch staufallbedingt. Zudem gilt entsprechend dem Betriebsplan des Emssperrwerkes, dass am Emssperrwerk Wasser aus der Stauhaltung nach unterstrom abgeschlagen wird, wenn während eines Staufalls unzulässige erhöhte Wasserstände auftreten. Im Übrigen würde die Stauhöhe von Leer bis Herbrum als „worst-case-Fall“ auf NN + 2,30 m erhöht.

Einwendung: Es sei allerdings erforderlich, auch für den Abschnitt von der Jann-Berghaus-Brücke bis zum Sperrwerk von einem oberen Wert („worst-case“) von NN +2,30 m auszugehen (**E 91**)

Antwort: Während des Staus kann es dazu kommen, dass bei einem gleichbleibenden Pegelstand bei Gandersum z.B. durch hohen Oberwasserzufluss sich ein leichtes Gefälle ausbildet, das heißt in der oberen Stauhaltung höhere Wasserstände auftreten als in der unteren Stauhaltung. Diese höheren Wasserstände können vor allem in dem Bereich oberhalb der Leda-Mündung auftreten, in dem die Ems deutlich schmaler ist als unterhalb der Leda-Mündung. Die Erhöhung der Stauhöhe auf NN + 2,30 m ist somit von Leer bis Herbrum als worst-case-Fall anzusehen. Die Einwendung wird deshalb zurückgewiesen.

Einwendung: Die Ergebnisse des Probestaus vom 27.-29.09.2008 seien nicht repräsentativ (**E 81**).

Antwort: Hierzu wurde u.a. eingewandt, dass durch die intensiven Baggerungen zur Herstellung der notwendigen Überführungstiefe im Vorfeld des Probestaus in Verbindung mit wenig Oberwasser sich am Gewässergrund über eine Gewässerstrecke von mindestens 25 km eine mindestens 1 bis 2 Meter dicke Schwebstoffschicht gebildet hatte, die fast ohne Sauerstoff wäre (Werte < 1 mg O<sub>2</sub>/l). Die beschriebene Situation ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde repräsentativ, da entsprechende intensive Baggerungen i.d.R. vor jeder Schiffsüberführungen stattfinden. Weiter in der Einwendung aufgeführte Begründungen sind unter den Themen Sauerstoffgehalt und Schwebstoffe sowie Salinität behandelt worden.

Einwendung: Salinitäts- und Sauerstoffmessungen während des Staus müssen in Vertikalprofilen erfolgen, da der Wasserkörper eine schichtenspezifische Eigendynamik hat (**E 93**).

Antwort: Aus den Berichten über die im Sommer und Herbst 2008 durchgeführten Probestaus geht eindeutig hervor, dass Vertikalprofile gemessen wurden. Das geplante Monitoring wird ebenfalls Vertikalprofilmessungen vorsehen.

Sauerstoffgehalt und Schwebstoffe

Einwendung: Der Stau und die Überführung des Werftschiffes führten zur Sauerstoffzehrung und zu erheblichen negativen Veränderungen der Sauerstoffgehalte, insbesondere der sohnahen Sauerstoffgehalte. Es wird angezweifelt, dass die Sauerstoffzehrung keine maßgebliche Rolle spiele (**E 2, E 3, E 23, E 61, E 81**).

Antwort: Auf Grundlage der Auswertungen der bisherigen Messungen in Zusammenhang mit den Staufällen seit 2002 und der beiden Probetaus in 2008 sind keine signifikanten Veränderungen der Sauerstoffgehalte und keine signifikante Sauerstoffzehrung zu erwarten. Im Bereich Papenburg lag der Sauerstoffgehalt zu Beginn des Staufalls im September 2008 bei 1,2 mg O<sub>2</sub>/l. Nach der Phase der Schiffsüberführung wurden bis zum Ende des Staufalls in diesem Bereich 1 mg O<sub>2</sub>/l gemessen, also 0,2 mg O<sub>2</sub>/l unter der Sauerstoffkonzentration zu Beginn des Staufalls. Diese Differenz ist als gering zu bewerten und liegt nahe am Bereich der Messgenauigkeit. Sie kann nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auf mehrere Ursachen zurückzuführen sein (z.B. ist sauerstoffarmes Wasser, wie an anderen Messstellen auch, flussaufwärts gewandert, Durchmischung von sauerstoffarmen „fluid-mud“ und der Wassersäule). Darüber hinaus widerspricht dieser Sachverhalt nicht der Feststellung des GLD, dass die Sauerstoffzehrung in der Stauhaltung keine maßgebliche Rolle spielt, da es sich um einen regional begrenzten Effekt und eine geringe Differenz handelt.

Einwendung: Das Messprogramm zur Erfassung der Sauerstoffmangelsituation am Gewässergrund sei ungeeignet (**E 2, E 23, E 81, E 83**).

Antwort: Das Messprogramm während der Probetaue in 2008 war auf die Wasserlamelle über der „fluid-mud“ Schicht ausgerichtet. Die Sauerstoffverhältnisse im Bereich der „fluid-mud“ Schicht sind durch die Auswertungen der Staufälle seit 2002 bekannt. Die sohnahen „fluid-mud“ Schichten in der Tideems sind in den Sommermonaten durch sehr niedrige Sauerstoffkonzentrationen gekennzeichnet. Sauerstoffmessungen innerhalb der „fluid-mud“ Schicht während der beiden Probetaus hätten zu keinem Erkenntnisgewinn geführt. Die faunistische Besiedlung der Emssohle ist bekannt. Fa. Bioconsult hat im Rahmen des biologischen Monitorings der beiden Probetaus in 2008 festgestellt, dass die Untersuchungen keine Hinweise auf staubedingte Beeinträchtigungen der Fischfauna und des Makrozoobenthos geben. Dieses biologische Monitoring zeigt, dass die derzeitige Besiedlungssituation der Unterems durch die beiden Probetaus nicht weiter erkennbar beeinträchtigt worden ist. Dieser Auffassung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Reduzierende und damit giftige Verhältnisse (Bildung von Schwefelwasserstoff) wären durch das biologische Monitoring erkannt worden. Entsprechende markante Gerüche sind während des Monitorings (z.B. bei der Durchfahrt des Schiffes) nicht festgestellt worden.

Einwendung: Im Rahmen des Schutzgutes Wasser müsse untersucht werden, in welchem Umfang und in welchen Bereichen durch den Staufall „fluid-mud“ Schichten und sauerstoffarme Bereiche entstünden und ob diese sich durch einen 22-stündigen sommerlichen Staufall verlagern oder ausbreiten würden (**E 2, E 3**).

Antwort: Bei „fluid-mud“ handelt es sich nicht um ein verfestigtes Sediment. Im Staufall sedimentierte Schwebstoffe werden mit Öffnung des Sperrwerkes und Wiedereintritt des Tideregimes wieder mobilisiert und in Suspension überführt. Die Bildung von „fluid mud“ in der Tideems erfolgt auf Grund der Asymetrie des Tidegeschehens mit dominantem Flutast und resultierendem Feststoffimport (bzw. reduziertem Feststoffexport) bei geöffnetem Emssperrwerk, nicht jedoch auf Grund von Stauereignissen. „Fluid mud“ ist eine HF-Formation (Hyperconcentrated flows), mithin eine hochkonzentrierte Feststoffsuspension mit geringer Tendenz zur Verfestigung. Kennzeichnend ist eben deshalb der ggf. weiträumig mögliche Transport von fluid mud durch Fließbewegungen. Weil das so ist, bildet (vereinfacht dargestellt) „fluid-mud“ auch keine nautische Sohle und kann von Schiffen durchfahren werden. Eine dauerhafte Neubildung von „fluid-mud“ Schichten ist bei den bislang beobachteten Staufällen, die als Präzedenzfälle herangezogen werden können, auch nicht beobachtet worden und vorhabensbedingt nicht zu erwarten. Eine dauerhafte vorhabensbedingte Ausbreitung von „fluid-mud“ ist nicht zu erwarten, da das Material nach Öffnung des Sperrwerkes

wieder in Suspension geht. „Fluid mud“ ist auch ohne staufallbedingten Betrieb des Emssperrwerkes kennzeichnendes Merkmal der Sohle in der Tideems. Temporär findet während eines Staufalls eine verstärkte Sedimentation statt. Zu Art und Umfang hat die BAW (Salzgehalts- und Schwebstoffverhältnisse in der Unterems vom Juli 1997 und Stellungnahme dazu vom Oktober 2007) Unterlagen für den Emssperrwerksbeschluss erstellt. Der Sachverhalt ist im genannten Beschluss behandelt worden. Erhebliche negative Auswirkungen wurden nicht prognostiziert. Das biologische Monitoring zu den Probestaus stützt diese Prognose. Fa. Bioconsult, stellt fest, dass die derzeitige Besiedlungssituation der Unterems durch die beiden Probestaus nicht weiter erkennbar beeinträchtigt worden ist. Auch wurden bei den bodenlebenden Fischen keine Hinweise auf eine geringere Vitalität verzeichnet. Zusätzliche Untersuchungen sind damit nicht erforderlich.

Einwendung: Mindestsauerstoffgehalte für Flora und Fauna seien nicht eingehalten worden. Die Entstehung von Bereichen mit Sauerstoffmangel und daraus resultierendes Sterben von Fischen und Benthos würden hingenommen. Der Stau führe zu sauerstoffarmen Schichten am Gewässerboden, zur Erhöhung der „fluid-mud“ Schicht am Gewässergrund, so dass hier kein Leben mehr möglich sei (**E 2, E 8, E 18**).

Antwort: Wie bereits ausgeführt, ist eine vorhabensbedingte negative Veränderung der Sauerstoffverhältnisse nicht zu erwarten. Die Sedimentation („Bildung von sauerstoffarmen Schichten“, Erhöhung der „fluid-mud“ Schicht) wurde vorstehend bereits behandelt. Staufallbedingte Fischsterben sind bislang aus der Tideems nicht bekannt und vorhabensbedingt nicht zu erwarten, da, wie oben ausgeführt, negative Veränderungen der Sauerstoffverhältnisse nicht erwartet werden. Des weiteren wird auf das biologische Monitoring der Probestaus verwiesen, das feststellt, dass die derzeitige Besiedlungssituation der Unterems durch die beiden Probestaus nicht weiter erkennbar beeinträchtigt worden ist. Genau dieses ist auch der UVP zu den entsprechenden Schutzgütern sowie der Verträglichkeitsprüfung zu entnehmen.

Antrag 17: Beantragt wird die Auflage, einen Einstau nur bei Sauerstoffgehalten von mehr als 4 mg/l Sauerstoff zuzulassen. Ein Einstau bei Sauerstoffgehalten unter 4 mg/l Sauerstoff widerspreche dem Verschlechterungsgebot der Wasserrahmenrichtlinie und dem Wiederherstellungsgebot der FFH-RL.

Antwort: Wie die Probestaus in 2008 ergeben haben, sind negative Einflüsse auf den Sauerstoffhaushalt nicht zu befürchten. Gegen die genannten Richtlinien wird nicht verstoßen. Näheres ist den Ausführungen zur Wasserrahmenrichtlinie sowie der Verträglichkeitsprüfung zu entnehmen.

#### Salinität

Einwendung: Die Salzgehalte zwischen Leer und Papenburg würden sich verändern. Ein 15 km langer Süßwasserabschnitt der Ems sei von erhöhten Salzgehalten betroffen. Die vordringende Salzzone führe zu erheblich negativen Auswirkungen auf den Wasserkörper (**E 2, 3, 22, 81**).

Antwort: Vorhabensbedingt sind oberhalb von Leer zweimal kurzzeitig erhöhte Salzgehalte zu erwarten. Diese Veränderungen werden weitgehend auf sohlnahe Bereiche im unteren Bereich des Oberflächenwasserkörpers beschränkt sein. Im Planänderungsbeschluss zum Emssperrwerk vom 16.05.01 wurde festgesetzt, dass bis zum Abschluss des Staufalls an der Emsbrücke bei Halte ein sohlnaher Salzgehalt von 2 PSU nicht überschritten werden darf. Diese Nebenbestimmung wird eingehalten, so dass die vorhabensbedingten Änderungen nicht zu erheblich negativen Ausführungen führen können.

Einwendung: Der Gewässerabschnitt zwischen km 7 und km 0 sei während des Probestaus im September 2008 nur in den ersten 22,5 Stunden beprobt worden. Insofern sei das Messprogramm somit unvollständig. Die BfG-Daten zeigten, dass nach ca. 22/23 Stunden drastische Veränderungen eintreten könnten (**E 81**).

Antwort: Es liegen für den o.g. Probestau ausreichend Daten zum Salzgehalt der Ems vor. Die Schiffsmessungen konnten wegen Unpassierbarkeit der Brücke bei Weener nicht bis zum Ende des Probestaus fortgeführt werden. Allerdings liegen von den Messstationen Papenburg und Halte entsprechende Daten für den gesamten Probestau vor. Diese Daten zeigen keine drastischen Veränderungen nach ca. 22/23 Stunden. Ferner ist aus den Daten eindeutig ersichtlich, dass die 2 PSU Isohaline weder Papenburg noch die Messstation Halte erreicht hat. Der Einwender bezieht sich vermutlich auf den Bericht (BfG-1622) „Ergebnisse der Messungen zum Probestau der Ems vom 16. bis 18.8.2008 und 27. bis 29.9.2008“. Die BfG hat rd.12 km unterhalb von Papenburg/Halter Brücke gemessen. Dort sind naturgemäß deutlich andere Salzgehaltsentwicklungen zu erwarten als im Bereich von Papenburg.

Einwendung: Es wird vermutet, dass Tore des Sperrwerkes über dem Gewässerboden schon vor Ende des Staus geöffnet wurden, um die sohlnahe Strömung zu beeinflussen und das Überschreiten der Grenzwerte für Salz zu verhindern (**E 81**).

Antwort: Der Sperrwerksbetreiber hat glaubhaft versichert, dass die Tore des ESW nicht vor Ende des Staus geöffnet wurden.

#### Grundwasser

Einwendung: Es wird ein Grundwassermonitoring empfohlen, da das Erfordernis ergänzender Aussagen zu möglichen Einflussfaktoren bezüglich in der Emsniederung hydraulisch angeschlossener Grundwasserleiter (exemplarisches Grundwassermonitoring) gesehen wird. Es wird eine Beweissicherung gefordert, um verbleibende Unsicherheiten der Bewertung von möglichen Salz- und Brackwasserintrusionen in für die Trinkwassergewinnung genutzte Grundwasserleiter auszuschließen (**E 29**).

Antwort: Im Sperrwerksbeschluss wurde mit Nebenbestimmung II.2.2.5 eine aufwändige Beweissicherung zur Überwachung der Grundwassergüte angeordnet. Die Auswertung der Beweissicherung hat ergeben, dass durch den Betrieb des Emssperrwerkes eine Beeinträchtigung der Grundwasserbeschaffenheit in dem Untersuchungsgebiet (Region um Tergast, Leer und Weener) ausgeschlossen werden kann. Eine kurzfristige Erhöhung des Salzgehaltes in der Ems während einer Schiffsüberführung und des damit verbundenen Pumpbetriebes ist nicht geeignet, das bestehende hydraulische und hydrochemische Gleichgewicht im Grundwasserleiter nachhaltig zu stören. Siehe hierzu den Abschlussbericht der TU Braunschweig „Auswirkungen des Sperrwerkbetriebes auf die Grundwasserbeschaffenheit im Bereich der Wasserwerke Tergast, Leer - Heisfelde und Weener“ vom April 2003. Die beiden Staufälle weichen nicht von den Rahmenbedingungen des Sperrwerksbeschlusses ab. Die zitierten Aussagen des o.g. Abschlussberichtes sind somit auch auf die beiden Staufälle zu beziehen. Ein Grundwassermonitoring bzw. eine Beweissicherung ist deshalb für die beiden Staufälle nicht erforderlich.

Weitere Einwendungen zum Schutzgut Wasser in Verbindung mit Gewässerlebewesen sind im Rahmen der UVP, Schutzgut Tiere, sowie im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung beantwortet.

### III.3.3.3 Bewertung

Zusammenfassend betrachtet wird das beantragte Vorhaben für das Schutzgut Wasser (Oberflächen- / Grundwasser) anlage-, bau- und betriebsbedingt als verträglich i.S.d. § 12 UVPG bewertet.

### III.3.4 Schutzgut Pflanzen

#### III.3.4.1 Bewertungsmaßstäbe

- Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG)
  - § 2 Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege  
(Nrn. 1, 2, 3, 4, 6, 8, 9, 10, 14, 15)
  - §§ 7 - 12 Eingriffe in Natur und Landschaft
  - § 24 Naturschutzgebiete
  - § 28a Besonders geschützte Biotope

#### III.3.4.2 Auswirkungen

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosemethodiken zur Ermittlung bau-, anlage- und betriebsbedingter Auswirkungen für das Schutzgut Pflanzen sind insgesamt als angemessen und ausreichend anzusehen.

Durch das geplante Vorhaben wird das Schutzgut Pflanzen, wie in den Antragsunterlagen bereits nachvollziehbar dargelegt, von anlage- und baubedingten Auswirkungen nicht betroffen.

Im Hinblick auf mögliche betriebsbedingte Auswirkungen aufgrund vorhabensbedingten Auswirkungen wird den Aussagen in den Antragsunterlagen und den entsprechenden Aussagen im Erörterungstermin vom 11./12.2.2009 (vgl. dazu die Niederschrift) zugestimmt. Damit sind insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 7 NNatG für das Schutzgut Pflanzen zu erwarten.

#### Zu den Einwendungen

Einwendung: Die Ergebnisse der Biotopkartierung seien im Bereich Rorichum nicht aktuell aufgrund der Nutzung im Jahre 2008. Hier sei aktuell Grünland anzufinden, in den Unterlagen seien die Flächen als Röhrichtflächen dargestellt (**E39**).

Antwort: Durch das beantragte Vorhaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Röhricht oder von Grünland zu erwarten (vgl. Unterlage C, Kap. C.5.4.1, Seite 20-26). Die vorgetragene Diskrepanz bzw. festgestellte Änderung der Ist-Situation führt somit zu keiner Änderung der erfolgten Prognose.

Einwendung: Es seien negative Auswirkungen auf § 28a Biotope im Landkreis Leer zu erwarten. Es sei verboten, diese Biotope zu beeinträchtigen (**E24, E86**).

Antwort: Die Auswirkungen auf Biotope wurden in der Unterlage C (UVU, Kap. C.5.4) behandelt. Vorhabensbedingte Auswirkungen auf nach § 28a oder § 28b geschützte Biotope sind nicht zu erwarten. Das Vorhaben erfüllt somit nicht den Verbotstatbestand nach § 28a Abs.2 NNatG.

Einwendung: Es sei durch das Sperrwerk und auch durch die Vertiefungen der Ems zu Veränderungen von Biotoptypen / Pflanzengesellschaften / Grasbewuchs im Vorlandbereich bei Rorichum – Terborg durch Salinitätsänderungen und häufige Überflutungen gekommen. Man könne die Ansicht nicht teilen, dass sich Biotoptypen der Ems an häufige Überflutungen adaptiert hätten (**E16, E83**).

**Antwort:** Die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen (Biotope) durch das beantragte Vorhaben, ausgehend vom Ist-Zustand, auf Deichvorländern sind in der Unterlage C (UVU, Kap. C.5.4.1) beschrieben und bewertet worden. Beim Einstau der Ems tritt ein sohnah stromaufwärts gerichteter Transport von Wasser mit hohen Salzgehalten und Schichtungseffekten auf. Eine Durchmischung des Wasserkörpers erfolgt bei Durchfahrt des Werftschiffes. Erhöhte Salzgehalte sind dadurch im Bereich des überstauten Deichvorlandes nicht zu erwarten.

**Einwendung:** Die Verschlammung der Gräser im Vorland sei nicht hinnehmbar (E26).

**Antwort:** Die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen durch die veränderten Sedimentationsverhältnisse werden in der Unterlage C (UVU, Kap. C.5.4.2) umfassend beschrieben. Die im Bereich der überstauten Deichvorländer (Unterlage B; Karten B-1.5) vorkommenden Pflanzenbestände sind an Überflutungsereignisse und in diesem Zusammenhang auch an Sedimentationsprozesse adaptiert, die insbesondere bei Sturmzeiten noch wesentlich stärker ausfallen können.

### III.3.4.3 Bewertung

**Zusammenfassend betrachtet wird das beantragte Vorhaben für das Schutzgut Pflanzen anlage-, bau- und betriebsbedingt als verträglich i.S.d. § 12 UVPG bewertet.**

### III.3.5 Schutzgut Tiere

#### III.3.5.1 Bewertungsmaßstäbe

- Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG)
  - § 2 Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege  
(Nrn. 1, 2, 3, 4, 6, 8, 9, 10, 14, 15)
  - §§ 7 - 12 Eingriffe in Natur und Landschaft
  - § 24 Naturschutzgebiete
- UVP-Verwaltungsvorschrift (UVP-VwV) von 18.09.1995 (GMBI. S. 671)
  - Anhang 1, Ziffer o.6.1.2
  - Nr. 1.1: Orientierungshilfe für die Bewertung der Ausgleichbarkeit eines Eingriffes in Natur und Landschaft, insbesondere Punkte 1.1.1.1
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
  - § 2 Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege  
Abs.1 Nr.8: Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt

Auch hier gilt: Die nachfolgende Bewertung von Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere berücksichtigt die Eingriffsregelung, nicht jedoch die Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34c NNatG, die in einem eigenständigen Teil dieses Beschlusses detailliert dargestellt wird (Kapitel B.IV). Entsprechendes gilt auch für die besonderen europarechtlichen und nationalen artenschutzrechtlichen Belange (FFH- / EU-Vogelschutzrichtlinie, § 42 + 43 BNatSchG) die sich unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung ergeben (vgl. Kapitel B. VII).

Aus inhaltlichen Gründen hinsichtlich unterschiedlicher Betroffenheiten wird, wie bereits bei der zusammenfassenden Darstellung gemäß § 11 UVPG, das Schutzgut Tiere unterteilt in die Tierartengruppen Vögel, Fische / Rundmäuler, Makrozoobenthos und sonstige Tierartengruppen behandelt.

### III.3.5.2 Vögel (Brut- und Gastvögel)

#### (1) Auswirkungen

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosemethodiken zur Ermittlung von betriebsbedingten Auswirkungen auf die Vögel (Brut- und Gastvögel) werden insgesamt als angemessen und ausreichend bewertet. Die umfangreich vorliegenden Daten zu den Vögeln im Untersuchungsgebiet sind ausreichend beschrieben und unter Berücksichtigung der ergänzenden Antragsunterlagen<sup>49</sup> auch entsprechend bewertet worden.

Die danach für die Vögel (Brutvögel) relevanten fachlichen Grundlagen und räumlichen Betroffenheiten für die abschließende Bewertung beziehen sich auf

- eine „natürliche“ Vorbelastung im Untersuchungsgebiet bis NN +1,90 m,
- eine Kompensationsverpflichtung für Vogelarten, unabhängig von (landesweiten) Bestandsprognosen und
- ein Stauwasserstand von NN +2,20 m bzw. im Oberlauf der Stauhaltung (Jann-Berghaus-Brücke bis Herbrum) von NN 2,30 m.

Vor dem Hintergrund der Eingriffsregelung nach NNatG (§§ 7 ff) handelt es sich bei dem beantragten Vorhaben (Überführungstermine in 2009 + 2011) für die Brutvögel, anders als bei den Gastvögeln, insgesamt um einen Eingriff, der entsprechend den Antragsunterlagen insgesamt nicht vermeidbar / minimierbar und auch nicht ausgleichbar (§ 10 NNatG) ist.

Eine Vermeidung / Minimierung wäre nur dann zu erwarten, wenn die Überführungstermine auf spätere Zeitpunkte verschoben werden könnten. Für die in diesem Zusammenhang erfolgte Diskussion und Bewertung von Alternativen / Varianten wird auf die Aussagen des Beschlusses im Kapitel B.IV verwiesen. Dasselbe gilt für die FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Durch die beiden singulären Ereignisse wird auch aus Sicht der Genehmigungsbehörde davon ausgegangen, dass es im Untersuchungsgebiet nicht zu einer dauerhaften erheblichen Beeinträchtigung der Brutvögel kommen wird.

Der Wertung in den Antragsunterlagen zur Eingriffsregelung ist somit insgesamt zuzustimmen, so dass im Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden ist, ob die Belange von Natur und Landschaft vorgehen oder nicht (vgl. § 11 NNatG). Dazu wird auf Kapitel B VIII und B XI.2 des Beschlusses verwiesen.

Inhalt und Umfang von Ersatzmaßnahmen sind auf Grundlage der betroffenen Brutvogelarten / -gemeinschaften nachvollziehbar ermittelt und vorgeschlagen worden. Die danach auf insgesamt 7 Flächen verteilten Maßnahmen (E1 – E7) sind überwiegend dauerhaft angelegt (ca. 50 ha) und nur für zwei Vogelarten (Flussregenpfeifer, Säbelschnäbler) befristet für ca. 5 Jahre vorgesehen. Durch Nebenbestimmung (vgl. Kap. A.II) des Beschlusses werden konkretisierte Anforderungen für eine Erfolgskontrolle festgelegt.

Zu den Einwendungen

Einwendung: Die beantragten Staumaßnahmen führten zu erheblichen Beeinträchtigungen der bodenbrütenden Vögel, z.B. durch Verluste von Nestern und Gelegen (**E7, E18, E23, E26, E83**).

---

<sup>49</sup> Ergänzung der Antragsunterlagen; Februar 2009.

Antwort: Dieser Einwendung ist zuzustimmen und sie wird in den Antragsunterlagen bereits entsprechend berücksichtigt (Unterlage C; Kap. C.6.1.2, Seite 48–67 und Ergänzung C, Kap.2.3.4, Seite 13 ff). Danach werden verschiedene Brutvogelarten gemäß § 7 NNatG erheblich beeinträchtigt.

Einwendung: Der Bewertung in den Antragsunterlagen über die zu erwartenden Verluste bei den Säbelschnäblern wird widersprochen. Es sei sehr wohl mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Die Anzahl brütender Vögel im Jahr 2003 oberhalb des Emssperrwerkes sei unterschätzt worden. Auch seien Jungvögel durch das Vorhaben durch Nahrungshabitatverluste erheblich beeinträchtigt (**E35**).

Antwort: Dieser Einwendung wird durch die Ergänzung der Unterlagen C + F (UVU, LBP) entsprochen und auch für die Säbelschnäbler von einer erhebliche Beeinträchtigung gemäß § 7 NNatG mit entsprechenden Ersatzmaßnahmen ausgegangen. In der Ergänzung zu Unterlage F (LBP, Kap. F.2.3.1.2.2, Seite 10) wird die Prognose der Auswirkungen auf Säbelschnäbler erläutert. Dieses ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausreichend und nachvollziehbar.

Einwendung: Die Auswirkungen der beiden beantragten Schiffsüberführungen / Sommerstaus ständen den Zielsetzungen der planfestgestellten Kompensation für das Sperrwerk entgegen (**E35**).

Antwort: Der Einwand ist nicht zutreffend. Die Auswirkungen des beantragten Vorhabens wurden auch für verschiedene betroffene Kompensationsflächen im Deichvorland ermittelt. In den Antragsunterlagen (UVU, C.6.1.1.3, Seite 2 ff und LBP, 2.1.1.3, Seite 11 ff) und den entsprechenden Karten (LBP) wird die Ist-Situation (für Brutvögel) innerhalb des Untersuchungsgebietes, unterteilt in viele Teilgebiete, dargelegt. Die Bewertung der konkreten Auswirkungen erfolgt für die einzelnen betroffenen Vogelarten. Die danach vorgesehenen Ersatzmaßnahmen beziehen sich somit auch auf ggf. innerhalb von Kompensationsflächen festgestellte erhebliche Beeinträchtigungen.

Einwendung: Eine Schutzmaßnahme bzw. ein Schutzkonzept sei erforderlich und vom Antragsteller einzufordern, damit die oberhalb der Stauhöhe (NN +2,20 m) vorhandenen Brutvogelbestände nicht durch Schaulustige gefährdet werden (z.B. Versorge gegen Betretung von Deichvorländern) (**E 91, E 101**).

Antwort: Da Schiffsüberführungen bereits aufgrund des bestehenden Planfeststellungsbeschluss zum Bau des Emssperrwerkes in den Frühjahrs- / Sommermonaten möglich sind, ist mit den beantragten Überführungen auch keine zusätzliche Auswirkung durch Schaulustige verbunden. Die Landkreise Emsland (2008) und Leer (2009) haben die Deichvorlandflächen, die als EU-Vogelschutzgebiet gemeldet sind, mittlerweile komplett als Naturschutzgebiete gemäß § 24 NNatG ausgewiesen. Die danach erfolgten Schutzbestimmungen der jeweiligen NSG-Verordnung (z.B. Betretungsverbot), für deren Einhaltung die Landkreise zuständig sind, müssen somit auch während der beiden Schiffsüberführungen eingehalten werden. Vor diesem Hintergrund sind zusätzliche Schutzmaßnahmen während der Staufälle nicht erforderlich.

Einwendung: Die in den ergänzenden Antragsunterlagen zusätzlich ermittelten erheblichen Beeinträchtigungen weiterer Brutvogelarten (z.B. Rohrweihe, Wachtelkönig), bei denen von 100% Verlust in den überstauten Bereichen ausgegangen werden muss, seien nicht hinnehmbar (**E 93**).

Antwort: Bei der Ermittlung der Beeinträchtigung von Brutvögeln und im Hinblick auf Maßnahmen zur Kompensation sind alle betroffenen Brutreviere berücksichtigt werden. Aufgrund der Überlebenswahrscheinlichkeit der Vogelbruten ist nur bei den beiden genannten Vogelarten ein 100 % Verlust anzunehmen. Dieses führt aber nicht zu einer Unzulässigkeit, da entsprechende dauerhafte Kompensationsmaßnahmen möglich sind.

Einwendung: Der in den Antragsunterlagen für Kiebitz und Rotschenkel angenommene Gefährdungsgrad von 25 % Brutverlust im überstauten Bereich sei nicht zutreffend, da bei den Küken keine Schwimmfähigkeit gegeben ist, Küken auch nicht geführt werden könnten und Nachgelege nicht möglich wären (**E 91, E 93**).

Antwort: Die Annahmen zum Gefährdungsgrad bzw. zur Überlebenswahrscheinlichkeit der Brutvögel sind in den Antragsunterlagen dargelegt worden mit dem Bezug zur einschlägigen Literatur. Die zuständigen unteren Naturschutzbehörden haben diese Annahmen bestätigt bzw. nicht kritisiert. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht somit kein Anlass, diese Annahmen als nicht zutreffend anzusehen.

Einwendung: Es sollte geprüft werden, inwieweit das mit dem Vorhaben verbundene vorsätzliche und wissentliche Ertränken von Küken unter den § 4 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) fällt (**E 91**).

Antwort: Zielrichtung des § 4 TierSchG ist die Vermeidung von Schmerzen beim Töten von Tieren. Diese Norm ist hier nicht einschlägig. Das Vorhaben ist durch überragende Gemeinwohlintressen gerechtfertigt.

Einwendung: In der Brut- und Setzzeit wird ein Aufstau der Ems abgelehnt (**E 6**).

Antwort: Diese sehr pauschale Ablehnung des Vorhabens ist ohne eine konkrete Begründung vorgetragen worden. Die allgemeine Brut-, Setzzeit und Aufzuchtzeit bezieht sich auf einen Zeitraum vom 1. April – 15. Juli und ist gemäß § 33 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) geregelt. Das beantragte Vorhaben soll für beide Schiffsüberführungen in diesem Zeitraum erfolgen, fällt aber nicht unter diese gesetzliche Regelung, da gemäß § 33 NWaldLG für diesen Zeitraum in der freien Landschaft nur eine Leinenpflicht für Hunde festgelegt wird. Die in diesem Zusammenhang relevanten naturschutzrechtlichen Belange (z.B. Eingriffsregelung, allgemeiner Biotopschutz, spezieller Artenschutz) sind berücksichtigt und im Planfeststellungsbeschluss umfassend dargelegt worden. Eine Vermeidung / Minimierung für betroffene Tiere in den Staubereichen des Deichvorlandes ist danach nicht möglich und muss dementsprechend hingenommen bzw. kompensiert werden.

## (2) Bewertung

**Zusammenfassend betrachtet stellt das beantragte Vorhaben für das Schutzgut Tiere (Brutvögel) betriebsbedingt einen Eingriff i.S.d. von § 7 NNatG dar. Der Eingriff ist insgesamt nicht ausgleichbar (§ 10 NNatG). Insofern ist das Vorhaben unverträglich (§ 7 NNatG, § 12 UVPG).**

Die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens nach § 34c NNatG ist allerdings einer gesonderten Untersuchung im Kapitel B.IV vorbehalten.

Eine positive Abwägung gemäß § 11 NNatG vorausgesetzt, sind die vorgesehenen Ersatzmaßnahmen (§ 12 NNatG) fachlich geeignet und ausreichend.

### III.3.5.3 Fische und Rundmäuler

#### (1) Auswirkungen

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosemethodiken zur Ermittlung von anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen für die Fische / Rundmäuler werden insgesamt als angemessen und ausreichend bewertet. Die umfangreich vorliegenden Daten zu den Fischen / Rundmäulern im Untersuchungsgebiet sind ausreichend beschrieben und berücksichtigt worden.

Vor dem Hintergrund der Eingriffsregelung nach NNatG (§§ 7 ff) handelt es sich bei dem beantragten Vorhaben (Überführungstermine in 2009 + 2011) für die Fische / Rundmäuler entsprechend der Antragsunterlagen um keinen Eingriff gemäß § 7 NNatG. Einige Auswirkungen (z.B. Pumpenbetrieb) sind bereits durch den bestehenden Planfeststellungsbeschluss zum Emssperrwerk berücksichtigt, bewertet und kompensiert worden. Durch das beantragte Vorhaben ergeben sich insgesamt keine entscheidungsrelevanten zusätzlich negativen Auswirkungen.

In diesem Zusammenhang sind auch die Ergebnisse weiterer fachgesetzlichen Anforderungen berücksichtigt worden. Danach ist nicht von einer Verschlechterung im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie auszugehen und für Fische / Rundmäuler sind auch keine erhebliche Beeinträchtigungen gemäß § 34c NNatG festgestellt worden (Kapitel B.IV, B IX).

Zu den Einwendungen

Einwendung: Die Berücksichtigung / Betrachtung der Fischarten (insbesondere der der FFH-RL, Anhang II) sei unzureichend. Es sei grundsätzlich die gesamte potenziell natürliche Fischfauna im Staubereich betroffen (**E4, E8, E33**).

Antwort: In den Antragsunterlagen (UVU, C.6.3.1.3, Seite 3 ff) werden alle im Untersuchungsgebiet und in den jeweiligen Teilbereichen vorkommenden Fischarten dargelegt und im Hinblick auf den Ist-Zustand bewertet. Die Bewertung der betriebsbedingten Auswirkungen anhand von fünf verschiedenen Wirkfaktoren basiert auf einer Betrachtung aller relevanten Fischarten.

Einwendung: Auch Meer- und Flussneunaugen, aber auch Wandersalmoniden und Aale, könnten durch die beiden Staufälle betroffen sein (**E8, E33**).

Antwort: Die Stellungnahme ist bezüglich der Neunaugen und der Wandersalmoniden nicht zutreffend, da diese im Herbst aufsteigen und somit nicht von den beiden Staufällen betroffen sind. Der Glasaalaufstieg findet ebenfalls außerhalb dieser Stautermine statt und wird nicht beeinträchtigt. Auf die Monitoringergebnisse zu den beiden Probestaus aus 2008 sei ebenfalls verwiesen.

Einwendung: Die Ergebnisse aus den Gutachten zum Probestau (2008) bestätigen den schlechten Ist-Zustand des Gewässersystems an der Ems für die aquatische Fauna und belegen für die Stauphase, dass es insbesondere in bodennahen Bereichen zu einer Verschärfung der schlechten Sauerstoffsituation kommen könnte. Mögliche Beeinträchtigungen der Fischfauna könnten somit auch mit diesen Gutachten nicht ausgeschlossen werden (**E79, E80**).

Antwort: Diese Einwendung widerspricht nicht den Aussagen in den Antragsunterlagen und dem biologischen Fachgutachten zum Probestau<sup>50</sup>. Geringe negative Auswirkungen sind nicht auszuschließen, deutliche und damit auch entscheidungsrelevante erhebliche Beeinträchtigungen sind allerdings nicht zu erwarten.

Einwendung: Beeinträchtigungen der Fischfauna durch den Pumpenbetrieb seien wahrscheinlich. Die prognostizierte Unerheblichkeit sei nicht nachvollziehbar (**E33**).

Antwort: In den Antragsunterlagen (UVU, Kap. C.6.3.2.2, Seite 15 ff) werden die betriebsbedingten Wirkfaktoren (z.B. "Fallenwirkung durch Pumpenbetrieb") dargelegt. Es wird von der Notwendigkeit eines 11-stündigen Pumpenbetriebes ausgegangen (Pumpmenge ca. 4 Mio. m<sup>3</sup>). Da in dem biologischen Fachgutachten zum Probestau keine deutlich staubedingten Beeinträchtigungen der

---

<sup>50</sup> Biologisches Monitoring der Probenstaus in der Tideems im Sommer und Herbst 2008 - Untersuchungsergebnisse Makrozoobenthos und Fische; BIOCONSULT, November 2008

Fischfauna festgestellt worden sind und darüber hinaus über den bestehenden Planfeststellungsbeschluss zum Emssperrwerk ein Pumpbetrieb bereits berücksichtigt worden ist, wird bei dem beantragten Vorhaben von keinen zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen.

Einwendung: Die Sauerstoffzehrung im Stauffall führe zur Erstickungsgefahr von Fischen und deren Entwicklungsstadien. Auch seien dadurch Wanderungen von Fischen beeinträchtigt. Die Einhaltung der für die aquatische Fauna notwendigen Sauerstoffwerte sei bei Aufhebung der Nebenbestimmung A.II.2.2.1 kaum mehr möglich. Es werde billigend in Kauf genommen, dass es zu biologischen Verlusten komme (**E7, E8, E23, E33**).

Antwort: In den Antragsunterlagen (UVU, Kap. C.6.3.2.2, Seite 15 ff) werden die betriebsbedingten Wirkfaktoren (z.B. "Veränderung abiotischer Verhältnisse – Sauerstoff") dargelegt. Da bereits in dem biologischen Fachgutachten zum Probestau keine deutliche staubedingte Beeinträchtigung der Fischfauna festgestellt worden ist (Abundanz, Dominanzstruktur, Vitalität), wird auch bei dem beantragten Vorhaben im Hinblick auf diese Einwendung zur Sauerstoffzehrung von keinen erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen.

Einwendung: Erhöhte Salzgehalte zwischen Leer und Papenburg führten zu erheblich negativen Auswirkungen auf Makrozoobenthos und Fische. Die Bewertung in den Antragsunterlagen „unerheblich negativ“ sei nicht sachgerecht (**E2, E3, E18**).

Antwort: Im bestehenden Planfeststellungsbeschluss zum Emssperrwerk ist als Maßgabe für den Salzgehalt die 2 PSU-Grenze bei Halte festgelegt worden. Bei dem beantragten Vorhaben ist nicht mit höheren Salzgehaltsverschiebungen zu rechnen, als während der Probestaus ermittelt. Kurzzeitigen Salzeinfluss können alle im Ems-Ästuar vorkommenden, euryhalinen Arten tolerieren, die Süßwasserarten oberhalb von Papenburg sind nicht betroffen. Die Einwendung ist somit nicht zutreffend.

Einwendung: Es seien Vermeidungsmaßnahmen aufgrund der vorliegenden pessimalen Ausgangssituationen erforderlich, z.B. zeitliche Flexibilität für den Stauffall erweitern unter Berücksichtigung physiko-chemischer Rahmenbedingungen - Temperatur, Sauerstoff, Abfluss (**E33**).

Antwort: Da für Fische / Rundmäuler keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 7 NNatG zu erwarten sind, ist eine Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen nicht gegeben. Auf die in diesem Zusammenhang erfolgte abschließende Prüfung von Alternativen / Varianten unter Umweltaspekten an anderer Stelle des Beschlusses wird verwiesen (vgl. Kap. B IV).

Einwendung: Der Sauerstoffgrenzwert sollte auf 3 mg/l bzw. 4 mg/l bzw. 5 mg/l festgeschrieben werden (**E4, E5, E6, E30, E34**).

Antwort: Da für Fische / Rundmäuler durch die beiden zeitlich befristeten Stauffälle entsprechend den Antragsunterlagen (einschließlich Fachgutachten zum Probestau) keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 7 NNatG zu erwarten sind, wird diese Festlegung als nicht erforderlich angesehen. Nur für die beiden beantragten Schiffsüberführungen soll eine Aufhebung der Nebenbestimmung A.II.2.2.1 (Einstau bei bestimmten Temperaturen / Sauerstoffwerten) erfolgen. Danach gelten wieder die ursprünglichen Sauerstoffwerte des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk.

Einwendung: Die Stauffälle sollten durch einen Fischerei-Sachverständigen begleitet werden, sodass eine fachliche Einschätzung der Situation der Fischfauna sowie eine Empfehlung und Umsetzung ggf. erforderlicher Schutzmaßnahmen kurzfristig zu jeder Zeit während des Anstauens gewährleistet sei (**E33**).

**Antwort:** Da für Fische / Rundmäuler durch die beiden zeitlich befristeten Staufälle keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 7 NNatG zu erwarten sind, wird diese Festlegung als unbegründet und nicht erforderlich angesehen.

Weitere Einwendungen zu Fischen und Rundmäulern, die sich überwiegend mit FFH-relevanten Arten beschäftigen, werden in den Kapiteln B IV und VII des Beschlusses behandelt.

## **(2) Bewertung**

**Zusammenfassend betrachtet wird das beantragte Vorhaben für das Schutzgut Tiere (Fische / Rundmäuler) anlage-, bau- und betriebsbedingt als verträglich i.S.d. § 7 NNatG, § 12 UVPG bewertet.**

### **III.3.5.4 Makrozoobenthos**

#### **(1) Auswirkungen**

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosemethodiken zur Ermittlung von anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Makrozoobenthos werden insgesamt als angemessen und ausreichend bewertet. Die umfangreich vorliegenden Daten zum Makrozoobenthos im Untersuchungsgebiet sind ausreichend beschrieben und berücksichtigt worden.

Vor dem Hintergrund der Eingriffsregelung nach NNatG (§§ 7 ff) handelt es sich bei dem beantragten Vorhaben (Überführungstermine in 2009 + 2011) für das Makrozoobenthos aufgrund der Vorbelastung nach den Antragsunterlagen um keinen Eingriff gemäß § 7 NNatG. Die in diesem Zusammenhang erfolgte Einwendung ist somit nicht zutreffend (**E2**).

In diesem Zusammenhang sind auch die Ergebnisse weiterer fachgesetzlichen Anforderungen berücksichtigt worden. Danach ist nicht von einer Verschlechterung im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie auszugehen (vgl. Kap. B IX).

#### **Zu den Einwendungen**

Sofern sich Einwendungen überwiegend mit Veränderungen abiotischer Verhältnisse und den sich daraus möglicherweise ergebenden Auswirkungen auf das Makrozoobenthos befassen, werden diese beim Schutzgut Wasser (vgl. Kap. B.III.3.3) behandelt.

**Einwendung:** Durch die Staufälle werden negative Auswirkungen auf das Makrozoobenthos durch Salzgehaltsänderungen, durch die Bildung von sauerstofffreien Zonen sowie durch Sedimentationen erwartet. Weitere 17 Flusskilometer zwischen Gandersum und Leerort seien hiervon betroffen. Nach der Süßwasser-Ems sei nun auch der Brackwasserbereich betroffen. Es seien Krebsarten (z.B. die Nordseegarnele) sowie die Brackwasserart „Marschenschnecke“ mit den entsprechenden Larvenstadien durch Sauerstoffmangelsituationen betroffen (**E2, E3, E7, E8, E18, E23**).

**Antwort:** In dem biologischen Fachgutachten zum Probestau (Kap.4.2, Seite 45) wird festgestellt, dass diese "keine Hinweise auf staubedingte Beeinträchtigungen des Makrozoobenthos" geben und somit auch keine erhebliche Beeinträchtigung gemäß § 7 NNatG vorliegt. Die signifikant geringeren Abundanzen der Nordseegarnele während der beiden Probestaus werden danach vor dem Hintergrund der Mobilität der Art und unter Berücksichtigung der übrigen Befunde nicht als Folge erhöhter Mortalität, sondern als Folge einer veränderten Verteilung im Wasserkörper während der Probestaus interpretiert. Damit wird die Einwendung für das beantragte Vorhaben im Hinblick auf biologische Aspekte als unzutreffend zurückgewiesen.

Einwendung: Erhöhte Salzgehalte zwischen Leer und Papenburg führten zu erheblich negativen Auswirkungen von Makrozoobenthos und Fischen. Die Bewertung in den Antragsunterlagen „unerheblich negativ“ ist nicht sachgerecht (**E2, E3, E18**).

Antwort: Im bestehenden Planfeststellungsbeschluss zum Emssperrwerk ist als Maßgabe für den Salzgehalt die 2 PSU–Grenze bei Halte festgelegt worden. Bei dem beantragten Vorhaben ist nicht mit höheren Salzgehaltsverschiebungen zu rechnen, als den während der Probestaus ermittelten. Kurzzeitigen Salzeinfluss können alle im Ems-Ästuar vorkommenden, euryhalinen Arten tolerieren, die Süßwasserarten oberhalb von Papenburg sind nicht betroffen. Die Einwendung ist somit nicht zutreffend.

Einwendung: Die Ergebnisse aus dem Probestau zum biologischen Monitoring belegten für die Nordseegarnele eine Abnahme der Fangzahlen im Staufall. Diese Art könne somit für das Makrozoobenthos als Zeigerart für auftretende Sauerstoffdefizite an der Gewässersohle verstanden werden (**E81**).

Antwort: In dem biologischen Fachgutachten zum Probestau (Kap.4.2, Seite 45) wird festgestellt, dass diese "keine Hinweise auf staubedingte Beeinträchtigungen des Makrozoobenthos" geben und somit auch keine erhebliche Beeinträchtigung gemäß § 7 NNatG vorliegt. Die Einwendung ist somit nicht zutreffend.

**(2) Bewertung:**

**Zusammenfassend betrachtet wird das beantragte Vorhaben für das Schutzgut Tiere (Makrozoobenthos) anlage-, bau- und betriebsbedingt als verträglich i.S.d. § 7 NNatG, § 12 UVPG bewertet.**

### III.3.5.5 Sonstige Tierartengruppen

**(1) Auswirkungen**

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosemethodiken zur Ermittlung von anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen für sonstige Tierarten werden insgesamt als angemessen und ausreichend bewertet.

Vor dem Hintergrund der Eingriffsregelung nach NNatG (§§ 7 ff) handelt es sich bei dem beantragten Vorhaben (Überführungstermine in 2009 + 2011) für alle sonstigen Tierarten entsprechend den Antragsunterlagen um keinen Eingriff gemäß § 7 NNatG.

**Zu den Einwendungen**

Einwendung: Es werden erhebliche Beeinträchtigungen wirbelloser Tierarten (z.B. Spinnen, Insekten) durch die Überflutung der Vorlandflächen erwartet (**E61**).

Antwort: Verluste in der Invertenfauna werden auch in den Antragsunterlagen bereits prognostiziert. Da jedoch nur Teile des Deichvorlandes betroffen sind, wird von einer schnellen Wiederbesiedlung ausgegangen. Im Rahmen der vorgesehenen Kompensation für andere Tierarten (Brutvögel) können darüber hinaus auch (unerhebliche) Beeinträchtigungen dieser Tierarten aufgefangen / kompensiert werden.

**(2) Bewertung:**

**Zusammenfassend betrachtet wird das beantragte Vorhaben für das Schutzgut Tiere (sonstige Tierarten) anlage-, bau- und betriebsbedingt als verträglich i.S.d. § 12 UVPG bewertet.**

### **III.3.6 Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit**

#### **III.3.6.1 Auswirkungen**

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosemethodiken zur Ermittlung bau-, anlage- und betriebsbedingter Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit sind insgesamt als angemessen und ausreichend anzusehen.

Durch das beantragte Vorhaben wird das Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit, wie in den Antragsunterlagen bereits nachvollziehbar dargelegt, durch anlage- und baubedingte Auswirkungen nicht betroffen.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten, wobei die während der beiden Überführungstermine zu erwartenden Besucherströme für die direkten Emsanwohner sicherlich zu einer zumindest kurzfristigen Belästigung führen können. Da Schiffsüberführungen bereits aufgrund des bestehenden Planfeststellungsbeschluss in den Sommermonaten zulässig sind, sind bei einer Überführung mit höheren Stauhöhen auch keine zusätzlichen Belästigungen zu erwarten.

#### **Zu den Einwendungen**

Einwendung: Schiffsüberführungen stellen erhebliche Belastungen der Emsanwohner, insbesondere in Gandersum + Oldersum, dar. Die entsprechenden Nebenbestimmungen im bestehenden Planfeststellungsbeschluss (1998) sowie in der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zum Probestau (2008) hätten keine Wirkung gezeigt bzw. seien nicht umgesetzt worden. Ein Verkehrskonzept sollte erstellt werden, da das Verkehrschaos bei Überführungen und entsprechende Verkehrsbehinderungen nicht mehr hinnehmbar seien. Auch die Nachtruhe werde durch den Besucherverkehr gestört (**E20, E22**).

Antwort: Grundsätzlich wird das Schutzgut Mensch durch diese kurzfristigen singulären Staufälle zur zweimaligen Schiffsüberführung nicht erheblich beeinträchtigt. Die beiden Orte liegen an einer Bundeswasserstraße, auf der Fahren oder Liegen von Schiffen ganz normal ist und somit auch hin- genommen werden muss. Die Nebenbestimmung im bestehenden Planfeststellungsbeschluss (Ziffer A.II.1.7) ist somit ausreichend.

Im Rahmen des Erörterungstermins vom 11./12.2.2009 (vgl. dazu die Niederschrift) sind in diesem Zusammenhang zwei Anträge vorgelegt worden:

Antrag 22: Planung und Durchführung des im Planfeststellungsbeschluss zum Emssperrwerk geforderten Verkehrslenkungskonzeptes.

Antrag 25: Für den Schiffsüberführungsfall sollten alle Maßnahmen zum effektiven Schutz der Bewohner hinter dem Deich ergriffen werden. Verkehrliche Regelungen und Sicherungen durch verstärktes Polizeiaufgebot seien vorzusehen. Die Erreichbarkeit der Anwohner für Feuerwehr und Notarzt müsse jederzeit gewährleistet sein. Die Polizeimannschaftsstärke des Bereichs Leer / Emden / Aurich sei nötigenfalls von außen zu verstärken.

Antwort: Durch die bereits bestehenden Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss zum Emssperrwerk ist diesen Belangen bereits in rechtlich ausreichender Weise Rechnung getragen.

Änderungen der bestehenden Nebenbestimmungen oder zusätzliche Nebenbestimmungen sind insoweit nicht erforderlich. Im Übrigen wird auf die Empfehlung in A IV verwiesen.

### **III.3.6.2 Bewertung**

**Zusammenfassend betrachtet wird das beantragte Vorhaben für das Schutzgut Menschen / menschliche Gesundheit anlage-, bau- und betriebsbedingt als verträglich i.S.d. § 12 UVPG bewertet.**

## **III.4 Zusammenfassende Bewertung der Umweltverträglichkeit (§ 12 UVPG)**

Die Umweltauswirkungen sind wie folgt zusammenfassend zu bewerten:

### **III.4.1 Vorbemerkungen / Entscheidungserheblichkeit**

Um den integrativen Ansatz der Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend zu berücksichtigen, ist in Ergänzung zu den bisherigen medialen, d.h. schutzgutbezogenen Einzelbewertungen eine medienübergreifende Bewertung der Umweltauswirkungen erforderlich<sup>51</sup>.

Dieses hat zu geschehen vor dem Hintergrund einer ökosystemaren Betrachtungsweise, so dass Wechselwirkungen in die Betrachtung einbezogen werden müssen. Sind Konflikte zwischen einzelnen Umweltbelangen vorhanden, so ist außerdem eine umweltinterne Abwägung notwendig<sup>52</sup>. Gemäß UVP-Verwaltungsvorschrift (UVP-VwV) müssen außerdem in der medienübergreifenden Bewertung Belastungsverlagerungen aufgrund von Schutzmaßnahmen betrachtet werden. Des Weiteren stellt die medienübergreifende Bewertung gewissermaßen eine Zusammenfassung aller wichtigen Ergebnisse aus den Einzelbewertungen dar.

Sinn und Zweck der medienübergreifenden Bewertung aller Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG ist es, eine umweltinterne Abwägung der Betroffenheit der verschiedenen Schutzgüter vorzunehmen, um so zu einer Entscheidung aus Umweltsicht über die beantragten Maßnahmen zu gelangen. Zu diesem Zweck muss herausgefiltert werden, welche Auswirkungen auf welches Schutzgut für die abschließende Bewertung vernachlässigbar bzw. entscheidungserheblich sind.

### **III.4.2 Zusammenfassung der Einzelergebnisse**

In der nachfolgenden Tabelle sind alle Einzelbewertungen aus den vorherigen Abschnitten tabellarisch dargestellt. Diese generalisierende Tabelle, welche ausschließlich aus Übersichtsgründen erstellt wurde, muss natürlich im direkten Zusammenhang mit den jeweiligen Einzelabschnitten gesehen und interpretiert werden.

<sup>51</sup> Erbguth/Schink, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, 1992, § 12, Rdnr. 12 und UVP-VwV: o.6.2.1 und 1.

<sup>52</sup> Erbguth/Schink, § 12, Rdnr. 13

Es ergibt sich folgende Übersicht für das beantragte Vorhaben:

UVP - Schutzgüter	Bewertung gemäß § 12 UVPG		
	(Anlage)	(Bau)	(Betrieb)
Menschen / menschliche Gesundheit	o	o	o
Tiere			
• Avifauna (Brutvögel)	o	o	(+) / -
• Avifauna (Gastvögel)	o	o	o
• Fische / Rundmäuler	o	o	+
• Makrozoobenthos	o	o	+
• Sonstige Tierarten	o	o	+
Pflanzen	o	o	+
Biologische Vielfalt	o	o	o
Boden	o	o	o
Wasser	o	o	+
Klima	o	o	o
Luft	o	o	o
Landschaft	o	o	o
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	o	o	o

+	verträglich bzw. Auswirkungen unerheblich	-	nicht verträglich
(+)	mit Schutz- und Kompensationsmaßnahmen / Nebenbestimmungen verträglich	(-)	in Teilaspekten nicht verträglich
o	nicht relevant bzw. nicht betroffen		

Die vorstehende Tabelle bezieht sich auf eine Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG. Die Verträglichkeitsprüfung des Vorhabens nach § 34 c N NatG erfolgt allerdings erst in Kapitel B IV.

Durch das beantragte Vorhaben sind

- keine Schutzgüter aufgrund anlage- und / oder baubedingter Auswirkungen betroffen,

- aufgrund betriebsbedingter Auswirkungen die Schutzgüter Mensch / menschliche Gesundheit, Biologische Vielfalt, Boden, Klima, Luft, Landschaft sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter aus Umweltsicht insgesamt nicht relevant bzw. nicht betroffen und
- aufgrund betriebsbedingter Auswirkungen die Schutzgüter Tiere (Gastvögel, Fische / Rundmäuler, Makrozoobenthos, sonstige Tierarten), Pflanzen und Wasser nicht erheblich beeinträchtigt.

Entscheidungserheblich für eine abschließende Bewertung der Umweltauswirkungen ist somit allein das Schutzgut Tiere (Brutvögel) im Hinblick auf betriebsbedingte Auswirkungen. Diese Auswirkungen sind schutzgutbezogen als nicht verträglich gemäß § 7 NNatG, § 12 UVPG bewertet worden. Die Verträglichkeitsprüfung im Sinne des § 34 c NNatG erfolgt allerdings erst im Kapitel B.IV.

Die beeinträchtigten Werte und Funktionen betreffen den Naturhaushalt und können aus fachlicher Sicht nicht ausgeglichen (§ 10 NNatG), aber zumindest ersetzt werden (12 NNatG).

Im Rahmen der Abwägung nach § 11 NNatG ist somit zu berücksichtigen, dass bei dem beantragten Vorhaben insgesamt zwar mit erheblichen negativen, aber zumindest nicht dauerhaften Auswirkungen auf den Naturhaushalt (Brutvögel) gerechnet werden muss.

Einem Vorhaben mit diesen Auswirkungen kann aus Umweltsicht allerdings nur dann zugestimmt werden, wenn einerseits durch das Vorhaben Entlastungswirkungen für die verschiedenen Schutzgüter bzw. zumindest für einige Schutzgüter gegeben sind und / oder andererseits die Beeinträchtigungen soweit vermindert werden können, dass keine erheblichen Nachteile nach Verwirklichung des Vorhabens mehr vorliegen.

Positive Auswirkungen sind mit dem beantragten Vorhaben nicht verbunden und die für das Schutzgut Tiere (Brutvögel) verbleibenden nachteiligen Auswirkungen können nicht vermindert werden. Alternativen und Varianten mit keinen oder geringeren Umweltauswirkungen sind sicherlich theoretisch denkbar, praktisch jedoch nicht durchführbar, aus technischen und / oder wirtschaftlichen Gründen. Auch bei der Baggeralternative kommt es zu Umweltbeeinträchtigungen, so dass es sich um eine Verlagerung von Umweltproblemen mit der Betroffenheit anderer Schutzgüter handelt. Für die in diesem Zusammenhang erfolgte Diskussion und Bewertung von Alternativen / Varianten wird auf die Aussagen des Beschlusses im Kapitel B.IV verwiesen.

Trotz der Bewertung, dass die negativen Auswirkungen auf die Brutvögel zeitlich befristet sind und bereits nach kurzer Zeit (maximal 2013) nicht mehr vorhanden sind, verursacht das beantragte Vorhaben eine sehr hohe Flächenbetroffenheit (ca. 500 ha) und eine große Anzahl erheblich betroffener Vögel mit entsprechenden Brutverlusten<sup>53</sup>.

Die aufgrund des Vorhabens betroffenen Umweltbelange sind in den Antragsunterlagen und den Unterlagen gemäß § 11+12 UVPG ausreichend ermittelt, dargelegt und bewertet und damit im Rahmen der abschließenden Entscheidung auch berücksichtigungsfähig gemacht worden.

In diesem Zusammenhang ist ein umweltbezogenes Monitoring für die Schutzgüter Wasser (nur Oberflächengewässer), Tiere (Fische, Makrozoobenthos) und Pflanzen (Atlantische Salzwiesen) vorgesehen und mit Nebenbestimmungen festgelegt (vgl. Kap. A.II) worden. Inhalt und Umfang des Monitorings sind im Kapitel B.X des Beschlusses dargelegt.

---

<sup>53</sup> Ergänzung der Antragsunterlagen (UVU, Kap. C.2.3.4, Tabelle 2-12, Seite 14)

### III.4.3 Kenntnislücken

Entscheidungserhebliche Kenntnislücken im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung liegen nicht vor. Es verbleiben sicherlich in Teilbereichen Prognoseunsicherheiten, da keine relevanten gesetzlichen Wertmaßstäbe bestehen bzw. wissenschaftlich eindeutige Wirkungszusammenhänge nicht herstellbar sind. Aufgrund der Annahme des jeweiligen "worst-case" kann davon ausgegangen werden, dass die Prognosen auf der sicheren Seite liegen. Im Übrigen darf nicht verkannt werden, dass es nicht Aufgabe eines Vorhabensträgers sein kann, wissenschaftliche Grundlagenforschung zu betreiben. Insofern muss davon ausgegangen werden, dass alle wesentlichen Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter mit dem jetzt vorliegenden Datenmaterial erkannt werden konnten.

### III.4.4 Wechselwirkungen / Konflikte zwischen einzelnen Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern sind in den jeweiligen Kapiteln aufgeführt; nicht lösbare Konflikte zwischen einzelnen Schutzgütern sind durch das Vorhaben nicht feststellbar. Mit Belastungsverlagerungen aufgrund von Schutzmaßnahmen ist ebenfalls nicht zu rechnen.

## IV. Verträglichkeitsprüfung nach § 34 c NNatG

Die beiden mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Überführungen erfüllen auch die Anforderungen an den Gebietsschutz nach § 34 c NNatG und Art. 4, 6, 7 FFH-RL und der Vogelschutz-RL.

### IV.1 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen der nachfolgenden abschließenden Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34c NNatG sind

- das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG),
- die Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) vom 02.04.1979,
- die FFH-Richtlinie (92/43/EWG) vom 21.05.1992, letztmalig geändert durch den Beitritt von Rumänien und Bulgarien (Richtlinie 2006/105/EC) und
- das Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatG)

Darüber hinaus gibt es mittlerweile eine Vielzahl von Gerichtsurteilen auf europäischer (EuGH) und nationaler Ebene (z.B. OVG, BVerwG), deren entsprechende Berücksichtigung erforderlich ist.

Die nachfolgende Prüfung wird separat vorgenommen für Europäische Vogelschutzgebiete sowie für FFH-Gebiete.

Fachliche Grundlagen der Prüfung sind:

- die Antragsunterlagen,
- die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung,
- die im Verfahren vorgelegten Stellungnahmen der jeweils zuständigen Naturschutzbehörden (Landkreise Leer und Emsland),
- die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen,
- die Ergebnisse des Erörterungstermins sowie
- die Daten der Landesnaturschutzverwaltung zu den betroffenen Natura 2000 Gebieten.

Die Beurteilung des europäischen Gebietsschutzes erfolgt dabei einheitlich nach dem FFH-Regime. Dies gilt sowohl für die beiden FFH-Gebiete als auch die beiden Vogelschutzgebiete. Das Land Nie-

dersachsen hat die beiden FFH-Gebiete als meldewürdig angesehen, sodass hier das FFH-Regime angewendet wird. Das gilt auch insoweit, als das FFH-Gebiet „Unterems und Außenems“ nicht in die Kommissionsliste eingetragen ist.

Auch für die beiden Vogelschutzgebiete „Emsmarsch von Leer bis Emden V 10“ und „Emstal von Lathen bis Papenburg, V 16“ ist das FFH-Regime über Art. 7 FFH-RL anwendbar. Nach Art. 4 Abs. 4 Vogelschutzrichtlinie treffen die Mitgliedsstaaten geeignete Maßnahmen, um erhebliche Auswirkungen auf die Zielsetzungen eines Vogelschutzgebietes zu vermeiden. Sind die Beeinträchtigungen nicht verträglich, können Projekte nur bei Vorliegen außerordentlicher Gründe verwirklicht werden. Nach Art. 7 FFH-Richtlinie gilt für Vogelschutzgebiete ab dem Zeitpunkt, zu dem das Gebiet von einem Mitgliedsstaat zum besonderen Schutzgebiet erklärt oder als solches anerkannt wird, das Schutzregime des Art. 6 der FFH-Richtlinie. Dieses lässt auch bei für das Projekt negativem Ausgang der Verträglichkeitsprüfung unter den (erleichterten) Rechtfertigungsgründen des Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie (§ 34 c NNatG) die Verwirklichung von Projekten zu<sup>54</sup>. Durch die NSG-Verordnungen der Landkreise Leer<sup>55</sup> und Emsland<sup>56</sup> ist daher auch für die beiden Vogelschutzgebiete über Art. 7 FFH-RL ein Übergang des Schutzregimes in das FFH-Regime (§ 34 c NNatG) erfolgt.

#### IV.2 Rechtliche Ausgangspunkte

Vorhaben, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf ein FFH-Gebiet haben, sind nach § 34 c NNatG, Art. 6 Abs. 3 FFH-RL einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Dabei ist zu prüfen, ob gemessen an den Erhaltungszielen das Gebiet als Ganzes oder seine wesentlichen Bestandteile erheblich und damit unverträglich betroffen werden.

Nach dem Urteil des BVerwG zur Westumfahrung Halle<sup>57</sup> ist bei der Prüfung der Verträglichkeit eines Eingriffs in ein FFH- oder Vogelschutzgebiet ein hoher fachlicher und zugleich rechtlich strenger Maßstab anzulegen. Es muss nach den besten verfügbaren fachlichen Kenntnissen auszuschließen sein, dass es gemessen an den Erhaltungszielen zu erheblichen Auswirkungen auf das Gebiet als solches oder wesentliche Gebietsbestandteile kommt. Zudem haben Vorhabenträger und zulassende Behörde die Darlegungs- und Beweislast für das Nichteintreten erheblicher nachteiliger Auswirkungen.

Die vorstehenden Grundsätze hat das BVerwG durch Urteil vom 12.3.2008 - 9 A 3.06 - für den Abschnitt A 44 VKE 20 – Hessisch Lichtenau II fortentwickelt. Das Gericht sah das Vorhaben zwar als unverträglich an, hielt es aber aufgrund einer Ausnahmepfung für verwirklichungsfähig. Dazu führte das Gericht aus: Eine FFH-Prüfung sei in der Linienbestimmung im Jahre 1997 noch nicht erforderlich gewesen, weil das betroffene Gebiet zum damaligen Zeitpunkt noch nicht in die Kommissionsliste aufgenommen worden sei. Das seiner Zeit geltende vorläufige Schutzregime habe

<sup>54</sup> Siehe hierzu BVerwG, v. 1.4.2004 - 4 C 2.03 – BVerwGE 120, 276 - Hochmoselübergang.

<sup>55</sup> Verordnung über das Naturschutzgebiet „Emsauen zwischen Ledamündung und Oldersum“ in den Gemeinden Westoverledingen, Jemgum, Moormerland und der Stadt Leer, Landkreis Leer.

<sup>56</sup> Verordnung über das Naturschutzgebiet „Emsauen zwischen Herbrum und Vellage“ in der Gemeinde Rhede und der Stadt Papenburg, Landkreis Emsland sowie der Stadt Weener, Landkreis Leer nebst Anlage.

<sup>57</sup> BVerwG, Urt. v. 17.1.2007 - 9 A 20/05 -, DVBl. 2007, 706 = NVwZ 2007, 1054 – Halle-Westumfahrung; Stürer, DVBl. 2007, 416; ders., NVwZ 2007, 1149; im Anschluss an EuGH, Urt. v. 7.9.2004 – C 127/02 –, NuR 2004, 788 – Herzmuschelfischerei.

eine Verträglichkeitsprüfung noch nicht gefordert. Es müsse dann aber bei der Planfeststellung eine gesamthafte Betrachtung der FFH-Probleme erfolgen. Das habe die Planfeststellung durchgeführt. Insbesondere seien die Anforderungen an den FFH-Gebietsschutz erfüllt. Das Vorhaben sei aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt. Die Alternativen seien ordnungsgemäß abgearbeitet worden. Zudem seien alle Kohärenzmaßnahmen getroffen. Auch die Anforderungen an den Artenschutz seien gewährleistet.

Vorhaben und Pläne in FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten mit erheblich beeinträchtigenden Auswirkungen (Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie) dürfen in den EU-Schutzgebieten nur zugelassen werden, wenn nach Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung mit den für diese Gebiete festgelegten Erhaltungszielen und ggf. nach Anhörung der Öffentlichkeit festgestellt wurde, dass entweder das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird oder die Maßnahme aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art erforderlich ist und zumutbare Alternativlösungen nicht vorhanden sind. In diesem Fall sind erforderliche Kohärenzmaßnahmen zur Sicherung des europäischen Netzes „Natura 2000“ zu treffen. Auch ist die EU-Kommission zu unterrichten (Art. 6 Abs. 4 UA 1 FFH-Richtlinie). Der Eingriff in ausgewiesene oder potenzielle Schutzgebiete mit erheblich beeinträchtigenden Auswirkungen erfordert daher in der Planungsentscheidung eine Abwägung (auch) nach den Maßstäben des Art. 6 Abs. 4 UA 1 FFH-Richtlinie (§ 34 c NNatG).

Werden prioritäre natürliche Lebensraumtypen und/oder prioritären Arten in Mitleidenschaft gezogen, können als die Beeinträchtigung rechtfertigenden Gründe nur die Gesundheit der Menschen, die öffentliche Sicherheit oder positive Auswirkungen auf die Umwelt geltend gemacht werden. Weitere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, zu denen auch wirtschaftliche Gründe gehören, dürfen im Schutzbereich des Art. 6 Abs. 4 UA 2 FFH-Richtlinie förmlich erst nach einer Stellungnahme der Kommission berücksichtigt werden.<sup>58</sup>

Es ergibt sich daher – wie vom Ansatz her bereits dargelegt – im Einzelnen folgendes Prüfungsschema für die Abweichungsprüfung: Ist ein Vorhaben gemessen an den Erhaltungszielen des Gebietes als ganzes oder seiner wesentlichen Bestandteile unverträglich, ist es grundsätzlich unzulässig. Es kann aber (1) aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zugelassen werden, wenn (2) eine zumutbare Alternative mit geringeren Beeinträchtigungen nicht gegeben ist. Soll das Projekt aus wirtschaftlichen Gründen zugelassen werden, so ist (3) bei dem Vorhandensein prioritärer (besonders schützenswerter) Biotope oder Arten zunächst die EU-Kommission zu beteiligen. Zudem sind dann (4) entsprechende Kohärenzmaßnahmen zur Sicherung des „Netzes Natura 2000“ durchzuführen (Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie, § 34 Abs. 5 BNatSchG). Im Rahmen des Projekts vorgesehene Maßnahmen, die sicherstellen, dass Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines Gebiets gar nicht erst entstehen können oder minimiert werden, sind bereits bei der Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen.<sup>59</sup> Im Übrigen handelt es sich um Kohärenzmaßnahmen, die im Rahmen der Abweichungsprüfung ihren Standort haben.

<sup>58</sup> In der Leybucht-Entscheidung schließt der EuGH bei der Festlegung der Gebiete die Berücksichtigung wirtschaftlicher und freizeitbedingter Erfordernisse von der Abwägung mit Umweltbelangen besonderer Schutzgebiete ausdrücklich aus, so EuGH, Urt. v. 28.2.1991 – Rs. C-57/89 – NuR 1991, 249 – Leybucht; vgl. auch Urt. v. 2.8.1993 – Rs. C-355/90 – NuR 1994, 521 – Santona.

<sup>59</sup> BVerwG, Urt. v. 8.10.2002 – 9 VR 16.02 – 9 A 48.02 – technische Schutzmaßnahmen.

### IV.3 Besonderheit der temporären Beeinträchtigungen

Für die Verträglichkeitsprüfung ergeben sich allerdings hier Besonderheiten. Die beiden singulären Ereignisse führen – wie noch darzulegen sein wird – nicht zu einer dauerhaften erheblichen Beeinträchtigung der Vogelschutzgebiete. Ab dem Jahre 2013 werden sich die Verhältnisse bezogen auf die Populationen der wertgebenden betroffenen Vogelarten wieder soweit normalisiert haben, dass jegliche Beeinträchtigungen dann nicht mehr gegeben sein werden.

Im Anschluss an diese fachlichen Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung stellt sich daher die rechtliche Frage, ob die festgestellten temporären Beeinträchtigungen zu unverträglichen Auswirkungen führen. Würde man lediglich temporäre Beeinträchtigungen, die jeweils innerhalb einer Jahresfrist nach den Überführungen entfallen, vor den anzulegenden rechtlichen Maßstäben der FFH-RL als verträglich ansehen, so würden sich an die beiden Überführungen in den Jahren 2009 und 2011 keine weiteren Anforderungen aus der Sicht des europäischen Gebietsschutzes stellen. Würde man aus temporären Beeinträchtigungen, wie sie hier vorliegen, unverträgliche Beeinträchtigungen für die Vogelschutzbelange ableiten, könnten die beiden Überführungen nur aufgrund einer Abweichungsprüfung zugelassen werden. Die jüngste Rechtsprechung des BVerwG knüpft, soweit es um den Schutz von Arten geht, das Kriterium der erheblichen Beeinträchtigung an die Stabilität der betroffenen Populationen, also an die Fähigkeit, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren, und zwar ohne dies zeitlich näher zu spezifizieren. Vor diesem Hintergrund stellen sich die nach den hiesigen Untersuchungen nicht auszuschließenden Beeinträchtigungen geschützter Vögel schon nicht als erheblich dar. Nachfolgend wird gleichwohl vorsorglich von einer erheblichen Beeinträchtigung und damit dem Erfordernis einer Abweichungsprüfung ausgegangen.

### IV.4 Methodik der Verträglichkeitsuntersuchung und Datenbasis

In Kapitel 2 der Verträglichkeitsuntersuchung (VU) werden die methodischen Grundlagen der Prüfung dargelegt<sup>60</sup>. Das Schema des Vorgehens ist in Tab. 2.1.1 (S. 4) dargelegt. Hiernach gliedert sich die VU in einen beschreibenden Teil, in dem die Methode (Kap. 2.1), die Vorhabensmerkmale (Kap. 2.2) und Vorhabenswirkungen (Kap. 2.3) sowie die Summationswirkungen anderer Pläne und Projekte (Kap. 2.4) dargestellt sind. Die anschließende eigentliche Prüfung gliedert sich wiederum in 4 Phasen: Screening (Kap. 3), Verträglichkeitsuntersuchung (Kap. 5), Ausnahmeprüfung und Kohärenzmaßnahmen (Kap. 6). Diese generelle Vorgehensweise entspricht den üblichen methodischen und fachlichen Standards.

Die vorhandene Datenbasis<sup>61</sup> der biotischen und abiotischen Parameter an der Ems für diese Verträglichkeitsprüfung ist als ausgesprochen gut zu bewerten. Es bestehen keine Datenlücken, die einer abschließenden Bewertung entgegenstehen. Die jeweiligen Datenbestände einschließlich einer Bewertung ihrer Aktualität ist der Umweltverträglichkeitsuntersuchung<sup>62</sup> bei den jeweiligen Schutzgütern zu entnehmen. Auf Grundlage dieser Datenbestände ist eine Verträglichkeitsprüfung ohne weiteres durchzuführen.

<sup>60</sup> Unterlage D, Natura 2000 – Verträglichkeitsuntersuchung, Seite 3 ff

<sup>61</sup> Siehe hierzu auch Unterlage D, S. 15 ff.

<sup>62</sup> Unterlage C, Umweltverträglichkeitsuntersuchung.

## IV.5 Betroffene Natura 2000-Gebiete

Im Rahmen des Screenings wurden 15 FFH- sowie 6 Vogelschutzgebiete in Relation zu den beschriebenen Projektwirkungen<sup>63</sup> näher betrachtet<sup>64</sup>.

Der Vorhabenträger führt hierzu aus<sup>65</sup>:

*„Im Ergebnis des Screening können für insgesamt 11 in Niedersachsen, ein in Nordrhein-Westfalen sowie ein in den Niederlanden liegendes FFH-Gebiet sowie insgesamt drei der in Niedersachsen und ein in den Niederlanden liegendes VS-Gebiet erhebliche Beeinträchtigungen auf Erhaltungsziele und für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile begründet ausgeschlossen werden.*

*Für die zwei niedersächsischen FFH-Gebiete DE 2507-331 „Unterems und Außenems“ und DE 2809-331 „Ems“ sowie die zwei VS-Gebiete DE 2609-401 „Emsmarsch von Leer bis Emden“ und DE 2909-401 „Emstal von Lathen bis Papenburg“ können erhebliche Beeinträchtigungen auf Erhaltungsziele und für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile nicht ausgeschlossen werden. Die genannten vier Natura 2000-Gebiete sind Gegenstand der weiteren Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34c NNatG“*

Diesem Ergebnis schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Die erhebliche Betroffenheit von weiteren Natura 2000 Gebieten lässt sich aufgrund der zu prognostizierten Auswirkungen mit Sicherheit ausschließen, wie der UVP zu entnehmen ist. Weitere diesbezügliche Hinweise sind auch dem Planfeststellungsbeschluss zum Emssperrwerk zu entnehmen<sup>66</sup>.

Folgende Gebiete werden demzufolge weiter geprüft:

### FFH-Gebiete

Unterems und Außenems (DE 2507-331), hierbei handelt es sich derzeit zwar nur um ein potentielles FFH-Gebiet; um auf der sicheren Seite zu liegen, wird es aber wie ein bereits in die Liste der EU-KOMMISSION aufgenommenes FFH-Gebiet behandelt.

Ems (DE 2809-331)

### Vogelschutzgebiete

Emsmarsch von Leer bis Emden (DE 2609-401)

Emstal von Lathen bis Papenburg (DE 2909-401)

#### IV.5.1 Erhaltungsziele

Aufgrund der rechtlichen Umsetzung der FFH-Richtlinie / Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht gelten die Bestimmungen des § 10 Abs.1 Ziffer 9 BNatSchG. Danach sind Erhaltungsziele folgendermaßen festgelegt:

Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands

---

<sup>63</sup> Unterlage D, S. 17 ff.

<sup>64</sup> Unterlage D, Tabelle 3.2.5, S. 63

<sup>65</sup> Unterlage D, S. 63 ff.

<sup>66</sup> Planfeststellungsbeschluss vom 22.07.1999, Seite 175 ff sowie IBL – Verträglichkeitsprüfung v. 7.5.1999, Tabellen 1 (S.21) + 2 (S. 24) einschließlich der entsprechenden Erläuterungen

der in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten natürlichen Lebensräume und der in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen und

der in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten und der in Art. 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume, die in einem Europäischen Vogelschutzgebiet vorkommen.

Konkretere Schutz- und Erhaltungsziele gemäß § 34c Abs. 2 NNatG für die relevanten Natura 2000 Gebiete sind nur bei den Gebieten als konkrete Rechtsnormen gegeben, die nach Naturschutzrecht, z.B. als Naturschutzgebiet, über entsprechende Bestimmungen in der Verordnung geschützt sind. Dieses ist, wie bereits oben erwähnt, bei den betroffenen Vogelschutzgebieten gegeben.

Bei den betroffenen FFH-Gebieten ist zu differenzieren: Für das Gebiet Ems (DE 2809-331) sind die entsprechenden Ziele ebenfalls der NSG-Verordnung entnommen. Für das Gebiet Emsmarsch von Leer bis Emden (DE 2609-401) gab es zum Zeitpunkt der Erstellung der Antragsunterlagen noch keine nationale Umsetzung. Insofern hat der Vorhabenträger eigene Erhaltungsziele aus dem entsprechenden Standarddatenbogen abgeleitet<sup>67</sup>. Die jeweiligen Ziele für die wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten sind den Antragsunterlagen zu entnehmen.

Es ist insofern an Hand des Ist-Zustandes sowie der Schutz- und Erhaltungsziele zu prüfen, ob

- bei Vorliegen eines günstigen Erhaltungszustandes dieser beeinträchtigt wird oder
- bei Vorliegen eines ungünstigen Erhaltungszustandes dieser weiter verschlechtert oder verfestigt wird und
- eine spätere Erreichung bzw. Wiederherstellung der Schutz- und Erhaltungsziele verzögert oder erschwert würde.

Genau dieses wurde in der Verträglichkeitsuntersuchung so durchgeführt. Diesem Vorgehen schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

#### **IV.5.2 FFH-Gebiete**

In Unterlage D (Verträglichkeitsuntersuchung) werden die jeweiligen Gebiete detailliert beschrieben. Es werden die jeweiligen Erhaltungsziele und Erhaltungszustände der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten beschrieben und bewertet. Hierauf aufbauend erfolgt eine Prognose der vorhabensbedingten Auswirkungen auf die wertbestimmenden Bestandteile des Schutzgebietes. Es liegen keine Hinweise vor, dass die ermittelten Sachverhalte und erzielten Ergebnisse fehlerhaft sind.

##### **IV.5.2.1 Gebiet „Unterems und Außenems“**

Der Vorhabenträger führt hierzu zusammenfassend aus<sup>68</sup>:

*„Im Ergebnis der Verträglichkeitsuntersuchung zum Vorhaben und unter Berücksichtigung anderer Pläne und Projekte ist festzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. des Schutzzwecks des Prüfgebiets auszuschließen sind. Der Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten ist weiterhin günstig, bzw. die Möglichkeit der Wiederherstellung ihres günstigen Erhaltungszu-*

<sup>67</sup> Unterlage D, S. 69.

<sup>68</sup> Unterlage D, S. 127 ff

stands wird nicht erheblich eingeschränkt. Die Funktionen des Gebietes innerhalb des Netzes Natura 2000 bleiben gewährleistet. Das Gebiet als solches wird nicht erheblich beeinträchtigt."

In Tabelle 5.1.38<sup>69</sup> sind alle Ergebnisse für dieses Gebiet bezogen auf die Lebensraumtypen und Arten nochmals zusammenfassend dargestellt. Diesem Ergebnis schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Eine im Sinne des § 34 c NNatG erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Unterems und Außenems“ ist auszuschließen. Dieses insbesondere vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Probestaus 2008<sup>70</sup> sowie des nur zweimalig geplanten Aufstaus in den Jahren 2009 und 2011.

Diese Wertung bleibt auch bestehen bei Auswertung der ergänzend vorgelegten Unterlagen aus Februar 2009, d.h. die Verringerung der Vorbelastungshöhe auf NN + 1,90 m sowie die angenommene Erhöhung des Stauwasserstandes auf NN + 2,30 m haben keine Auswirkungen auf dieses Schutzgebiet mit den wertgebenden Lebensraumtypen und Arten.

**Tabelle 5.1.38: Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse der FFH-Verträglichkeit für das FFH-Gebiet 002 „Unterems und Außenems“**

Erhaltungsgegenstand	Grad der Beeinträchtigung	Hinweis zu Wirkung und Auswirkung
<b>Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie</b>		
1130 – Ästuarien	unerhebliche Beeinträchtigung	betriebsbedingt durch Fallen- und Barrierewirkung (charakteristische Arten)
1140 - Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt	keine Beeinträchtigung	-
1320 - Schlickgrasbestände	keine Beeinträchtigung	-
1330 – Atlantische Salzwiesen (Glauco-Puccinellietalia maritimae)	unerhebliche Beeinträchtigung	betriebsbedingt durch Überstauung (charakteristische Arten)
6430 – Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	keine Beeinträchtigung	-
91E0* - Auenwälder mit <i>Ainus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	keine Beeinträchtigung	-
<b>Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie</b>		
<i>Alosa fallax</i> [Finte]	unerhebliche Beeinträchtigung	betriebsbedingt durch Fallen- und Barrierewirkung
<i>Lampetra fluviatilis</i> [Flussneunauge]	unerhebliche Beeinträchtigung	betriebsbedingt durch Fallenwirkung
<i>Petromyzon marinus</i> [Meerneunauge]	keine Beeinträchtigung	-
<i>Phoca vitulina</i> [Seehund]	unerhebliche Beeinträchtigung	betriebsbedingt durch Barrierewirkung
<i>Myotis dasycneme</i> [Teichfledermaus]	keine Beeinträchtigung	-
Erläuterung:	* = prioritärer Lebensraumtyp	

<sup>69</sup> Unterlage D, S. 128.

<sup>70</sup> Bioconsult: Biologisches Monitoring der Probestaus in der Tideems im Sommer und Herbst 2008 – Untersuchungsergebnisse Makrozoobenthos und Fische, November 2008.

#### IV.5.2.2 Gebiet „Ems“

Der Vorhabenträger führt hierzu zusammenfassend aus<sup>71</sup>:

*„Im Ergebnis der Verträglichkeitsuntersuchung zum Vorhaben und unter Berücksichtigung anderer Pläne und Projekte ist festzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. des Schutzzwecks des Prüfgebiets auszuschließen sind. Der Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten ist weiterhin günstig, bzw. die Möglichkeit der Wiederherstellung ihres günstigen Erhaltungszustands wird nicht erheblich eingeschränkt. Die Funktionen des Gebietes innerhalb des Netzes Natura 2000 bleiben gewährleistet. Das Gebiet als solches wird nicht erheblich beeinträchtigt.“*

In Tabelle 5.2.29<sup>72</sup> sind alle Ergebnisse für dieses Gebiet bezogen auf die Lebensraumtypen und Arten nochmals zusammenfassend dargestellt. Diesem Ergebnis schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Eine im Sinne des § 34 c NNatG erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Ems“ ist auszuschließen. Dieses insbesondere vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Probestaus 2008<sup>73</sup> sowie des nur zweimalig geplanten Aufstaus in den Jahren 2009 und 2011.

Diese Wertung bleibt auch bestehen bei Auswertung der ergänzend vorgelegten Unterlagen aus Februar 2009, d.h. die Verringerung der Vorbelastungshöhe auf NN +1,90 m sowie die Erhöhung des Stauwasserstandes auf NN +2,30 m haben keine Auswirkungen auf dieses Schutzgebiet mit den wertgebenden Lebensraumtypen und Arten.

---

<sup>71</sup> Unterlage D, S. 175 ff.

<sup>72</sup> Unterlage D, S. 175.

<sup>73</sup> Bioconsult: Biologisches Monitoring der Probestaus in der Tideems im Sommer und Herbst 2008 – Untersuchungsergebnisse Makrozoobenthos und Fische, November 2008.

**Tabelle 5.2.29: Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet 013 „Ems“**

Erhaltungsgegenstand	Grad der Beeinträchtigung	Hinweis zu Wirkung und Auswirkung
<b>Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie</b>		
3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons	keine Beeinträchtigung	-
3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranuncion fluitantis und des Callitricho-Batrachion	keine Beeinträchtigung	-
6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	keine Beeinträchtigung	-
6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	keine Beeinträchtigung	-
91E0* - Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	keine Beeinträchtigung	-
91F0 – Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	keine Beeinträchtigung	-
<b>Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie</b>		
Lampetra fluviatilis [Flussneunauge]	unerhebliche Beeinträchtigung	betriebsbedingt durch Fallenwirkung
Misgurnus fossilis [Schlammpeitzger]	keine Beeinträchtigung	-
Castor fiber [Biber]	keine Beeinträchtigung	-
Lutra lutra [Fischotter]	keine Beeinträchtigung	-

Erläuterung: \* = prioritärer Lebensraumtyp

### IV.5.3 Vogelschutzgebiete

In Unterlage D werden die jeweiligen Gebiete detailliert beschrieben. Es werden die jeweiligen Erhaltungsziele und Erhaltungszustände der wertbestimmenden Vogelarten beschrieben und bewertet. Hierauf aufbauend erfolgt eine Prognose der vorhabensbedingten Auswirkungen auf die wertbestimmenden Arten. Gleiches gilt für die ergänzend vorgelegten Unterlagen aus Februar 2009. Es liegen keine Hinweise vor, dass die ermittelten Sachverhalte und erzielten Ergebnisse fehlerhaft sind.

#### IV.5.3.1 Gebiet „Emsmarsch von Leer bis Emden“

Der Vorhabenträger führt hierzu zusammenfassend aus<sup>74</sup>:

*„Im Ergebnis ist festzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen der für das untersuchte Teilgebiet (Außendeichsland Ems) wertbestimmenden Art. 4-Zugvogelarten Kiebitz, Uferschnepfe und Rotschenkel zu erwarten sind. Die festgestellten Beeinträchtigungen sind auf den Verlust von Gelegen und Jungvögeln durch eine bis zu NN +2,20 m hohe Überstauung von Vorländern der Ems in den Jahren 2009 und 2011 und auf den für alle drei Arten geltenden negativen Bestandstrend zurückzuführen. Weiterhin sind staubedingt unerhebliche Beeinträchtigungen der wertbestimmenden Brutvögel Säbelschnäbler, Blaukehlchen, Rohrweihe sowie der wertbestimmenden Gastvogelarten Säbelschnäbler, Kiebitz, Rotschenkel, Uferschnepfe und Regenbrachvogel zu erwarten.“*

<sup>74</sup> Unterlage D, S. 219 ff

Die genauen Ergebnisse sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen<sup>75</sup>:

Erhaltungsgegenstand	Grad der Beeinträchtigung	Hinweis zu Wirkung und Auswirkung
<b>Brutvögel nach Anhang I VS-RL</b>		
<b>Wiesenbrüter</b>		
Säbelschnäbler	unerhebliche Beeinträchtigungen	betriebsbedingt durch Überstauung: bis zu ca. 20 BP
Wachtelkönig	keine Beeinträchtigung	-
<b>Röhrichtbrüter</b>		
Blaukechichen	unerhebliche Beeinträchtigungen	betriebsbedingt durch Überstauung: bis zu ca. 7 BP
Rohrweihe	unerhebliche Beeinträchtigungen	betriebsbedingt durch Überstauung: bis zu ca. 4 BP
<b>Gastvögel nach Anhang I VS-RL</b>		
Säbelschnäbler	unerhebliche Beeinträchtigung	betriebsbedingt durch Überstauung
Nonnengans	keine Beeinträchtigung	-
Zwergschwan	keine Beeinträchtigung	-
Singschwan	keine Beeinträchtigung	-
<b>Brütende Zugvogelarten nach Art. 4 VS-RL</b>		
<b>Wiesenbrüter</b>		
Kiebitz	erhebliche Beeinträchtigungen	betriebsbedingt durch Überstauung: bis zu ca. 23 BP
Uferschnepfe	erhebliche Beeinträchtigungen	betriebsbedingt durch Überstauung: bis zu ca. 15 BP
Rotschenkel	erhebliche Beeinträchtigungen	betriebsbedingt durch Überstauung: bis zu ca. 25 BP
<b>Rastende und nahrungssuchende Zugvogelarten nach Art. 4 VS-RL</b>		
Kiebitz	unerhebliche Beeinträchtigung	betriebsbedingt durch Überstauung
Rotschenkel	unerhebliche Beeinträchtigung	betriebsbedingt durch Überstauung
Uferschnepfe	unerhebliche Beeinträchtigung	betriebsbedingt durch Überstauung
Bläülgans	keine Beeinträchtigung	-
Graugans	keine Beeinträchtigung	-
Pfeifente	keine Beeinträchtigung	-
Regenbrachvogel	unerhebliche Beeinträchtigung	betriebsbedingt durch Überstauung
Erläuterung: Erheblich beeinträchtigte Arten werden durch eine graue Markierung hervorgehoben. BP = Brutpaar(e)		

In den ergänzend im Februar 2009 vorgelegten Unterlagen führt der Vorhabenträger aus<sup>76</sup>:

*„Im Ergebnis der vorliegenden Stellungnahme, d.h. vor dem Hintergrund der veränderten Annahmen zur Vorbelastung im VS-Gebiet V10 werden die Feststellungen der Unterlage D bestätigt. Es kommt vorhabensbedingt zu einer Beeinträchtigung des Schutzgebietes V10 hinsichtlich der wertgebenden Brutvogelarten Kiebitz, Uferschnepfe und Rotschenkel. Zusätzliche negative Auswirkungen auf das Schutzgebiet, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung weiterer wertgebender Vogelarten oder zu einer Beeinträchtigung der übergeordneten Erhaltungsziele führen, sind nicht festzustellen. Jedoch kommt es hinsichtlich der erheblich beeinträchtigten Art. 4 Abs. 2-Zugvogelarten Kiebitz und Rotschenkel zu zusätzlichen Beeinträchtigungen und damit einem zusätzlichen Maßnahmenbedarf im Sinne der Kohärenzsicherung.“*

<sup>75</sup> Unterlage D, S. 219.

<sup>76</sup> Ergänzung der Unterlage D, S. 8 ff.

Diesen Wertungen ist allerdings mit den Maßgaben des vorstehend dargestellten Prüfungssystems in Kapitel B.IV.3 zuzustimmen. Der Vorhabenträger hat den „worst-case“ angenommen, zum einen hinsichtlich des vorliegenden Datenbestandes zur Betroffenheit von Arten<sup>77</sup> und zum anderen bezüglich der natürlichen Vorbelastung des Gebietes<sup>78</sup>. Hinzu kommt die Reduzierung der „natürlichen“ Vorbelastung auf NN +1,90 m. Aus diesen Gründen ist im Sinne des Urteils des BVerwG vom 17.01.2007 zur Ortsumgehung Halle<sup>79</sup> die Wahrscheinlichkeit nicht auszuschließen, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes V 10 „Emsmarsch von Leer bis Emden“ kommen könnte. Dieses bezieht sich auf die Erhaltungsziele zu den Vogelarten Kiebitz, Uferschnepfe und Rotschenkel.

Diese Wertung gilt für beide Stautermine<sup>80</sup>, d.h. bei beiden Terminen ist nicht auszuschließen, dass Schutz- und Erhaltungsziele für die genannten wertbestimmenden Vogelarten erheblich beeinträchtigt werden. Es bestehen sicherlich graduelle Unterschiede zwischen den Terminen, d.h. der 2 Wochen spätere Termin im Jahre 2011 beeinträchtigt weniger und / oder andere Arten und Individuen als der Termin im Juni. Die Erheblichkeitsschwelle wird jedoch – nach den hiesigen Annahmen (s. Kapitel B V.3 – durch beide Stautermine im Sinne von Wahrscheinlichkeitsbetrachtungen überschritten.

Klar ist jedoch auch, dass es durch die beiden singulären Ereignisse nicht zu einer dauerhaften erheblichen Beeinträchtigung kommt. Wiederum unter Anlegung des „worst-case“ ist von einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes V10 bis einschließlich des Jahres 2012 auszugehen. Ab diesem Zeitpunkt (also ab 2013) werden sich die Verhältnisse bezogen auf die Populationen der wertgebenden betroffenen Vogelarten wieder soweit normalisiert haben, dass Beeinträchtigungen nicht mehr gegeben sind.

Weiterhin sind staubedingt unerhebliche Beeinträchtigungen der wertbestimmenden Brutvögel Säbelschnäbler, Blaukehlchen und Rohrweihe durch den Vorhabenträger festgestellt worden. Vom Grundsatz ist dieser Wertung zuzustimmen, da sich bezogen auf populationsökologische Aspekte die beiden Staufälle nicht erheblich auswirken werden. Sofern jedoch auch hier von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen werden sollte, so ergibt sich für das betroffene Vogelschutzgebiet nur eine graduelle Veränderung, da die Erheblichkeit im Sinne des § 34 c NNatG bereits festgestellt worden ist. Insofern kommt es für diese Arten darauf an, sofern die Abweichungs- und Alternativenprüfung zu Ergebnissen für das Projekt kommt, geeignete Kohärenzmaßnahmen zu finden. Der Vorhabenträger hat mit den Ergänzungsunterlagen weitere Kompensationsmaßnahmen in das Verfahren eingebracht<sup>81</sup>. Diese Kompensationsmaßnahmen (Maßnahmen E 4, E 5, E 6, E 7) wären auch geeignet als Kohärenzmaßnahmen für die betroffenen weiteren Arten.

---

<sup>77</sup> Der Vorhabenträger hat immer die für ihn ungünstigen Datenbestände angenommen.

<sup>78</sup> Es ist nicht auszuschließen, dass auch im Sommer die Flut sehr hoch aufläuft. Vor diesem Hintergrund kann es durchaus sein, dass von gar keiner anthropogenen Belastung durch eine Überführung auszugehen ist. Siehe hierzu Unterlage C, Schutzgut Wasser

<sup>79</sup> Siehe Leitsatz 9.

<sup>80</sup> 1. Termin: 22.06.2009 (+/- 3 Tage), 2. Termin: 02.07.2011 (+/- 3 Tage).

<sup>81</sup> Ergänzung der Unterlage F, Landschaftspflegerischer Begleitplan.

Der Vorhabenträger führt hierzu zusammenfassend aus<sup>82</sup>:

*„Im Ergebnis der Untersuchung ist festzustellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen der wertbestimmenden Brut- und Gastvogelarten zu erwarten sind. Für die wertbestimmenden Brutvogelarten Wachtelkönig, Blaukehlchen und Wasserralle sowie die Gastvogelarten Kampfläufer und Regenbrachvogel können unerhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Die festgestellten Beeinträchtigungen wertbestimmender Brutvögel sind auf den Verlust von Gelegen und Jungtieren durch eine bis zu NN +2,20 m hohe Überstauung im Juni 2009 und Juli 2011 zurückzuführen. Bei Zugrundelegung der 2006 kartierten Brutvogelbestände (BMS-Umweltplanung 2006) sind Gelege- bzw. Jungtierversluste von bis zu ca. 3 Brutpaaren des Wachtelkönigs, bis zu ca. 8 Brutpaaren des Blaukehlchens und bis zu ca. 1 Brutpaar der Wasserralle nicht auszuschließen. Für die drei Arten ist aufgrund der wenigen Stauereignisse und der insgesamt stabilen bis positiven Bestandssituation eine kurzfristige Erholung der Bestände zu erwarten.“*

**IV.5.3.2 Gebiet „Emstal von Lathen bis Papenburg“**

Die genauen Ergebnisse sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen<sup>83</sup>:

Tabelle 5.4.29: Zusammenfassende Übersicht zur FFH-Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der wertbestimmenden Arten des VS-Gebietes V16

Erhaltungsgegenstand	Grad der Beeinträchtigung	Hinweis zu Wirkung und Auswirkung
<b>Brutvögel nach Anhang I VS-RL</b>		
<b>Wiesenbrüter</b>		
Wachtelkönig	unerhebliche Beeinträchtigung	betriebsbedingt durch Überstauung: bis zu ca. 3 BP
<b>Röhrichtbrüter</b>		
Tüpfelsumpfhuhn	keine Beeinträchtigung	-
Blaukehlchen	unerhebliche Beeinträchtigung	betriebsbedingt durch Überstauung: bis zu ca. 8 BP
<b>Gastvögel nach Anhang I VS-RL</b>		
Zwergschwan	keine Beeinträchtigung	-
Singschwan	keine Beeinträchtigung	-
Goldregenpfeifer	keine Beeinträchtigung	-
Kampfläufer	unerhebliche Beeinträchtigung	betriebsbedingt durch Überstauung
<b>Brütende Zugvogelarten nach Art. 4 VS-RL</b>		
<b>Wiesenbrüter</b>		
Uferschnepfe	keine Beeinträchtigung	-
Großer Brachvogel	keine Beeinträchtigung	-
Braunkehlchen	keine Beeinträchtigung	-
Rotschenkel	keine Beeinträchtigung	-
Kiebitz	keine Beeinträchtigung	-
<b>Röhrichtbrüter</b>		
Wasserralle	unerhebliche Beeinträchtigung	betriebsbedingt durch Überstauung: bis zu ca. 1 BP
Krickente	keine Beeinträchtigung	-
<b>Rastende und nahrungssuchende Zugvogelarten nach Art. 4 VS-RL</b>		
Kiebitz	keine Beeinträchtigung	-
Saatgans	keine Beeinträchtigung	-
Bläßgans	keine Beeinträchtigung	-
Pfeifente	keine Beeinträchtigung	-
Regenbrachvogel	unerhebliche Beeinträchtigung	betriebsbedingt durch Überstauung
Erläuterung: Erheblich beeinträchtigte Arten werden durch eine graue Markierung hervorgehoben. BP = Brutpaar(e)		

<sup>82</sup> Unterlage D, S. 260.

<sup>83</sup> Unterlage D, S. 260.

In den ergänzend im Februar 2009 vorgelegten Unterlagen führt der Vorhabenträger aus<sup>84</sup>:

*„Im Ergebnis der vorliegenden Stellungnahme, d.h. vor dem Hintergrund der veränderten Annahmen zur Vorbelastung und der Stauhöhe im VS-Gebiet V16 sind für das Vogelschutzgebiet Beeinträchtigungen des Schutzzwecks und der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile festzustellen. Es kommt zu erheblichen Beeinträchtigungen Anhang I-Brutvogelarten Wachtelkönig und Tüpfelsumpfhuhn. Eine Ausnahmeprüfung wird erforderlich.“*

Diesen Wertungen ist – allerdings mit den Maßgaben des vorstehend dargestellten Prüfungssystems in Kapitel B.IV.3 - zuzustimmen. Der Vorhabenträger hat den „worst-case“ angenommen, zum einen hinsichtlich des vorliegenden Datenbestandes zur Betroffenheit von Arten<sup>85</sup> und zum anderen bezüglich der natürlichen Vorbelastung des Gebietes<sup>86</sup>. Hinzu kommt die Reduzierung der Vorbelastung auf NN +1,90 m sowie die Erhöhung auf NN +2,30 m. Aus diesen Gründen ist im Sinne des Urteils des BVerwG vom 17.01.2007 zur Ortsumgehung Halle<sup>87</sup> die Wahrscheinlichkeit nicht auszuschließen, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes V 16 „Emstal von Lathen bis Papenburg“ kommen kann. Dieses bezieht sich auf die Erhaltungsziele zu den Vogelarten Wachtelkönig und Tüpfelsumpfhuhn.

Diese Wertung gilt für beide Stautermine<sup>88</sup>, d.h. bei beiden Terminen ist nicht auszuschließen, dass Schutz- und Erhaltungsziele für die genannten wertbestimmenden Vogelarten erheblich beeinträchtigt werden, wenn man entsprechend strenge Maßstäbe anlegt und alle auch nur entfernt wahrscheinlich eintretenden Risiken einbezieht. Es bestehen sicherlich graduelle Unterschiede zwischen den Terminen, d.h. der 2 Wochen spätere Termin im Jahre 2011 beeinträchtigt weniger und / oder andere Arten und Individuen als der Termin im Juni. Die Erheblichkeitsschwelle wird jedoch – legt man vorsorglich entsprechende äußerst strenge Maßstäbe an – durch beide Stautermine im Sinne von Wahrscheinlichkeitsbetrachtungen überschritten.

Klar ist jedoch auch, dass es durch die beiden singulären Ereignisse nicht zu einer dauerhaften erheblichen Beeinträchtigung kommt. Wiederum unter Anlegung des „worst-case“ ist von einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes V16 bis einschließlich des Jahres 2012 auszugehen. Ab diesem Zeitpunkt (also ab 2013) werden sich die Verhältnisse bezogen auf die Populationen der wertgebenden betroffenen Vogelarten wieder soweit normalisiert haben, dass Beeinträchtigungen nicht mehr gegeben sind.

Weiterhin sind staubedingt unerhebliche Beeinträchtigungen der wertbestimmenden Brutvogelarten Blaukehlchen und Wasserralle durch den Vorhabenträger festgestellt worden. Vom Grundsatz ist dieser Wertung zuzustimmen, da sich bezogen auf populationsökologische Aspekte die beiden Staufälle nicht erheblich auswirken werden. Sofern jedoch auch hier von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen werden sollte, so ergibt sich für das betroffene Vogelschutzgebiet nur

<sup>84</sup> Ergänzung der Unterlage D, S. 14.

<sup>85</sup> Der Vorhabenträger hat immer die für ihn ungünstigen Datenbestände angenommen.

<sup>86</sup> Es ist nicht auszuschließen, dass auch im Sommer die Flut sehr hoch aufläuft. Vor diesem Hintergrund kann es durchaus sein, dass von gar keiner anthropogenen Belastung durch eine Überführung auszugehen ist. Siehe hierzu Unterlage C, Schutzgut Wasser

<sup>87</sup> Siehe Leitsatz 9.

<sup>88</sup> 1. Termin: 22.06.2009 (+/- 3 Tage), 2. Termin: 02.07.2011 (+/- 3 Tage)

eine graduelle Veränderung, da die Erheblichkeit vom Sinne des § 34 c NNatG bereits festgestellt worden ist. Insofern kommt es für diese Arten darauf an, sofern die Abweichungs- und Alternativenprüfung zu Ergebnissen für das Projekt kommt, geeignete Kohärenzmaßnahmen zu finden. Der Vorhabenträger hat mit den Ergänzungsunterlagen weitere Kompensationsmaßnahmen in das Verfahren eingebracht<sup>89</sup>. Diese Kompensationsmaßnahmen (Maßnahmen E 4, E 5, E 6, E 7) wären auch geeignet als Kohärenzmaßnahmen für die betroffenen weiteren Arten.

#### **IV.5.4 Keine prioritären Biotopen oder Arten in Mitleidenschaft gezogen**

Die Verträglichkeitsprüfung hat ferner ergeben, dass prioritäre Arten oder Lebensraumtypen<sup>90</sup> bzw. prioritäre Biotope oder prioritäre Arten<sup>91</sup> in dem von dem Vorhaben betroffenen Gebiet nicht vorkommen bzw. nicht betroffen sind. Damit stellen sich auch insoweit keine zusätzlichen rechtlichen Anforderungen an die Zulässigkeit der Staufälle. Insbesondere war eine Stellungnahme der Kommission nicht einzuholen.

#### **IV.5.5 Zu berücksichtigende Vorhaben und Planungen (Summation/Kumulation)**

Im Übrigen sind die Vorhaben, die den Tatbestand der die Berücksichtigung der Summationswirkung regelnden Vorschrift erfüllen (z.B. den Projektbegriff des § 34 BNatSchG), zutreffend berücksichtigt worden. Der Antragsteller hat im Ergebnis zutreffend bewertet, ob und wie andere Vorhaben zu berücksichtigen sind. Die Auswirkungen des Vorhabens sind auf zutreffender Grundlage bewertet worden.

Es ist sichergestellt, dass sich addierende oder sich gegenseitig verstärkende Wirkungen mehrerer Vorhaben nicht „unter den Tisch fallen“.

Bereits verwirklichte Vorhaben sind als Ist-Zustand der Natur, sog. (tatsächliche) Vorbelastung in die vorhabensbedingte Auswirkungsprognose und Bewertung eingegangen. Nicht berücksichtigt sind bloße Vorhabensplanungen und Projektideen, d.h. Vorhaben, die so unkonkret sind, dass ihre Auswirkungen auf die Umwelt nicht absehbar sind, weil sie nicht geeignet sind, Grundlage einer Entscheidung in einem Zulassungsverfahren zu sein.

Zutreffend geprüft ist, ob und wie genehmigte, planerisch verfestigte, konkrete Vorhaben zu berücksichtigen sind; insbesondere, inwieweit sich summierende oder gegenseitig verstärkende Wirkungen bezogen auf bestimmte Wirkfaktoren vorliegen und welche Konsequenzen dies hat. Dabei gilt das Prioritätsprinzip, d.h., das später zur Zulassung anstehende Vorhaben trägt grds. das Risiko der Berücksichtigung summativer Auswirkungen.

Dazu im Einzelnen: Die Methodik zur Berücksichtigung von summarischen Wirkungen ist in Kap. 2.4.1 und Kap. 2.4.2<sup>92</sup> beschrieben. In Tabelle 2.4.1<sup>93</sup> sind 46 Pläne und Projekte aufgelistet, die formal-rechtlich und fachlich summarisch im Sinne von § 34 Abs. 1 BNatSchG betrachtet worden sind.

<sup>89</sup> Ergänzung der Unterlage F, Landschaftspflegerischer Begleitplan.

<sup>90</sup> Art. 6 Abs. 4 UA 2 FFH-Richtlinie.

<sup>91</sup> § 10 BNatSchG.

<sup>92</sup> Unterlage D, S 24.

<sup>93</sup> Unterlage D, S. 26 ff.

Diese Auswahl an Plänen und Projekten war zum Zeitpunkt der Antragstellung abschließend und in Ordnung. Einzig das geplante Projekt der EWE / WINGAS zur Einleitung von Sole in die Ems bei Rysum konnte mangels hinreichender Konkretisierung noch nicht in die Überprüfung einbezogen werden, so dass dieses nun nachgeholt wird. Ergebnis: Die Grenzwerte zur Salinität im Sperrwerksbeschluss werden nicht verändert. Dieses bedeutet, dass die Soleeinleitung vor und während des Staufalls, sofern notwendig, gedrosselt oder abgeschaltet werden muss. In dem beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geowissenschaft (LBEG) anhängigen Verfahren ist die hier getroffene Entscheidung kumulativ zu berücksichtigen. Die Planfeststellungsbehörde, die zugleich zuständige Wasserbehörde ist, wird dies bei der Entscheidung über ihr Einvernehmen nach § 31 Abs. 3 NWG sicherstellen.

Nach Prüfung des Antragstellers können sich Summationswirkungen mit 7 Plänen oder Projekten ergeben, die in Tabelle 2.4.2 aufgeführt sind<sup>94</sup>. Dieser Auffassung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Bei den nachfolgenden Überprüfungen der Einzelgebiete ist mithin diese Summationskulisse berücksichtigt.

**Tabelle 2.4.2: Übersicht über mögliche mit dem geplanten Vorhaben zusammenwirkende Projekte**

Schutzgebiet  ggf. zusammenwirkendes Projekt	FFH-Gebiete				Europäische Vogelschutzgebiete			
	DE 2507-331 „Untereems und Außenems“	DE 2809-331 „Ems“	DE 2306-301 „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“	NL 1000001 „Waddenzee“	DE 2609-401 „Emsmarsch von Leer bis Emden“	DE 2909-401 „Ernstal von Lathen bis Papenburg“	DE 2210-401 „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“	NL 9601001 „Waddenzee“
Bereichsweise Anpassung der Untereems und des Dortmund-Ems-Kanals (Landkreise Leer und Emsland)	X	-	X	-	-	-	-	-
Bau eines Gas-Leitungsbündels Bunde-Etzel (E.ON Ruhrgas)	X	-	-	-	X	-	-	-
Vertiefung der Außenems bis Emden (WSA Emden)	X	-	X	-	-	-	-	-
Bau eines „Multi fuel“-Kraftwerkes mit Kühlwasserbauwerken in Eemshaven (NUON Power)	-	-	-	X	-	-	-	-
Bau eines 1.600 bis 2.200 MWe Kohlekraftwerkes in Eemshaven (RWE)	-	-	-	X	-	-	-	-
Startnotiz zur Verbesserung des Fahrwassers Eemshaven-Nordsee (Rijkswaterstaat Noord-Nederland)	X	-	X	-	-	-	-	-
Zwei Probetaus in der Tideems im Sommer und Herbst 2008 (NLWKN Aurich)	X	-	-	-	-	-	-	-

Auch die in der Vergangenheit bereits durchgeführten Baggermaßnahmen und die für die Überführungen erforderlichen Baggermaßnahmen sind in die fachliche Begutachtung als vorhandene Vorbelastungen eingegangen. Das gilt unabhängig davon, ob diese Baggermaßnahmen durch Plan-

<sup>94</sup> Unterlage D, S. 44.

feststellungsbeschlüsse, die nach altem Recht ergangen sind, nach Inkrafttreten der FFH-RL nunmehr einer FFH-Verträglichkeitsprüfung unterliegen oder hiervon im Hinblick u.a. auch auf den Vertrauensschutz freigestellt sind. Die Klärung dieser beim EuGH anhängigen Rechtsfrage ist daher für den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss nicht entscheidungserheblich.

Nur ergänzend ergehen folgende Hinweise: Zu dem vor dem EuGH anhängigen Vorlageverfahren des VG Oldenburg<sup>95</sup>, über das am 26.3.2009 mündlich verhandelt worden ist, vertritt die EU-Kommission folgende Auffassung: Über die Aufnahme eines Gebietes in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gem. Art. 4 Abs. 2 FFH-RL ist ausschließlich nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten zu befinden. Wirtschaftliche Belange sowie die besonderen Belange und Rechte von Gemeinden dürfen dabei nicht berücksichtigt werden. Das wird auch von der Bundesrepublik Deutschland so gesehen. Zur Vogelschutz-RL hat der EuGH das bereits so entschieden.<sup>96</sup> Wirtschaftliche Gründe kommen danach erst bei der Abweichungsprüfung auf den Plan. Darauf weist auch die Kommission hin. Sollte das FFH-Regime in Anhang III Phase 1 und 2 einem ähnlichen Muster unterliegen, würden sich auch die Meldung, Listung und Ausweisung von FFH-Gebieten ausschließlich nach naturschutzfachlichen Auswahlkriterien richten. Der Planfeststellungsbeschluss trägt dem Rechnung.

Die EU-Kommission ist zudem der Auffassung, dass die erhöhten Anforderungen an eine Verträglichkeits- und Abweichungsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL nicht anzuwenden sind, wenn ein Projekt vor Ablauf der Frist zur Umsetzung der Richtlinie bereits dauerhaft und ordnungsgemäß genehmigt worden ist. Die bereits auf der Grundlage früherer Beschlüsse zugelassenen Baggermaßnahmen würden daher nicht dem Schutzregime des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL unterfallen. Das ist auch die Auffassung der Bundesrepublik Deutschland in dem vorgenannten Vorlageverfahren.

Selbst wenn sich im Hinblick auf derartige Maßnahmen für die Mitgliedstaaten aus Art. 6 Abs. 2 FFH-RL Verpflichtungen ergeben sollten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine Verschlechterung des Gebietes zu vermeiden, würde dies hier zu keinen zusätzlichen Prüfungserfordernissen führen. Denn der vorliegende

---

<sup>95</sup> VG Oldenburg, B. v. 13.5.2008 – 1 B 512/08 –. EuGH wurden folgende Fragen vorgelegt: „(1) Erlaubt es Art. 4 Abs. 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen<sup>1</sup> einem Mitgliedstaat sein Einvernehmen zu dem von der Kommission erstellten Entwurf einer Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Hinblick auf ein oder mehrere Gebiete aus anderen als naturschutzfachlichen Gründen zu verweigern? (2) Wenn Frage 1 bejaht wird: Zählen zu diesen Gründen auch Belange von Gemeinden und Gemeindeverbänden, insbesondere deren Planungen, Planungsabsichten und andere Interessen im Hinblick auf die weitere Entwicklung des eigenen Gebietes? Wenn die Fragen zu 1 und 2 bejaht werden: Verlangen der 3. Erwägungsgrund der Richtlinie oder Art. 2 Abs. 3 dieser Richtlinie oder andere Vorgaben des Gemeinschaftsrechts sogar, dass derartige Gründe von den Mitgliedstaaten und der Kommission bei der Erteilung des Einvernehmens und bei der Erstellung der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung berücksichtigt werden? (4) Wenn Frage 3 bejaht wird: Könnte - aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht - eine von der Aufnahme eines bestimmten Gebietes in die Liste betroffene Gemeinde nach der endgültigen Festlegung der Liste in einem gerichtlichen Verfahren geltend machen, die Liste verstoße gegen Gemeinschaftsrecht, weil ihre Belange nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt wurden? (5) Sind fortlaufende Unterhaltungsmaßnahmen in der Fahrrinne von Ästuarrien, die bereits vor Ablauf der Umsetzungsfrist der Richtlinie 92/43/EWG nach nationalem Recht endgültig genehmigt wurden, bei ihrer Fortsetzung nach Aufnahme des Gebietes in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung einer Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 bzw. 4 der Richtlinie zu unterziehen?“

<sup>96</sup> EuGH, E. v. 2.8.1993 – C-355/90 – ZUR 1994, 305 – Santona; EuGH, E. v. 11.7.1996 – C-44/95 – ZUR 1996, 251 = NUR 1997, 36.

Planfeststellungsbeschluss lässt nur das Einstauen der Ems zu, während die zur Überführung erforderlichen Baggermaßnahmen nicht in diesem Beschluss ihre Grundlage finden und sich eigenständig legitimieren.

#### **IV.5.6 Einwendungen**

Nachfolgend sind alle vorgetragenen Einwendungen und Anträge im Erörterungstermin zum Themenbereich „FFH-Verträglichkeitsprüfung“, untergliedert nach themenbezogenen Schwerpunkten, aufgeführt und beantwortet.

##### **(a) Summation, Kumulation, Vorbelastung**

Einwendung: Die Auswirkungen des Vorhabens seien auf unvollständiger Grundlage bewertet worden, weil die summativ und kumulativ zu berücksichtigenden Vorhaben nicht hinreichend berücksichtigt worden sind (E8).

Antwort: Der Einwand ist nicht zutreffend. Die Auswahl möglicherweise mit dem Vorhaben zusammenwirkender anderer Pläne und Projekte wurde unter Berücksichtigung formal-rechtlicher und fachlicher Kriterien vorgenommen und begründet<sup>97</sup>.

Einwendung: Der Antrag auf dauerhafte Flexibilisierung der Staumöglichkeiten auf NN +2,70 m müsse berücksichtigt werden (E2, E3).

Antwort: Der Einwand ist nicht zutreffend. Das Vorhaben „Regionale Infrastrukturmaßnahme Ems - Antrag zur dauerhaften Flexibilisierung der Staumöglichkeiten“ ist nicht ausreichend planerisch verfestigt und erfüllt daher nicht die formal-rechtlichen Kriterien zur Aufnahme in die Summationskulisse der FFH-VU zum beantragten Vorhaben. Das Verfahren wurde antragsgemäß mit Verfügung vom 28.08.2008 bis auf weiteres zum Ruhen gebracht. Begründet wurde die Bitte um Aussetzung des Verfahrens mit grundsätzlichen Überlegungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung zu verschiedenen Ausbauvarianten der Ems, deren Ergebnis Einfluss auf den Inhalt des Flexibilisierungsantrages haben können (Erlass des BMVBS vom 15.04.08 an die WSD Nordwest bzw. mit den daraus resultierenden Untersuchungen der technischen Machbarkeit sowie der hydraulischen Wirksamkeit verschiedener Ausbauvarianten mit dem Ziel, die Schlickproblematik zu lösen). Folglich kann das 2,70-Vorhaben heute nicht ausreichend konkretisiert werden. Es muss nicht berücksichtigt werden.

Einwendung: Die Unterhaltungs- und Bedarfsbaggerungen müssten berücksichtigt werden. Diese seien zwar grundsätzlich durch Planfeststellungsbeschlüsse zugelassen (Planfeststellungsbeschluss zum Emssperrwerk von 1998/1999 und Planfeststellungsbeschluss zum Emsausbau für ein 7,30 m tiefgehendes Bemessungsschiff von 1994); es bedürfe jedoch für jede Überführung seitens des WSA Emden erneut einer Strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung. Es werde jedes Mal erneut beurteilt, welche Sohlage in welchem Teil der Ems hergestellt wird, wann das Werftschiff überführt werden kann und ob es tideabhängig oder staugeregelt überführt werden soll. Mithin seien die Baggerungen als Projekte i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG anzusehen. Diese Auffassung werde bestätigt durch das Urteil des EuGH vom 07.09.2004 zur „Herzmuschelfischerei“. Auch das VG Oldenburg gehe in dem Verwaltungsrechtsstreit Stadt Papenburg gegen Bundesrepublik Deutschland davon aus, dass Baggerungen bei neuen Ausbauvorhaben summativ zu berücksichtigen seien (E2, E3).

---

<sup>97</sup> Siehe hierzu auch Kap. 2.4 in Unterlage D.

Antwort: Die Auswirkungen der Baggermaßnahmen sind in den Fachgutachten berücksichtigt. Die in der Vergangenheit durchgeführten und in Zukunft auf der Grundlage des 7,30-m-Beschlusses möglichen Baggermaßnahmen sind über die Aufnahme des gegenwärtigen Zustandes der Ems in die fachliche Beurteilung eingegangen. Insoweit hat der durch die Baggerarbeiten entstehende Summationseffekt in die fachliche Beurteilung Eingang gefunden. Die in den Einwendungen aufgeworfene rechtliche Fragestellung, ob die einzelnen Baggermaßnahmen ein Projekt im Sinne des FFH-Rechts darstellen, das hinsichtlich seiner Zulässigkeit jeweils eigenständig beurteilt werden muss, kann daher für die hier zu beurteilende Zulassung der beiden Überführungen auf sich beruhen. Denn die Baggerungen sind als tatsächliche Ausgangssituation in die FFH- und Vogelschutz-Betrachtung, die diesem Planfeststellungsbeschluss zugrunde liegt, eingegangen. Diese Vorbelastung bedingt eine größere Empfindlichkeit des Gebietes, so dass die Erheblichkeitsschwelle schneller erreicht und überschritten werden kann.

Im Übrigen spräche auch Überwiegendes dagegen, die Baggerungen als Projekte i. S. d. § 34 BNatSchG anzusehen. Das OVG Lüneburg hatte dazu im Urteil vom 02.12.2004 ausgeführt: „Im Jahr 1999 war die Unterems dadurch "belastet", dass aufgrund bestandskräftiger Planfeststellungsbeschlüsse wie in der Vergangenheit auch künftig Baggerungen vorgenommen werden. Die Bestätigung im Urteil des EuGH zur Herzmuschelfischerei<sup>98</sup>, dass jede neue Genehmigung eine neue Betroffenheit und damit das Bedürfnis nach einer Verträglichkeitsuntersuchung i. S. v. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie auslösen kann, sagt nichts über die Berücksichtigung von Auswirkungen früherer (und noch bestehender, nicht abgelaufener) Genehmigungen.“ Danach sind Baggerungen, die auf Grund der PFB zur Emsvertiefung und zum Sperrwerk laufend durchgeführt werden, nicht als Projekte i. S. d. § 34 BNatSchG anzusehen.

Das Verwaltungsgericht Oldenburg hat in dem Vorlagebeschluss vom 13.05.2008 (1 A 510/08) an den EUGH keine andere Auffassung vertreten. Die Vorlagefrage 5 lautet: „Sind fortlaufende Unterhaltungsmaßnahmen in der Fahrrinne von Ästuarien, die bereits vor Ablauf der Umsetzungsfrist der Richtlinie 92/43/EWG nach nationalem Recht endgültig genehmigt wurden, bei ihrer Fortsetzung nach Aufnahme des Gebietes in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung einer Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 bzw. 4 der Richtlinie zu unterziehen?“ Das VG Oldenburg hat die Aufnahme dieser Vorlagefrage damit begründet, dass der Begriff des „Projektes“ weit auszulegen sei, die Rechtsprechung des EUGH dazu nicht eindeutig sei und vor diesem Hintergrund mehrere Naturschutzverbände die Baggerungen zur Vertiefung der Ems als verträglichkeitsprüfungspflichtiges Projekt ansehen. Das VG Oldenburg hat insoweit jedoch nicht selbst Position bezogen. Insbesondere hat es nicht eine von den Urteilen zum Sperrwerksbeschluss abweichende Auffassung vertreten. Es hat vielmehr ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Vorlagefrage 5 „nachgestellt und in keiner konditionellen Beziehung zu Fragen 1-4 gesetzt“ sei, also für den Vorlagebeschluss an sich nicht ursächlich war.

Die Entscheidungen, die die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung für jede Überführung eines Werftschiffes trifft, sind im Übrigen anders zu bewerten als die jährlichen Zulassungen der Herzmuschelfischerei, die Gegenstand des Urteils des EuGH vom 07.09.2004 waren. Die Entscheidungen der WSV haben keine habitatschutzrechtlichen Fragen (Muschelbestände) zum Gegenstand. Vielmehr trifft die strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung (SGG) des WSA Emden ausschließlich verkehrliche Regelungen, die dann in den die Schifffahrt betreffenden Veröffentlichungen bekanntgemacht werden. Die Entscheidung der WSV über die für die Überführung erforderliche Sohl-

---

<sup>98</sup> EuGH, Urt. v. 07.09.2004.

lage richtet sich nach dem Tiefgang des Werftschiffes und den Rahmenbedingungen zum Wasserstand der Ems in den Planfeststellungsbeschlüssen zur Emsvertiefung und zum Sperrwerk.

Einwendung: Die bereichsweise Anpassung der Unterems und des Dortmund-Ems-Kanals sei nicht berücksichtigt worden (**E 8, E 28**).

Antwort: Diese Einwendung ist nicht zutreffend. Die genannten Vorhaben sind in der Summationskulisse enthalten und damit Gegenstand der Prognose.

Einwendung: Die beantragte Errichtung von Wasserkraftanlagen an den Wehren Versen und Dütthe sei nicht berücksichtigt worden (**E8**). Gleiches gelte für das geplante Kohlekraftwerk in Dörpen (**E 8**).

Antwort: Der Einwand ist nicht zutreffend. Diese Vorhaben wurden untersucht und begründet aus der Summationskulisse ausgeschlossen<sup>99</sup>.

Einwendung: Die bestehenden und geplanten Soleeinleitungen in die Ems oder Nebengewässer der Ems seien nicht berücksichtigt worden (**E 8**). Gleiches gelte für die bestehende und geplante Wasserentnahme.

Antwort: Der Einwand ist nicht zutreffend. Die bestehenden Soleeinleitungen und Entnahmen sind im Ist-Zustand als Vorbelastung berücksichtigt. Zu den geplanten Soleeinleitungen und Entnahmen ist anzumerken: Sofern diese ausreichend planerisch verfestigt sind, wurden diese weiter untersucht<sup>100</sup>. Die geplante Soleeinleitung in die Ems bei Rysum ist in der Verträglichkeitsprüfung in diesem Beschluss berücksichtigt mit dem Ergebnis, dass Auswirkungen ausgeschlossen werden können (vgl. B.IV.5.5).

Einwendung: Zur Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des beantragten Vorhabens könne nicht vom jetzigen Ist-Zustand ausgegangen werden. Auf Grund der erheblichen Vorbelastung sei die Schwere der Auswirkungen des beantragten Vorhabens nicht vollständig erfassbar. Die durch das Vorhaben verursachte Verschlechterung wirke sich aus auf die bereits stark verarmte Besiedlung. Die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen könnten in vollem Umfang nur beurteilt werden, wenn das ökologische Potential der Ems vor Beginn der Ausbaumaßnahmen (**E 8, E 23, E 41**) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens (1992) oder zum Zeitpunkt der Umsetzungsverpflichtungen der FFH-Richtlinie (1995) (**E 8**) als Ausgangspunkt angesehen werde.

Antwort: Grundlage der Prognose ist der aktuelle Zustand der Ems (Ist-Zustand) und seiner Entwicklung seit der Gebietsausweisung. Maßstab für die Verträglichkeitsprüfung sind die Schutz- und Erhaltungsziele des Gebietes (§ 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG, § 34 c NNatG). Diese sind gesetzlich nur allgemein umschrieben (§ 10 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG). Sofern schon die Unterschutzstellung erfolgt ist, gelten die konkretisierenden Schutzziele der Schutzgebietsverordnungen. Im Übrigen kann zur Ermittlung der Erhaltungsziele auf die Meldeunterlagen (Standard-Datenbögen) zurückgegriffen werden. Es ist mithin an Hand des Ist-Zustandes und der Schutz- und Erhaltungsziele zu prüfen, ob bei Vorliegen eines günstigen Erhaltungszustandes dieser beeinträchtigt wird oder bei Vorliegen eines ungünstigen Erhaltungszustandes dieser weiter verschlechtert oder verfestigt wird und ob eine spätere Erreichung bzw. Wiederherstellung der Schutz- und Erhaltungsziele verzögert oder erschwert würde. Es ist danach nicht abzustellen auf einen bestimmten Entwicklungsstand in der

<sup>99</sup> FFH-VU, Tab. 2.4.1 in Kap. 2.4.2.1.

<sup>100</sup> Tab. 2.4.1 in Kap. 2.4.2.1 der VU.

Vergangenheit. Es sind auch keine Belastungsobergrenzen festgesetzt, d.h. es ist nicht bestimmt, „wann das Fass überläuft“. Insofern sind die vorgetragenen Einwendungen nicht zutreffend.

Einwendung: Da das Ästuar und die wertgebenden Arten bereits seit Inkrafttreten der FFH-RL 1992 geschützt werden sollten, sollte auch der zu diesem Zeitpunkt bestehende Gewässerzustand als anzustrebender ökologischer Zustand und Erhaltungszustand zu Grunde gelegt werden (E 8).

Antwort: Die geplanten Staufälle haben keine Auswirkungen auf das Ästuar, wie der UVP als auch der Verträglichkeitsprüfung zu entnehmen ist. Es werden durch die geplanten Vorhaben auch keine positiven Entwicklungsmöglichkeiten verhindert bzw. verzögert.

Einwendung: Die Auswirkungen der früheren Planfeststellungsbeschlüsse seien wesentlich nachteiliger eingetreten als vorausgesagt. Dieses beziehe sich auf den Tidenhub, die Fließgeschwindigkeit, die Verschlickung, den Sauerstoffgehalt sowie das Landschaftsbild (E 23).

Antwort: Die morphologischen, hydrologischen und biologischen Probleme an der Ems sind hinreichend bekannt und dokumentiert. Ob Prognosen in früheren Emsvertiefungsverfahren fehlerhaft waren, ist im Übrigen für das vorliegende Verfahren mit den beiden singulären Staufällen nicht erheblich.

Einwendung: Wären die zugesagten Kompensationsmaßnahmen eingehalten worden, wäre der Zustand der Ems wahrscheinlich besser (E 8).

Antwort: Alle verbindlichen Kompensationsmaßnahmen nach Naturschutzrecht sind an der Ems umgesetzt worden. Im Übrigen wäre die mit der Einwendung erhobene Behauptung für das vorliegende Verfahren nicht erheblich.

#### **(b) Allgemeines zum europäischen Gebietsschutz**

Einwendung: Die FFH-VU sei fehlerhaft, da diese sämtliche Mängel der UVU (Datengrundlagen, Untersuchungsrahmen / - gebiet) übernehme (E 2).

Antwort: Wie der UVP zu entnehmen ist, haben die Unterlagen des Vorhabenträgers keine Mängel. Insofern ist eine Datenübernahme in die Verträglichkeitsuntersuchung ohne weitere möglich.

Einwendung: Den fachlichen / rechtlichen Bewertungen im Rahmen der FFH-VU (Erheblichkeit, Ausnahmeverfahren, Schutzmaßnahmen, Kohärenzmaßnahmen usw.) werde widersprochen (E 2).

Antwort: Wie der Verträglichkeitsprüfung zu entnehmen ist, liegen keine Hinweise auf nicht korrekte Bewertungen vor.

#### **(c) FFH-Gebiete**

Einwendung: Da das FFH-Gebiet „Unter- und Aussenems“ noch nicht in die Europäische Gebietsliste aufgenommen worden sei, müsse es entgegen den Antragsunterlagen als „potentielles“ FFH-Gebiet bezeichnet und berücksichtigt werden (E 8). Es sei von einer Veränderungssperre / Verschlechterungsverbot auszugehen (E 2, E 3, E 8). Das Urteil des EuGH vom 13.01.2005 (Dragaggi) sei maßgeblich.

Antwort: Das noch nicht in die Kommissionsliste eingetragene FFH-Gebiet „Unterems und Außenems“ wird so behandelt, als sei es ein gemeldetes und angenommenes FFH-Gebiet. Die Regelungen für potentielle Vogelschutzgebiete finden keine Anwendung, d.h. das Gebiet unterliegt keiner „Veränderungssperre“. Es ist richtig, dass das FFH-Gebiet „Unter- und Außenems“ als potentielles FFH-Gebiet anzusprechen ist. Aufgrund ausstehender Entscheidungen des VG Oldenburg hat das BMU das Gebiet „Unter und Außenems“ zunächst für die europäische Liste zurückgezogen. Dieses

bedeutet jedoch nicht, dass jede Beeinträchtigung unzulässig sei und eine Veränderungssperre gelte. Dieses sagt auch das „Dragaggi“ Urteil<sup>101</sup> nicht aus. Dieses Urteil ist zu sehen im Zusammenhang mit einer Vorlage des VG München an den EuGH bzw. mit dem zugehörigen Urteil des EuGH<sup>102</sup>. An dieser Stelle sei auch verwiesen auf einen Aufsatz in der Zeitschrift *Natur und Recht*<sup>103</sup>, der die Gesamthematik aufgreift. Klar dürfte somit sein, dass bei Anwendung des Art. 6 Abs. 3 + 4 der FFH-Richtlinie die Behörde auf der sicheren Seite ist. Genau dieses ist im vorliegenden Fall geschehen. Es wurde eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Ebenfalls ist gewährleistet, dass die ökologischen Merkmale des potentiellen FFH-Gebietes „Unter- und Außenems“ nicht ernsthaft beeinträchtigt werden, wie es im Urteil des EuGH<sup>104</sup> in Leitsatz 1 gefordert wird. Zusammenfassend bedeutet dieses, dass nach Durchführung der Vorhaben das Gebiet „Unter- und Außenems“ seine Eignung zu einer endgültigen Aufnahme in die jeweilige europäische Liste der entsprechenden biogeografischen Region gem. Artikel 4 der FFH-Richtlinie behält. Vor diesem Hintergrund gilt sicherlich das Verschlechterungsverbot, d.h. es können bei potentiellen FFH-Gebieten nur die Projekte zugelassen werden, die einer späteren Aufnahme in die Liste nicht entgegenstehen bzw. dieses unmöglich machen. An die Zulassung von Vorhaben werden in einem potenziellen FFH-Gebiet jedenfalls keine strengeren Anforderungen gestellt, als sie für gelistete Gebiete gelten<sup>105</sup>.

Einwendung: Die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Unter- und Aussenems“ seien nicht detailliert vorhanden bzw. nur als vom Planungsbüro abgeleitete (vorläufige) Erhaltungsziele verwendet worden. Der Entwurf des NLWKN (12 / 2006) sei nur unvollständig berücksichtigt worden. Bei den bestehenden Naturschutzgebieten (Nendorper Deichvorland, Petkumer Deichvorland) müssten die Erhaltungsziele aus den entsprechenden Schutzgebietsverordnungen übernommen werden (**E 2**).

Antwort: Wie der Verträglichkeitsprüfung zu entnehmen ist, sind die Methodik, die Datenbasis und auch die Erhaltungsziele der VU nicht zu beanstanden.

Einwendung: Grundsätzlich sei jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und müsse als Beeinträchtigung des Gebietes als solches gesehen werden. Es wird verwiesen auf die Entscheidung des BVerwG zur A 143 (Westumfahrung Halle – BVerwGE 128, 1). Erhebliche Beeinträchtigungen könnten nicht mit der notwendigen Sicherheit ausgeschlossen werden (**E 8**).

Antwort: Dem Leitsatz 2<sup>106</sup> des Urteils zur Westumfahrung Halle ist die in der Einwendung enthaltene Aussage entnommen. Im vorliegenden Fall werden jedoch Erhaltungsziele für Lebensraumtypen und Arten der betroffenen FFH-Gebiete nachweislich nicht beeinträchtigt, wie der Verträglich-

<sup>101</sup> EuGH, Urteil vom 13.1.2005 – C-117/03, NuR 2005, 242

<sup>102</sup> Vorlage des VG München, Beschluss vom 19.4.2005 – 8A02.40040, NuR 2005, 502; EuGH, Urteil vom 14.9.2006 – C-244/05, NuR 2006, 763

<sup>103</sup> Hönig, Dietmar: Schutzstatus nicht gelisteter FFH-Gebiete, NuR 2007, 29, 249-252

<sup>104</sup> EuGH, Urteil vom 14.9.2006 – C-244/05, NuR 2006, 763

<sup>105</sup> BVerwGE 128, 1 – Halle-Westumfahrung.

<sup>106</sup> Leitsatz 2: „Wird im nationalen Recht die Zulassungsschwelle der FFH-Verträglichkeitsprüfung (Art. 6 Abs. 3 Satz 2 FFH-RL) unter Rückgriff auf die Prüfschwelle der Vorprüfung (Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL) mit dem Begriff der "erheblichen Beeinträchtigung" definiert, ist dies gemeinschaftsrechtlich nicht zu beanstanden. Grundsätzlich ist jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und muss als "Beeinträchtigung des Gebiets als solchen" gewertet werden.“

keitsprüfung zu entnehmen ist. Im Sinne der Leitsätze 9<sup>107</sup> + 10<sup>108</sup> hat der Vorhabenträger wissenschaftliche und naturschutzfachliche Argumente zusammengetragen, die an der getroffenen Prognose (keine erheblichen Beeinträchtigungen) keinen Zweifel lassen.

Einwendung: Es wird eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Unter- und Aussenems“ insgesamt angenommen / befürchtet, da einzelne Lebensraumtypen beeinträchtigt würden und / oder Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen für einzelne Arten (Finte, Meerneunauge) nicht ausgeschlossen werden könnten (**E2**).

Antwort: Im Rahmen der Konfliktanalyse der VU<sup>109</sup> wurden die vorhabensbedingten Auswirkungen auf die für das Schutzgebiet 002 maßgeblichen Bestandteile (Lebensraumtypen und Arten) bzw. auf deren Erhaltungsziele prognostiziert. Im Ergebnis der Verträglichkeitsuntersuchung zum Vorhaben und unter Berücksichtigung anderer Pläne und Projekte ist festzustellen, „dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. des Schutzzwecks des Prüfgebiets auszuschließen sind. Der Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten ist weiterhin günstig, bzw. die Möglichkeit der Wiederherstellung ihres günstigen Erhaltungszustands wird nicht erheblich eingeschränkt. Die Funktionen des Gebietes innerhalb des Netzes Natura 2000 bleiben gewährleistet. Das Gebiet als solches wird nicht erheblich beeinträchtigt.“ Diesem Votum hat sich die Planfeststellungsbehörde angeschlossen.

Einwendung: Es werden erhebliche Beeinträchtigungen für den LRT „Auenwälder (g1Eo)“ angenommen durch Überschwemmungen mit vorhabensbedingter Erhöhung der Salinität während der Vegetationsperiode (Juni, Juli), durch Überschwemmungen (Juni / Juli) mit Erhöhung der Salz-, Nähr- und Schadstoffgehalte sowie der Erzeugung auenuntypischer Sedimentation (**E 2**).

Antwort: Im Rahmen der Konfliktanalyse<sup>110</sup> wurden die vorhabensbedingten Auswirkungen der zweimalig verlängerten Staudauer zu den zwei genannten Stauzeitpunkten (Juni, Juli, d.h. während der Vegetationsperiode) auf den Lebensraumtyp „Auenwälder (LRT g1Eo\*)“ prognostiziert. Im Ergebnis der Verträglichkeitsuntersuchung sind keine Beeinträchtigungen des LRT g1Eo\* durch die zweimalige Überstauung (2009 und 2011) zu erwarten. Die zweimalig stattfindende Überstauung ist nicht geeignet langfristige Auswirkungen auf die Struktur und das abiotische Faktorenggefüge des Lebensraumtyps g1Eo\* auszulösen. Die Überflutungstoleranz von Biotopen der Weich- und Hartholzaue ist sehr hoch<sup>111</sup> und die vorkommenden Gehölzbiotope unterliegen bereits im Istzustand natürlichen Überflutungsereignissen. Zum Thema Salinität: Vorhabensbedingt tritt ein sohnlah stromaufwärts gerichteter Transport von Wasser mit hohen Salzgehalten und Schichtungseffekten

<sup>107</sup> Leitsatz 9: „In Ansehung des Vorsorgegrundsatzes ist die objektive Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr erheblicher Beeinträchtigungen im Grundsatz nicht anders einzustufen als die Gewissheit eines Schadens. Wenn bei einem Vorhaben aufgrund der Vorprüfung ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen entstanden ist, kann dieser Verdacht nur durch eine schlüssige naturschutzfachliche Argumentation ausgeräumt werden, mit der ein Gegenbeweis geführt wird.“

<sup>108</sup> Leitsatz 10: „Ein Gegenbeweis im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung setzt die Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse voraus und macht die Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen erforderlich. Dies bedeutet nicht, dass Forschungsaufträge zu vergeben sind, um Erkenntnislücken und methodische Unsicherheiten der Wissenschaft zu beheben.“

<sup>109</sup> s. Kapitel 5.1, Unterlage D.

<sup>110</sup> s. Kapitel 5.1.4.6, Unterlage D.

<sup>111</sup> s. Unterlage C.5.

auf. Eine Durchmischung der Salzgehalte im Querschnitt der Unterems erfolgt ausschließlich im Bereich des zu überführenden Werftschiffes. In diesem Bereich wird der Salzgehalt an der Gewässersohle kurzzeitig ab- und im oberen Bereich zunehmen. Nach der Passage des Werftschiffes wird sich nach kurzer Zeit wieder eine Schichtung mit sohl nah erhöhten Salzgehalten einstellen. Ein längerfristiger oder kurzfristig hochkonzentrierter Eintrag von Salz im Bereich des überstauten Deichvorlandes und somit auch im Bereich des LRT 91E0\* ist somit nicht zu erwarten. Zum Thema Nährstoff- und Schadstoffgehalte: Vorhabensbedingt ist von keiner Änderung der Nährstoff- und Schadstoffgehalte in der Tideems durch die zweimalig stattfindende verlängerte Überstauung auszugehen. Aus diesem Grund sind Nährstoff- und Schadstoffgehalte nicht als vorhabensbedingte Wirkfaktoren zu untersuchen. Zum Thema Sedimentation: Nach Unterlage I kann sich bei einer Wasserbedeckung von 0,5 m und einer Schwebstoffkonzentration  $c$  von  $15 \text{ kg/m}^3$  eine maximale Schwebstoffmasse von ca.  $7,5 \text{ kg/m}^3$  entsprechend 0,5 cm Bedeckung („Schlickhöhe“) absetzen (die Angabe beruht auf einer Abschätzung maximaler Schwebstoffkonzentrationen, hier: Spitzenwerte der Pegel Leerort und Papenburg im Sommer). Die Schwebstoffkonzentrationen können deutlich kleiner als angenommen sein, weil sie orts- und zeitvariabel sind und es möglich ist, dass oberflächennah geringere Schwebstoffkonzentrationen vorherrschen. Verbleibende Anteile eingetragenen Sedimentes werden kurzfristig durch Wind und Niederschläge abgetragen. Die UVU stellt dazu fest: „die Auswirkungen sind ungeeignet, mess- und beobachtbare Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen hervorzurufen“. Dieser Sichtweise hat sich die Planfeststellungsbehörde angeschlossen.

Einwendung: Es werden erhebliche Beeinträchtigungen für den LRT „Atlantische Salzwiesen (1330)“ angenommen durch veränderte Sedimentationsbedingungen im Staufall, durch die bereits prognostizierte Ablagerung von 0,5 cm Sediment sowie durch die Stauzeiten während der Vegetationsperiode (**E 2**).

Antwort: Die zweimalig stattfindende Überstauung ist nicht geeignet langfristige Auswirkungen auf die Struktur und das abiotische Faktorengefüge des Lebensraumtyps 1330 auszulösen. Die Standorte der Salzwiesen sind durch häufige, jährlich wiederkehrende, natürlicherweise eintretende Überflutungen gekennzeichnet, so dass unter Berücksichtigung der Überflutungstoleranz der bestandbildenden Pflanzenarten keine vorhabensbedingten Auswirkungen auf den Lebensraumtyp zu erwarten sind. Die zweimalige staubedingte Sedimentation wird vor dem Hintergrund der natürlicherweise auftretenden Überflutungen und damit verbundener Sedimentation von Schwebstoffen nicht als Auslöser für langfristige Vegetationsveränderungen gesehen.

Einwendung: Es werden erhebliche Beeinträchtigungen für den LRT „Ästuarien“ angenommen, weil einzelne vorhabensbedingte Auswirkungen (z.B. Sauerstoff, Sedimentation) in der FFH-VU nicht berücksichtigt worden sind, da diese bereits vorher (UVU) ausgeschlossen worden seien (**E 2**).

Antwort: Eine Darstellung und Berücksichtigung der vorhabensbedingten Wirkungen (z.B. Sauerstoff, Sedimentation) ist Kapitel 2.3 (Vorhabenswirkungen) zu entnehmen. Weiterhin ist der Rückgriff auf Inhalte der UVU im Rahmen der Bearbeitung der FFH-VU korrekt. Die Ergebnisse der UVS und VU sind nicht zu beanstanden.

Einwendung: Es werden erhebliche Beeinträchtigungen für den LRT „Ästuarien“ angenommen, da der Antragsteller bei der Vorbelastung von NN +2,20 ausgegangen ist (vgl. FFH-VU, S.93), doch der entsprechende natürliche Tidescheitelwasserstand (ca. 1 Stunde) nicht mit dem staufallbedingten Auswirkungen vergleichbar ist (Zeitraum, Sedimentation usw.) (**E 2**).

Antwort: Gemeint ist wohl die Vorbelastung von NN + 2,00 m. Diesen Aspekt hat die Planfeststellungsbehörde auch festgestellt und die Vorbelastung auf NN + 1,90 m reduziert. Diese hat den Effekt, dass größere Flächenareale als staufallbedingt belastet angesehen worden sind.

Einwendung: Es werden erhebliche Beeinträchtigungen für den LRT „Ästuarien“ angenommen, da aufgrund vorhabensbedingter negativer Veränderungen im Gebiet mit dem Erhaltungszustand „C“ dem Erhaltungsziel „Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes“ (NLWKN 12/2006) nicht entsprochen werden kann (**E 2**).

Antwort: Der zweimalig stattfindende Überstau ist nicht geeignet, langfristige Auswirkungen auf die Struktur und das abiotische Faktorengefüge des Lebensraumtyps 1130 auszulösen. Der langfristige Fortbestand des Lebensraumtyps 1130 wird durch die Vorhabenswirkung nicht beeinträchtigt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands findet nicht statt. Zudem werden langfristige Entwicklungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt. Genau dieses ist der Verträglichkeitsprüfung zu entnehmen.

Einwendung: Es werden erhebliche Beeinträchtigungen für FFH-Arten (Fische, Rundmäuler) angenommen, da aufgrund vieler vorhabensbedingter, negativer Veränderungen und des Erhaltungszustandes „C“ dem Erhaltungsziel „Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes“ (NLWKN 12/2006) nicht entsprochen werden kann (**E 2, E 3, E 67, E 61**).

Antwort: Im Rahmen der Konfliktanalyse<sup>112</sup> wurden die vorhabensbedingten Auswirkungen auf die genannten maßgeblichen Bestandteile der betrachteten FFH-Gebiete prognostiziert. Im Ergebnis der Verträglichkeitsuntersuchung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Vorhabenswirkungen (zweimaliger Staufall 2009 und 2011) zu erwarten. Eine vorhabensbedingte Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist auszuschließen. Diesem Votum hat sich die Planfeststellungsbehörde angeschlossen.

Einwendung: Die Ergebnisse des biologischen Monitoring für die Nordseegarnele zeigten, dass durch den verlängerten Einstau eine erhebliche Beeinträchtigung des potentiellen FFH-Gebietes nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden könne. Den Forderungen des EuGH (Urteil vom 26.10.2006, RS. C-239/04 –Rdnr. 24) werde somit nicht entsprochen (**E 81**).

Antwort: Die Nordseegarnele ist keine FFH-relevante Art und muss im Rahmen der VU nicht näher betrachtet werden. Im Erörterungstermin hat das Büro Bioconsult klar erläutert, dass Auswirkungen durch Stauffälle auf diese Art nahezu ausgeschlossen werden könnten. Dies sei auch durch das für die Probestaus durchgeführte Monitoring bestätigt worden.

Einwendung: Es können erhebliche Beeinträchtigungen für FFH-Arten (Fische, Rundmäuler) im Ems-Dollart-Gebiet nicht ausgeschlossen werden, da aufgrund fehlender Datengrundlagen (Finte) die Laichgebiete in der Ems nicht bekannt bzw. nicht dargelegt worden seien, eine Überschneidung von Stauzeit und Laichwanderung (Meerneunauge) möglich sei und aufgrund fehlender Datengrundlagen (Flussneunauge) die Aufzuchtgebiete oberhalb des Sperrwerks nicht bekannt bzw. nicht dargelegt worden seien (**E 60**).

Antwort: Zum Thema Laichgebiete der Finte: Durch Bioconsult 2007 wurde eine Untersuchung zur Reproduktion (Ermittlung von Laicharealen und Hinweisen zur Reproduktion) der Finte in der Unterems durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind in Kapitel 5.1.3.2.2 (Unterlage D)

---

<sup>112</sup> s. Kapitel 5.1.5 und 5.2.5, Unterlage D.

zusammenfassend dargestellt und berücksichtigt worden<sup>113</sup>. Ergebnis: In der Ems gib es keine Laichpopulation der Finte. Zum Thema Laichwanderung des Meerneunauges: Wie in Unterlage D dargestellt liegen die beantragten Stautermine außerhalb der Aufstiegsphase laichbereiter Meerneunaugen zu den stromaufwärts gelegenen Laichgebieten. Für das Meerneunauge ist die Gewässerdurchgängigkeit insbesondere im Zeitraum der Aufstiegswanderung (Mitte März bis Mai) zu den flussaufwärts gelegenen Laichgebieten von Relevanz. Es ist daher davon auszugehen, dass der Bereich des Emssperrwerkes vor den Stauterminen passiert wird. Zum Thema Aufzuchtgebiete des Flussneunauges: Eine Charakterisierung der Art ist Kapitel 5.1.3.2.2 (Unterlage D) zu entnehmen. Wie in Kapitel 5.1.5.2 und 5.2.5.1 dargestellt, kann eine Betroffenheit von Laichhabitaten aufgrund der räumlichen Distanz zu den Vorhabenswirkungen ausgeschlossen werden. Es ist davon auszugehen, dass im Bereich der Tideems keine Laichgebiete vorhanden sind, da die adäquate Laichhabitate (kiesige Bereiche) überhaupt nicht vorkommen. Ausgehend von der Erfüllung der ökologischen Ansprüche an die Laichhabitats des Flussneunauges sind diese (wenn vorhanden) in den Oberläufen von Leda und Jümme bzw. in der Ems oberhalb Herbrums zu erwarten.

**Antrag 16:** Es wird beantragt, dass die vorhabenbedingten Auswirkungen auf einen günstigen Erhaltungszustand des FFH-Lebensraumtyps „Ästuar“, zu dem auch eine vollständige Lebensgemeinschaft des Makrozoobenthos gehört, ermittelt werden. Insbesondere muss die Frage untersucht werden, ob durch den Stauffall zusätzlich sauerstoffarme Bereiche am Gewässergrund entstehen und wie diese sich gegebenenfalls auf die Lebensgemeinschaft auswirken. Nur so könne festgestellt werden, inwieweit das beantragte Vorhaben den Zielen der FFH-RL und der WRRL entgegen steht.

**Antwort:** Die vorhabenbedingten Auswirkungen wurden in der UVS und auch in der VU ermittelt. Ebenfalls wurden stauffallbedingte Auswirkungen im Rahmen der Probestaus 2008, insbesondere durch das Monitoring, ermittelt. Im Ergebnis waren keine erheblichen Beeinträchtigungen festzustellen. Dieses gilt auch für sauerstoffarme Bereiche im Gewässer. Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps Ästuar im Sinne von § 34 c NNatG durch die beiden Stauffälle zu erwarten sind.

**Antrag 17:** Beantragt wird die Auflage einen Einstau nur bei Sauerstoffgehalten von mehr als 4 mg Sauerstoff pro Liter zuzulassen. Ein Einstau bei Sauerstoffgehalten unter 4 mg Sauerstoff pro Liter widerspreche dem Verschlechterungsgebot der Wasserrahmenrichtlinie und dem Wiederherstellungsgebot der FFH-RL.

**Antwort:** Wie die Ergebnisse der Probestaus aus 2008 ergeben haben, gibt es keine oder nur sehr unwesentliche Sauerstoffzehrungen. Insofern muss auch kein Grenzwert für den Sauerstoff festgelegt werden, da auch schon im natürlichen System Ems ohne das hier zu beurteilende Vorhaben sehr geringe Sauerstoffgehalte in den Sommermonaten gegeben sind. Hinzu kommt, dass sich der vorgelegte Antrag nur auf 2 singuläre Ereignisse bezieht. Im Übrigen sind laut Beschluss zum Emssperrwerk Sommerstaus bis NN + 1,75 m mit max. 12 Stunden Dauer bereits genehmigt.

#### (d) Vogelschutzgebiete

**Einwendung:** Die Anwendung gemäß Art.6 Abs.2 - 4 FFH-RL ist bei einem faktischen Vogelschutzgebiet (hier: Emsmarsch von Leer bis Emden) nicht möglich, da eine ordnungsgemäße Umsetzung der Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 1 + 2 V-RL nicht vorliegt (Meldung als SPA und förmliche staatli-

<sup>113</sup> Bioconsult. 2007. Datenerhebung zur Reproduktion der Finte (*Alosa fallax*) in der Unterems. I.A. von EWE, Oldenburg; Meyer-Werft, Papenburg; WINGAS, Kassel. Bremen, Gnarrenburg. 59pp.

che Umsetzung). Es wird Bezug genommen auf Urteil des EuGH vom 07.12.2000 (C-374/98, Slg. 2000, I-10799, Rdnr. 47 u. 57) und auf das Urteil des BVerwG vom 01.04.2004 (Hochmoselbrücke). Insofern sei das Schutzregime des Art. 4 Abs. 4 V-RL direkt anzuwenden (**E 2**).

Antwort: Die Einwendung hat sich erledigt, da zwischenzeitlich der Landkreis Leer die fehlende NSG-Verordnung erlassen hat.

Einwendung: Es sei nicht nachvollziehbar, dass der Antragsteller für das Vogelschutzgebiet V 10 den Bereich zwischen NN +1,75 bis NN +2,20 als "vorbelastet" einstuft, da sich in diesem Bereich Brutreviere befinden und kurzzeitig auftretende Tidewasserscheitel nicht mit staubedingten Auswirkungen verglichen werden könnten (Dauer, Höhe, Höhenverteilung), die Staufälle eine Erhöhung der Gefährdung des Bruterfolges bewirken könnten und zum Zeitpunkt der ersten Meldung des Vogelschutzgebietes (1983) eine dem entsprechende Vorbelastung nicht vorhanden gewesen sei. Aufgrund der vollständigen Auslassung des Bereichs zwischen NN +1,75 und NN +2,00 seien sämtliche quantitativen Angaben der FFH-VU nicht sachgerecht. Bei Abweichungen der Angaben zum Brutbestand aus verschiedenen Jahren sei die jeweils „niedrigste Bestandszahl“ für die weiteren Untersuchungen zu Grunde gelegt worden ist (**E 2**).

Antwort: Die Planfeststellungsbehörde hat frühzeitig reagiert und dem Vorhabenträger auferlegt, von einer Vorbelastung ab NN + 1,90 m auszugehen. Insofern hat sich diese Einwendung erledigt. Gleiches gilt insofern auch für die Vorbelastung. Bei den Bestandszahlen wurde zumeist vom „worst-case“ ausgegangen, wie auch der Verträglichkeitsprüfung zu entnehmen ist.

Einwendung: Die Bewertung im Rahmen der FFH-VU zu den Auswirkungen auf Säbelschnäbler sei nicht nachvollziehbar, da die Datengrundlage für das Jahr nicht zutreffend seien, auch noch Mitte Juni und darüber hinaus verlorene Erst-, Zweit- und weitere Gelege möglich seien und durch die Staufälle von NN +2,20 m die Nahrungshabitate (trockenfallende Schlickflächen) ausnahmslos unter Wasser stehen würden (**E 35**).

Antwort: Die Einwendung ist in Teilbereichen richtig. Aus diesem Grunde wurden weitere Kompensationsmaßnahmen (Heinitzpolder, Westoverledingen) vorgelegt, die auch für den Säbelschnäbler sehr gut geeignet sind. Nach den Staufällen werden sich evtl. Verluste sehr leicht wieder ausgleichen. Im Sinne von § 34 c NNatG ist der Säbelschnäbler nicht erheblich betroffen. Nähere Angaben zum Säbelschnäbler sind dem ergänzenden LBP (S. 8 ff) zu entnehmen.

Einwendung: Schadensbegrenzende Maßnahmen seien in der FFH-VU für das Vogelschutzgebiet V 10 (z.B. rechtzeitige Vergrämung der Brutvögel bei zeitgleicher Bereitstellung von Ausweichbiotopen, Anlage von Verwallungen / Sommerdeichen) und auch für das Vogelschutzgebiet V 16 (z.B. bautechnische Begrenzung der Stauhaltung bis oberhalb des Werfthafens) nicht geprüft worden (**E 2, E 3**).

Antwort: Eine Vergrämung würde die Beeinträchtigungen deutlich erhöhen, da nicht nur der Bereich unterhalb NN +2,20 m als Brutplatz entfallen würde, sondern auch die höher liegenden Bereiche. Eine Anlage von Verwallungen in den tiefliegenden Bereichen < NN +2,20 m ist unverhältnismäßig, weil es sich hier um zwei nur singuläre und temporäre Ereignisse handelt. Eine bautechnische Begrenzung oberhalb von Papenburg ist in diesem Fall nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich. Oberhalb von Papenburg ist die Beeinträchtigung von Brutvögeln deutlich geringer als unterhalb Papenburgs. Die positiven Wirkungen einer solchen Maßnahme wären gering, der

Aufwand dagegen unverhältnismäßig hoch<sup>114</sup>. Keine der o.g. theoretischen Möglichkeiten kommt daher in Betracht und sie wurden aus diesem Grund in der FFH-VU nicht angeführt.

Einwendung: Eine erhebliche Beeinträchtigung des Europäischen Vogelschutzgebietes V 10 sei auch aufgrund von Überstauung noch für weitere Brutvogelarten (Säbelschnäbler, Blaukehlchen, Rohrweihe) und Gastvogelarten (Säbelschnäbler, Kiebitz, Rotschenkel, Uferschnepfe und Regenbrachvogel) anzunehmen (**E 2, E 3**).

Antwort: Wie der Verträglichkeitsprüfung zu entnehmen ist, sind diese Arten nicht erheblich beeinträchtigt. Sofern dieses dennoch angenommen werden sollte, könnten die zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen auch Kohärenzmaßnahmen sein. Gastvögel sind in jedem Falle nicht erheblich beeinträchtigt.

Einwendung: Eine erhebliche Beeinträchtigung des Europäischen Vogelschutzgebietes V 16 sei auch aufgrund von Überstauung für Brutvogelarten (Wachtelkönig, Blaukehlchen, Kampfläufer, Wasserralle) und Zugvogelarten (Regenbrachvogel) anzunehmen (**E 2, E 3**).

Antwort: Entsprechend der Verträglichkeitsprüfung ist nun auch das Gebiet V 16 erheblich beeinträchtigt. Hierbei geht es um die Vogelarten Wachtelkönig und Tüpfelsumpfhuhn. Alle weiteren Vogelarten sind nicht erheblich beeinträchtigt. Sofern dieses dennoch angenommen werden sollte, könnten die zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen auch Kohärenzmaßnahmen sein. Gastvögel sind in jedem Falle nicht erheblich beeinträchtigt.

Einwendung: Die in den Antragsunterlagen dargelegte Ausnahmeprüfung gemäß § 34 c Abs.3 NNatG sei für das betroffene Vogelschutzgebiet V 10 nicht relevant, da diese aus rechtlicher Sicht nicht möglich sei (faktisches Vogelschutzgebiet) und Ausnahmetatbestände (z.B. Schutz von Leben und Gesundheit der Menschen) nicht gegeben seien und Alternativen nicht ausreichend geprüft worden seien (**E 2, E 3**).

Antwort: Eine Ausnahmeprüfung ist ohne weiteres möglich, das das Gebiet V 10 inzwischen als NSG ausgewiesen ist. Im Übrigen kommt es nicht darauf an, was genau der Vorhabenträger ausführt, sondern welche Sachverhalte im Beschluss niedergelegt sind. Hier wird sehr detailliert auf die Ausnahmeprüfung eingegangen.

Einwendung: Die vorgesehenen Kohärenzmaßnahmen (für V 10) seien allein deshalb nicht ausreichend, weil in den Antragsunterlagen (UVU, FFH-VU) für die Avifauna die Darstellung zur Ist-Situation und die darauf erfolgte Auswirkungsprognose unzureichend sei und die Angaben zur Vorbelastung nicht nachvollziehbar seien (**E 2**).

Antwort: Die dargestellten Kohärenzmaßnahmen sind in Art und Umfang geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes V10 zu kompensieren. Die Datenbasis (Daten zum Ist-Zustand, Vorbelastung) zur Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen sowie des Kohärenzbedarfs ist korrekt und nachvollziehbar dargestellt.

Einwendung: Die vorgesehenen Kohärenzmaßnahmen (für V 10) seien nicht ausreichend, da die vorgeschlagenen Flächen (innerhalb von V 16) in keinem ausreichend räumlich-funktionalen Zusammenhang mit den beeinträchtigten Flächen stünden (15 – 30 km Entfernung, andere Lebensräume / Biotoptypen) (**E 2, E 3**).

<sup>114</sup> s. Leitfaden FFH-VP des BMVBW 2004, S. 47: „Für erhebliche Beeinträchtigungen sind ... Maßnahmen zur Schadensbegrenzung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit verpflichtend“.

Antwort: Die genannten Kohärenzmaßnahmen stehen in einem ausreichenden räumlichen und funktionalen Zusammenhang, wie der Verträglichkeitsprüfung zu entnehmen ist. Der räumliche und funktionelle Zusammenhang ist durch das verbindende Element Ems/Emsaue und das angrenzende Schutzgebiet V16 gegeben.

Einwendung: Die vorgesehenen Kohärenzmaßnahmen (für V 10) seien nicht ausreichend, da mit einer Wirksamkeit der Maßnahmen frühestens zur Brutsaison 2010 gerechnet werden könne. Erforderlich wäre aber der Zeitpunkt (hier: Juni 2009), an dem der vorhabensbedingte Schaden eintritt (vgl. EU-KOMMISSION 2007, S. 22) (**E 2, E 39**).

Antwort: Die genannten Kohärenzmaßnahmen stehen in einem ausreichenden zeitlichen Zusammenhang, wie der Verträglichkeitsprüfung zu entnehmen ist. Die vorgesehenen Kohärenzmaßnahmen werden anteilig bereits zum Jahr 2009 und schließlich vollständig zum Jahr 2010 wirksam. Sie sind in ihrer Art, ihrem Umfang und dem Zeitpunkt ihres Wirkungsbeginns ausreichend, um für die beeinträchtigten Arten mit Sicherheit auszuschließen, dass es vorhabensbedingt zu einer langfristigen Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen im VS-Gebiet kommt. Die Stabilität der Bestände betroffener wiesenbrütender Vogelarten kann durch die genannten Kohärenzmaßnahmen gewährleistet werden. Der sog. „time-lag“<sup>115</sup> wird auch kompensiert dadurch, dass die Maßnahmen in V 16 dauerhaft angelegt sind.

Einwendung: Die vorgesehenen Kohärenzmaßnahmen (für V 10) / Kompensationsmaßnahmen seien nicht ausreichend, da ein Konflikt mit den Maßnahmen im Zusammenhang mit der Planfeststellung des Emssperrwerks gegeben sei. Diese Flächen seien von den zweimaligen Überstauungen betroffen und könnten ihre Funktionen daher nicht wie vorgesehen erfüllen (**E 2, E 3**).

Antwort: Die ermittelte Kompensations- und Kohärenzerfordernis berücksichtigt den Ist-Zustand der Flächen. Die vorhandenen und im Staufall beeinträchtigten Funktionen wurden ermittelt. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden konnten, wurde Maßnahmenbedarf festgestellt. Das schließt auch eventuelle Beeinträchtigungen von Brutvögeln auf den Maßnahmenflächen zum Emssperrwerk ein.

Einwendung: In den ergänzenden Unterlagen (Unterlage D) wird im Hinblick auf die betroffenen Brutvogelarten in den beiden EU-Vogelschutzgebieten eine prozentuale Betroffenheit der einzelnen Vogelarten dargelegt (vgl. Tabelle 2.4.4, Seite 11). Diese Tabelle berücksichtigt allerdings nicht alle Brutreviere im betroffenen Bereich, sondern beinhaltet bereits eine Berechnung aufgrund des individuellen Gefährdungsgrades. Damit sei der tatsächliche Umfang der Beeinträchtigung von Brutrevieren nicht ausreichend dargelegt worden (**E 91**).

Antwort: Bei der Ermittlung der Beeinträchtigung von Brutvögeln und im Hinblick auf Maßnahmen zur Kompensation / Kohärenz sind alle betroffenen Brutreviere berücksichtigt worden. Da es je nach Vogelarten unterschiedliche Betroffenheiten gibt, die mit dem konkreten Gefährdungsgrad dokumentiert werden (Brutbiologie, Brut- / Aufzuchtzeiten), ist darauf basierend auch die Berechnung zur tatsächlichen Betroffenheit durchgeführt worden. Die zuständigen unteren Naturschutzbehörden haben diese Vorgehensweise bestätigt bzw. nicht beanstandet. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht somit kein Anlass, diese Berechnung / Darstellung als nicht zutreffend anzusehen.

<sup>115</sup> Zeitlich verzögertes in „Funktions-Gehen“ von Kohärenz bzw. Kompensation

Einwendung: Im Hinblick auf die Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Avifauna und deren Möglichkeit zur Kohärenzsicherung sollte eine Stellungnahme der Staatlichen Vogelschutzwarte eingeholt werden (**E 91**).

Antwort: Die offizielle Beteiligung der Staatlichen Vogelschutzwarte erfolgt gemäß § 57 NNatG. Seitens der Planfeststellungsbehörde wurde dem durch verfahrensbegleitende Fachgespräche unter Beteiligung der Staatlichen Vogelschutzwarte sowie der unteren Naturschutzbehörden Genüge getan. Damit ist sichergestellt worden, dass im Hinblick auf die Avifauna alle erforderlichen fachlichen Aspekte entsprechend dargelegt worden sind.

**Antrag 18:** Es wird beantragt, dass Untersuchungen zum Bruterfolg der wertgebenden Vogelarten in den Vogelschutzgebieten in den Jahren 2009 und 2011 und eine Erfassung der Anzahl und Arten ertrunkener Jungvögel durchgeführt wird. Dieses sei zur Beweissicherung und zum Monitoring notwendig.

Antwort: Es ist sicherlich möglich, Untersuchungen in den Vogelschutzgebieten vorzunehmen. Technisch nicht möglich ist eine Erfassung von ertrunkenen Vögeln / Jungvögeln, da durch die Wassermassen sowie durch Prädatoren und Aasfresser kein verwertbares Ergebnis zu erwarten ist. Eine Erfassung in den Vogelschutzgebieten macht erst Sinn ab dem Jahre 2012 (siehe auch Nebenbestimmung A II 1.7).

#### IV.5.7 Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung

Zusammenfassend wird aufgrund dieser abschließend durchgeführten Verträglichkeitsprüfung festgestellt, dass durch die geplanten Staufälle keine erheblichen Beeinträchtigungen der jeweiligen Schutz- und Erhaltungsziele für

- das FFH-Gebiet Unterems und Außenems und
- das FFH-Gebiet Ems

zu erwarten sind.

Erhebliche Beeinträchtigungen der jeweiligen Schutz- und Erhaltungsziele können bei Anlegung strengster fachlicher und rechtlicher Maßstäbe, wie sie in den Urteilen des BVerwG zur Westumfahrung Halle<sup>116</sup> und zur A 44 VKE 20<sup>117</sup> entwickelt worden sind, nicht ausgeschlossen werden für

- das Vogelschutzgebiet Emsmarsch von Leer bis Emden und
- das Vogelschutzgebiet Emstal von Lathen bis Papenburg.

Diese Wertung bezieht sich auf beide geplanten Stautermine in 2009 und 2011.

In in den beiden betroffenen Vogelschutzgebieten sind weitere wertbestimmende Arten nicht als erheblich beeinträchtigt anzusehen. Würde man das Gegenteil naturschutzfachlich unterstellen, so wären die beantragten Kompensationsmaßnahmen auch als Kohärenzmaßnahmen geeignet.

Um allerletzte Unsicherheiten bezüglich der Bewertung von Erheblichkeiten im Sinne von § 34 c NNatG für die wertgebenden Arten und Lebensräume der Natura 2000 Gebiete auszuschließen, ist

<sup>116</sup> BVerwG, Urteil v. 17.1.2007 - BVerwGE 128, 1 – Westumfahrung Halle.

<sup>117</sup> BVerwG, Ur. v. 12.3.2008 - 9 A 3.06 – Hessisch Lichtenau - hier insbesondere Rdn. 94, 108 -110, 131, 132, 201, 206.

ein umweltbezogenes Monitoring vorgesehen und mit Nebenbestimmungen festgelegt (vgl. Kap. A.II) worden. Inhalt und Umfang des Monitoring sind im Kapitel B.X dargelegt.

#### **IV.6 Abweichungsprüfung**

Die beiden Schiffsüberführungen ziehen keine prioritären Arten oder Lebensräume in Mitleidenschaft, sodass eine Beteiligung der EU-Kommission nicht erforderlich ist. Die beantragten Vorhaben sind durch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt, die einen Eingriff in die naturschutzrechtlichen Integritätsinteressen gestatten. Zumutbare Alternativen sind nicht gegeben. Die erforderlichen Kohärenzmaßnahmen zur Sicherung des Netzes „Natura 2000“ sind getroffen.

Leitet man aus der „temporären erheblichen Beeinträchtigung“ der beiden Überführungen im Hinblick auf die Vogelwelt eine Unverträglichkeit des Vorhabens ab, ist es gleichwohl zuzulassen, weil die Gründe, die eine Abweichung rechtfertigen, gegeben sind (§ 34 c Abs. 3, 5 NNatG). Die Abweichung ist zulässig, weil

- eine Kommissionsbeteiligung nicht erforderlich ist
- das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist,
- zumutbare Alternativen, den mit beiden Probestaus verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht bestehen und
- die zur Sicherung des Europäischen Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen festgesetzt sind (Kohärenz).

Werden die Auswirkungen der beiden Überführungen mit äußerst strengen Maßstäben gemessen, könnte eine Unverträglichkeit des Vorhabens allenfalls im Hinblick auf die Vogelwelt gegeben sein. Die unverträglichen Beeinträchtigungen müssten allerdings ohnehin als vergleichsweise geringfügig und von temporärer Natur bezeichnet werden. Die Unverträglichkeit könnte sich darüber hinaus nur auf einzelne betroffene Exemplare beziehen, nicht aber die gesamte lokale Population erfassen. Gemessen an diesen als unverträglich unterstellten Beeinträchtigungen überwiegen die zwingenden Gründe des öffentlichen Wohls eindeutig.

Das würde übrigens auch dann gelten, wenn man auch in den Bereichen der von den Stauffällen betroffenen FFH-Gebiete „Unterems und Außenems“ sowie „Ems“ ebenfalls unverträgliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der wertgebenden Arten und Lebensräume annehmen würde. Im Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung sind für diese FFH-Gebiete erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 34 c NNatG ausgeschlossen worden. Allenfalls könnten sich Beeinträchtigungen in diesen Gebieten ergeben für wasserbezogene Arten und Lebensraumtypen. Im Gebiet „Unterems und Außenems“ könnten allenfalls unter größten Vorsorgegesichtspunkten Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen Ästuarien, Atlantische Salzwiesen sowie der Arten Finte und Flussneunauge mit sehr großer Phantasie konstruiert werden. Im Gebiet „Ems“ wäre nur das Flussneunauge betroffen. Um auch dieser an sich unwahrscheinlichen Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung zu begegnen, wird dem Vorhabenträger ein Monitoring dieser Lebensraumtypen und Arten auferlegt. Näheres hierzu ist dem Kapitel B.X sowie den zugehörigen Nebenbestimmungen (A.II.1) zu entnehmen.

##### **IV.6.1 Keine prioritären Biotop oder Arten in Mitleidenschaft gezogen**

Prioritäre Arten oder Lebensräume werden nicht in Mitleidenschaft gezogen, sodass eine vorherige Kommissionsbeteiligung nicht erforderlich ist.

Einwendung: Aufgrund des Vorkommens des prioritären FFH-Lebensraumtyp „Auwald“ sei vor einer Zulassung des Vorhabens gemäß § 34c Abs.4 NNatG eine Stellungnahme der EU-Kommission erforderlich. Das Erfordernis einer Beteiligung der EU-Kommission soll sich auch im Hinblick auf das Vorkommen von Vogelarten gemäß Anhang I Vogelschutz-RL ergeben (**E 91**).

Antwort: Die Anforderungen zur Beteiligung der EU-Kommission sind gemäß § 34c Abs.4 NNatG geregelt. Danach ist eine Beteiligung nur erforderlich bei einer Betroffenheit prioritärer Lebensräume und/oder Arten gemäß FFH-Richtlinie (Anhang I + II). Dieses ist, wie in der Verträglichkeitsprüfung dargelegt, bei dem beantragten Vorhaben nicht gegeben.

#### **IV.6.2 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses**

Die mit den beiden Überführungen verbundenen Eingriffe sind durch zwingende Gründe<sup>118</sup> des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt. In einer konkreten Abwägung zwischen den Integritätsinteressen des Naturschutzes und den für das Vorhaben sprechenden Gründen kann der Nachweis geführt werden, dass die Vorhabenbelange im Range vorgehen<sup>119</sup>.

##### **IV.6.2.1 Zwingende Gründe des öffentlichen Interesses**

Die beiden Überführungen erfüllen die Anforderungen an die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses. Bei den anstehenden Schiffsüberführungen handelt es sich um Vorhaben, für die ein gesteigertes Gemeinwohlinteresse streitet. Der Bau großer Kreuzfahrtschiffe in Papenburg ist nicht nur das Privatinteresse der Meyer Werft und ihrer Eigner, sondern dokumentiert mit den bereits genannten Arbeitsplätzen zugleich wichtige Gemeinwohlbelange, die zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses darstellen. Auch das BVerfG hat anerkannt, dass Gemeinwohlbelange nicht nur unmittelbar von der öffentlichen Verwaltung, sondern auch von Privaten wahrgenommen werden können, die in ihrem Aufgabenbereich zugleich auch öffentliche Interessen verwirklichen.<sup>120</sup> So liegt der Fall auch hier. Wenn in derartigen Fällen der besonderen Gemeinwohlkonformität auch eine Enteignung nach Art. 14 Abs. 3 GG zulässig ist, dann müssen derart konkretisierte Gemeinwohlbelange zugleich auch in der Lage sein, die Anforderungen an zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses darzustellen.<sup>121</sup>

Zwingend sind Gründe des öffentlichen Interesses, wenn sie einem durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleiteten staatlichen Handeln entsprechen. „Zwingend“ meint also nicht nur das Vorliegen von Sachzwängen und unausweichlichen Notwendigkeiten. Mit dem Erfordernis, dass die Gründe des öffentlichen Interesses in diesem Sinne zwingend sein müssen, soll sichergestellt werden, dass die im Raum stehenden beeinträchtigenden Maßnahmen gerade die Verwirklichung des öffentlichen Interesses, das zur Rechtfertigung des Eingriffs herangezogen wird, zum Ziel hat. Die Erhaltung und Förderung der Wirtschaftsstruktur im Raum Papenburg/Emsland durch Sicherung des Werftstandortes Papenburg ist ein öffentliches Interesse, das durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetem staatlichen Handeln entspricht. Der hier gegenständliche Aufstau der Ems ist erforderlich zur Überführung der Meyer-Schiffe S. 676 und S. 679, deren rechtzeitige Liefe-

<sup>118</sup> BVerwGE 125, 116 – Schönefeld.

<sup>119</sup> BVerwG, Urt. v. 12.3.2008 - 9 A 3.06 – BVerwGE 130, 299 – Hessisch Lichtenau II.

<sup>120</sup> BVerfGE 74, 264 – Boxberg.

<sup>121</sup> BVerwGE 125, 116 – Flughafen Schönefeld; NVwZ 2004, 732 (736); BVerwG, NVwZ 2000, 1171 (1174); vgl. auch EuGH, Urt. v. 20.2.1979 – Rs. 120/78 – Cassis de Dijon.

rung wiederum Voraussetzung für den (sicheren) Erhalt der Werft ist und damit der Arbeitsplätze der Region Papenburg/Emsland.

Ergänzend kann auf die Antragsunterlagen verwiesen werden. Der Vorhabenträger hat dazu im Erörterungstermin am 11.2.2009 ergänzend ausgeführt. Die beantragten Überführungstermine seien zwingend erforderlich und nicht verschiebbar. Die Meyer Werft sei auf die Einhaltung der Termine angewiesen, um sich am Weltmarkt behaupten zu können. Dies sei aufgrund entsprechender Schreiben der Werft belegt. In dem Marktsegment des Kreuzfahrtschiffbaus seien auf der ganzen Welt nur noch wenige Werften konkurrenzfähig. Die Ablieferungstermine würden maßgeblich durch die Reedereien bestimmt, woraus sich für die Werft entsprechende Zwangspunkte ergeben. Dabei müsse berücksichtigt werden, dass die Mitbewerber der Meyer Werft keinerlei Auslieferungsbeschränkungen unterlägen, so dass die Meyer Werft erhebliche Standortnachteile verbuche und damit ein noch erhöhter Wettbewerbsdruck bestehe. Auf termingerechte Lieferung werde in der Branche sehr viel Wert gelegt. Die Meyer Werft habe daher erhebliche Nachteile, wenn sie die in Auftrag genommenen Schiffe nicht termingerecht ausliefern könne. Die Ablieferungstermine hätten sich in den Verhandlungen mit den Reedern unter Berücksichtigung aller Aspekte herausgebildet. Bei nicht fristgerechter Ablieferung könnten die Vertragspartner von den Lieferverträgen zurücktreten. Die Meyer Werft habe sich zum damaligen Zeitpunkt auf die zeitliche Zwangssituation einlassen müssen. Nur hierdurch sei es gelungen, eine ganze Serie an Postpanmax-Schiffen in Auftrag zu nehmen.

Die Überführung im Sommer habe allerdings entsprechende Auswirkungen, die auch bedacht worden seien. Eine Verschiebung der Überführungstermine habe ganz erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen. Es sei dann in jedem Fall eine Vertragsstrafe in Millionenhöhe fällig. Zudem müsse nachverhandelt werden. Auch im Finanzierungsbereich würden sich gewaltige Zusatzkosten ergeben, weil ein großer Teil der Gesamtsumme des Schiffes, die erst bei Ablieferung des Schiffes fällig werde, weiter bzw. neu zwischenfinanziert werden müsse. Auch die Bonität der Meyer Werft bei den Banken und bei Auftraggebern würde erheblich belastet, wenn die Werft den wichtigsten Gesichtspunkt, ihre Zuverlässigkeit, nicht mehr gewährleisten könnte. Auch das Banken-Rating werde sich erheblich verschlechtern. Zudem würden die Geschäftsbeziehungen zu den Auftraggebern erheblich gestört. Im Ergebnis würde dies bedeuten, dass die Werft ihre Marktposition auf dem Weltmarkt verlieren und ganz aus dem Markt ausscheiden werde. Eine Verschiebung des vereinbarten Ablieferungstermins würde daher mit großer Wahrscheinlichkeit das „Aus“ für die Meyer Werft bedeuten. Daran gebe es auch angesichts der sich rapide verschlechternden Marktbedingungen kaum einen Zweifel. Da die beiden dem Planfeststellungsantrag zugrunde liegenden Schiffe Teil einer Auftragsserie von 6 Schiffen seien, wäre bei einem Verzicht auf diese beiden Schiffe der gesamte Auftrag verloren gegangen.

Derartige Vorgänge hätten entsprechende Auswirkungen auf die gesamte Wirtschaftsregion, was auf der Hand liege. Die Meyer Werft sei eines der wichtigen Elemente der heimischen Wirtschaft. Die Klein- und mittelständischen Unternehmen brauchen Ankerbetriebe. Hier sei in anderen Wirtschaftsbereichen in der Region bereits ein entsprechender Einbruch eingetreten oder zeichne sich aufgrund der gegenwärtigen Entwicklung ab. Mit 2.450 Mitarbeitern sei die Meyer Werft der größte Arbeitgeber auch bei einer Betrachtung über den Landkreis Emsland hinaus. Die Meyer Werft setze sich auch für den Nachwuchs ein. Nach dem gegenwärtigen Stand würden jährlich 280 Ausbildungsplätze bereitgestellt. Die Meyer Werft sichere einschließlich der Zulieferbetriebe ca. 13.450 Arbeitsplätze am Standort, in der Region und darüber hinaus. Es sei daher eine elementare Aufgabe, der sich auch der Landkreis Emsland verpflichtet fühlt, die Werft an ihrem Standort zu sichern. Und eines sei auch klar: Zur Schiffüberführung an den vorgesehenen Terminen gebe es keine Alter-

native. Aus der gesamtwirtschaftlichen Perspektive betrachtet, gehe es darum, die Werft am Standort zu erhalten, um die Arbeitsplätze zu sichern. Die Werft sei der innovative Schrittmacher der Region, zudem natürlich auch ein wirksamer Touristenmagnet und damit wichtiger Bestandteil der Tourismuswirtschaft. So werde das Besucherzentrum der Werft von rund 280.000 Gästen pro Jahr aufgesucht. Diese Gesamtzusammenhänge dürften unter Berücksichtigung der heutigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Weltwirtschaftskrise nicht vergessen werden.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesen Ausführungen im Ergebnis an und macht sie sich zu Eigen. Sie hält insbesondere die Ausführungen der Werft in Ihrem Schreiben vom 4. Februar 2009 zu den dramatischen Folgen einer doch noch nötigen Verschiebung der Überführungen für nachvollziehbar, maßvoll und überzeugend. Auf dem Spiel stünde also für den Fall der Ablehnung des hier planfestgestellten Vorhabens die Existenz der Meyer Werft, damit kurz- wie langfristig ein Verlust eines wesentlichen Teils der bei ihr und ihren Zulieferern bestehenden Arbeitsplätze. Damit käme es zu einer erheblichen Gefährdung der gesamten Wirtschaftsstruktur im Raum Papenburg/Emsland. In diesem Zusammenhang sei zugleich darauf hingewiesen, dass es für die Frage der zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses nicht auf Verschuldensmomente ankommt. Entscheidend für die Planfeststellungsbehörde ist alleine die maßgebliche Sach- und Rechtslage zum jetzigen Zeitpunkt.<sup>122</sup>

Die Frage, ob die Meyer Werft in der Lage gewesen wäre, andere Liefertermine zu vereinbaren ist danach nicht entscheidungserheblich. Doch selbst, wenn man dies anders sehen wollte, würde sich an dem hier gewonnenen Ergebnis nichts ändern.

Wie sich aus den Schreiben der Meyer Werft vom 03.07.2008 und vom 04.02.2009 ergibt, ist der Werft für beide Schiffe jeweils ein fester Ablieferungstermin von der Reederei gesetzt worden. Die Werft muss zu diesen Terminen jeweils ein komplett fertiges Schiff abliefern. Die Gründe der Werft, sich insbesondere den mit Nachdruck vorgebrachten Wünschen der Reederei für einen so frühen Ablieferungstermin im Jahr 2009 nicht zu verschließen, sind insbesondere in den Schreiben der Werft vom 04.02.2009, sowie der dem Schreiben ihres Vertreters vom 09.03.2009 beigefügten persönlichen Erklärung des federführenden Verkaufsleiters der Werft, Herrn Weigend, vom 06.03.2009, nachvollziehbar erklärt. In dieser Erklärung sind insbesondere die kritischen Verhandlungssituationen, in denen sich die Meyer Werft gegenüber der betreffenden Reederei Royal Caribbean International Ltd befand, glaubhaft und nachvollziehbar dargelegt. Die Werft musste also seinerzeit damit rechnen, bei Nichtannahme des Auftrages mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit einen ihrer wichtigsten Kunden zu verlieren und in der Folge zumindest eine große Zahl Mitarbeiter entlassen zu müssen. Für Zuliefererfirmen wäre es ebenfalls zu Auftragsverlusten gekommen. Wahrscheinlicher ist aber – so wird dort ausgeführt, dass die Meyer Werft angesichts des dünnen Marktsegments und der starken Konkurrenz bei Wegfall dieses wichtigen Kunden und den dadurch ausgelösten Sogwirkungen bei anderen (potentiellen) Kunden jedenfalls mittelfristig aus dem Markt ausgeschieden wäre mit der Folge der Insolvenz, Massenentlassungen und dem Zusammenbrechen diverser, von der Werft abhängiger Zulieferbetriebe. Insgesamt wäre es somit zu einer akuten Gefährdung der gesamten regionalen Wirtschaftsstruktur gekommen. Dies hat die Werft nachvollziehbar im Schreiben vom 04.02.2009 darlegt. Die Planfeststellungsbehörde hat keinen Anlass, an der Vertretbarkeit der dort angestellten prognostischen Überlegungen zu zweifeln.

<sup>122</sup> BVerwG, Urt. 28.01.2009 – 7B45/08 – juris, Rdnr. 26, Beschl. v. 23.06.2008 – 9 VR 14/08 – juris Rdnr. 9; vgl. auch BVerwG E 130, 299, 376 Rdnr. 256

Die Darstellungen des Antragstellers und der Werft finden ihre generelle Bestätigung in dem Gutachten des Instituts für Seeverkehrswirtschaft und Logistik, in dem deutlich zum Ausdruck gebracht wird, dass keine Alternativen für eine Aufrechterhaltung der Produktion im heutigen Volumen in Sicht sind, wenn die Werft den Wünschen der Kreuzfahrtreeder nicht in einem angemessenen Umfang nachkommt. Die Einwendung, wonach die Werft einen anderen Termin hätte aushandeln können (E 5), wird somit als unbegründet zurückgewiesen.

#### **IV.6.2.2 Beeinträchtigung der naturschutzrechtlichen Integritätsinteressen**

Wie im Einzelnen bereits bei den naturschutzfachlichen Untersuchungen der UVP dargelegt, werden beide Überführungen unverträgliche Auswirkungen ausschließlich im Bereich der Vogelwelt entwickeln. Die Auswirkungen sind dabei (lediglich) von temporärer Natur. Ab dem Jahre 2013 lassen sich insoweit keine Beeinträchtigungen mehr feststellen. Auch im Hinblick auf diese zeitlich begrenzten Auswirkungen der beiden Überführungen auf die Vogelwelt müssen derartige Beeinträchtigungen angesichts der gravierenden öffentlichen Interessen an der Überführung der beiden Werftschiffe hingenommen werden. Denn könnten die beiden Schiffe nicht überführt werden oder müsste – worauf noch näher einzugehen sein wird – der Überführungstermin weiter in die Sommermonate verschoben werden, wäre die Existenz der Meyer Werft massiv gefährdet und es müsste mit einem Verlust von Arbeitsplätzen in einer vierstelligen Größenordnung gerechnet werden. Die dargestellten wirtschaftlichen Belange gehen daher den naturschutzrechtlichen Integritätsinteressen im Range vor.

Die bereits im Einzelnen dargestellten zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses würden im Übrigen auch ein derartiges Gewicht haben, dass sie selbst eine unterstellte Unverträglichkeit der beiden Überführungen im Hinblick auf die beiden FFH-Gebiete „Unterems und Außenems“ sowie „Ems“ bezogen auf die Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der wertgebenden Arten und Lebensräume zu überwinden geeignet wären. Denn die unterstellten Unverträglichkeiten hätten selbst in ihrer Summierung mit den Vogelschutzbelangen nicht ein derartiges Gewicht, dass sie eine Nichtüberführung der beiden Werftschiffe oder eine Verschiebung der Überführungstermine rechtfertigen würden.

#### **IV.6.2.3 Überwiegen des öffentlichen Interesses**

Die zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses sind schließlich auch überwiegend, d.h. die für das Vorhaben sprechenden Belange erweisen sich in bipolarer (nachvollziehender) Abwägung mit den durch das Vorhaben beeinträchtigten Belangen der betroffenen Schutzgebiete als gewichtiger.

Insoweit gilt aus rechtlicher Sicht: Das gegen das Vorhaben sprechende Interesse an der Integrität der betroffenen Schutzgebiete ist umso größer, je bedeutsamer das Gebiet ist und je schwerer die zu erwartenden Beeinträchtigungen seiner Erhaltungsziele sind. Das öffentliche Interesse, dass die Ausnahme rechtfertigen soll, wiegt dagegen umso schwerer, je höherwertiger es ist, je länger es anhalten wird und je mehr Menschen davon betroffen sind.<sup>123</sup> In der Abwägung zu berücksichtigen ist überdies nicht nur das jeweilige Gewicht der in sie einzustellenden Belange, sondern auch der Grad der Wahrscheinlichkeit, mit dem die erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebiets in seinen

---

<sup>123</sup> Koch, Die Verträglichkeitsprüfung der FFH-Richtlinie im deutschen und europäischen Umweltrecht, Hamburg 2000, S. 187.

Erhaltungszielen tatsächlich eintritt bzw. mit dem die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele tatsächlich erreicht werden.<sup>124</sup>

Die zweimalige Anhebung des Stauziels auf NN + 2,20 m führt möglicherweise zu einer erheblichen Beeinträchtigung i. S. d. § 34c Abs. 2 NNatG der Vogelschutzgebiete „Emsmarsch von Leer bis Emden“ und „Emstal von Lathen bis Papenburg“. In einer „Worst-case“-Betrachtung steht zu befürchten, dass vorhabenbedingt für beide Staufälle insgesamt 22 Brutpaare des Säbelschnäblers, 31 Brutpaare des Blaukehlchens, 10 Brutpaare der Rohrweihe, 28 Brutpaare des Kiebitz, 31 Brutpaare des Rotschenkels, 4 Brutpaare des Wachtelkönigs, 2 Brutpaare des Tüpfelsumpfuhns und 1 Brutpaar der Wasserralle in ihren Bruterfolgen beeinträchtigt werden können. Weitere unverträgliche Auswirkungen sind auch für den „worst case“ nicht zu befürchten. Es kann im Übrigen davon ausgegangen werden, dass sich ab 2013 die Verhältnisse bezogen auf die Populationen jener wertgebenden, betroffenen Vogelarten wieder soweit normalisiert haben wird, dass Beeinträchtigungen nicht mehr gegeben sind.

Diesem, im schlimmsten Fall zu befürchtenden Verlust gebietlich besonders geschützter Vogelarten, der sich nicht nachhaltig auf die Populationen der betroffenen Arten auswirken wird, steht die Gefahr des Verlustes einer Vielzahl von Arbeitsplätzen in der von Strukturschwäche gekennzeichneten Region Papenburg/Emsland gegenüber.

Vor diesem Hintergrund überwiegen hier die für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen klar die Gebietsschutzinteressen. Die Gefahr für eine große Zahl von Arbeitsplätzen ist auf Vorhabenseite zudem eine nachhaltige, auf Seiten des Gebietsschutzes eine, die sich gemessen an den Erhaltungszielen 2013 egalisiert haben wird. Schließlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Insolvenz der Meyer Werft mit den verheerenden Folgen für die Wirtschaftsstruktur in der Region Papenburg/Emsland, wie sie allein schon anhand der vorliegenden Unterlagen abzusehen ist, unzweifelhaft höher als die hier nach den strengen Anforderungen der Westumfahrung-Halle-Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts nicht auszuschließenden vorgenannten Beeinträchtigungen der berührten Vogelschutzgebiete. Prioritäre Arten sind im Übrigen nicht betroffen.

Die Planfeststellungsbehörde sieht sich auf der sicheren Seite, hat doch beispielsweise das OVG Berlin-Brandenburg<sup>125</sup> die dauerhafte Beseitigung der Lakomaer Teiche, in denen immerhin eine prioritäre Art vorkam, zwecks des Erhalts von etwa 475 Arbeitsplätzen für lediglich sechs bis neun Jahre als Ergebnis gerechter Abwägung im Rahmen des § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG angesehen. Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund vermögen hier die Belange des europäischen Naturschutzrechts eine auch nur geringfügige Gefährdung des Fortbestehens des Werftstandortes im Wege der Abwägung nicht zu rechtfertigen.

#### IV.6.3 Alternativen

Auch die Anforderungen an die Alternativenprüfung sind gewahrt. Zu dem Vorhaben gibt es keine vernünftigen und zumutbaren Alternativen. Andere Alternativen im Sinne von § 34 c Abs. 3 Nr. 2 NNatG, Art. 6 Abs. 4 FFH-RL sind technisch entweder nicht machbar, oder nicht zumutbar und würden das Vorhaben mit Abstrichen belasten, die angesichts der mit dem Projekt zu verwirklichenden Ziele unzumutbar sind. Das gilt sowohl für die Verlagerung der Werft, eine Teilverlagerung der Pro-

<sup>124</sup> BVerwG, Urt. v. 12.3.2008 – 9 A 3.06 –, Rdnr. 163.

<sup>125</sup> OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 05.07.2007 – OVG 2 S 25.07 – ZUR 2008, 34.

duktion oder Leichterung des Schiffes bei der Überführung als auch im Hinblick auf eine Verschiebung der Überführungstermine oder eine Veränderung des Verhältnisses von Stauen und Baggern.

#### IV.6.3.1 Prüfungsfolge

Dabei ist die Prüfung zumutbarer Alternativen in § 34 c Abs. 3 Nr. 2 NNatG, Art. 6 Abs. 4 FFH-RL zweistufig. Liegt eine unverträgliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele eines Gebietes vor, so scheidet in einem ersten Prüfungsschritt Alternativen aus, die ebenfalls zu einer erheblichen Beeinträchtigung von geschützten Arten oder Lebensräumen führen.<sup>126</sup>

Alternativen, die nicht mit unverträglichen Beeinträchtigungen für geschützte Arten oder Lebensräume verbunden sind, verbleiben aus FFH-Sicht in dem Alternativenvergleich nach § 34 c Abs. 3 Nr. 2 NNatG, Art. 6 Abs. 4 FFH-RL und sind darauf zu untersuchen, ob sie im Hinblick auf die qualitativ geringere Beeinträchtigung von FFH-Belangen vorzugswürdig sind oder aus anderen Gründen nicht zumutbar sind und daher ausscheiden. Die verbleibenden Alternativen werden jeweils daraufhin geprüft, ob sie auch unter Berücksichtigung zumutbarer Abstriche an dem Vorhaben vorzugswürdig sind.

Vor dem Hintergrund der erhöhten Anforderungen der FFH-Richtlinie etwa genügt nicht allein die abstrakte Feststellung, dass sowohl an der einen als auch an der anderen Stelle ein (potentielles) FFH-Gebiet beeinträchtigt wird. Vielmehr sind die verschiedenen Alternativen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Naturschutzbelange zu vergleichen. Ein solcher Vergleich ist nur insoweit eingeschränkt, wie sich aus anderen Gemeinwohlgründen ergibt, dass es unverhältnismäßig wäre, den Planungsträger auf die Alternativlösung zu verweisen.<sup>127</sup> § 34 c Abs. 3 Nr. 2 NNatG, Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie begründet ein strikt beachtliches Vermeidungsgebot, das zu Lasten des Integritätsinteresses des durch Art. 4 FFH-Richtlinie festgelegten kohärenten Systems nicht bereits durchbrochen werden darf, wenn dies nach den Abwägungsregeln des deutschen Planungsrechts vertretbar erscheint. Vielmehr muss die Konzeption größtmöglicher Schonung der durch die FFH-Richtlinie geschützten Rechtsgüter beachtet werden. Lässt sich demgemäß das Planungsziel an einem nach dem Schutzkonzept der FFH-Richtlinie günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen, muss der Vorhabenträger von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.<sup>128</sup>

Im Rahmen der Angemessenheitsprüfung sind aus Gründen der Verhältnismäßigkeit allerdings auch naturschutzexterne Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Eine Alternativlösung i. S. des § 34 c Abs. 3 Nr. 2 NNatG, Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie ist nur dann gegeben, wenn sich das Planungsziel trotz ggf. hinnehmbarer Abstriche auch mit ihr erreichen lässt. Der Vorhabenträger braucht sich auf eine technisch mögliche Alternativlösung nicht verweisen zu lassen, wenn sich § 34 c Abs. 3 Nr. 2 NNatG, Art. 6 Abs. 5 FFH-Richtlinie am Alternativstandort als ebenso wirksame Zulassungssperre erweist wie an dem von ihm gewählten Standort. Der Vorhabenträger darf aber auch von einer Alternativlösung Abstand nehmen, die technisch an sich machbar und rechtlich zulässig ist, ihm aber

<sup>126</sup> BVerwGE 116, 254 – Hessisch Lichtenau I; Urt. v. 12.3.2008 – Hessisch Lichtenau II; Stüer, DVBl. 2009, 1.

<sup>127</sup> BVerwG, Urt. v. 17.5.2002 – 4 A 28.01 – BVerwGE 116, 254 = DVBl 2002, 1486 = NVwZ 2002, 1243 – A 44 Lichtenauer Hochland; Stüer DVBl 2002, 940.

<sup>128</sup> BVerwG, Urt. v. 17.5.2002 – 4 A 28.01 – BVerwGE 116, 254 = DVBl 2002, 1486 – A 44, mit Hinweis auf Urt. v. 27.10.2000 – 4 A 18.99 – BVerwGE 112, 140 = DVBl 2001, 386; Urt. v. 27.1.2000 – 4 C 2.99 – BVerwGE 110, 302 = DVBl 2000, 814 – Hildesheim; Stüer, DVBl. 2009, 1.

Opfer abverlangt, die außer Verhältnis zu dem mit ihr erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen oder auch von Lösungen, durch welche die Planungsziele nicht mehr erreicht werden. Eine Alternativlösung darf auch aus naturschutzexternen Gründen im Rahmen der Angemessenheitsprüfung als unverhältnismäßiges Mittel verworfen werden.<sup>129</sup> Gesichtspunkte der Kostenhöhe einer Maßnahme haben bei der fachplanerischen Abwägung allerdings ein höheres Gewicht als im Rahmen des § 34 c Abs. 3 Nr. 2 NNatG, Art. 6 Abs. 4 S. 3 FFH-Richtlinie.<sup>130</sup>

Unter diesem Blickwinkel steht eine Alternativenprüfung an, bei welcher der enge Blickwinkel der FFH-Verträglichkeit eine wichtige Rolle spielt. Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen eines FFH- oder Vogelschutzgebietes führen, sind danach vom Grundsatz her vorzuziehen. Allerdings wird die Alternativenbetrachtung durch die Ziele des jeweiligen Vorhabens gesteuert. Alternativen, die über gewisse zumutbare Abstriche die Zielsetzung des Vorhabens nicht erfüllen, können als nicht zielführend ausgeschieden werden.<sup>131</sup> Es besteht daher eine Verhältnismäßigkeitssperre. Mehraufwendungen, die unverhältnismäßig wären, oder Alternativen, die das Planungsziel in seinen wesentlichen Grundanliegen nicht mehr verwirklichen lassen, müssen nicht in Kauf genommen werden, wenn die für das Vorhaben sprechenden Belange überwiegen. Diese zusätzlichen Anforderungen an die Variantenprüfung sind allerdings nur bei Vorhaben anzuwenden, die sich als unverträglich im Sinne der FFH-Prüfung erweisen. Ansonsten verbleibt es bei der einfachen fachplanerischen Variantenprüfung, an die solche zusätzlichen Anforderungen nicht zu stellen sind.

Die Umsetzung der Vorgaben des BVerwG aus dem Urteil setzt eine Bewertung der Erheblichkeit für die zumutbaren Alternativen voraus.<sup>132</sup> Dabei ist eine Erkenntnistiefe erforderlich, die einen Vergleich nach den Kriterien des § 34 c Abs. 3 Nr. 2 NNatG, Art. 6 FFH-RL ermöglicht. Die Alternativen müssen dabei nicht einschließlich möglicher Schadensminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen bis zur Planreife ausgearbeitet sein.<sup>133</sup> Es ist vielmehr ausreichend, die Alternativen in der Prüfungstiefe zu untersuchen, wie er für den anzustellenden Vergleich erforderlich ist. Es muss eine Aussage möglich sein, ob bei den Alternativen ebenfalls unverträgliche Beeinträchtigungen gegeben sind oder gar prioritäre Arten oder Lebensräume beeinträchtigt werden.

#### IV.6.3.2 Geprüfte Alternativen

Gegenüber dem beantragten Vorhaben wären folgende Alternativen denkbar:

- Wertverlagerung
- Teilverlagerung der Produktion
- Technische Möglichkeiten der Leichterung
- Verschiebung der Überführungstermine
- Änderungen im Verhältnis zwischen Baggern und Stauen

<sup>129</sup> BVerwG, Urt. v. 17.5.2002 – 4 A 28.01 – BVerwGE 116, 254 = DVBl 2002, 1486 = NVwZ 2002, 1243 – A 44.

<sup>130</sup> BVerwG, Urt. v. 31.1.2002 – 4 A 15.01 und 21.01 = NVwZ 2002, 1103 – DVBl 2002, 990 – A 20, in Ergänzung zu Urt. v. 27.1.2000 – 4 C 2.99 – BVerwGE 110, 302 = DVBl 2000, 814 – Hildesheim.

<sup>131</sup> BVerwGE 116, 254 – Lichtenauer Hochland; BVerwGE 110, 302 – Hildesheim.

<sup>132</sup> BVerwG, Urteil v. 12.3.2008 - 9 A 3.06 - AU Seite 75, Rdn. 170 – Hessisch Lichtenau.

<sup>133</sup> BVerwG, Urt. v. 12.3.2008 - 9 A 3.06 – BVerwGE 130, 299, Rdn. 171 – Hessisch Lichtenau.

Die Alternativenprüfung wird allerdings durch folgende Überlegungen eingeschränkt: Wesentliches Ziel des Vorhabens ist die nachhaltige Erhaltung und Förderung der Wirtschaftsstruktur der Region Papenburg/Emsland durch Erhaltung des Werftstandortes mit der Sicherung des derzeitigen Bestandes und die nachhaltige Vorhaltung einer möglichst großen Zahl von Arbeitsplätzen im Bereich der Werftindustrie und der zahlreichen Zulieferbetriebe. Dies schließt das kurzfristige Ziel der Abwehr einer wahrscheinlichen Existenzgefährdung der Werft in Folge einer ggf. sehr ungünstigen Entwicklung nach einer unpünktlichen Ablieferung der bei ihr fest bestellten Schiffe ein. Demnach scheidet als Ergebnis der obigen Abwägung mangels Zielerreichung alle diejenigen Alternativen aus, die nicht geeignet sind, mit großer Wahrscheinlichkeit den Werftstandort zu erhalten. Mit Rücksicht auf das Integritätsinteresse von NATURA 2000-Gebieten gebotene Abstriche bei der Erreichung dieser Ziele können insoweit allenfalls (mit Blick auf ihre Geschäftsbeziehungen zu Reedern und den die Werft finanzierenden Banken) geringe – für die Vermeidung der von den Vertretern der Werft glaubhaft beschriebenen Dynamik noch unschädliche – Verluste der Bonität der Werft sein. Auch mit Rücksicht auf NATURA 2000 nicht geboten bzw. unzumutbar wäre indes die Inkaufnahme einer Gefährdung des Bestandes der Meyer Werft. Hinzu kommt, dass solche Abstriche von der Zielsetzung der Planung, nämlich der vollständigen Erhaltung, vielmehr noch der Förderung der Wirtschaftsstruktur der Region Papenburg/Emsland und damit des Erhalts jedes einzelnen Arbeitsplatzes, vielmehr die Schaffung noch weiterer Arbeitsplätze, nur verhältnismäßig und damit hinnehmbar sind, wenn die mit ihnen einhergehenden Vorteile für die geschützten Gebiete entsprechend gewichtig sind.

#### **IV.6.3.3 Verlagerung der Werft**

Eine Verlagerung der Werft in einen Bereich des seeschiffstiefen Wassers würde die hier zu betrachtenden Umweltauswirkungen ganz oder teilweise entfallen lassen. Allerdings scheidet diese Lösung aus wirtschaftlichen und anderen Gründen aus. Durch den bestandskräftigen Sperrwerksbeschluss ist festgestellt, dass es sich dabei nicht um eine zumutbare Alternative handelt (S. 213). Diese Argumente gelten weiterhin fort und werden durch entsprechende nachvollziehbare Ausführungen der Meyer Werft im Schreiben vom 15.08.2008 bestätigt. Im Übrigen wäre für die beiden zugelassenen Überführungen eine Werftverlagerung weder zeitlich möglich noch wirtschaftlich verhältnismäßig. Für das beantragte Vorhaben scheidet eine Werftverlagerung als Alternative zu der Überführung der beiden Werftschiffe offensichtlich aus. Das gilt nicht nur für die unmittelbar bevorstehende Schiffsüberführung am 22.6.2009, sondern ebenfalls für die Schiffsüberführung am 2.7.2011, weil die Vorbereitungen für den Bau des Schiffes bereits fortgeschritten sind und eine Werftverlagerung eine Planungs- und Bauzeit mindestens von mehreren Jahren in Anspruch nehmen würde. Abgesehen davon würde mit einer Verlagerung der Werft ans seeschiffstiefe Wasser das vom Landkreis Emsland verfolgte allgemeine Planungsziel entsprechender Arbeitsplatzwirksamkeit in dieser Region komplett verfehlt.

#### **IV.6.3.4 Teilverlagerung der Produktion**

Ähnliches gilt für eine Teilverlagerung der Produktion. Soweit sich hierdurch eine Verschiebung des Überführungstermins oder eine Verringerung der Schiffstiefgänge erreichen ließe, könnte dies mit entsprechend geänderten Umweltauswirkungen verbunden sein. Eine solche Lösung scheidet allerdings vor allem aus technischen Gründen aus.

Die Teilfertigung der Schiffe in Papenburg und eine Endfertigung im seeschiffstiefen Wasser mit der Folge, die in Rede stehenden Sommerstaus durch Vorverlegung der Überführungen jeweils vor den 15.03. zu umgehen, scheidet als Alternative aus. Die Meyer Werft produziert in integrierter

Bauweise, sodass es keine in sich abgeschlossenen, ausgliederungsfähigen Arbeitsschritte gibt. Eine Umstellung der Produktionsweise würde voraussichtlich für die Meyer Werft – wie sie in ihrem Schreiben vom 15.8.2008 darlegt - mit Rücksicht auf betriebswirtschaftlichen Mehraufwand und mögliche Qualitätseinbußen erhebliche Nachteile für die Konkurrenzfähigkeit bedeuten.

Es ist insbesondere verständlich und nachvollziehbar von der Werft dargelegt, dass nur am Standort Papenburg eine optimale, den weiteren Bestand im hart umkämpften Segment des Kreuzfahrtschiffbaus gewährleistende Vorgehensweise sichergestellt ist. Bei einem derartig komplexen Prozess der Fertigung der hier betroffenen beiden Schiffe sind jahrelange Erfahrungen Voraussetzung. Nur hier ist ein optimaler Einsatz aller Produktionsressourcen und logistischen Abläufe sichergestellt. Eine Endfertigung an einem anderen Standort würde zusätzliche Investitionen erforderlich machen, also Mehrkosten und Verluste in mehrstelliger Millionenhöhe, die dann die Auftragsdurchführung unwirtschaftlich und unrentabel machen würde. Hinzutreten würde das Risiko von Qualitätsmängeln und höhere Garantieverpflichtungen. Alles in Allem birgt eine Teilverlagerung der Produktion Risiken, die mit der erforderlichen hohen Qualität und Zuverlässigkeit der Produkte der Meyer Werft nicht vereinbar sind. Das aber sind Voraussetzungen, die für die hohe Konkurrenzfähigkeit und damit Überlebensfähigkeit der Werft von elementarer Bedeutung sind. Dies bestätigt auch das Gutachten des ISL.

Auch ist es nicht möglich, vor dem 15.03. ein fahrfähiges Schiff herzustellen, das überhaupt für eine vorgezogene Überführung in Betracht käme.

Wie die Meyer Werft mit Schreiben vom 15.08.2008, dem Schreiben ihres Vertreters vom 09.03.2009 und dem diesem Schreiben beigegebenen technischen Bericht vom 19.02. / 04.03.2009 ausgeführt hat, wäre auch die Teilverlagerung ein komplexes Projekt, dessen Planung und Realisierung bis zur erstmaligen Nutzung einige Jahre in Anspruch nehmen würde und deshalb mit Blick auf die genannten Schiffsneubauten zu spät käme. Wie in den genannten Stellungnahmen der Werft dargelegt, gilt dies im Übrigen selbst dann, wenn man auf den Zeitpunkt abstellt, zu dem die Aufträge für die genannten Schiffe seitens der Werft angenommen wurden, d.h. Anfang bzw. im Frühjahr 2006. Deshalb wurde, wie die Meyer Werft mit Schreiben ihres Vertreters vom 09.03.2009 klar gestellt hat, von der Geschäftsführung der Werft diese Möglichkeit zwar geprüft, als es Anfang 2006 darum ging, die zeitgerechte Ablieferung der genannten Schiffsneubauten sicher zu stellen, aber wegen der offensichtlichen zeitlichen Probleme auch unter Berücksichtigung der hierdurch hervorgerufenen Beeinträchtigung naturschutzrechtlicher Belange verworfen.

#### **IV.6.3.5 Technische Möglichkeiten der Leichterung**

Auch dieses wäre eine Alternative, die aus Umweltsicht, da nicht so hoch gestaut werden müsste, positiv zu bewerten wäre. Wie jedoch die Meyer Werft in ihren ergänzenden Schreiben vom 03.07.2008 und 09.03.2009 ausführt, ist eine solche Lösung technisch und wirtschaftlich unmöglich. Die Werft stellt in ihrem Technischen Bericht zur „Vorhersage des Tiefganges der Schiffsneubauten S. 676 und S. 679 während der Überführung auf der Ems“ vom 19.02.2009 im Einzelnen dar, dass es sich bei der Bestimmung des für die Emsspassage maßgeblichen Tiefganges eines auf der Meyer Werft gebauten Schiffes um einen komplexen Vorgang handelt, der eine ganze Reihe von Parametern und Einflussgrößen berücksichtigen muss, die auf physikalische, konstruktive, schiffahrtspolizeiliche und betriebliche Anforderungen zurückgehen. Die Festlegung des für die Planung der Emsspassage maßgeblichen „Überführungstiefganges“ ist damit das Ergebnis eines iterativen, prognostischen und planerischen Optimierungsprozesses.

Die Werft führt in Ihrem Technischen Bericht zur „Vorhersage des Tiefganges der Schiffneubauten S.676 und S. 679 während der Überführung auf der Ems“ im Wesentlichen folgendes aus:

*„Alle Neubauten der MEYER WERFT müssen zur Ablieferung und Indienststellung über die Ems von Papenburg zur Nordsee überführt werden. Bei der Überführung mit einem möglichst geringen Tiefgang muss sich das Schiff - unter Beachtung der mit der Reederei verbindlich vereinbarten Vorgaben - in einem stabilen und sicheren, betriebsbereiten Zustand befinden. Zu diesem Zweck wird werftseitig begleitend während Konstruktion und Bau des Schiffes iterativ eine immer weitere Optimierung durchgeführt. Die Vorhersage des Überführungstiefganges ist ein aufwendiger Vorgang.*

*Bei der Vorhersage müssen folgende Parameter berücksichtigt werden:*

*Auftrieb und Gewicht: Nach dem Gesetz von Archimedes verdrängt ein Schiff genauso viel Wasser, wie seine eigene Masse; das heißt also, je schwerer ein Schiff ist, desto größer ist der Tiefgang. Bei einem frei schwimmenden Schiff stellt sich dabei automatisch ein Gleichgewichtszustand zwischen Auftriebschwerpunkt und Gewichtsschwerpunkt ein, ähnlich wie bei einer Waage*

*Schiffsform und Auftriebsverteilung: Die Schiffsform hat einen erheblichen Einfluss auf den Tiefgang. Je nach dem wie die Schiffsform gewählt wird, zum Beispiel unter hydrodynamischen Gesichtspunkten können Schiffe mit der gleichen Verdrängung erheblich unterschiedliche Tiefgänge haben. Selbst Schiffe mit der gleichen Verdrängung, dem gleichen maximalen Tiefgang und Gewicht können durch unterschiedliche Formen des Unterwasserschiffes eine unterschiedliche Schwimmelage einnehmen, zum Beispiel mit Trimm oder Krängung (Zur Verdeutlichung: 1 Grad Schlagseite bedeutet bei einem 90000 GT Schiff ca. 30 cm Tiefgangserhöhung, 0.1 Grad Trimm sind mehr als 25 cm Tiefgangserhöhung).*

*Anordnung der Tanks: Die Tanks in einem Kreuzfahrtschiff, die für die Betriebsstoffe gebraucht werden, bieten die einzige Möglichkeit, den Gewichtsschwerpunkt des Schiffes signifikant zu beeinflussen. Daher haben die Größe und Lage der einzelnen Tanks einen erheblichen Einfluss auf die Möglichkeiten, einen bestimmten Tiefgang zu erreichen*

*Stabilität: Das Schiff muss auch auf der Ems eine ausreichende Stabilität besitzen, um eine sichere Überführung zu gewährleisten sowie die gesetzlichen Vorgaben, zum Beispiel der Seeberufsgenossenschaft, zu erfüllen. Dabei spielt auch der Einfluss von äußeren Momenten (z.B. Wind, Trossenzug der Schlepper etc.) eine Rolle, die das Schiff während der Überführung krängen können. Je höher die Stabilität ist, desto geringer ist die Krängung durch die externen Momente.*

*Gewichtsverteilung: je nach Design des Schiffes, aber auch je nach installierten Maschinen und Anlagen ergibt sich eine bestimmte Gewichtsverteilung des Schiffes, die nicht variiert werden kann*

*Randbedingungen für den sicheren Betrieb des Schiffes: Für die Emsüberführung müssen Antriebs-, Manövrier- und Versorgungsanlagen / -systeme funktionsfähig sein. Dabei gelten unveränderbare Randbedingungen, zum Beispiel, dass bestimmte Tanks gefüllt sein müssen, die den Tiefgang beeinflussen.*

*Vorräte für die Emspassage: Um das Schiff sicher nach Emden oder Eemshaven zu bringen und die Besatzung an Bord zu versorgen, müssen Vorräte an Brennstoff, Trinkwasser, Schmieröl, Proviant etc. an Bord sein.*

*Ballastwasser: Durch die Aufnahme von Ballastwasser in geeignete Tanks können und müssen Trimm, Krängung und Stabilität beeinflusst werden. Gleichzeitig ändert sich jedoch auch der Tiefgang durch die ggf. erforderliche zusätzliche Beladung.*

*Die Prognose des Tiefganges auf der Ems ist mithin ein sehr komplexer Vorgang, der mit Hilfe von spezieller schiffbaulicher Software und Berechnungen iterativ durchgeführt werden muß. Die meisten der oben genannten Einflussgrößen sind zudem von Schiff zu Schiff unterschiedlich.*

*Die Abschätzung des Gewichtes des leeren Schiffes ist eine der schwierigen Aufgaben bei der Vorhersage des Tiefganges. Bei Prototypen muss das Gewicht der einzelnen Baugruppen (Schiffsstruktur, Maschinenanlage, Einrichtung und Ausrüstung) anhand von Erfahrungswerten und bestimmten Berechnungsmethoden ermittelt werden.*

*Bei den hier diskutierten Schiffen ist dieser Vorgang etwas einfacher, weil es sich um Schwesterschiffe eines bereits abgelieferten Schiffes handelt. Vor jeder Ablieferung werden das Leerschiffsgewicht und die dazugehörigen Schwerpunkte im Rahmen eines Krängungsversuches bestimmt und dienen anschließend der Berechnung der Stabilität des Schiffes. Die Vorgehensweise, mit der das Gewicht bestimmt wird, ist von der International Maritime Organization (IMO) in dem entsprechenden Regelwerk vorgeschrieben.*

*Da der Reeder zusammen mit der Werft ständig versucht, die Schiffe zu verbessern, haben Schwesterschiffe nicht notwendigerweise das selbe Gewicht, sondern es gibt Abweichungen in geringem Rahmen. Das hier genannte Leerschiffsgewicht ist das Gewicht des fertig ausgerüsteten Schiffes. Dieses ergibt sich auf der Basis der für das Schwesterschiff S.675 vorliegenden Ergebnisse des Krängungsversuches, der bekannten Designänderungen für S.676 und der Tatsache, dass das Schiff (abgesehen von letzten Restarbeiten an den Innenausbauten, wie Verlegen von Teppichen oder Einbringen des losen Mobiliars) komplett fertig gestellt und betriebsbereit ist, wenn es überführt wird. Mehr als im Promillebereich liegende Reduzierungen des für die Überführung maßgeblichen Gewichtes etwa durch das Weglassen von Bauteilen und späterem Einbau bei der Endausrüstung in Eemshaven sind also auf der Basis der optimierten Produktionsabläufe der Werft nicht möglich.*

*Für die Überführung auf der Ems wird nicht die normale Zuladung mitgeführt, sondern nur solche Vorräte, die für den sicheren Schiffsbetrieb und die Versorgung der Besatzung für die Dauer der Fahrt notwendig sind.*

*Bei den einzelnen Bestandteilen der Zuladung handelt es sich um Brennstoff (Heavy fuel Oil, Gas Oil), Schmieröl (Lubricating oil), Trinkwasser (potable water), technisches Wasser zur Dampferzeugung (technical water), Ballastwasser (ballast water), Wasser in den Krängungstanks (heeling water) sowie die Masse der Personen an Bord (Erprobungsmannschaft sowie Besatzung) und die notwendige Verpflegung (technical staff, crew + effects, provision). Die Menge der Brennstoffe, Schmieröle und des technischen Wassers wird so berechnet, dass nur die Emsüberführung sowie die Reise nach Eemshaven mit den üblichen Reserven überstanden wird.*

*Außerdem wird eine relativ große Menge an Ballast Wasser mitgeführt. Dies ist notwendig, um dem Schiff die ausreichende Stabilität zu geben sowie um möglichst wenig Trimm zu haben und damit den Überführungstiefgang zu minimieren.*

*Das mitgeführte Heeling Water befindet sich in den Krängungsausgleichstanks. Dieses Wasser ist unbedingt notwendig, um durch Umpumpen von einem Heeling Tank in den anderen krängende Momente durch Seitenwind auszugleichen. Da ein Gewicht von 450 t lediglich zu etwa 4-5 cm Tiefertauchung führt, eine leichte Krängung von 1 Grad aber schon zu über 30 cm Tiefgangserhöhung führt, ist die Füllung der Heeling Tanks auf jeden Fall nicht nur sinnvoll, sondern unbedingt erforderlich.*

*Die Beförderung der Erprobungsmannschaft und der Crew fällt folglich, bezogen auf den Überführungstiefgang, nicht ins Gewicht und macht mit Blick auf die ohnehin notwendige Zuladung nur ca. 1 cm Tiefertauchung aus.*

*Auf dieser Basis wird für S.676 derzeit ein Tiefgang auf der Ems von ca. 7,95 m prognostiziert.*

*Die Toleranz der Vorhersage für die Prognose des Überführungstiefgangs eines Schiffes im Vergleich zu dem tatsächlich später gemessenen Tiefgang liegt wenige Monate vor der Fertigstellung des Schiffes erfahrungsgemäß im Bereich von ca.  $\pm 5$  cm. Die Ursachen hierfür liegen in verschiedenen Aspekten. Zum einen gibt es Fertigungstoleranzen, die eine Größenordnung von 0.5% des Gewichtes erreichen können (0.5% von 50000 = 250 t). Ein weiterer Aspekt ist die mögliche Verschiebung des Längenschwerpunktes. Eine Abweichung von 1% ergibt eine Trimmänderung von ca. 60 cm, und damit eine Tiefertauchung von 30 cm. Eine solche Verschiebung des Längenschwerpunktes kann aber durch die Aufnahme von Ballastwasser ausgeglichen werden. Wegen der Ähnlichkeit der Schiffe S. 675 und S. 676 und ersten Kontrollmessungen beim schon erfolgten ersten Aufschwimmen von S.676 ist schon jetzt eine geringere Abweichung als  $\pm 5$  cm zu erwarten.*

*Die Toleranz der Vorhersage für S.679 ist etwas größer, jedoch ist davon auszugehen, dass sich nicht alle Fehler summieren werden, so dass zurzeit mit einem sehr ähnlichen und allenfalls um wenige Zentimeter abweichenden Tiefgang wie bei S.676 auf der Ems zu rechnen ist.*

*Für beide Schiffe ergibt sich einschließlich möglicher Unsicherheiten voraussichtlich ein Tiefgang von ca. 8.0 m während der Überführung auf der Ems von Papenburg nach Eemshaven."*

Aus dem Bericht ergibt sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde schlüssig, dass es zur Sicherstellung der Überführbarkeit der beiden genannten Schiffe erforderlich und zugleich ausreichend ist, von einem Überführungstiefgang von ca. 8,00 m auszugehen.

Mit dem „Technischen Bericht“ ist die Meyer Werft dem **Antrag 7** nachgekommen, wonach ein verantwortlicher Vertreter der Meyer den Plan, die Ems für die Überführung der "Celebrity Equinox" im Juni 2009 und eines baugleichen Schiffes im Juli 2011 auf eine Höhe von NN +2,20 m anstauen zu müssen, rechtfertigen sollte. Der Antrag war damit begründet worden, es gebe glaubhafte Belege dafür, dass der sommerliche Einstau auf NN +2,20 m zur Überführung der genannten Schiffe keinesfalls erforderlich sei, sondern offenbar nur aufgrund betriebswirtschaftlicher Vorteile im Sinne einer erhöhten Profitabilität der Werft gewählt werde. Bei früheren Schiffsüberführungen habe es deutliche Differenzen zwischen Endtiefgang und Überführungstiefgang des Werftschiffes gegeben. Aktuell beabsichtige die Werft die Schiffe annähernd mit ihrem Endtiefgang zu überführen. Dabei baue die Werft die Schiffe offenbar nicht nur komplett aus, sondern belade sie sogar am Standort Papenburg.

Der Schiffs-Endtiefgang der "Celebrity" -Baureihe sei nicht größer als der von Schiffen, die die Werft unter den Auflagen des Sommerstaufalls (NN +1,75 m über 12 Stunden) bereits überführt habe. Im Sinne der im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu prüfenden Planrechtfertigung bestehe aufgrund der oben dargelegten Fakten seitens der Meyer Werft ein Erklärungsbedarf, weshalb in den Jahren 2003 bis 2005 Schiffe mit einem Endtiefgang von 8,10 m mit einem Tiefgang von ca. 7,60 m überführt werden konnten, während in 2009 die Celebrity Equinox mit einem Endtiefgang von 8,00 m angeblich nur mit einem Tiefgang von 8,00 m überführt werden könne.

Der Vertreter der Meyer Werft hat dazu in seinem Schreiben vom 9.3.2009 u.a. ausgeführt:

„Der von den Verbänden verwendete Terminus „Endtiefgang“ ist nicht gebräuchlich. Der in einschlägigen Registern für die Listung von Schiffen verwendete und auch vom Institut für Seehafenwirtschaft und Logistik (ISL) in dem dem Planfeststellungsantrag beigegebenen Gutachten zu Grunde gelegte Begriff des „maximalen Tiefgangs“ bezeichnet die Eintauchtiefe des Schiffs, mit der ein bestimmtes Schiff bezogen auf die sog. Freibordmarke (diese ist regelmässig mittschiffs angebracht) maximal fahren darf. Für die Beschreibung eines Schiffes häufig verwendet – so auch ISL (vgl. Gutachten, Kap. 2, S. 4) – wird auch der Begriff „Design-“, oder „Konstruktionstiefgang“; dieser gibt den Tiefgang an, auf dem ein Schiff im normalen (beladenen) Betriebszustand fährt. Für die Verhältnisse auf der Ems können beide Angaben nicht maßgeblich sein, weil die zu überführenden Schiffe zum Zeitpunkt der Emspassage nur geringfügig beladen sind und die Werft darauf achtet, dass die Schiffe optimal getrimmt sind. Wie die Angaben im Antrag 7 von BUND/WWF Deutschland selbst zeigen, lässt sich auch keineswegs ein einfacher – etwa: linearer – Zusammenhang zwischen dem von ISL verwendeten „maximalen Tiefgang“, dem – gerne von Reedern bei der Vermarktung ihrer Schiffe verwendeten – „Designtiefgang“ und dem für das jeweils zu überführende Schiff am Tag der Überführung maßgeblichen „Überführungstiefgang“ angeben.

Vielmehr handelt es sich bei der Bestimmung des für die Emspassage maßgeblichen Tiefgangs eines auf der Meyer Werft gebauten Schiffes um einen komplexen Vorgang, der eine ganze Reihe von Parametern und Einflussgrößen berücksichtigen muss, die auf physikalische, konstruktive, schiffahrtspolizeiliche und betriebliche Anforderungen zurückgehen. Die Festlegung des für die Planung der Emspassage maßgeblichen „Überführungstiefgang“ eines jeweils auf der Werft gebauten Schiffes ist damit das Ergebnis eines iterativen, prognostischen wie planerischen Optimierungsprozesses. Wir fügen insofern als Anlage den von unserer Mandantin gefertigten technischen Bericht „Vorhersage des Tiefgangs der Schiffsneubauten S.676 und S.679 während der Überführung auf der Ems“ bei, dürfen wegen der weiteren Einzelheiten hierauf verweisen.

Aus dem Bericht ergibt sich schlüssig, dass es zur Sicherstellung der Überführbarkeit der beiden genannten Schiffe erforderlich und zugleich ausreichend ist, von einer maximalen Eintauchtiefe der Schiffe während der Überführung („Überführungstiefgang“) von ca. 8,00 m auszugehen.“

Diese Darstellungen und die weitere eingehende Stellungnahme der Meyer Werft zu den Überführungstiefgängen sind nachvollziehbar. Insbesondere ist in dem erwähnten Bericht auch dargelegt, dass die genannten Schiffsneubauten in Papenburg schon von der Werft aus Eigeninteresse so „leicht“ wie nur irgendwie möglich beladen werden, allerdings bestimmte Zuladungen (insb.: Brennstoff, Ballastwasser) unabdingbar sind, um eine sichere Passage von Papenburg nach Emden zu garantieren und die Freigabe für die Fahrt durch das zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA) Emden zu bekommen.

#### IV.6.3.6 Verschiebung der Überführungstermine

Eine Verschiebung der Überführungstermine ist jeweils durch das Auftreten von Springtiden im Zweiwochen-Rhythmus begrenzt. Eine Verschiebung um nur wenige Tage kommt daher nicht in Betracht. Eine Verschiebung des beantragten Überführungstermins vom 22.6.2009 auf die nächste Springtide und damit um zwei Wochen würde in der Tendenz in Teilbereichen der betroffenen Umweltbelange, und zwar hinsichtlich der Beeinträchtigung der Vogelwelt, zu einer Verringerung der Beeinträchtigungen führen. Das gilt vom Grundsatz her auch für eine Verschiebung um nochmals zwei Wochen und damit um insgesamt vier Wochen und eine weitere Verschiebung um insgesamt sechs Wochen sowie sich daran anschließende, weiter in das Sommerhalbjahr hineinrückende Überführungstermine, die aus der Sicht der Umweltbelange von FFH- und Vogelschutz unabhängig

von der Anlegung strengerer oder weniger strenger fachlicher und rechtlicher Beurteilungsmaßstäbe verträglich wären.

**(a) Die zu prüfenden Alternativen**

Nach den vorstehend dargestellten rechtlichen Prüfungsschritten verbleiben in der FFH-Alternativenprüfung nur solche Alternativen, die nicht ebenfalls zu unverträglichen Eingriffen in FFH- oder Vogelschutzgebiete führen. Alternativen, die gemessen an einheitlichen fachlichen Maßstäben ebenfalls unverträglich sind, scheiden aus der FFH-Alternativenprüfung demgegenüber aus.

Die Frage der Verträglichkeit der Überführungen an den beiden vorgesehenen Terminen hängt – wie dargestellt – neben dem Umfang und der Intensität der Eingriffe zugleich von den fachlichen und rechtlichen Maßstäben ab, mit denen die Eingriffe gemessen werden. Geht man trotz der Besonderheit der nur temporären Beeinträchtigungen von einer Unverträglichkeit der Überführung am 22.6.2009 aus, so würde jedenfalls bei einer Verschiebung um 6 Wochen (in den August hinein) selbst bei Anlegung strengster naturschutzfachlicher und rechtlicher Maßstäbe eine verträgliche Überführung möglich sein. Bei einer Verschiebung des Überführungstermins um 14 Tage bzw. vier Wochen kann eine Unverträglichkeit wie bei der Überführung am 22.6.2009 bei Anlegung strengster Maßstäbe im Rahmen der vorstehend dargestellten Überlegungen nicht ausgeschlossen werden.

Vergleichbare Aussagen gelten für den am 2.7.2011 und damit gegenüber dem Überführungstermin vom 22.6.2009 um 14 Tage später im Jahresablauf in Aussicht genommenen Überführungstermin. Während bei einer Verschiebung des Überführungstermins um 14 Tage die Verträglichkeit des Vorhabens in Abhängigkeit von den anzulegenden fachlichen und rechtlichen Maßstäben ggf. nicht sicher festgestellt werden kann, wäre eine Überführung im August bzw. die Folgemonate 2011 auch bei Anlegung strengster Maßstäbe verträglich.

Für die Alternativenprüfung folgt daraus: Würden die planfestgestellten Überführungszeitpunkte nach den anzulegenden fachlichen und rechtlichen Maßstäben als verträglich zu bezeichnen sein, entfielen eine FFH-Alternativenprüfung. Ist eine Überführung am 22.6.2009 unverträglich und wird dies auch für eine Verschiebung des Überführungstermins um 14 Tage oder um vier Wochen angenommen, bliebe für den FFH-Alternativenvergleich nur noch eine Überführung, die um mindestens sechs Wochen gegenüber dem planfestgestellten Überführungstermin verschoben wäre und damit im August 2009 läge. Eine Verschiebung des Überführungstermins lediglich um 14 Tage würde bei einer angenommenen Unverträglichkeit aus diesem Alternativenvergleich herausfallen. Die Verschiebung des Termins um 14 Tage bliebe allerdings im FFH-Alternativenvergleich, wenn sie sich im Gegensatz zu dem planfestgestellten Überführungszeitpunkt als verträglich erweisen würde. Bei der Überführung vom 2.7.2011 wäre durch die Verschiebung des Überführungstermins auf den August 2011 auch bei Anlegung strengster fachlicher und rechtlicher Maßstäbe eine verträgliche Überführung gewährleistet.

Der FFH-Alternativenvergleich wird hier jedoch vorsorglich so angelegt, dass bezogen auf die Überführung vom 22.6.2009 sowohl eine Verschiebung um 14 Tage und vier Wochen, die dann vorsorglich bereits als verträglich angenommen wird, als auch eine Verschiebung um 6 Wochen (in den August), die auch bei strengen Maßstäben verträglich ist, sowie spätere Überführungen in den Sommermonaten in den FFH-Alternativenvergleich eingehen. Als Alternative zur planfestgestellten Überführung am 2.7.2011 werden eine Verschiebung jeweils um 14 Tage und vier Wochen sowie spätere, ebenfalls verträgliche Überführungen in den Sommermonaten in die Prüfung eingestellt.

**(b) Verschiebung des Überführungstermins vom 22.6.2009 um 14 Tage**

Bei einer Verschiebung des Überführungstermins vom 22.6.2009 um 14 Tage treten deutlich geringere Beeinträchtigungen gegenüber dem planfestgestellten Termin auf. Das ist bereits vorstehend bei der naturschutzfachlichen Prüfung im Rahmen der UVP dargelegt worden (Kapitel B III).

Die Verschiebung des Überführungstermins um 14 Tage ist jedoch aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich. Dies liegt für eine Betrachtung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses auf der Hand, gilt aber in gleicher Weise auch dann, wenn man hilfsweise den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für die Inauftragnahme des Werftschiffes mit einbeziehen würde.

Wie sich aus den Schreiben der Meyer Werft vom 03.07.2008, 04.02.2009 und 09.03.2009 ergibt, ist der Werft für beide Schiffe jeweils ein fester Ablieferungstermin von der Reederei gesetzt worden. Die Werft muss zu diesen Terminen jeweils ein komplett fertiges Schiff abliefern. Die Gründe der Reederei auf einen so frühen Ablieferungstermin zu beharren, sind in diesen Schreiben der Werft sowie insbesondere auch in der persönlichen Erklärung des Herrn Weigend überzeugend und nachvollziehbar erklärt. Es ist verständlich, dass die Reederei die Saison im Sommer und im Frühherbst noch ausnutzen will und muss. Die Ablieferungstermine waren für die Reederei bei der Auswahl der Werft ein K.o.-Kriterium. Die Nichtannahme des Auftrages hätte dazu geführt, dass der Bau der gesamten Serie gefährdet gewesen wäre. Die Werft hätte also einen ihrer wichtigsten Kunden verloren und in der Folge viele Mitarbeiter entlassen müssen. Für Zuliefererfirmen wäre es ebenfalls zu Auftragsverlusten gekommen. Insgesamt käme es somit zu einer Gefährdung der gesamten regionalen Wirtschaftsstruktur.

Die Darstellungen des Antragstellers, der Werft und der Reederei finden ihre generelle Bestätigung in dem Gutachten des Instituts für Seeverkehrswirtschaft und Logistik, in dem deutlich zum Ausdruck gebracht wird, dass keine Alternativen für eine Aufrechterhaltung der Produktion im heutigen Volumen in Sicht sind, wenn die Werft den Wünschen der Kreuzfahrtreeder nicht nachkommt. Die Einwendung, wonach die Werft einen anderen Termin hätte aushandeln können (E 5) wird somit als unbegründet zurückgewiesen.

Eine Verlegung der Termine nach hinten scheidet aus den im Antragsschreiben vom 27.08.2008 und in den Schreiben der Meyer Werft dargelegten Gründen aus. Es kann dahinstehen, ob die Konventionalstrafen bei Nichteinhaltung der fixen Ablieferungstermine tatsächlich zur Insolvenz der Werft führen oder nicht. Offenkundig werden sie zu schweren wirtschaftlichen Verlusten und vor allen Dingen zu einem erheblichen Image- und Vertrauensverlust für die Werft führen. Die hohe Bedeutung der Termintreue neben Preis und Qualität der Produkte hohe Bedeutung der Termintreue ist für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar in dem Gutachten von ISL bestätigt. Mangelnde Termintreue würde zu Kundenverlusten führen, die Konsequenzen des Produktionsausfalls hätten erhebliche Auswirkungen sowohl für die Beschäftigten der Werft als auch für die in der Region ansässigen Zulieferer. Zur Sicherung dieser regionalen Wirtschaftsstruktur war die Annahme der Aufträge zu den Fixterminen erforderlich. Die Überführungstermine folgen daraus, wie in dem Antragsschreiben und den Schreiben der Werft eingehend dargelegt wurde.

Die Einwendungen mit denen geltend gemacht wird, dass keine ausreichenden und sich aufdrängenden Alternativen geprüft wurden, eine Verschiebung der Überführungstermine nach hinten möglich sei und die Endfertigung an anderer Stelle stattfinden könne, werden daher als unbegründet zurückgewiesen (**E 7, 30, 47, 76, 121, 140, 146, 102**).

Auch hat die Meyer Werft in ihren Schreiben vom 03.07.2008 und vom 04.02.2009 überzeugend dargelegt, dass eine weitere Verkürzung der zeitlichen Spanne zwischen Überführung und Ablieferung der Schiffe nicht möglich ist. Der Vertreter der Meyer Werft hat zur Frage der Verschiebung

des Überführungszeitraums in Übereinstimmung mit den Ausführungen im Antragsschreiben vom 27.08.2008 und den Schreiben der Meyer Werft vom 3.07.2008 und 04.02.2009 im Erörterungstermin vom 11.02.2009 ausweislich der Niederschrift Folgendes ausgeführt:

*„Der Termin vom 22.6.2009 sei ein fester Zeitpunkt, um den vereinbarten Ablieferungstermin halten zu können. Bei einer Verschiebung des Termins um 14 Tage sei mit Kosten in Höhe von 9 Mio. Euro zu rechnen. Diese setzen sich zusammen aus den Werftkosten und der Pönale. Diese Kosten würden für das laufende Jahr, wenn es zu einer Verschiebung des Ablieferungstermins komme, bereits zu roten Zahlen in der Bilanz der Meyer Werft führen. Ein weiterer Gesichtspunkt sei noch wesentlich gravierender. Wenn von der zugesagten Übergabe des Schiffes abgewichen werde, werde das Vertrauen in die Meyer Werft gefährdet, was unweigerlich zu einer Existenzgefahr für die Werft führe, zumal sich ein solcher Vorgang in der Branche sehr schnell herumspreche. Für die Reederei werde zunächst einmal eine Konventionalstrafe fällig. Die tatsächlichen Kosten würden aber für die Reederei in der Regel um einen Faktor 3 höher sein. Insofern trage die Reederei zunächst sogar einmal einen Teil des eintretenden Schadens mit. Wenn man sich allerdings aus der vertraglichen Bindung hinausbewege, dann könne der Reeder diktieren, weil die Meyer Werft ihre Verträge nicht erfüllt habe. Ein Streit um diese Fragen werde allerdings nicht vor deutschen Gerichten geführt, sondern in London. Derartige Auseinandersetzungen hätten ihre Besonderheiten und würden dann mehrere Jahre dauern, bevor die Meyer Werft wisse, ob und in welchem Umfang sie mit Geld rechnen könne. Vor allem aber werde die Geschäftsgrundlage für weitere Aufträge zerstört. Auch andere Kunden würden sich überlegen, ob diese Lage nicht in das Vertragswerk eingebracht werden könne. Celebrity habe eine Hauswerft, bei der die Schiffe ansonsten in Auftrag gegeben worden seien. Die Reederei werde daher im Falle nicht rechtzeitig eingehaltener Termine darüber nachdenken, ob man sich nicht wieder an die eigene Hauswerft wende oder auch an andere Konkurrenten, die lieferbereit seien. Der Hauptgrundsatz, pünktlich zu sein, könne bei einer Verschiebung des Übergabetermins der Schiffe nicht mehr verlässlich sichergestellt werden. Zudem würden bis zu ca. 85 % des Schiffbaupreises durch Zwischenfinanzierung gedeckt. Ein Betrag in einer Größenordnung von ca. 500 bis 600 Mio. Euro müsste dann weiter zwischenfinanziert werden. Für die Zukunft bedeute das die Existenzsicherheit gefährdende höhere Kosten. Außerdem sei dann fraglich, ob die Banken dann noch weiter finanzieren würden.“*

Die Planfeststellungsbehörde legt diese nachvollziehbaren Ausführungen ihrer Beurteilung zugrunde. Die Meyer Werft hat auch überzeugend dargelegt, dass sie sich bei der Unterzeichnung des Vertrages mit der Reederei in einer terminlichen Zwangslage befand, vor deren Hintergrund die Inkaufnahme der durch den Überführungstermin auftretenden nachteiligen Auswirkungen vor allem für die Vogelwelt gerechtfertigt erschien. Dies hat auch der Geschäftsführer der Meyer Werft Thomas Weigend, der an den damaligen Verhandlungen mit der Reederei maßgeblich beteiligt war, in einer persönlichen Erklärung überzeugend dargelegt. In dieser Erklärung sind die kritischen Verhandlungssituationen, in denen sich die Meyer Werft befand, glaubhaft und nachvollziehbar dargelegt. Im Anschluss an diese Erklärungen ergeben sich folgende tragende Gesichtspunkte: Die Überführung eines 8 m-Schiffes war auf der Grundlage des Sperrwerksbeschlusses nur im Winterhalbjahr möglich, während im Sommerhalbjahr bereits die zugelassenen geringeren Stauhöhen von nur 1,75 m eine Überführung von Schiffen mit entsprechendem Tiefgang nicht zulässt. Das war allen Beteiligten und auch der Meyer Werft klar. Daran hätten auch Erklärungen der Politik, sich für die Belange der Meyer Werft einzusetzen oder gar Zusagen, wie sie von Einwendern in den Raum gestellt werden und zur Grundlage eines im Erörterungstermin gestellten Befangenheitsantrags gemacht worden sind, nichts geändert. Denn rechtsstaatliche Verfahren werden auch durch derartige Vorgänge nicht obsolet und binden die Planfeststellungsbehörde nicht. Die Überführung eines 8 m-Schiffes im Sommerhalbjahr setzte daher bereits formal eine Änderung bzw. Ergänzung des Sperr-

werksbeschlusses in dem Sinne voraus, dass größere Stauhöhen und über 12 Stunden hinausgehende längere Stauzeiten zugelassen werden. Auch war klar, dass damit nicht nur ein erheblicher Verfahrensaufwand verbunden war, sondern mit größeren Stauhöhen und längeren Einstauzeiten in der Tendenz auch höhere Beeinträchtigungen von Umweltbelangen verbunden waren. Das galt sowohl für die damals noch nicht abschließend geklärte Entwicklung der Sauerstoffgehalte bei längeren Stauzeiten und die dadurch möglichen umfangreicheren Beeinträchtigungen der Fischfauna als auch hinsichtlich der Vogelwelt, die in der Zeit von Mitte März bis Ende Juli wegen der Brut- und Aufzuchtzeit eines besonderen Schutzes bedarf. Es lag daher auf der Hand, die Schiffsüberführung und damit entsprechend höhere Einstauungen der Ems möglichst nicht in dieser Zeit durchzuführen, sondern sie entweder noch im Winterhalbjahr vorzunehmen oder erst im weiteren Jahresverlauf nach Ende Juli, bei dem die Auswirkungen für die vorgenannten Naturschutzbelange gemessen an den Erhaltungszielen der Gebiete als sicher verträglich eingestuft werden konnte. Diese Zusammenhänge lagen geradezu auf der Hand und sind auch durch die inzwischen vorliegenden umfangreichen Fachgutachten in ihren Kernaussagen bestätigt worden. Auch die Meyer Werft musste bei ihren damaligen Verhandlungen von diesen offensichtlichen Zusammenhängen ausgehen. Es drängte sich daher auf, in die Verhandlungen über den Ablieferungszeitpunkt einen Überführungszeitpunkt einzubringen, bei dem die jeweiligen jahreszeitlichen Umweltauswirkungen auch in dem gebotenen Umfang eingestellt wurden. Auch unter Berücksichtigung dieser Aspekte war allerdings in der damaligen Verhandlungssituation eine Verschiebung des Überführungstermins nicht möglich, wie die Werft nachvollziehbar dargelegt hat. Eine Verschiebung des Ablieferungstermins um einen Zeitraum, der eine Überführung des Schiffes zu einem mindestens 14 Tage zeitversetzten Zeitpunkt ermöglicht hätte, konnte von der Werft wegen der sich in der damaligen Verhandlungssituation ergebenden Zwangslage nicht erreicht werden. Vielmehr wäre hierdurch nach den glaubhaften Bekundungen der Werft der verhandelte Auftrag selbst aber auch die Folgeaufträge in Gefahr geraten.

Die Darstellungen des Antragstellers und der Werft finden ihre generelle Bestätigung in dem Gutachten des Instituts für Seeverkehrswirtschaft und Logistik, in dem deutlich zum Ausdruck gebracht wird, dass keine Alternativen für eine Aufrechterhaltung der Produktion im heutigen Volumen in Sicht sind, wenn die Werft den Wünschen der Kreuzfahrtreeder nicht nachkommt. Die Einwendung, wonach die Werft einen anderen Termin hätte aushandeln können (E 5) wird somit als unbegründet zurückgewiesen.

Eine Verschiebung des Überführungstermins vom 22.6.2009 um 14 Tage scheidet daher wegen der mit der Verschiebung verbundenen wirtschaftlichen Nachteile aus. Die vor allem für die Vogelwelt eintretenden vergleichsweise größeren Nachteile des früheren Überführungstermins müssen daher angesichts der überwiegenden wirtschaftlichen Interessen in Kauf genommen werden. Das gilt auch dann, wenn angenommen werden müsste, dass die Überführung am 22.6.2009 bei Anlegung strengster Maßstäbe zu unverträglichen Auswirkungen auf die Vogelschutzbelange führen würde, während die Verschiebung um 14 Tage bzw. um vier Wochen eine Überführung zuließe, die bereits als verträglich angesehen werden müsste.

#### **(c) Verschiebung des Überführungstermins vom 22.6.2009 um vier bzw. sechs Wochen**

Gleiches gilt für eine Verschiebung des Überführungstermins vom 22.6.2009 um vier bzw. sechs Wochen. Die hierdurch entstehenden wirtschaftlichen Nachteile wären, was auf der Hand liegt, noch gravierender. Denn durch eine Verschiebung auf solche späteren Termine wird die für die Schiffsübergabe und deren anschließenden Einsatz sich ergebende Terminkette in noch größerem Umfang betroffen. Bereits gebuchte Einsätze des Werftschiffes müssten storniert werden, während

die mit der Vorhaltung und dem Betrieb des Schiffes verbundenen Kosten einschließlich der Personalkosten bereits kaum vermindert anfallen. Zusätzliche Kosten, die beispielsweise durch das Stornieren von gebuchten Kreuzfahrten entstehen, und hohe Zwischenfinanzierungskosten kommen hinzu.

**(d) Verschiebung des Überführungstermins vom 2.7.2011 um zwei bzw. vier Wochen**

Auch eine Verschiebung des Überführungstermins vom 2.7.2011 um zwei bzw. vier Wochen scheidet aus den dargestellten Gründen aus. Es kann dabei unterstellt werden, dass die Überführung am 2.7.2011 für die Vogelschutzbelange noch unverträglich ist, während eine Überführung zwei Wochen später bzw. vier Wochen später sich für FFH- und Vogelschutzbelange insgesamt bereits als verträglich darstellt. Auch bei einer solchen Annahme sind die zuvor dargestellten wirtschaftlichen Auswirkungen derart gravierend, dass sie die mit der zum früheren Zeitpunkt vorgesehenen Überführung am 2.7.2011 verbundenen Nachteile für die Vogelwelt eindeutig überwiegen.

**(e) Weitere Verschiebungen der Überführungstermine auf Zeitpunkte ab Anfang August und später**

Eine weitere Verschiebung der Überführungstermine in den Zeitraum August/September hinein brächten für die betroffenen Naturschutzbelange keine deutliche Verbesserung, würde aber die entstehenden wirtschaftlichen Nachteile unverhältnismäßig stark vergrößern. Denn mit jeder weiteren Verschiebung des Überführungstermins wären weitere Stornierungen gebuchter Schiffsreisen verbunden, die zu den bereits beschriebenen sich laufend vergrößernden Schäden noch hinzu kämen.

Eine Verschiebung der Überführungstermine in das weitere Sommerhalbjahr hinein scheidet daher aus den dargelegten zwingenden öffentlichen Interessen aus. Das gilt selbst dann, wenn man auch noch Betroffenheiten in den Bereichen ab August als unverträglich im Hinblick auf die Erhaltungsziele der FFH- und Vogelschutzgebiete annehmen würde. Denn auch im Verein mit den betroffenen Vogelschutzbelangen sind sie nicht so bedeutsam, dass sie die Existenzgefährdung der Meyer Werft und der von ihr gesicherten Arbeitsplätze rechtfertigen würde. Das Planungsziel der effektiven Sicherung des Werftenstandorts Papenburg mit den sich hieraus ergebenden günstigen regionalwirtschaftlichen Effekten würde mithin bei einer Verschiebung des Überführungstermins schon um 14 Tage nicht annähernd in gleicher Weise gefördert wie im Rahmen der Verwirklichung des Vorhabens.

**IV.6.3.7 Änderungen im Verhältnis zwischen Baggern und Stauen**

Die beiden zugelassenen Überführungen in den Jahren 2009 und 2011 orientieren sich an der im Sperrwerksbeschluss zugelassenen Bedarfstiefe (s. Tabelle S. 27). Die dort festgesetzte „maximale Bedarfstiefe für staugeregelte Überführungen NN“ wird bei den beiden Überführungen durch Baggermaßnahmen hergestellt. Die Baggermaßnahmen finden daher auch für die beiden Überführungen im Sommer 2009 und 2011 in dem Sperrwerksbeschluss ihre rechtliche Grundlage. Auf dieser Basis muss zur sicheren Überführung der beiden Werftschiffe auf NN + 2,20 m (Pegel Gandersum, Nebenbestimmung II.1.22 des Sperrwerksbeschlusses) gebaggert werden.

Eine Verringerung der Baggermaßnahmen und ein höheres Einstauen kommen hier schon deshalb nicht in Betracht, weil damit vor allem für die Vogelwelt noch größere Belastungen verbunden wären. Eine Änderung dieses Verhältnisses von Baggern und Stauen in dem Sinne, dass tiefer gebaggert und auf eine geringere Höhe gestaut würde, könnte (merkliche) positive Auswirkungen auf die Vogelwelt nur in einem Bereich haben, bei dem die Stauhöhe von 2,20 m auf bis 1,90 m verringert

wird. Eine weitere Verringerung der Stauhöhe unter 1,90 m durch entsprechend tiefer gehende Baggermaßnahmen hätte keine weiteren positiven Auswirkungen auf die Vogelwelt. Denn die bei einem Stau von 1,90 m betroffenen Flächen werden ohnehin regelmäßig durch natürliche Tideereignisse überflutet. Dabei können sich jeweils im Dezimeterbereich durchaus auch tidebeeinflusste höhere Überflutungen bilden.

Durch eine Verringerung der Stauhöhe um jeweils 10 cm in dem Bereich zwischen 2,20 m und 1,90 m, die durch eine entsprechende Tieferbaggerung erreicht werden könnte, würden sich die Beeinträchtigungen für die Vogelwelt in der Tendenz entsprechend verringern. Baggermaßnahmen, die über die im Sperrwerksbeschluss festgestellten Baggertiefen hinausgehen, scheidet aber bereits aus der Notwendigkeit einer sicheren Schiffsüberführung aus.

#### **(a) Grundlagen für das Verhältnis von Baggern und Stauen im Sperrwerksbeschluss**

Zum Verhältnis von Stauen und Baggern enthält der Sperrwerksbeschluss u. a. folgende Grundaussagen:

*„Im Rahmen einer Gesamtabwägung unter Betrachtung der jeweiligen Folgewirkungen ist auch das Verhältnis zwischen der Herstellung der Bedarfstiefe durch Baggermaßnahmen einerseits und der Nutzung der Staufunktion des Emssperrwerks andererseits betrachtet worden. Da Baggermaßnahmen erfahrungsgemäß Veränderungen des Naturhaushalts bewirken können<sup>134</sup>, stellt sich auch die Frage, ob im Zusammenhang mit dem Staubetrieb des Emssperrwerks durch maximalen Anstau auf Baggerarbeiten in Verfolg des Beschlusses der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest vom 31.5.1994 ganz oder teilweise verzichtet werden könnte.*

*Diese Frage stellte sich noch nicht bei der Planfeststellung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest vom 31.5.1994, sondern erst mit dem hier planfestgestellten Sperrwerk in seiner Staufunktion. In der Nebenbestimmung 1.21 ist dazu folgende Regelung getroffen:*

*Die für eine Schiffsüberführung erforderlichen Wassertiefen in der Ems sind, ausgehend von der Basistiefe, in der Zeit vom 1.11. bis 14.3. durch Einstau bis zur festgelegten Stauhöhe herzustellen. Lediglich in dem zusätzlich erforderlichen Umfang sind Baggerungen bis zu der für den Staufall festgelegten Bedarfstiefe vorzunehmen.*

*Dieser Nebenbestimmung liegen folgende Überlegungen zugrunde: Aus finanziellen und ökologischen Gründen sollte grundsätzlich dem Stauen Vorrang vor dem Baggern eingeräumt werden. Die von der BAW Außenstelle Küste<sup>135</sup> dargestellte hydrologische Situation in der Unterems beschreibt den Zustand vor und nach der bedarfsweisen Herstellung der Bedarfstiefe für die Überführung eines bis zu 7,30 m tief gehenden Schiffes von Papenburg bis Emden. Dabei hat sich gezeigt, dass die im Laufe der letzten Jahre praktisch jährlich erforderlich gewordene wiederholte Vertiefung der Rinnensohle von der Basis- zur Bedarfstiefe um jeweils rd. 1 m und anschließende Wiederauflandung bis zur Basistiefe eine permanente Störung des vom Fluss angestrebten natürlichen hydromorphologischen Gleichgewichts bedeutet mit der Folge (1) erheblicher Baggermengen durch verstärkte zwischenzeitliche Wiederauflandung und damit (2) erhöhter Baggerkosten, (3) zunehmender zeitlicher und technischer Schwierigkeiten und Zwänge bei der termingerechten Herstellung der Bedarfstiefe für die Überführung des*

<sup>134</sup> BAW, Staufallregelung zur Überführung großer Werftschiffe, S. 10.

<sup>135</sup> Gutachten für eine Staufallregelung zur Überführung großer Werftschiffe.

jeweiligen Schiffes, insbesondere wegen der in den letzten Jahren vermehrten Schlickbaggerungen und (4) ökologischer Belastungen des Flusssystemes.

Aus diesen Gründen wird der Empfehlung der BAW Außenstelle Küste gefolgt, dass bedarfsweise Vertiefungen der Unterems durch Baggern künftig aus ökonomischen und ökologischen Gründen nur noch in dem Umfang vorgenommen werden sollten, wie es unter Ausschöpfung der Staulösung notwendig ist.

Mit dem Vorrang des Stauens vor dem Baggern können auch Nachteile insbesondere für die Hafenwirtschaft, die Schifffahrt, die Landwirtschaft und die Fischerei verbunden sein. Zu diesen z.T. nicht unerheblichen nachteiligen Auswirkungen wird auf die entsprechenden Ausführungen unter B VI verwiesen. Gleichwohl hält die Planfeststellungsbehörde den grundsätzlichen Vorrang des Stauens vor dem Baggern für begründet. Hierdurch können erhebliche Baggermengen und Baggerkosten eingespart werden. Die Einsparungsmöglichkeiten wurden von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes je Stauffall hinsichtlich der Baggermenge mit bis zu 750.000 m<sup>3</sup> und hinsichtlich der Kosten mit bis zu 12,083 Mio. DM beziffert.

Aus ökologischen Gründen sind allerdings für die Einleitung und Aufrechterhaltung des Staus Randbedingungen für den Sauerstoffgehalt und die Salinität der Ems festgelegt worden (Nebenbestimmungen 2.2.1, 2.2.2). Wie sich aus einer Überprüfung der Sauerstoff- und Salinitätsverhältnisse aus der Vergangenheit ergeben hat, werden diese Randbedingungen mit großer Sicherheit in der Zeit vom 1.11. bis 14.3. eines jeden Jahres erfüllt. In der übrigen Zeit haben diese Randbedingungen in der Vergangenheit nur teilweise vorgelegen. Die Planfeststellungsbehörde hat es deshalb nicht für gerechtfertigt gehalten, den Vorrang des Stauens vor dem Baggern auch für die Zeit vom 15.3. bis 31.10. festzulegen. Hierdurch wäre das Ziel der Zusatzfunktion des Vorhabens, die Erhaltung der Wirtschaftskraft der Region, nicht erreicht worden. Es wäre nicht einmal gewährleistet, dass die durch Beschluss der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest vom 31.5.1994 geschaffenen Überführungsmöglichkeiten genutzt werden könnten. Die Planfeststellungsbehörde hält es aber keinesfalls für vertretbar, die Festsetzungen dieses Beschlusses einzuschränken.

Die Nebenbestimmung ergänzt insoweit den Beschluss der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest vom 31.5.1994, als sie in der Zeit vom 1.11. bis 14.3. auch für Bemessungsschiffe mit einem Tiefgang von mehr als 6,30 m bis 7,30 m den Vorrang des Stauens vor dem Baggern festlegt. Die Zulassung des Vorrangs des Stauens vor dem Baggern auch für die Zeit des Sommerstaus ist Gegenstand der vorbehaltenen Entscheidung zu Ziff. 1.4. Außerdem wird für den Stauffall eine gegenüber dem Planfeststellungsbeschluss vom 31.5.1994 in weiten Bereichen gesonderte Bedarfstiefe festgelegt (Nebenbestimmung 1.20)."

Eine weitergehende Vertiefung über die dort festgelegte Bedarfstiefe wird im Sperrwerksbeschluss mit folgender Begründung abgelehnt:

„Eine weitere Vertiefung der Ems über die durch Beschluss der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest vom 31.5.1994 planfestgestellte Bedarfstiefe von 7,30 m hinaus bis zu einer Tiefe für 8,50 m tief gehende Schiffe durch Baggerarbeiten kommt nicht in Betracht (**E 989**). Zunächst einmal würde eine derartige weitere Vertiefung bis zu einem Tiefgang von 8,50 m alleine nicht ausreichen, um 8,50 m tief gehende Schiffe zu überführen, da zusätzlich im Hafen Papenburg mit erheblichen Kostenaufwand eine tiefere Dockschleuse einzubauen wäre. Zudem wären weitergehende Baggerungen nur von sehr geringem Nutzen, da Untersuchungen ergeben haben, dass bereits jetzt bei der bedarfsweisen Vertiefung auf 7,30 m innerhalb von ca. 6 Wochen nach Fertigstellung der Vertiefung die Vertiefungsbereiche

wieder aufgelandet sind<sup>136</sup>. Aus diesem Grunde kommt eine bedarfsweise Vertiefung für ein 8,50 m tiefgehendes Schiff nicht in Betracht, zumal weiterer erheblicher Baggeraufwand entsteht. Außerdem wären Kurvenbegradigungen im Verlauf der Ems erforderlich, um Schiffe der angestrebten Größenordnung von Papenburg nach Emden überführen zu können. Ein ebenfalls nicht unerheblicher Kostenfaktor ist mit den Baggerungen selbst verbunden."

#### **(b) Ergänzende Aussage des WSA Emden**

Das Wasser- und Schifffahrtsamt Emden (WSA) hat im Schreiben vom 06.03.2009 zu den Möglichkeiten, eine über die planfestgestellte Tiefe hinaus gehenden Sohllage herzustellen, u.a. Folgendes ausgeführt:

##### **(1) Rechtliche Grundlagen und zulässige Sohliefen**

Der Planfeststellungsbeschluss vom 31.05.1994 zur Überführung eines 7,30 m tiefgehenden Werftschiffs definiert die derzeit am tiefsten herstellbare Sohllage. Sie liegt zwischen Ems-km 0 und 6 auf einem Niveau von NN - 6,30 m. Entsprechend dem Tideverlauf (2-Tiden-Überführung) bei der Überführungsfahrt liegt die zulässige Sohllage unterhalb von Ems-km 6 tiefer. Im Planfeststellungsbeschluss zum Emssperrwerk ist für eine Überführung im Sommer die maximale Stauhöhe auf NN + 1,75 m festgeschrieben. Die damit verbundene, maximal zulässige Sohliefentiefe beträgt NN - 6,30 m<sup>1</sup> und liegt damit im Bereich Papenburg auf dem gleichen Niveau wie im Planfeststellungsbeschluss zur Zwei-Tiden-Überführung von 7,30 m tiefgehenden Schiffen.

##### **(2) Anforderungen an die Überführungssicherheit**

Die Überführungstermine von Werftschiffen der Meyer Werft werden frühzeitig dem WSA Emden bekanntgegeben. Nach Auswertung aller rechtlichen Bestimmungen und im Abgleich mit Erfahrungswerten bisheriger Überführungen werden die erforderlichen Schritte zwischen Planfestgestellte Tiefe im Bereich Ems-km 0-1: NN -6,30, Ems-km 1-32: NN -6,20 m den Disziplinen Nautik, Baggerei, Gewässerkunde und Peilwesen abgestimmt. Das Wasser- und Schifffahrtsamt erteilt der Werft nach Abwägung aller Randbedingungen vor dem Überführungstermin eine Schifffahrtspolizeiliche Genehmigung (SG), die die Bedingungen für die Überführungsfahrt definiert. Unter anderem wird darin die erforderliche Under-Keel-Clearance (UKC) festgelegt, die mindestens vorhanden sein muss, um die Überführungsfahrt beginnen zu können.

Vor Antritt der Überführungsfahrt werden für den Nachweis der mindestens erforderlichen UKC Baggertiefe, Wasserstand und Tiefgang des zu überführenden Schiffes überprüft und erst nach Übereinstimmung aller Parameter mit den Anforderungen aus der SG wird die Fahrt freigegeben. Die Freigabe hängt erfahrungsgemäß insbesondere von dem Vorhandensein der Solliefentiefe im nautisch anspruchsvollen Teil zwischen Ems-km 0 und 1 bei Papenburg ab. Wenn der Parameter Baggertiefe nicht den Vorgaben entspricht oder eine Unsicherheit hierüber besteht, kann die Überführungsfahrt nicht beginnen. Das heißt, die Überführungssicherheit hängt unmittelbar von dem Nachweis des gesicherten Vorhandenseins der festgelegten Solliefentiefe zum beabsichtigten bzw. freizugebenden Überführungszeitraum ab.

##### **(3) Erfahrungen aus bisherigen Überführungen**

Für die Überführung von Werft-Schiffen wird durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung in der Unterems wiederkehrend gebaggert. Die Größenordnung des Baggervolumens ist je nach erforderlicher

<sup>136</sup> Gutachten der Bundesanstalt für Wasserbau - Außenstelle Küste – v. 17.6.1998 für eine Stauffallregelung zur Überführung großer Werftschiffe, S. 4/7/10.

*Sohllage variierend. Der Baggergutanfall in der Unterems zwischen Papenburg (Ems-km 0) und Emden (Ems- km 40) ist sehr unterschiedlich. Folgende, wesentliche Baggerstrecken sind zu unterscheiden, in denen sich die Verteilung der Gesamtbaggermenge einer Kampagne zur Herstellung der vollen Bedarfstiefe wie folgt differenzieren lässt:*

- Papenburg – Leerort (Ems-km 0 – 11): Anteil ~ 65 %
- Leerort – Gandersum (Ems-km 11 – 33): Anteil ~ 20 %
- Gandersum – Emden (Ems-km 33 – 40): Anteil ~ 15 %

*Herauszuheben ist, dass in der Baggerstrecke mit dem höchsten Anteil an Massen zwischen Papenburg und Leer, diese Massen wesentlich im oberen, baggertechnisch-betrieblich un- günstigsten Bereich bei Papenburg zwischen Ems-km 0 und 4 anfallen. Und in diesem Bereich ist wiederum der erste Kilometer (Ems-km 0,0 – 1,0) aus morphologischen und baggertechnisch-betrieblichen Gesichtspunkten der un- günstigste Bereich. Dieser Abschnitt stellt für die Sicherstellung einer durchgehend vorhandenen Solltiefe den kritischsten und gleichzeitig den nautisch anspruchsvollsten Bereich dar.*

*Die Herstellung der Sohle auf das Niveau der maximal zulässigen Baggertiefen (NN - 6,30 m/-6,20 m) stellt das WSA Emden seit 1995 wiederkehrend vor neue Herausforderungen. Während der Baggermaßnahmen in den Sommermonaten kam es regelmäßig zu einem ständigen und erheblichen Neueintrieb an Material sowie einer Neubildung von bagger-würdigem Schlick. Regelmäßig mussten einige Streckenabschnitte nach der Abnahme dieser Abschnitte (d. h. die Solltiefen waren zum Zeitpunkt der Abnahmepeilung erreicht) infolge des Eintriebs von Sedimenten zu einem späteren Zeitpunkt erneut gebaggert werden. Abhängig von jahreszeitlichen Bedingungen (u. a. Oberwasser-Verhältnisse, Wassertemperatur) und dem Maß der benötigten Bedarfstiefe haben diese morphologischen Prozesse in einigen Fällen dazu geführt, dass trotz intensiver Baggararbeiten kein durchgreifender Baggererfolg (Vertiefungseffekt) erzielbar war.*

*Im Zuge der Baggermaßnahmen zur Herstellung der vollen Bedarfstiefe und nach der Überführung wurden häufiger im besonders kritischen Bereich zwischen Ems-km 0 und 4 innerhalb kurzer Zeit starke Auflandungen (von teilweise über einem Meter) festgestellt. Daran ist erkennbar, dass das System Unterems, vor allem im Bereich zwischen Ems-km 0 und 4, hochsensibel ist. Insbesondere der Bereich von Ems-km 0 bis 1 ist durch plötzlich auftretende erhebliche Mindertiefen gekennzeichnet.*

*So ist am Beispiel der Norwegian Gem (Überführungstermin im September 2007), die repräsentativ für die Überführung zu Sommerstaubedingungen ist, festzustellen gewesen, dass in Teilbereichen erst kurz vor der Überführung die notwendige Tiefe hergestellt werden konnte. Noch 2 Wochen vor dem Überführungszeitpunkt war in einigen Abschnitten die Sollsohle durch Neu-eintrieb noch um 50 cm unterschritten und das, obwohl einzelne Streckenbereiche im Vorfeld schon abgenommen waren. Anhand der Peilpläne vor und nach der Überführung der Norwegian Gem ist festzustellen, dass zum Zeitpunkt der Überführung die Bedarfstiefe hergestellt, allerdings schon 5 Wochen später das System in Teilbereichen bereits um einen Meter aufgelandet war. Dieses Phänomen ist nach Zeitpunkt und Ausmaß vor allem für einen längeren Zeitraum nicht genauer vorhersagbar. Überführungsbaggerungen in den Monaten April bis Juni (die für einen Überführungszeitpunkt Ende Juni relevant wäre) weisen vergleichbare Tendenzen auf. Es ist festzustellen, dass der Oberwassereinfluss einen maßgeblichen Faktor für die Sohlsituation darstellt. Zeitreihen belegen, dass vor allem zwischen Juni und August extrem niedrige Oberwasserabflüsse zu verzeichnen sind und damit von besonders ungünstigen natürlichen Randbedingungen in diesen Monaten auszugehen ist. Revierspezifisch bedingt sind auf der Unterems zum Lösen, Laden und Transportieren der Baggermassen nur sehr spezielle Schiffsgößen einsetzbar, die eine maximale Länge von 65 – 70 m nicht überschreiten, da nur diese Geräte auch bei Niedrigwasser*

auf der Unterems drehen können. Des Weiteren ist der Tiefgang auf maximal 3,90 m beschränkt, um einen Transport der Massen auch bei Niedrigwasser uneingeschränkt zu ermöglichen. Die Anforderungen an die Schiffsabmessungen beschränken dadurch das Laderaumvolumen in den Baggerabschnitten zwischen Papenburg und dem Emssperrwerk auf eine Größenklasse von 1.000 – 1.200 m<sup>3</sup> und unterhalb des Emssperrwerkes auf 2.500 m<sup>3</sup>. Die hierfür verwendete Geräteklasse ist auf dem Markt sehr begrenzt. Im Maximum waren bei bisherigen Überführungsbaggerungen bis zu 4 Hopperbagger (1.000 – 2.500 m<sup>3</sup> Laderaumvolumen), 5 Schuten (950 – 1.200 m<sup>3</sup> Laderaumvolumen) und 1 Schutenspüler im Einsatz. Dieser Gerätepark stellte das Maximum des in kurzer Zeit auf dem Markt zu beschaffenden Gerätes dar, was in dem speziellen Revier der Unterems effizient einsetzbar war.

Im Laufe der vergangenen Jahre wurden in einem ständigen Prozess die technischen wie organisatorische Möglichkeiten zur Herstellung der erforderlichen Überführungstiefen verbessert. So ist es stets gelungen, die Solltiefen vollflächig zeitgerecht zur Verfügung zu stellen. Zugleich wurde deutlich, dass im Hinblick auf diese Anforderung das heutige Baggerregime an die Grenze des Vertretbaren gerät. Dies wurde insbesondere bei Baggerkampagnen mit ungünstigen Oberwasserbedingungen deutlich.

Eine Kompensation dieses verstärkten Baggereinsatzes durch einen frühzeitigeren Beginn der Baggerungen ist nicht Erfolg versprechend, da diese vorab beschriebenen ungünstigen Umstände jederzeit innerhalb der Baggerkampagne bis hin zum Überführungstermin eintreten können.

Die Herstellung der derzeit maximal zulässigen Bedarfstiefe bedarf neben günstigen Tide- und Oberwasserbedingungen äußerster Anstrengungen hinsichtlich des eingesetzten Geräteparks sowie der Verbringung des Baggereutes und stellt aus technischer und logistischer Sicht bereits jetzt einen kritischen Zustand dar. Einer Reaktion auf plötzlich auftretende erhebliche Mehrmengen durch eine weitere Intensivierung des Geräteeinsatzes sind daher enge Grenzen gesetzt.

#### **(4) Herstellung einer über die planfestgestellte Tiefe hinaus gehenden Sohllage**

Durch eine weitere Vertiefung der Sollsohle vergrößert sich der Abflussquerschnitt. Gleichzeitig wird das Tidevolumen der Unterems mit jedem dm vergrößert. Es ist davon auszugehen, dass infolge einer Vertiefung das Niedrigwasser absinken, während das Hochwasser ansteigen wird. Die Erhöhung der Strömungsgeschwindigkeiten wird dadurch im Bereich der Ems bei Papenburg und weiter emsaufwärts gravierender als in den Bereichen unterhalb Papenburg ausfallen. Durch die bereits jetzt bestehende Asymmetrie der Tide infolge einer gegenüber dem Ebbstrom kürzeren und stärkeren Flutphase herrschen günstige Bedingungen zum stromaufwärts gerichteten Transport von Schwebstoffen vor. Das Absetzen von Schwebstoffen wird dabei durch den umgekehrten Effekt (längere Ebbphasen und niedrigere Strömungsgeschwindigkeiten) begünstigt. Dies spiegelt sich bereits heute in den hohen Baggermassen zwischen Papenburg und Leer, insbesondere im oberen Bereich bei Papenburg, wider.

Wie schon ausgeführt, zeigen die bisherigen Erfahrungen mit der Baggerei in diesem Bereich zur Erreichung einer Sohllage von NN 6,30 m, dass diese Sohllage schon jetzt unter zeitweise ungünstigen Randbedingungen (bei entsprechenden Oberwasser-, Tide- und Temperaturverhältnissen) nur schwer herzustellen und höchstens über einen kurzen Zeitraum bis zum Überführungstermin zu erhalten ist. Dies würde bei Tieferlegung der Sollsohle noch schwieriger zu gewährleisten sein, weil in einem hydraulisch leistungsfähigeren System noch größere unvorhersehbare Eintreibungen eintreten würden.

Weiter ist davon auszugehen, dass sich die Böschungsbereiche mit zunehmender Sohlentiefe außerhalb der vertieften Fahrrinne zunehmend steiler ausbilden werden. Da neu eingetriebener Schlick eine sehr fließfähige Konsistenz aufweist, ist es dabei sehr wahrscheinlich, dass große Schlickmassen, die sonst in den Bühnenfeldern verbleiben würden, in die Fahrrinne abrutschen und sich damit negativ auf die Herstellbarkeit der Sollsohle auswirken.

*Auch die theoretische Möglichkeit, den Überführungstermin auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben, hätte keinen Erfolg, da nicht zugesichert werden kann, die erforderliche Tiefe überhaupt innerhalb eines längeren Zeitraums planungssicher herstellen und auch vollflächig vorhalten zu können. Gemäß Antragsunterlagen liegt der Termin für die Überführung der zwei Schiffe jeweils im Sommer zum Zeitpunkt der ungünstigsten natürlichen Verhältnisse (Absetz-verhalten und -zeiträume der Schwebstoffe (Schlick) infolge voraussichtlicher Wassertemperaturen und zu erwartender Oberwasserabflüsse).*

*Jede weitere Tieferlegung der Sollsohle zieht überproportionale Anstrengungen in der Baggerrei nach sich und erhöht das Risiko, die benötigte Bedarfstiefe termingerecht herzustellen. Eine verlässliche Zusage, die benötigte Tiefe zum Zeitpunkt der Überführung hergestellt zu haben, ist vor diesem Hintergrund nicht mehr möglich.*

#### **(5) Erfüllbarkeit des Planungsziels, Zusammenfassung**

*Die Überführungsplanung erfordert verlässliche Aussagen bezüglich der Gewährleistung einer ausreichenden Sohllage am Überführungstermin. Die WSV kann eine Überführung zu unsicheren Bedingungen nicht zulassen.*

*Die Erfahrungen des WSA Emden im Zuge der Baggerarbeiten zur Überführung von besonders tiefgehenden Werftschiffen haben gezeigt, dass sich die planungssichere Herstellung und Vorhaltung der vollen zulässigen Bedarfstiefe in den Sommermonaten unter ungünstigen natürlichen Randbedingungen schon jetzt kritisch darstellt. Eine verlässliche Zusage, eine größere Tiefe als bisher zum Zeitpunkt der Überführung hergestellt zu haben, ist nicht möglich.*

*Die Herstellung der derzeit maximal zulässigen Bedarfstiefe bedarf neben günstigen Tidebedingungen äußerster Anstrengungen hinsichtlich des eingesetzten Geräteparks sowie der Verbringung des Baggergutes und stellt aus technischer Sicht bereits jetzt einen kritischen Zustand dar. Demzufolge führen baggertechnisch-betriebliche und auch kapazitive Aspekte (Baggerleistungsfähigkeit, Baggergutunterbringung) zu erheblichen Einschränkungen dieser Option als geeignete Alternative zu einem höheren Stauziel. Vielmehr ist bei ungünstigen äußeren Bedingungen konkret nicht auszuschließen, dass trotz maximaler Anstrengungen zur Herstellung einer nur um einen Dezimeter tieferen Sohllage, jedenfalls im Bereich unterhalb von Papenburg (Ems-km 0 bis 1), die für die Freigabe der Überführung nachzuweisende Solltiefe im beabsichtigten Überführungszeitraum nicht vorhanden sein wird.*

*Das Planungsziel der sicheren Überführung der zwei Schiffe im Sommer 2009 und 2011 kann mit einer Vertiefung um 10 cm oder darüber hinaus nicht erreicht werden. Die weiteren Varianten (Vertiefung um 20 cm und 30 cm) sind damit ebenfalls ausgeschlossen.*

#### **(6) Fazit**

*Die Vorhaltung einer Sohltiefe, die über das derzeit planfestgestellte Maß hinausgeht, kann aufgrund unvertretbarer Unwägbarkeiten hinsichtlich der verlässlichen, zeitgerechten Bereitstellung der vertieften Sollsohle als Folge zunehmender, ungünstiger natürlicher Einflüsse auf die Morphologie und die Baggermengen zu einem Überführungstermin zu Sommerstaubedingungen nicht garantiert werden. Jede weitere Tieferlegung der Sohle ist mit einem zusätzlichen unwägbareren Risiko für die Überführungssicherheit verbunden."*

Dieser fachlichen Einschätzung des WSA Emden als der für die Bundeswasserstraße Ems zuständigen Bundesbehörde und der Begründung in dem damaligen Sperrwerksbeschluss schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Eine Tieferbaggerung über die im Sperrwerksbeschluss festgelegten Bedarfstiefen scheidet daher schon deshalb aus, weil damit eine sichere Schiffsüberführung nicht

gewährleistet werden kann. Die für die Vogelwelt in Teilen des Sommerhalbjahres eintretenden Beeinträchtigungen durch höhere Einstauungen der Ems müssen daher auch hingenommen werden. Sollte es etwa während der Schiffsüberführung zu Sohlberührungen kommen und das Schiff deshalb steckenbleiben, wären die Folgen ganz erheblich. Neben dann erforderlichen umfangreichen technischen Maßnahmen und den damit verbundenen Kosten würden hierdurch erhebliche Sicherheitsrisiken auftreten, die in ihrer Reichweite nicht hoch genug eingeschätzt werden können.

Diese vorgenannten Ausführungen haben weiter Gültigkeit und gelten auch für das Planungsziel der zweimaligen Überführung von 8,00 m tiefgehenden Schiffen im Sommerzeitraum. Zwar ist die Dockschleuse in Papenburg so umgebaut worden, dass die Schiffe 2009 und 2011 bei entsprechender Vertiefung der Flusssohle in die Ems einfahren könnten. Auch sind die erwähnten Kurvenbegradigungen inzwischen in Folge eines bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest geführten Verfahrens erfolgt. Trotzdem drängt sich die Alternative vertiefter bedarfsweiser Baggerungen schon mit Rücksicht auf den erheblichen Kostenaufwand und wegen der zunehmenden zeitlichen Zwänge und Schwierigkeiten bei weiteren Vertiefungsmaßnahmen und der damit einhergehenden geminderten Überführungssicherheit nicht als vorzugswürdig auf. Vor allem aber würden weitere Vertiefungen über die im Sperrwerksbeschluss ausgewiesene Bedarfstiefe eine sichere Schiffsüberführung nicht gewährleisten können.

Auf der anderen Seite sind die durch die Stauvorgänge für die Vogelwelt auftretenden Eingriffe nur von temporärer Natur und bilden sich jeweils im Jahreszyklus zurück.

Auf Dauer verbleibende Nachteile ergeben sich durch die beiden höheren Stauvorgänge im Sommer nicht. Angesichts dieser Zusammenhänge kann offen bleiben, wie sich im Einzelnen der Vergleich zwischen geringeren Einstauungen bei gleichzeitig umfangreicheren Baggermaßnahmen aus ökologischen Gründen darstellt. Denn eine solche Alternative scheidet bereits aus Gründen einer sicheren Schiffsüberführung aus. Zudem sprechen Kosten- und Umweltgründe dagegen, die Ems über die im Sperrwerksbeschluss festgelegten Bedarfstiefen hinaus zu vertiefen. Denn jede weitere Vertiefung im Dezimeterbereich ist mit Kosten in Millionenhöhe verbunden, die mit zunehmender Tiefe wegen der überproportional ansteigenden Baggermenge in etwa gleichem Umfang überproportional steigen. Zudem wird die Verbringung des Baggergutes nicht nur wegen der damit verbundenen zeitlichen Komponenten tendenziell als nicht unproblematisch eingeschätzt.

Entgegen der Einwendung **E 102** kommt der vom WSA Emden erwähnte Neueintrieb nicht aus den tragenden diluvialen Sandschichten der Deiche, sondern er besteht aus Material, das von Ober- und/oder Unterstrom eingetrieben wird. Ferner kommt es zu Neubildung von Schlick. Der Eintrieb aus tragenden diluvialen Sandschichten aus den Deichen ist nicht zu erwarten.

Auch auf die in der ergänzenden Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen verbleibt die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung mit Stellungnahme vom 01.04.2009 bei ihrer eindeutigen Aussage, dass das Planungsziel einer sicheren Überführung durch tieferes Baggern nicht erreicht werden kann. Die Einwendung, dass eine Tieferlegung der Sohle um 1 dm möglich und machbar sei, bezieht sich auf eine tideabhängige Überführung und damit nicht auf den hier relevanten Staufall (**E 103**, **E 104**).

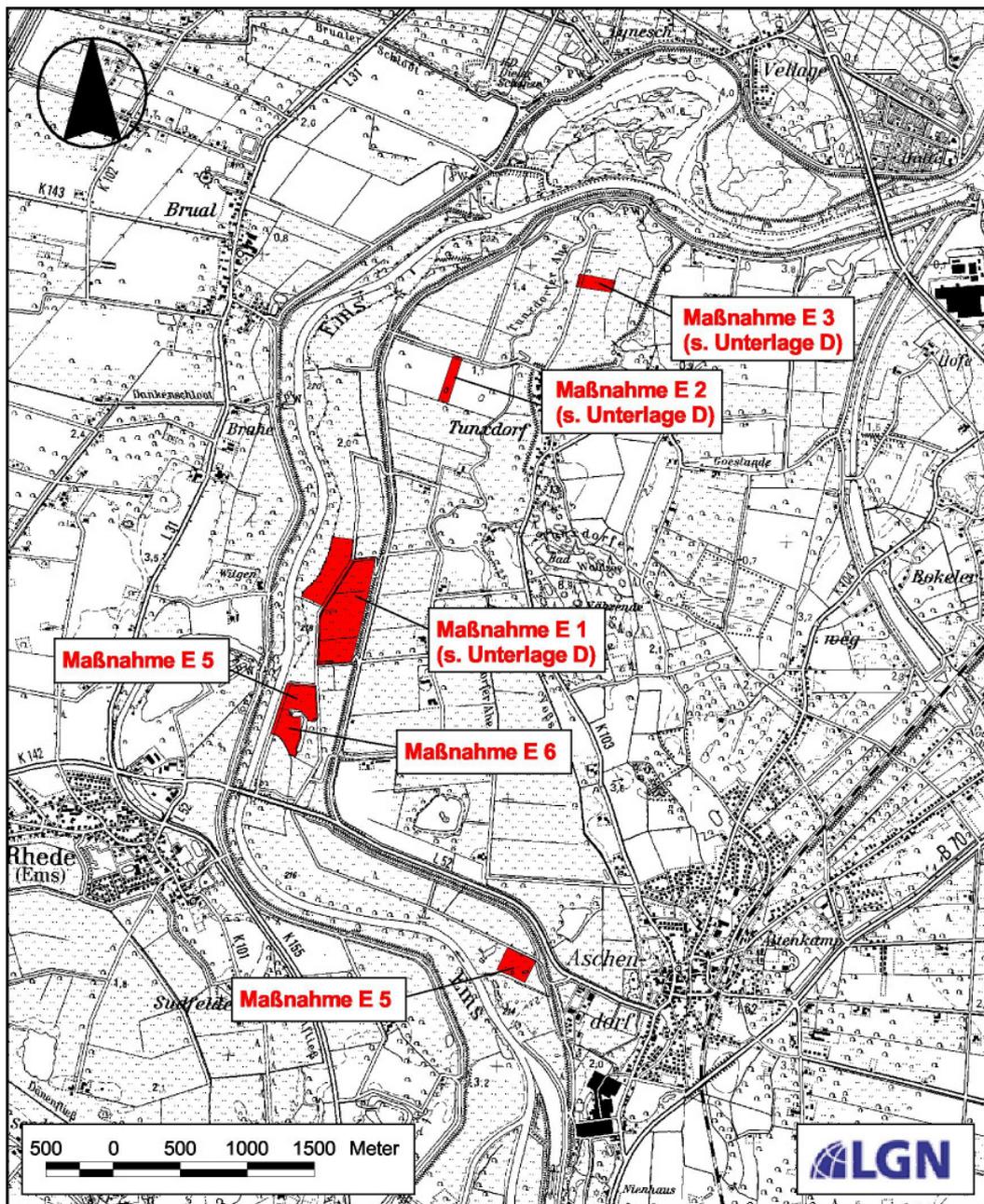
Auch angesichts der weiteren Äußerungen in der ergänzenden Beteiligung hält die Planfeststellungsbehörde an den vorstehenden Aussagen des WSA Emden fest.

#### **IV.6.4 Kohärenzmaßnahmen**

Wird ein Projekt trotz erheblicher Beeinträchtigungen i. S. d. § 34 c Abs. 2 NNatG gemäß § 34 c Abs. 3 NNatG ausnahmsweise zugelassen, so hat der Vorhabenträger gem. § 34 c Abs. 5 Maßnahmen zu

treffen, die den Zusammenhang des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sichern. Hierüber muss die zulassende Behörde entscheiden.

Nachfolgende Abbildung gibt eine Übersicht über die im Rahmen der Verträglichkeitsuntersuchung beschriebenen Maßnahmen zur Kohärenzsicherung<sup>137</sup>. In dieser Abbildung sind sowohl die ursprünglichen Maßnahmen aus 2008 als auch die ergänzenden Maßnahmen aus Februar 2009 dargestellt.



<sup>137</sup> Ergänzung der Unterlage D, S. 18, Abbildung 1

Es handelt sich um Maßnahmen im Landkreis Emsland für die beeinträchtigten Vogelarten aus den Vogelschutzgebieten V 10 und V 16 (siehe nachfolgende Tabelle<sup>138</sup>).

---

<sup>138</sup> Ergänzung der Unterlage D, S. 15.

Tabelle 2.5.2: Ergebnisse der Verträglichkeitsuntersuchung für Europäische Vogelschutzgebiete

Schutzgebiet	Ergebnis der Prognose vorhabensbedingter Auswirkungen	Auswirkungsprognose unter Berücksichtigung anderer Pläne und Projekte	Auswirkungsprognose unter Berücksichtigung schadensbegrenzender Maßnahmen
Emsmarsch von Leer bis Emden (DE 2609-401, V10)	erhebliche Beeinträchtigung der brütenden Art. 4 (2) - Zugvogelarten Kiebitz, Uferschnepfe und Rotschenkel.	mögliche Wirkungsverstärkung für Blaukehlchen, Kiebitz, Uferschnepfe und Rotschenkel durch das Projekt „Bau eines Gas-Leitungsbündels Bunde-Etzel (E.ON Ruhrgas)“	<b>erhebliche Beeinträchtigung der brütenden Art. 4 (2) - Zugvogelarten Kiebitz, Uferschnepfe und Rotschenkel.</b>
Emstal von Lathen bis Papenburg (DE 2909-401, V16)	erhebliche Beeinträchtigung der brütenden Anhang I-Arten Wachtelkönig und Tüpfelsumpfhuhn.	kein Zusammenwirken	<b>erhebliche Beeinträchtigung der brütenden Anhang I-Arten Wachtelkönig und Tüpfelsumpfhuhn.</b>

Erläuterung: Erhebliche Beeinträchtigungen werden durch eine graue Markierung hervorgehoben.

Der Vorhabenträger hat zum einen den genauen Umfang der Maßnahmen für die betroffenen Vogelarten ermittelt<sup>139</sup> sowie zum anderen eine Prognose der Wirksamkeit der Maßnahmen im Sinne des Netzes „Natura 2000“ (räumlich, funktional und zeitlich) abgegeben<sup>140</sup>.

Er kommt zu folgendem Gesamtergebnis<sup>141</sup>:

*„Nach dem aktuellen Kenntnisstand sind die Maßnahmen geeignet, die prognostizierten zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigung von Gelegen bzw. Brutten durch das geplante Vorhaben zu kompensieren*

<sup>139</sup> Unterlage D, S. 271 und Ergänzung zu Unterlage D, S. 16 ff.

<sup>140</sup> Unterlage D, S. 271 ff und Ergänzung zu Unterlage D, S. 20 ff.

<sup>141</sup> Ergänzung zu Unterlage D, S. 21.

*und die Erhaltungsziele der VS-Gebiete V10 und V16 zu wahren. Die Kohärenz des Netzes Natura 2000 bleibt somit gewahrt."*

Diesen Wertungen des Vorhabenträgers ist uneingeschränkt zustimmen. Besonders hervorzuheben ist, dass für die durch die beiden singulären Ereignisse hervorgerufenen temporären Beeinträchtigungen (Dauer: ca. 4 Jahre) dauerhafte Maßnahmen zur Populationsstärkung beantragt werden. Ebenfalls hervorzuheben ist, dass mit der Umsetzung der Maßnahmen bereits im Jahre 2009 begonnen worden ist und wird, so dass die Wirksamkeit bereits im Jahre 2010 gegeben sein sollte. Durch ein Monitoring soll dieses nachgewiesen werden, welches fachlich auch notwendig ist.

Sollten noch weitere wertbestimmende Arten der Vogelschutzgebiete V10 und V16 als erheblich beeinträchtigt angesehen werden (was zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde naturschutzfachlich allerdings nicht anzunehmen ist), so sind die vorgeschlagenen temporären Kompensationsmaßnahmen E 4 (Heinitzpolder) und E 7 (Spülfelder bei Ihrhove)<sup>142</sup> hierfür sehr gut geeignet. Die zeitliche Befristung der Maßnahmen spielt hierbei keine Rolle, da dieses korrespondiert mit der zeitlichen Begrenztheit der Beeinträchtigungen durch die beiden Stauffälle in den Jahren 2009 und 2011. Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die vorgeschlagenen Kohärenzmaßnahmen geeignet sind, das Netz „Natura 2000“ zu bewahren bzw. sogar dauerhaft zu verbessern.

Selbst wenn man von einer Unverträglichkeit der beiden zugelassenen Überführungen in den Jahren 2009 und 2011 auch im Hinblick auf FFH-Arten und Lebensraumtypen der von den Stauffällen betroffenen FFH-Gebiete ausgehen würde, sind keine zusätzlichen Kohärenzmaßnahmen vorzusehen. Denn durch das in den Nebenbestimmungen (A.II) angeordnete und im Kapitel B.X beschriebene Monitoring und den damit verknüpften Entscheidungsvorbehalt der Planfeststellungsbehörde (A.III.2) ist die Kohärenz des Netzes Natura 2000 sichergestellt. Sollte sich durch das Monitoring wider Erwarten das Erfordernis weiterer Kohärenzmaßnahmen ergeben, wird die Planfeststellungsbehörde diese gem. § 74 Abs. 3 VwVfG anordnen.

Einwendung: Die mit den ergänzenden Antragsunterlagen zusätzlich vorgesehenen Kompensations- / Kohärenzmaßnahmen werden als nicht ausreichend angesehen, da auch diese erst mit zeitlicher Verzögerung (ab 2010) ihre Funktion für die betroffenen Vogelarten in den beiden EU-Vogelschutzgebieten erfüllen. Dieses soll nicht den Anforderungen der EU-Kommission entsprechen (**E 91, E 101**).

Antwort: Die vorgesehenen Kohärenzmaßnahmen stehen in einem ausreichenden zeitlichen Zusammenhang, welches der Verträglichkeitsprüfung zu entnehmen ist. Diese werden anteilig bereits zum Jahr 2009 und schließlich vollständig zum Jahr 2010 wirksam. Das noch verbleibende zeitlich verzögerte in „Funktion-gehen“ (sog. „time-lag“) wird durch dauerhafte Maßnahmen aufgefangen. Diese Vorgehensweise widerspricht auch nicht den Darstellungen der EU-Kommission (vgl. Auslegungsfaden zu Artikel 6 Abs.4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG; Januar 2007) bzw. den aktuellen nationalen Gerichtsentscheidungen (vgl. BVerwG vom 12.03.2008 – Az.: 9 A 3.06 - Hessisch-Lichtenau).

Einwendung: Die mit den ergänzenden Antragsunterlagen zusätzlich vorgesehenen Kompensations- / Kohärenzmaßnahmen werden als nicht ausreichend angesehen, da für betroffene Vogelarten (z.B. Wachtelkönig, Röhrrichtbrüter) nur ca. 20 % der ermittelten Flächengröße für eine Kompen-

<sup>142</sup> Ergänzung zu Unterlage F, S. 14 ff und S. 20 ff.

sation / Kohärenz vorgesehen sind. So sollen bei dem Wachtelkönig statt der erforderlichen 40 ha Fläche aufgrund der langfristig wirksamen Maßnahmen insgesamt 8 ha ausreichen (E 91).

Antwort: Zur Berechnung der Kompensationsflächen wird darauf hingewiesen, dass von einer zweimaligen, jeweils kurzfristigen Beeinträchtigung durch die Überstauung nicht der gleiche Kompensationsumfang wie für einen langfristigen Verlust (z.B. durch Überbauung) abgeleitet werden kann. Im Hinblick auf die Kohärenz wird auf die – unabhängig vom Vorhaben – zunehmende Verbrachung und Zunahme von Röhrlicht in der Emsaue hingewiesen. Zum Wachtelkönig ist festzustellen, dass die Annahme einer Reviergröße von 40 ha (gemäß Fachliteratur) durch die Erfassungen 2006 für das Untersuchungsgebiet nicht bestätigt wurde, da die Art mit deutlich höherer Dichte vertreten war (vgl. Unterlage F – LBP; Karte F-3.1, Blatt 3/3 sowie Unterlage F – Ergänzung, Seite 18). Darüber hinaus ist auch eine Erfolgskontrolle durch Nebenbestimmung festgelegt worden.

Einwendung: Da für das beantragte Vorhaben die Maßnahmen zur Kohärenzsicherung völlig unzureichend seien, sei es als rechtlich unzulässig anzusehen, da das Erfordernis der Kohärenzsicherung eine Zulassungsvoraussetzung sei (vgl. BVerwG vom 17.01.2007 - A 20.05) (E 91).

Antwort: Es ist richtig, dass die Kohärenzsicherung eine Zulassungsvoraussetzung ist. Da die vorgesehenen Kohärenzmaßnahmen aber insgesamt als ausreichend angesehen werden, ist diese Voraussetzung erfüllt. Dieses gilt auch für die teilweise zeitlich verzögerte Umsetzung von Kohärenzmaßnahmen, da hier bereits der „time-lag“ einbezogen worden ist. Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist durch Nebenbestimmungen festgelegt worden.

## V. Fachplanerischer Alternativen / Variantenvergleich

Sind bereits die erhöhten Anforderungen des FFH-Alternativenvergleichs erfüllt, so drängen sich auch im fachplanerischen Alternativenvergleich keine anderweitigen Lösungen auf, die sich in der Abwägung als vorzugswürdig erweisen.

Zu den rechtlichen Ausgangspunkten gilt: Neben der beantragten Planung hat die Planfeststellungsbehörde dabei Alternativen zu untersuchen und abzuwägen, wobei der Grundsatz geringstmöglicher Beeinträchtigung öffentlicher und privater Interessen zu wahren ist. Hierbei ist der Planfeststellungsbehörde ein Ermessen eingeräumt. Bei der Erörterung von Planungsvarianten steht der Planfeststellungsbehörde nur ein Recht zur Vorauswahl auf der Grundlage erster grober Bewertungskriterien zu; aus dem Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich nichts anderes.<sup>143</sup> Maßgeblich sind die von der beantragten Planung verfolgten Ziele; Zielabstriche müssen insofern nicht hingenommen werden. Eine Abwägungsentscheidung zugunsten einer bestimmten Vorhabensvariante ist erst dann abwägungsfehlerhaft, wenn sich eine Alternativlösung als vorzugswürdig hätte aufdrängen müssen.<sup>144</sup>

Die Alternativen Wertverlagerung, Teilverlagerung der Produktion, Technische Möglichkeiten der Leichterung, Verschiebung der Überführungstermine und Änderungen im Verhältnis zwischen Baggern und Stauen sind bereits unter den strengen Anforderungen des europäischen Gebietsschutzes geprüft und verworfen worden. Für die fachplanerische Alternativenprüfung ergibt sich keine andere Sichtweise. Das gilt auch dann, wenn einige der Überführungstermine bereits deshalb aus der FFH-Betrachtung ausfallen würden, weil sie ebenfalls mit unverträglichen Auswirkungen verbunden

<sup>143</sup> BVerwG, NVwZ 1998, 513, 515.

<sup>144</sup> BVerwG NVwZ 2001, 1154, 1155.

wären und daher nach der Rechtsprechung des BVerwG nicht in den FFH-Alternativenvergleich einzubeziehen wären. Denn die fachplanerische Alternativenprüfung stellt keine höheren rechtlichen Anforderungen als die Verträglichkeitsprüfung nach der FFH- und Vogelschutzrichtlinie. Vielmehr sind die Anforderungen an die fachplanerische Alternativenprüfung insoweit gegenüber der Alternativenprüfung im Rahmen der Abweichungsprüfung geringer, als sich das Vorhaben unter dem Blickwinkel der fachplanerischen Alternativenprüfung keine Abstriche an der Zielerfüllung gefallen lassen. Außerdem besteht bei der fachplanerischen Alternativenprüfung ein behördliches Ermessen. Eine Abwägungsentscheidung zugunsten einer bestimmten Vorhabensvariante ist im Rahmen der fachplanerischen Abwägung erst dann abwägungsfehlerhaft, wenn sich eine Alternativlösung als vorzugswürdig hätte aufdrängen müssen.<sup>145</sup>

Auch bei Ausübung des planerischen Ermessens ergeben sich keine Gesichtspunkte dafür, die Ergebnisse der FFH-Alternativenprüfung in Frage zu stellen.

Einwendung: Es seien keine ausreichenden und sich aufdrängenden Alternativen geprüft worden: Verschiebung des Überführungstermin nach hinten, Teilfertigung in Papenburg und Endfertigung im seeschifftiefen Wasser. Auch seien Zweifel angebracht, dass die Zahlung von Konventionalstrafen zwangsläufig in die Insolvenz führen würde. Es handele sich lediglich um Aussagen des Landkreises Emsland. Konkrete Angaben hierzu könnten valide nur von der Meyer Werft gemacht werden (**E 2, E 3, E 8, E 103, E 104**).

Antwort: Eine Alternativenprüfung ist in der UVP sowie bei der Verträglichkeitsprüfung erfolgt. Das Schreiben der Meyer Werft liegt vor.

Einwendung: Die Werft hätte andere Überführungstermine aushandeln können (**E 2**).

Antwort: Die Rechtfertigung des Vorhabens und die Alternativlosigkeit sind in diesem Beschluss dargelegt. Ergänzend wird auf die schriftliche Stellungnahme der Meyer Werft verwiesen.

Einwendung: Im Hinblick auf eine mögliche Konfliktvermeidung zur Beeinträchtigung von Brutvögeln seien verschiedene Alternativen (z.B. Verschiebung von Überführungsterminen, zusätzliche Baggerungen mit Reduzierung der Stauhöhe) nicht ausreichend geprüft worden (**E 101**).

Antwort: Die Prüfung von Alternativen und/oder Varianten ist, sofern nicht in den Antragsunterlagen dargelegt, im Rahmen des Beschlusses im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. Kapitel B III) und der Verträglichkeitsprüfung (vgl. Kapitel B IV) abschließend auch im Hinblick auf eine Konfliktvermeidung für Brutvögel durchgeführt worden.

Antrag 6: BUND und WWF beantragen, dass dargestellt wird, in welcher Form und auf welcher Grundlage die Werft im Rahmen der Vertragsverhandlungen für die hier in Rede stehenden Schiffe dem potenziellen Auftraggeber dargestellt hat, dass die Werft in der Lage ist, ganzjährig Schiffe mit einem Anstau von NN + 2,70 m bzw. 8 m und 8,5 m tiefgehende Schiffe zu überführen. (Bezug Präsentation Landrat Bröring).

Antwort: In diesem Beschluss sind diese Aspekte abschließend dargelegt.

Antrag 10: Es wird die Offenlegung der Voruntersuchungen, die zur Verwerfung denkbarer Alternativen zur Stauung, beantragt. Denkbar wären Tiefenbaggern, Leichtern des Schiffes bzw. Verschie-

<sup>145</sup> BVerwG NVwZ 2001, 1154, 1155.

bung des Überführungstermins. Diese entscheidungsrelevanten Überlegungen müssten einsehbar sein wenn die Alternativenprüfung tragfähig sein sollte.

Antwort: In diesem Beschluss sind alle diesbezüglichen Argumente in der UVP sowie in der Verträglichkeitsprüfung klar benannt und sind einsehbar.

Antrag 12 + 13: Hiermit beantragen WWF und BUND, dass die Vorgänge bezüglich der Alternative „Vertiefung“ anstelle des Aufbaus auf NN + 2,20 m Gegenstand des Verfahrens werden bzw. die Prüfung dieser Alternativen nachgeholt wird. Wir beantragen zugleich die Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesen Unterlagen. Mit der Vertiefung der Sohle anstelle des Aufbaus über NN 1,75 zur Herstellung notwendiger Wassertiefe für die Überführung der Kreuzfahrtschiffe könnte die erhebliche Beeinträchtigung der Vögel in den europäischen Vogelschutzgebieten vermieden werden. Aus diesem Grund handelt es sich hierbei um eine ernsthaft zu prüfende Alternative. BUND und WWF beantragen, dass im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung untersucht wird, inwieweit die Alternative einer Tieferbaggerung der Emssohle (im ganzen oder Teilumfang der erforderlichen Wassersäule) mit geringeren Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete verbunden wäre. Die Beeinträchtigung der EU-Vogelschutzgebiete ließe sich durch eine Fahrrinnenanpassung ganz oder teilweise vermeiden. Die mit einer Tieferbaggerung verbundenen Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete wären dem gegenüberzustellen.

Antwort: In diesem Beschluss sind alle diesbezüglichen Argumente in der UVP sowie in der Verträglichkeitsprüfung klar und nachvollziehbar benannt. Weitere Vertiefungen durch Baggerungen scheiden aus Gründen der Überführungssicherheit, aus baggertechnischen Gründen sowie Umweltaspekten aus.

## VI. Naturschutzrechtliche Befreiungen

Von den beiden Staufällen werden drei Naturschutzgebiete betroffen. Die insoweit erforderlichen naturschutzrechtlichen Befreiungen können aus folgenden Gründen erteilt werden:

### **Naturschutzgebiet „Emsauen zwischen Herbrum und Vellage“ (Landkreis Emsland und Landkreis Leer)**

Das beantragte Vorhaben führt im Bereich der Deichvorlandflächen, wie in den Antragsunterlagen und den Kapiteln des Planfeststellungsbeschlusses bereits umfassend dargelegt (vgl. Kap. B.III, IV, VI + VII) während der beiden Schiffsüberführungen zu einer zeitlich befristeten Überstauung verbunden mit erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 34c Abs. 2 NNatG für Brutvögel.

Die Ausnahmeprüfung gemäß § 34c Abs. 3 NNatG hat ergeben (Kapitel B.IV), dass das beantragte Vorhaben alle Anforderungen gemäß § 34c Abs. 3 und 5 NNatG umfassend erfüllt und somit zulässig ist.

Vor diesem Hintergrund werden die Anforderungen gemäß § 5 NSG-VO zur Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erfüllt und die entsprechende Befreiung im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses erteilt.

Die naturschutzrechtliche Befreiung erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen unteren Naturschutzbehörden (Landkreis Emsland, Landkreis Leer).

### **Naturschutzgebiet „Emsauen zwischen Ledamündung und Oldersum“ (Landkreis Leer)**

Das beantragte Vorhaben führt im Bereich der Deichvorlandflächen, wie in den Antragsunterlagen und den Kapiteln des Planfeststellungsbeschlusses bereits umfassend dargelegt (vgl. Kap. B.III, IV,

VI + VII) während der beiden Schiffsüberführungen zu einer zeitlich befristeten Überstauung verbunden mit erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 34c Abs.2 NNatG für Brutvögel.

Die Ausnahmeprüfung gemäß § 34c Abs. 3 NNatG hat ergeben (Kapitel B.IV), dass das beantragte Vorhaben alle Anforderungen gemäß § 34c Abs. 3 und 5 NNatG umfassend erfüllt und somit ausnahmsweise zulässig ist. Vor diesem Hintergrund werden die Anforderungen gemäß § 6 Abs.2 NSG-VO zur Freistellung erfüllt. Danach sind auch die Projekte, die im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34c NNatG den Anforderungen des § 34c Abs. 3-5 NNatG entsprechen, von der NSG-VO freigestellt. Da vor diesem Hintergrund aber auch die Anforderungen gemäß § 7 NSG-VO zur Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erfüllt sind, wird vorsorglich die entsprechende Befreiung im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses erteilt. Diese Bewertung sowie die naturschutzrechtliche Befreiung erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Leer).

### **Naturschutzgebiet „Nendorper Deichvorland“ (Landkreis Leer)**

Das beantragte Vorhaben führt im Bereich der Deichvorlandflächen, wie in den Antragsunterlagen und den Kapiteln des Planfeststellungsbeschlusses bereits umfassend dargelegt (vgl. Kap. B.III, IV, VI + VII) während der beiden Schiffsüberführungen zu einer zeitlich befristeten Überstauung verbunden mit erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 34c Abs. 2 NNatG für Brutvögel.

Die Ausnahmeprüfung gemäß § 34c Abs. 3 NNatG hat ergeben (Kapitel B.IV), dass das beantragte Vorhaben alle Anforderungen gemäß § 34c Abs. 3 und 5 NNatG umfassend erfüllt und somit ausnahmsweise zulässig ist. Es ist in diesem Zusammenhang festgestellt worden, dass das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Vor diesem Hintergrund ist auch anzunehmen, dass überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern, so dass die Anforderungen gemäß § 6 NSG-VO zur Befreiung von den Verboten dieser Verordnung nach Maßgabe des. § 53 NNatG umfassend erfüllt sind und die entsprechende Befreiung im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses erteilt wird. Die naturschutzrechtliche Befreiung erfolgt im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Leer).

Zu den Einwendungen

**Einwendung:** Eine Befreiung von der mittlerweile vorliegenden NSG-VO „Emsauen zwischen Ledamündung und Oldersum“ sei für das Vorhaben nicht zulässig, da es nicht mit dem Schutzzweck „EU-Vogelschutzgebiet“ vereinbar sei und auch nicht den rechtlichen Anforderungen gemäß § 34c Abs.1 NNatG sowie § 34c Abs.3-5 NNatG entsprechen soll (**E 101**).

**Antwort:** Die Abweichungsprüfung gemäß § 34c Abs.3 NNatG hat ergeben (Kapitel B IV), dass das beantragte Vorhaben alle Anforderungen gemäß § 34c Abs.3 und 5 NNatG umfassend erfüllt und somit zulässig ist. Vor diesem Hintergrund werden die Anforderungen gemäß § 6 Abs.2 NSG-VO zur Freistellung erfüllt. Diese Bewertung sowie die naturschutzrechtliche Befreiung erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Leer).

## **VII. Spezielle Artenschutzprüfung**

Rechtliche Grundlagen der nachfolgenden artenschutzrechtlichen Prüfung sind

- das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG),
- die Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) vom 02.04.1979 und

- die FFH-Richtlinie (92/43/EWG) vom 21.05.1992.

Darüber hinaus gibt es in diesem Zusammenhang mittlerweile Gerichtsurteile auf europäischer (EuGH) und auch auf nationaler Ebene (z.B. BVerwG), deren entsprechende Berücksichtigung erforderlich ist.

Fachliche Grundlagen der Prüfung sind

- die Antragsunterlagen,
- die im Verfahren vorgelegten Stellungnahmen der jeweils zuständigen Naturschutzbehörden (Landkreise Leer und Emsland),
- die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen,
- die Ergebnisse des Erörterungstermins,
- die Daten der Landesnaturschutzverwaltung zu den betroffenen Arten,
- die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie
- die Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 c NNatG bzw. Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie

#### EU-Richtlinien

Sowohl die FFH-Richtlinie (FFH-RL) als auch die Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) enthalten neben den Anforderungen zum Gebietsschutz auch artenschutzrechtliche Vorgaben, die für das geplante Projekt relevant sind.

Nach Artikel 5 V-RL haben die Mitgliedsstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller europäischen Vogelarten zu treffen. Im Einzelnen werden insbesondere folgende Verbotstatbestände genannt:

- das absichtliche Töten oder Fangen, ungeachtet der angewandeten Methode
- die absichtliche Zerstörung oder Beschädigen von Nestern und Eiern sowie das Entfernen von Nestern
- das absichtliche Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sowie sich diese Störung auf die Zielsetzung der V-RL erheblich auswirkt.

Artikel 9 V-RL benennt die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliedsstaaten Abweichungen von den Verboten gemäß Artikel 5 V-RL zulassen können:

- es darf keine andere zufrieden stellende Lösung geben
- die Abweichung muss im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder der Sicherheit der Luftfahrt sein
- in einigen anderen für dieses Vorhaben aber nicht relevanten Fällen (z.B. zu Forschungszwecken).

Nach Artikel 12 + 13 FFH-RL haben die Mitgliedsstaaten die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV der FFH-RL genannten Tier- und Pflanzenarten einzuführen. Im Einzelnen werden folgende Verbotstatbestände benannt:

- alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung (bei Tieren) bzw. des Pflückens, Sammelns, Abschneidens, Ausgrabens und Vernichtens (bei Pflanzen),

- jede absichtliche Störung dieser Tierarten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur,
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Artikel 16 FFH-RL enthält die Vorgaben für die Zulassung von Abweichungen:

- es darf keine andere zufrieden stellende Lösung geben,
- die Populationen der betroffenen Art müssen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahme in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben,
- die Ausnahme erfolgt im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt.

### Nationale Regelungen

Mit Urteil vom 10.01.2006<sup>146</sup> hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) Deutschland wegen unzureichender Umsetzung der FFH-RL verurteilt. Dieses Urteil betraf auch die artenschutzrechtlichen Regelungen gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). In nationalen Urteilen (BVerwG) war die Entscheidung des EuGH bereits maßgebliche Grundlage und führte zu ergänzenden bzw. konkretisierenden Entscheidungen<sup>147</sup>.

Im Rahmen einer mittlerweile erfolgten Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes<sup>148</sup> sind relevante artenschutzrechtliche Anforderungen geändert worden. Dieses Änderungsgesetz dient der rechtlich ausreichenden Umsetzung des gegen Deutschland genannten Urteils des EuGH und wird deshalb als maßgebliche Grundlage bei der artenschutzrechtlichen Prüfung angewendet.

Die im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben aktuellen und relevanten artenschutzrechtlichen Belange sind im Bundesnaturschutzgesetz danach folgendermaßen geregelt:

§ 42 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

---

<sup>146</sup> vgl. Urteil des EuGH vom 10.01.2006; Rs C-98/03

<sup>147</sup> Urteil des BVerwG vom 21.06.2006 – 9 A 28.05 – BVerwGE 126, 166 – Stralsund.

<sup>148</sup> vgl. Erstes „Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007“ (BGBl. 2007, Teil I Nr.63, Seite 2873 ff.)

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur und entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(5) Für nach § 19 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Bau-  
gesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und  
Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 7. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/34/EWG  
aufgeführte Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des  
Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild  
lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funk-  
tion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumli-  
chen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Aus-  
gleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb  
der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere  
besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder  
Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor. Die  
Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglich-  
keitsprüfung.

#### § 43 Ausnahmen

(8) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland  
das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 42 im Einzelfall weitere Ausnah-  
men zulassen

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirt-  
schaftlicher Schäden,
- zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken die-  
nende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- in Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Lan-  
desverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Aus-  
wirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich  
solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und  
sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16  
Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richt-  
linie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregie-  
rungen können Ausnahmen nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 auch allgemein durch Rechtsverordnung zulas-  
sen.

#### § 62 Befreiungen

Von den Verboten des § 42 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der  
Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit  
Nebenbestimmungen versehen werden. Im Falle des Verbringens aus dem Ausland wird die Befrei-  
ung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt.

## VII.1 Methodik der Artenschutzprüfung und Datenbasis

In Kapitel 1 des Fachbeitrages Artenschutz werden die methodischen Grundlagen der Prüfung dargelegt<sup>149</sup>. Hiernach gliedert sich der Fachbeitrag in einen beschreibenden Teil, in dem die Methode (Kap. 1.3) und die Vorhabenswirkungen (Kap. 2.2) dargestellt sind. Die anschließende eigentliche Prüfung gliedert sich wiederum in 2 Phasen: Voruntersuchung (Kap. 3) und die Konfliktanalyse (Kap. 4). Abschließend wird auf die Ausnahmelage nach § 43 BNatSchG eingegangen.

Diese generelle Vorgehensweise ist nicht zu kritisieren und entspricht den üblichen methodischen und fachlichen Standards.

Die vorhandene Datenbasis der evtl. betroffenen Tier- und Pflanzenarten an der Ems für die Artenschutzprüfung ist als ausgesprochen gut zu bewerten. Es bestehen keine Datenlücken, die einer abschließenden Bewertung entgegenstehen. Die jeweiligen Datenbestände einschließlich einer Bewertung ihrer Aktualität ist der Umweltverträglichkeitsuntersuchung<sup>150</sup> bei den jeweiligen Schutzgütern zu entnehmen. Auf Grundlage dieser Datenbestände ist eine Artenschutzprüfung ohne weiteres durchzuführen.

Den europäischen Vogelarten – dieses sind alle einheimischen Vogelarten - kommt im Schutzregime des § 42 (1) BNatSchG eine Sonderstellung zu: Gemäß den Begriffsbestimmungen zählen sie zu den besonders geschützten Arten, hinsichtlich der Verbotstatbestände sind sie jedoch den streng geschützten Arten gleichgestellt. Weiterhin sind einzelne europäische Vogelarten über die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) oder Anhang A der EU-Verordnung 338/97 als streng geschützte Arten definiert. Vor diesem Hintergrund ist der Avifauna eine besondere Bedeutung beizumessen.

## VII.2 Geprüfte Artengruppen

In Kap. 3 der Artenschutzprüfung sind alle im Untersuchungsgebiet Ems<sup>151</sup> nachgewiesenen oder potenziell dort vorkommenden, nach § 10 (2) BNatSchG streng oder besonders geschützten Arten sowie die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt und beschrieben. Im Einzelnen handelt es sich um Säuger, Vögel, Reptilien, Amphibien, Fische und Rundmäuler, Schmetterlinge, Hautflügler, Käfer, Echte Netzflügler, Springschrecken, Fangschrecken, Libellen, Wanzen, Spinnentiere, Krebse, Weichtiere, Schwämme, Nesseltiere, Stachelhäuter, Farn- und Blütenpflanzen, Flechten, Pilze und Moose.

Die Auflistung des Vorhabenträgers zu den potenziell betroffenen Arten ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zutreffend, d.h. weitere Arten sind durch die Probetaus nicht betroffen. Die Fischart „Finte“ ist „nur“ im Anhang 2 der FFH-Richtlinie aufgeführt, so dass eine Beschäftigung im Rahmen dieser Artenschutzprüfung nicht notwendig ist. Wäre sie enthalten, so käme man zu dem Schluss, dass auch für diese Art die Verbotstatbestände nicht greifen. Im Übrigen wurde diese Fischart im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie und der Verträglichkeitsstudie ausführlich abgehandelt. Den dort mitgeteilten Ergebnissen ist zuzustimmen.

<sup>149</sup> Unterlage E, Fachbeitrag Artenschutz, Seite 2 ff

<sup>150</sup> Unterlage C, Umweltverträglichkeitsuntersuchung

<sup>151</sup> Unterlage E, S. 8, Abbildung 2.1-1

Eine Übersicht zu den Artengruppen einschließlich des Schutzstatus ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen<sup>152</sup>:

**Tabelle 4.1-1: Übersicht über das Vorkommen besonders geschützter bzw. streng geschützter Taxa und europäischer Vogelarten**

Artengruppe	Schutzstatus BNatSchG		FFH-RL
	besonders geschützt	streng geschützt bzw. europäische Vogelart	Anhang IV
Farn- und Blütenpflanzen	x	-	-
Flechten	x	-	-
Pilze	x	-	-
Moose	-	-	-
Säuger	x	x	x
Brutvögel	x	x	-
Gastvögel	x	x	-
Reptilien	-	-	-
Amphibien	x	-	-
Fische und Rundmäuler	x	-	-
Krebstiere	-	-	-
Schmetterlinge	x	-	-
Hautflügler	x	-	-
Käfer	-	-	-
Echte Netzflügler	-	-	-
Springschrecken	-	-	-
Fangschrecken	-	-	-
Libellen	(-)	-	-
Wanzen	-	-	-
Spinnentiere	-	-	-
Weichtiere	x	-	-
Schwämme	-	-	-
Nesseltiere	-	-	-
Stachelhäuter	-	-	-

Erläuterungen: (-) = Indigenität nicht gesichert, nur Sichtungen einzelner Tiere

In der Konfliktanalyse wurden nun diese Artengruppen weiter in Relation zu den Vorhabenswirkungen betrachtet. Es wurden speziell die Verbotstatbestände des § 42 (1) BNatSchG abgeprüft, gegliedert

- nach streng geschützten Tierarten und europäischen Vogelarten
- nach besonders und nicht streng geschützten Tierarten und
- nach besonders und streng geschützten Gefäßpflanzen-, Pilz- und Flechtenarten.

Eine Übersicht über das Eintreten von Verbotstatbeständen gibt die nachfolgende Tabelle<sup>153</sup>:

<sup>152</sup> Unterlage E, S. 28.

<sup>153</sup> Unterlage E, S. 43.

**Tabelle 4.5-1: Übersicht über das Eintreten von Verbotstatbeständen**

Taxa	Betroffene Arten	Verbotstatbestände nach
Farn- und Blütenpflanzen	besonders geschützte Arten	§ 42 (1) Nr. 4 BNatSchG
Flechten	-	keine
Pilze	besonders geschützte Arten	§ 42 (1) Nr. 4 BNatSchG
Säuger	-	keine
Brutvögel	besonders und streng geschützte Arten	§ 42 (1) Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG
Gastvögel	besonders und streng geschützte Arten	keine
Amphibien	besonders geschützte Arten	§ 42 (1) Nr. 1 BNatSchG
Fische und Rundmäuler	-	keine
Schmetterlinge	besonders geschützte Arten	§ 42(1) Nr. 1 BNatSchG
Hautflügler	-	keine
Weichtiere	-	keine

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BNatSchG bei verschiedenen Gruppen auftreten. Entsprechend § 42 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe die Zugriffsverbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG nur dann, wenn Anhang IV – Arten der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sind. Ein Verstoß gegen § 42 BNatSchG Absatz 1 Nr. 3 im Zusammenhang mit Absatz 1 Nr. 1 liegt jedoch nur dann vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin nicht erfüllt wird. Vorgezogene Ausgleichmaßnahmen können bei dieser Beurteilung berücksichtigt werden.

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind von den Stauffällen nachweislich nicht betroffen. Eine Betroffenheit ist insofern überhaupt nur bei europäischen Vogelarten (hier: Brutvögel) möglich. Die Planfeststellungsbehörde stimmt hierin dem Vorhabenträger zu.

Bei den zwei Stauffällen handelt es sich um singuläre Ereignisse in 2 Jahren. Es handelt sich also um eine temporäre Beeinträchtigung von Brutvogelarten. Auch bleibt der räumliche Zusammenhang der angrenzenden Gebiete nahezu erhalten. Hinzu kommen die Kompensations- und Kohärenzmaßnahmen, die bereits ab dem Jahre 2009 bzw. 2010 in Funktion gehen werden. Vor diesem Hintergrund könnte man auch zu dem Schluss kommen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt sind.

Da trotz allem letzte Zweifel an der Populationsentwicklung der Brutvögel nicht ausgeschlossen werden können und somit die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ebenfalls nicht ausgeschlossen werden können sowie auch die Verträglichkeitsprüfung eine erhebliche Beeinträchtigung der betroffenen Vogelschutzgebiete nicht ausschließt, muss geprüft werden, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG erfüllt sind.

**VII.3 Ausnahmeprüfung nach § 43 Abs. 8 BNatSchG**

Für 15 europäische Vogelarten wurden im Rahmen der Konfliktanalyse Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BNatSchG festgestellt bzw. konnten nicht ausgeschlossen werden. Das Ergebnis ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen<sup>154</sup>:

<sup>154</sup> Unterlage E, S. 44

**Tabelle 5.1-1: Taxa, für die ein Verbotstatbestand nach § 42(1) BNatSchG nicht ausgeschlossen wird**

Deutscher Artname	Verbotstatbestand nach § 42(1) BNatSchG			
	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Nr. 4
Bekassine	ja	nein	ja	nein
Blaukehlchen	ja	nein	ja	nein
Feldlerche	ja	nein	ja	nein
Flussregenpfeifer	ja	nein	ja	nein
Kiebitz	ja	ja	ja	nein
Löffelente	ja	nein	ja	nein
Rohrschwirl	ja	nein	ja	nein
Rohrweihe	ja	nein		nein
Rotschenkel	ja	ja	ja	nein
Säbelschnäbler	ja	nein	ja	nein
Schilfrohsänger	ja	nein	ja	nein
Teichhuhn	ja	nein	ja	nein
Tüpfelsumpfhuhn	ja	nein	ja	nein
Uferschnepfe	ja	ja	ja	nein
Wachtelkönig	ja	nein	ja	nein

Durch die ergänzend vorgelegten Unterlagen aus Februar 2009 sowie auch durch die Verträglichkeitsprüfung in diesem Beschluss kommt zum Ausdruck, dass im Vogelschutzgebiet V 16 die Arten Tüpfelsumpfhuhn und Wachtelkönig aller Wahrscheinlichkeit nach erheblich von den Stauffällen betroffen sind. Aus diesem Grunde wird für diese Arten ebenfalls der Verbotstatbestand nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG angenommen.

Gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG muss nun geprüft werden, ob es Ausnahmemöglichkeiten gibt. Hier kommt nur die Nr. 5 in Frage<sup>155</sup>, da die anderen Ziffern<sup>156</sup> klar auszuschließen sind. Es muss geprüft werden, ob zwingende öffentliche Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen. Unter der Voraussetzung, dass dieses bejaht werden kann, ist diese Ausnahmemöglichkeit jedoch an verschiedene Bedingungen geknüpft: Zum einen dürfen zumutbare Alternativen nicht gegeben sein und zum anderen darf sich der Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern. Bei dieser Prüfung sind die FFH-Richtlinie (Art. 12, Art. 16) sowie die Vogelschutzrichtlinie (Art. 5, Art. 9) zu beachten.

<sup>155</sup> Ziffer 5: „aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

<sup>156</sup> Ziffer 1: zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,  
Ziffer 2: zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt  
Ziffer 3: für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,  
Ziffer 4: im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt

Nachfolgend wird die FFH-Richtlinie nicht weiter beachtet, da nachweislich keine Anhang IV-Arten dieser Richtlinie betroffen sind. Im Übrigen ergebene sich aus den Artikeln 12 und 16 der FFH-Richtlinie keine erhöhten Anforderungen für diese Ausnahmeprüfung.

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung wurden die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für dieses Projekt bereits erläutert. Gleiches gilt für die Alternativlosigkeit. Auf diese Ausführungen wird insofern verwiesen.

Der Vorhabenträger hat nun geprüft, ob der Erhaltungszustand der Populationen bei Durchführung des Projektes sich weiter verschlechtert. Hierzu führt er aus<sup>157</sup>:

*„Für die Einschätzung, ob eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population nach § 43 Abs. 8 BNatSchG auftreten kann, wird auf die Arbeit von Dierschke et al. (2003) zurückgegriffen. In dieser Arbeit wird festgestellt, dass die populationsbiologische Schwelle der Unzulässigkeit für Beeinträchtigungen von Vogelarten zwischen 0,5% und 5% zusätzlicher Mortalität liegt, wobei kurzlebige Arten, wie z.B. das Blaukehlchen, dies durch eine kurzfristige Erhöhung der Reproduktionsrate leichter ausgleichen können als langlebige Arten. Die Arbeit von Dierschke et al. (2003) bezieht sich aber auf andauernde, jährlich wiederkehrende Beeinträchtigungen, die bei der Betrachtung der Auswirkungen der vorliegenden Studie aber nicht vorhanden auftreten. Die populationsbiologische Schwelle bei einmaligen Ereignissen ist weit über der oben erwähnten anzunehmen! Da mit einer Ausnahme, dem Blaukehlchen (mit 0,54%), jeweils weniger als 0,5% der nationalen und weniger als 0,1% der europäischen Populationen von den Auswirkungen betroffen sind, wird eine vorhabensbedingte Veränderung der entsprechenden Populationen ausgeschlossen. Beim Blaukehlchen ist zu bedenken, dass diese Art auf europäischer Ebene eine stabile und auf nationaler Ebene eine starke Zunahme der Bestände aufweist. Eine Verschlechterung der nationalen als auch der internationalen Populationen der betroffenen Arten kann somit ausgeschlossen werden.“*

Diesen fachlichen Einschätzungen des Vorhabenträgers ist uneingeschränkt zuzustimmen, so dass die Voraussetzung für eine Ausnahme bezogen auf den § 43 Abs. 8 BNatSchG auch aus populationsökologischer Sicht vorliegen.

Bezieht man in diese Betrachtung die Vogelschutzrichtlinie mit ein, so treffen für die beiden geplanten Stauffälle die Verbotstatbestände des Artikels 5, hier speziell die Ziffern a, b und d, zu. Eventuell mögliche Ausnahmemöglichkeiten sind im Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie benannt. Hier geht es vor allem wieder um die Alternativlosigkeit sowie um ähnliche Gründe wie im § 43 Abs. 8 BNatSchG (Ziffern 1-4). Explizit im Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie nicht benannt sind die Ausnahmemöglichkeiten aus sonstigen öffentlichen Gründen, d.h. es gibt in der Vogelschutzrichtlinie hierfür keinen Rechtfertigungsgrund. Die Richtlinie kennt nur Gründe im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit.

Wie der Kommentierung zum BNatSchG zu dem § 43 Abs. 8 zu entnehmen ist,<sup>158</sup> soll der Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie inhaltlich so angewandt werden wie der Artikel 16 der FFH-Richtlinie. Dieses bedeutet, dass auch andere öffentliche Gründe für eine Abweichung möglich sein müssen. Nimmt man dieses an, so stünde der Erteilung einer Ausnahme gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG nichts entgegen. Im Übrigen muss auch hier der europarechtlich abgesicherte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gelten. Einzelne betroffene Natur- und Artenschutzbelange können sich daher nur

<sup>157</sup> Unterlage E, S. 45

<sup>158</sup> Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand April 2008, Band IV, Randnummer 26 zu § 43 BNatSchG

durchsetzen, wenn sie in der (nachvollziehenden) Abwägung ein höheres Gewicht als andere mit dem Vorhaben verbundene Belange haben. Hier aber überwiegen eindeutig die dargestellten zwingenden öffentlichen Interessen. Bei einer solchen Lage ist aber auch eine Überwindung einzelner natur- und artenschutzrechtlicher Belange gerechtfertigt.

Zu den Einwendungen:

Einwendung: Die artenschutzrechtliche Prüfung für die Arten Fluss- und Meerneunaue sei nicht zutreffend und insofern zu kritisieren. Es ergäben sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (**E 8**).

Antwort: Der Einwand ist inhaltlich unbegründet, da er sich bezieht auf die Termine der Probebaus im Jahre 2008. Im vorliegenden Antrag geht es jedoch um zwei Überführungstermine, die beide deutlich außerhalb der Hauptwanderzeit von Finte und Neunaugen liegen. Aus diesem Grunde ergeben sich keine Verbottatbestände

Einwendung: Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme gemäß Artikel 9 der VS-RL lägen nicht vor (**E 2, E 3**).

Antwort: Im Rahmen dieser Artenschutzprüfung wird festgestellt, dass sehr wohl die Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie vorliegen, wobei natürlich es in erster Linie darauf ankommt, die nationalen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes zu erfüllen. Dieses auch darum, dass sich die Erhaltungszustände der betroffenen Vogelpopulationen nicht negativ verändern werden.

**Zusammenfassend betrachtet ergeben sich aus der Prüfung zum speziellen Artenschutz Verbotstatbestände für 15 Vogelarten. Weitere Tier- und Pflanzenartengruppen sind nachweislich durch die geplanten Staufälle nicht betroffen. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG liegen vor, so dass diese erteilt werden kann.**

Die Interessen an der Verwirklichung des Vorhabens würden auch dann die Ausnahme den Verboten des Artenschutzes rechtfertigen, wenn – wovon die Planfeststellungsbehörde nicht ausgeht – weitere Tier- oder Pflanzenarten betroffen wären.

### **VIII. Abarbeitung der Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht**

Auf das beantragte Vorhaben findet die Eingriffsregelung gemäß § 7 ff NNatG Anwendung, da Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen vorliegen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich beeinträchtigen können.

Die Prüfung der Eingriffsregelung (§§ 7 ff NNatG) für das beantragte Vorhaben führt unter Bezugnahme der Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. Kapitel B.III) dazu, dass die betriebsbedingten Beeinträchtigungen von Pflanzen / Biotopen, Gastvögeln, Fische / Rundmäulern, Makrozoobenthos und sonstigen Tierarten nicht als erheblich und damit nicht als Eingriff bewertet werden.

Im Hinblick auf die Vögel (Brutvögel) wird entsprechend der Antragsunterlagen davon ausgegangen, dass die betriebsbedingten Beeinträchtigungen unmittelbar mit einem Eingriff gemäß § 7 NNatG verbunden sind.

Die Prüfung durch die zuständigen unteren Naturschutzbehörden (Landkreis Emsland, Landkreis Leer) hat bestätigt (vgl. gutachtliche Stellungnahmen gemäß § 14 NNatG), dass insoweit nicht ver-

meidbare und nicht ausgleichbare erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu verzeichnen sind.

Im Einzelnen stellt sich die Eingriffssituation wie folgt dar:

<b>Naturhaushalt</b>	<b>Eingriff gemäß § 7 NNatG</b>		
	(Anlage)	(Bau)	(Betrieb)
Pflanzen	nein	nein	nein
Tiere			
• Vögel (Brutvögel)	nein	nein	<b>ja</b>
• Vögel (Gastvögel)	nein	nein	nein
• Fische / Rundmäuler	nein	nein	nein
• Makrozoobenthos	nein	nein	nein
• Sonstige Tierarten	nein	nein	nein
Boden	nein	nein	nein
Wasser	nein	nein	nein
Klima	nein	nein	nein
Luft	nein	nein	nein
Landschaft	nein	nein	nein

Die Antragsunterlagen (Unterlage F einschließlich Ergänzung) sowie die Ausführungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung belegen hinsichtlich des Schutzgutes Tiere (Brutvögel), dass sich die mit dem beantragten Vorhaben verbundenen Auswirkungen allein auf betriebsbedingte Aspekte beziehen. Aufgrund der durch die beiden Überführungstermine während der Stauphase betroffenen Werte und Funktionen des Naturhaushaltes ist sicherlich von einer längerfristigen, aber insgesamt nicht dauerhaften Beeinträchtigung auszugehen.

Ersatzmaßnahmen sind in diesem Zusammenhang möglich und sind dauerhaft in einem Umfang von ca. 50 ha umzusetzen. Weitere Ersatzmaßnahmen für einzelne Brutvogelarten sind zeitlich befristet für ca. 5 Jahre vorgesehen. Auf die in diesem Zusammenhang ergangenen Nebenbestimmungen (A.II<sub>1</sub>) des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Damit kann insgesamt sichergestellt werden, dass die rechtlichen Anforderungen gemäß NNatG erfüllt und konkrete naturschutzfachliche Aufwertungsmaßnahmen für betroffene Werte und Funktionen umgesetzt werden.

Einwendung: Es seien nicht alle Eingriffstatbestände im Sinne von § 7 NNatG ermittelt worden. Insofern seien die Kompensationsmaßnahmen nicht ausreichend (**E<sub>2</sub>**, **E<sub>3</sub>**).

Antwort: Im Rahmen der Antragsunterlagen und der Ergänzung dazu<sup>159</sup> sind die Umweltauswirkungen umfassend ermittelt, dargelegt und bewertet und im Rahmen von UVP, LBP, FFH, Artenschutz, Wasserrahmenrichtlinie berücksichtigt worden. Die Planfeststellungsbehörde hält deshalb -, wie im Rahmen der Bewertung gemäß § 12 UVPG bereits dargelegt (vgl. Kap. B.III.4) - die Abarbeitung der Eingriffsregelung für umfassend und ausreichend.

Einwendung: Die Auswirkungen der beiden beantragten Schiffsüberführungen / Sommerstaus stünden den Zielsetzungen der planfestgestellten Kompensation für das Sperwerk entgegen (**E35**).

Antwort: Der Einwand ist nicht zutreffend. Die Auswirkungen des beantragten Vorhabens wurden auch für verschiedene betroffene Kompensationsflächen im Deichvorland ermittelt. In den Antragsunterlagen (UVU, C.6.1.1.3, Seite 2 ff und LBP, 2.1.1.3, Seite 11 ff) und den entsprechenden Karten (LBP) wird die Ist-Situation (für Brutvögel) innerhalb des Untersuchungsgebietes, unterteilt in viele Teilgebiete, dargelegt. Die Bewertung der konkreten Auswirkungen erfolgt für die einzelnen betroffenen Vogelarten. Die danach vorgesehenen Ersatzmaßnahmen beziehen sich somit auch auf ggf. innerhalb von Kompensationsflächen festgestellte erhebliche Beeinträchtigungen.

Einwendung: Um die ökologischen Folgen der Schiffsüberführungen zu minimieren / kompensieren, sollte an der Ems eine Verbesserung der Seitengewässer erfolgen (**E80**).

Antwort: Für das beantragte Vorhaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 7 NNatG von Fischen / Rundmäulern und Makrozoobenthos festgestellt worden. Ob Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung der Seitengewässer der Ems möglich und sinnvoll sind, war daher im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben nicht zu prüfen.

Einwendung: Die in den ergänzenden Unterlagen vorgesehene Kompensationsmaßnahme „Heinitzpolder (E 4)“ kann eine sinnvolle Maßnahme darstellen. Die erforderliche Bejagung von Prädatoren (Fuchs) mit Hilfe des Einbaus von Kunstbauten wird jedoch abgelehnt, da mit dieser kleinräumigen Maßnahme ein positiver Effekt nicht zu erreichen sei (**E 91**).

Antwort: Die Kompensationsmaßnahme E4 für einen Zeitraum von ca. 5 Jahre ist in den Antragsunterlagen (Ergänzung F, Seite 14) umfassend dargelegt worden. Eine Bejagung des Fuchses soll die positiven Auswirkungen auf die Säbelschnäbler noch zusätzlich unterstützen, ist aber für das Kompensationsziel nicht zwingend erforderlich und auch nicht abschließend festgelegt worden. Die konkrete Ausführungsplanung ist durch eine entsprechende Nebenbestimmung festgelegt worden.

Einwendung: Die in den ergänzenden Unterlagen vorgesehene Kompensationsmaßnahme „Spülfelder Ihrhove (E 7)“ wird als grundsätzlich ungeeignet angesehen, da die Wirksamkeit insgesamt ungewiss sei und auch keine konkreten Erkenntnisse zur avifaunistischen Ist-Situation der Spülfelder vorliegen. Darüber hinaus seien die vorgesehenen Maßnahmen bereits als Vermeidung / Minimierung für die Spülfelder selbst umzusetzen (**E 91**).

Antwort: Die Kompensationsmaßnahme E7 für einen Zeitraum von ca. 5 Jahre ist in den Antragsunterlagen (Ergänzung F, Seite 14) umfassend dargelegt worden. Die gemäß NNatG prognostizierten erheblichen Beeinträchtigungen für Säbelschnäbler werden bereits durch die Maßnahme E4 umfassend kompensiert, während die Maßnahme E7 auf den Spülfeldern darüber hinaus der weiteren Bestandsstützung der Art dienen soll. Die konkrete Ausführungsplanung ist durch eine entsprechende Nebenbestimmung festgelegt worden.

<sup>159</sup> Ergänzung der Antragsunterlagen (Unterlage C, D, E, F + G); Februar 2009

## IX. Prüfung nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sieht als übergeordnetes Ziel eine Überführung der Gewässer in einen guten ökologischen Zustand bis zum Jahr 2015 vor. Dieses schließt mit den Oberflächengewässern auch die Küsten- und Übergangsgewässer ein. Derzeit sind die Wasserkörper der Unterems („Übergangsgewässer“ und „Ströme der Marschen“) als erheblich verändert eingestuft<sup>160</sup>. Es ist nicht zu erwarten, dass sich diese Einstufung ändern wird.

Die Phase der Bestandsaufnahmen von Gewässerparametern ist an der Ems im Jahr 2008 im Wesentlichen abgeschlossen worden.

Die maßgeblichen Fragenstellungen zur Ems, die sog. Bewirtschaftungsfragen, sind für die Ems im Entwurf formuliert<sup>161</sup>.

Auch die Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme liegen mittlerweile im Entwurf vor und sind in der Öffentlichkeitsbeteiligung. Endgültige Bewirtschaftungsziele und konkrete Maßnahmen gem. § 64 a NWG liegen für die Ems, einschließlich für das Übergangsgewässer, jedoch noch nicht vor. In den Entwürfen sind als wichtige Bewirtschaftungsfragen stoffliche Belastungen, Hydromorphologie und Durchgängigkeit genannt. Die von der vorliegenden Planung betroffenen Wasserkörper liegen in einer überregionalen Fischwanderoute, bei der vorrangig die ökologische Durchgängigkeit für die Fischfauna weitgehend wieder herzustellen ist (Quelle: Entwurf des niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm in der Flussgebietsgemeinschaft Ems; Dezember 2008).

Die grundsätzlichen Ziele der WRRL sowie deren Erreichungspotenzial werden anhand der gesetzlichen Vorgaben geprüft. Gemäß § 64b Abs. 3 NWG sind oberirdische Gewässer, soweit sie als erheblich verändert eingestuft sind, so zu bewirtschaften, dass

- eine nachteilige Veränderung ihres ökologischen Potentials und chemischen Zustandes vermieden und
- ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Grundlage für die Bewertung von eventuellen Veränderungen durch ein Projekt (hier: 2 Staufälle) ist der aktuelle Zustand des Gewässers, welcher durch bestimmte Qualitätskomponenten (hydromorphologisch, physikalisch-chemisch, biologisch) im Sinne der WRRL abgebildet wird. Erreicht das Gewässer bei dieser Bewertung aktuell den guten Zustand nicht, sind Maßnahmen innerhalb der Bewirtschaftung zu ergreifen, damit sich der Zustand verbessert und möglichst bereits in 2015 der gute Zustand erreicht wird (Verbesserungsgebot). Eine Veränderung zu einem schlechteren Gewässerzustand ist nach Möglichkeit zu verhindern (Verschlechterungsverbot).

Im konkreten Fall ist insofern zu prüfen, ob durch die beiden Staufälle die Verbesserung der Ems ver- bzw. behindert wird und ob der derzeit schlechte Zustand der Ems noch weiter verschlechtert wird. Es müssen die mit den beiden Staufällen verbundenen Risiken einer evtl. Verschlechterung der Gewässerqualität dargelegt und bewertet werden. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob die bean-

<sup>160</sup> Bestandsaufnahme gemäß Artikel 5 der EG-Wasserrahmenrichtlinie, "C-Bericht 2005", [www.wasserblick.net](http://www.wasserblick.net)

<sup>161</sup> Wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen für Niedersachsen und Bremen 2007; [www.nlwkn.de](http://www.nlwkn.de).

tragten zwei Staufälle der Verbesserungen der Gewässerqualität entgegen stehen oder deren Wirkung mindern.

Der Vorhabenträger stellt in dem Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie<sup>162</sup> fest, dass durch das Vorhaben keine Verschlechterungen des ökologischen und chemischen Zustands der Oberflächengewässer nach § 64a Abs. 1, Nr. 1 NWG bzw. des ökologischen Potentials und des chemischen Zustands nach § 64b Abs. 3 NWG sowie keine Verschlechterungen des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers nach § 136a Abs. 1, Nr. 1 NWG zu erwarten sind.

Dieser Wertung schließt sich die Planfeststellungsbehörde vor dem Hintergrund der in den Umweltuntersuchungen prognostizierten vorhabensbedingten Auswirkungen an, die eindeutig eine Verschlechterung im o.g. Sinne nicht erwarten lassen.

Das Vorhaben wirkt weder dauerhaft auf stoffliche Belastungen und Hydromorphologie noch ist es geeignet, Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserkörper zu behindern oder vereiteln. Die Durchgängigkeit wird durch die zwei Staufälle zwar vorübergehend unterbrochen, dennoch ist ausgeschlossen, dass die Verhältnisse für die hier besonders zu schützenden Langdistanzwanderfische erheblich negativ beeinträchtigt werden.

Eine weitere Verschlechterung des Zustands der Ems ist mithin ausgeschlossen. Im Übrigen wird durch die zwei Staufälle einer zukünftigen Verbesserung nicht entgegengewirkt.

Einwendungen: Das Vorhaben verstoße gegen das Verschlechterungsverbot der WRRL. Insbesondere führe das Vorhaben zu einer dauerhaften Verschlechterung des Gewässerzustandes. Das Vorhaben verstoße außerdem gegen das Verbesserungsgebot der WRRL. Aufgrund der überaus kritischen Situation seien Maßnahmen zur ökologischen Sanierung der Ems zu ergreifen. Durch das Vorhaben könne das „gute ökologische Potential“ nicht mehr erreicht werden. Zur Minimierung der ökologischen Folgen der Schiffsüberführungen sollte an der Ems eine Verbesserung der Seitengewässer erfolgen (**E2, 3, 7, 8, 22, 26, 61, 67, 80, 81**).

Antwort: Die möglichen Wirkungen sind, wie die beiden Staufälle selbst, kurzfristig. Eine erhebliche Verschlechterung des Status-Quo der relevanten Qualitätskomponenten der WRRL durch die beiden Staufälle ist auszuschließen. Wie eine Verschlechterung im Sinne der WRRL letztlich offiziell definiert wird, ist derzeit nicht abschließend geklärt. Unabhängig hiervon werden die mit den beiden Staufällen verbundenen Wirkungen mit Sicherheit nicht zu einer Vereitelung der Ziele zukünftiger Maßnahmen zur Erreichung des guten ökologischen Zustands bzw. Potentials führen. Eine Verpflichtung, dass jedes Vorhaben zu einer nachhaltig positiven Entwicklung eines Gewässers führen muss, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Konkrete Maßnahmen zur Ems sind noch nicht beschlossen worden, so dass diese zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht berücksichtigt werden. Es kann aber mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die beiden Staufälle denkbare Maßnahmen nicht negativ beeinflussen.

Einwendung: Das Vorhaben verstoße gegen das Ems-Dollart-Umweltprotokoll (E 8)

Antwort: Das Ems-Dollart Umweltprotokoll regelt die Zusammenarbeit der Niederlande und der Bundesrepublik Deutschland im Bereich des Vertragsgebietes in Bezug auf Umweltfragen. Das Ems-Dollart Protokoll ist jedoch kein Instrument, um Planungen oder sonstige Vorhaben zu bewer-

<sup>162</sup> Unterlage G, S. 38 ff.

ten. Im Übrigen beeinflussen die beiden Staufälle nicht das durch das Protokoll angesprochene Gebiet.

Wie der UVP, der Verträglichkeitsprüfung, der Artenschutzprüfung sowie der Eingriffsbeurteilung nach Naturschutzrecht zu entnehmen ist, werden die jeweiligen Schutzgüter nicht erheblich beeinträchtigt.

**Zusammenfassend betrachtet beeinträchtigen die beiden Staufälle nicht Bewirtschaftungsziele und –anforderungen der §§ 64 ff NWG und § 136 a NWG, durch die die Ziele der WRRL in nationales Recht übertragen sind. Eine zukünftige Verbesserung wird ebenfalls nicht behindert.**

## X. Monitoring

Beim Monitoring handelt es um einen Vorgang der systematischen Erfassung, Beobachtung oder Überwachung von Wirkungen mittels technischer Hilfsmittel oder anderer Beobachtungssysteme. Die Funktion des Monitorings besteht darin, bei einem beobachteten Ablauf bzw. Prozess steuernd einzugreifen, sofern dieser nicht den gewünschten Verlauf nimmt bzw. bestimmte Schwellwerte unter- bzw. überschritten sind.

Die Funktion dieses Monitorings für die beiden Staufälle bezieht sich auf verschiedene Sachverhalte. Zum einen geht es darum, den Erfolg der Kompensations- und Kohärenzmaßnahmen zu überprüfen und zum anderen um ein rein vorsorgliches Monitoring im Sinne der Überprüfungen von prognostizierten Auswirkungen auf die von den Staufällen betroffenen Natura 2000 Gebiete, jeweils verknüpft mit einem Entscheidungsvorbehalt der Planfeststellungsbehörde für den Fall, dass nachträgliche Maßnahmen angeordnet werden müssen.

### (a) Kompensations- und Kohärenzmaßnahmen

In den Antragsunterlagen<sup>163</sup> wird im Hinblick auf eine Erfolgskontrolle bereits ein Monitoring vorgeschlagen und inhaltlich beschrieben. Diesem Monitoring für Kompensations- / Kohärenzmaßnahmen wird grundsätzlich zugestimmt, allerdings sind dabei folgende Änderungen / Ergänzungen erforderlich:

- Es ist eine Herstellungskontrolle für alle Kompensations- und Kohärenzmaßnahmen (spätestens 1 Jahr nach der ersten Schiffsüberführung) notwendig.
- Die Erfolgskontrolle für alle Kompensations- und Kohärenzmaßnahmen soll beginnen ab der ersten Schiffsüberführung und über einen Zeitraum von 4 Jahren durchgeführt werden.
- Eine Bestandserfassung ist nur für Brutvögel erforderlich.
- Es ist ein Bericht zur Erfolgskontrolle in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden an die Planfeststellungsbehörde erforderlich. Auf dieser Grundlage kann dann entschieden werden, ob die Maßnahmen zum Erfolg geführt haben und das Monitoring beendet werden kann. Falls nicht muss gegen gesteuert werden durch Maßnahmen- und / oder Flächenänderungen.

In den Nebenbestimmungen (vgl. Kap. A.II) sind alle Anforderungen an dieses Monitoring abschließend festgelegt.

Im Rahmen des Erörterungstermins vom 11./12.02.2009 ist in diesem Zusammenhang ein Antrag vorgelegt worden:

---

<sup>163</sup> Antragsunterlagen F (LBP, Kap. F.9, Seite 103).

**Antrag 14:** Festlegung von Maßnahmen zum Schutz der Brutvogelbestände im Deichvorland vor Schädigung durch Schaulustige. Aufgrund der Größe der Schiffe und der Dauer des Anstaus sei ein erhöhter Andrang von Besuchern zu erwarten. Der NABU befürchtet eine massive Schädigung der Wiesenvogelbrutgebiete durch Störungen und das Betreten der Brutgebiete durch Schaulustige, wenn keine massiven Schutzmaßnahmen im Zuge dieses Verfahrens festgelegt würden. Da der Schutz der Flächen den Landkreisen unterliege, der erhöhte Aufwand jedoch durch die wirtschaftliche Maßnahmen der Schiffsüberführung verursacht wird, wird beantragt, dass der Aufwand zum Schutz der Vordeichs- und Deichbereiche ermittelt und in diesem Verfahren festgelegt wird. Darüber hinaus solle ein Monitoring bezüglich der Schädigung der Außendeichsflächen durch Schaulustige erfolgen.

Antwort: Da Schiffsüberführungen bereits aufgrund des bestehenden Planfeststellungsbeschluss zum Bau des Emssperrwerkes in den Frühjahrs- / Sommermonaten ermöglicht sind, ist mit den beantragten Überführungen auch keine zusätzliche Auswirkung durch Schaulustige verbunden. Die Größe der Schiffe ist hierbei nicht ausschlaggebend. Die Landkreise Emsland (2008) und Leer (2009) habe die Deichvorlandflächen, die als EU-Vogelschutzgebiet gemeldet sind, mittlerweile komplett als Naturschutzgebiete gemäß § 24 NNatG ausgewiesen. Die danach geltenden Schutzbestimmungen der jeweiligen NSG-Verordnung (z.B. Betretungsverbot), für deren Einhaltung die Landkreise zuständig sind, müssen somit auch während der beiden Schiffsüberführungen eingehalten werden. Vor diesem Hintergrund sind zusätzliche Schutzmaßnahmen und ein entsprechendes Monitoring über Schädigungen der Außendeichsflächen während der Staufälle nicht erforderlich. Im Übrigen wird empfohlen, dass der Antragsteller zu einem runden Tisch zur Bewältigung des Besucherandrangs einlädt (**A.IV**).

#### **(b) Vorsorgliches Monitoring zum Schutz der Natura 2000 Gebiete**

In der Umweltverträglichkeitsprüfung sind die Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Wasser beschrieben und bewertet worden. In der Verträglichkeitsprüfung nach § 34 c NNatG wurden diese Ergebnisse übernommen und hinsichtlich der wertbestimmenden Arten und Lebensräume der FFH- und Vogelschutzgebiete bewertet. Es wurden klare und belastbare Ergebnisse erzielt, die eigentlich keiner Überprüfung bedürften.

Um jedoch allerletzte Unsicherheiten bezogen auf die prognostizierten Auswirkungen und Erheblichkeiten auszuschließen und zahlreichen Stellungnahmen und Einwendungen entgegen zu kommen, wird durch Nebenbestimmung A.II.1 ein Monitoring konkret festgelegt. Danach sollen in den Natura 2000 Gebieten sowie im Bereich zwischen Leer und Papenburg Folgeuntersuchungen durchgeführt werden, um die getroffenen Wertungen zur Erheblichkeit von Beeinträchtigungen zu prüfen. Sollten sich hieraus Notwendigkeiten des Gegensteuerns oder einer Neubewertung von Beeinträchtigungen mit den Konsequenzen nach Naturschutzrecht ergeben, so wird die Planfeststellungsbehörde die erforderlichen Anordnungen treffen (§ 74 Abs. 3 VwVfG). Im Kapitel A.II.1 (Nebenbestimmungen) ist das Monitoring konkret festgelegt.

#### **Monitoring für die Vogelschutzgebiete**

Im Jahre 2012 sollen die Brutvögel in den von den Staufällen betroffenen Vogelschutzgebieten „Emsmarsch von Leer bis Emden“ und „Emstal von Lathen bis Papenburg“ kartiert werden. Die Vorlandbereiche zwischen Leer und Papenburg sollten hierbei mitbetrachtet werden, so dass sich ein umfassendes Bild der Betroffenheit ergibt. Hierbei geht es natürlich nur um die Bereiche der Gebiete, die auch von den Staufällen direkt betroffen sind. Die genaue Methodik der Kartierung hat

sich auszurichten an der Methodik der bereits vorhandenen Daten. Es muss gewährleistet sein, dass die neuen Daten damit vergleichbar und auswertbar sind.

#### Monitoring für die FFH-Gebiete

Wie bereits ausgeführt könnten im Gebiet „Unterems und Außenems“ allenfalls äußerst vorsorglich Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen Ästuar, Atlantische Salzwiesen sowie der Arten Finte und Flussneunauge mit sehr großer Phantasie konstruiert werden. Im Gebiet „Ems“ wäre nur das Flussneunauge betroffen. Das Monitoring hat sich demzufolge auf diese Arten und Lebensraumtypen einschließlich der jeweiligen Wirkungsketten und Wirkungszusammenhänge zu beschränken. Insofern ist auch der Bereich zwischen Leer und Papenburg von Interesse.

In Anlehnung an das physikalisch-chemische Monitoring und das biologische Monitoring zu den Probetaus im Jahre 2008, welche dem entsprechenden Antrag einschließlich der Anlagen zu entnehmen sind<sup>164</sup>, sollen solche Monitorings auch vor und nach den hier betrachteten Staufällen durchgeführt werden. Durch diese Monitorings können eventuelle Auswirkungen auf die wertbestimmenden Arten (Fische) und Lebensräume (Ästuar) sehr gut erkannt werden. Dem dient die Nebenbestimmung A.II.1.

Auswirkungen auf den Lebensraumtyp „Atlantische Salzwiesen“ im FFH-Gebiet „Unterems und Außenems“ können sich allenfalls über zusätzliche Sedimentation von Schwebstoffen ergeben. Ein diesbezügliches Monitoring sollte im Nendorper Deichvorland auf definierten Flächen vor und nach den Staufällen durchgeführt werden. Die genaue Ausgestaltung und Methodik des Monitorings ist zwischen Panfeststellungsbehörde und Vorhabenträger abzustimmen.

## **XI. Abwägung**

Die vom Landkreis Emsland beantragte zweimalige Anhebung des Sommerstaus zur Überführung von zwei Werftschiffen ist planfestgestellt worden, weil die Grundsätze für die Umgestaltung eines Gewässers eingehalten werden (§ 120 NWG) und auch Versagungsgründe dem Vorhaben nicht entgegenstehen (§ 123 NWG). Überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit stehen dem Vorhaben nicht nur nicht entgegen, sondern es gibt sogar ein öffentliches Interesse an dem Vorhaben.

### **XI.1 Belange der Wasserwirtschaft**

Aus dem Bereich der Wasserwirtschaft sind vor allem die Belange Entwässerung, Grundwasser und Deichsicherheit zu betrachten.

#### **XI.1.1 Entwässerung**

Die Entwässerung in dem von den beiden Staufällen betroffenen Bereich ist gesichert. Durch die beiden Staufälle sind während der erhöhten Wasserstände Entwässerungsbelange und Flächen zwar nachteilig betroffen. Die beiden Staufälle verursachen jedoch keine grundsätzlich anderen Entwässerungsverhältnisse als sie bereits im Sperrwerksbeschluss geregelt sind (insbesondere durch Nebenbestimmung A II 1.4 und 1.13 zum Sperrwerksbeschluss). Dementsprechend werden die durch die beiden Staufälle verursachten Mehrkosten zur Sicherstellung der Entwässerung auf der Grundlage der zwischen dem NLWKN und den Entwässerungsverbänden bestehenden Vereinbarung erstattet (siehe Nebenbestimmung II 1.3 und II 1.4 des Sperrwerksbeschlusses). Dadurch lassen sich nachteilige Auswirkungen ausgleichen.

<sup>164</sup> Antrag des GLD vom 7.3.2008 sowie Anlage 1 (FFH-Verträglichkeitsstudie, Bioconsult), S. 13 ff.

Signifikant erhöhte Schlickeinträge in Deichringgräben bei Anstau auf NN +2,2 m und verstärkte Schlickablagerungen an Siel- und Schöpfwerksausläufen und Hafenzufahrten werden nicht erwartet, da der ganz überwiegende Anteil der Schwebstoffe sich bereits in der ersten Staustunde absetzt. Eine Beweissicherung würde wegen der geringen Sedimenteinträge, die während der beiden Probetaus erwartet werden, zu keinem Ergebnis führen. Eine Untersuchung und Dokumentation von Schlickablagerungen an Siel- und Schöpfwerksausläufen erübrigt sich somit.

Die Einwendungen, die im Wesentlichen geltend machen, infolge der gestauten Wasserstände während der beiden Staufälle sei die Entwässerung nicht gesichert, die Anwohner würden zu erhöhten Entwässerungsbeiträgen herangezogen bzw. die Verbände hätten diese zu tragen, es werde zu erhöhten Schlickeinträgen in Deichringgräben bei Anstau auf NN +2,2 m sowie zu verstärkten Schlickablagerungen an Siel- und Schöpfwerksausläufen und Hafenzufahrten kommen (**E 20, 44, 48, 49, 50, 52, 55**) werden daher als unbegründet zurückgewiesen.

#### **XI.1.2 Grundwasser**

Eine Beeinträchtigung der Trinkwasserförderung durch das Vordringen der Salzzunge aufgrund der beiden Staufälle ist aus geologischen und physikalischen Gründen auszuschließen.

Im Sperrwerksbeschluss wurde mit Nebenbestimmung 2.2.5 eine aufwändige Beweissicherung zur Überwachung der Grundwassergüte angeordnet. Die Auswertung der Beweissicherung hat ergeben, dass durch den Betrieb des Emssperrwerkes eine Beeinträchtigung der Grundwasserbeschaffenheit in dem Untersuchungsgebiet (Region um Tergast, Leer und Weener) ausgeschlossen werden kann. Eine kurzfristige Erhöhung des Salzgehaltes in der Ems während einer Schiffsüberführung und des damit verbundenen Pumpbetriebes ist nicht geeignet, das bestehende hydraulische und hydrochemische Gleichgewicht im Grundwasserleiter nachhaltig zu stören (siehe Abschlussbericht der TU Braunschweig „Auswirkungen des Sperrwerkbetriebes auf die Grundwasserbeschaffenheit im Bereich der Wasserwerke Tergast, Leer - Heisfelde und Weener“ vom April 2003. Die beiden Staufälle weichen nicht von den Rahmenbedingungen des Sperrwerksbeschlusses ab. Die zitierten Aussagen des o.g. Abschlussberichtes sind somit auch auf die beiden Staufälle zu beziehen. Ein Grundwassermonitoring ist deshalb für die beiden Probetaus nicht erforderlich.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der am 18.2.2009 genehmigten Soleeinleitung in die Ems bei Ditzum und den geplanten Soleeinleitungen im Bereich Rysumer Nacken.

Die Einwendungen, die ergänzende Aussagen zum Einfluss der beiden Staufälle auf die für die Trinkwasserversorgung genutzten Grundwasserleiter, den Ausschluss von Salzwasserintrusionen und eine hydrogeologische Beweissicherung fordern sowie die Berücksichtigung einer Überlappung der Probetaus mit Soleeinleitungen bei Ditzum geltend machen (**E 29, 53, 54, 77**), werden daher als unbegründet zurückgewiesen.

#### **XI.1.3 Deichsicherheit**

Die Sicherheit der Hauptdeiche wird durch die beiden Staufälle nicht beeinträchtigt.

Beide Staufälle entsprechen in der Einstauhöhe den Festlegungen des Sperrwerksbeschlusses. Dadurch, dass erhöhte Stauziele auch in den Sommermonaten erreicht werden (bislang nur im Winter zugelassen), ergibt sich keine negative Beeinträchtigung der Deichsicherheit.

Entsprechend der Nebenbestimmung A II. 1.5 zum Sperrwerksbeschluss sind die Sommerdeiche an der Ems auf ihre ausreichende Höhe und Standfestigkeit für den Staufall überprüft und hergerichtet worden. Der Planfeststellungsbehörde liegen keine Anhaltspunkte vor, dass durch die beiden Stau-

fälle eine zusätzliche Gefährdung der Deichsicherheit und damit ein Anpassungsbedarf entstanden sein könnte.

Auch ist ein nicht vorhersehbarer Teekanfall nicht zu erwarten. Dazu legt der Sperrwerksbeschluss fachlich zutreffend im Einzelnen folgendes dar: "Durch den Betrieb des Emssperrwerkes kommt es tendenziell eher zu einer Verringerung des Teekanfalls. Die in Zusammenhang mit der Errichtung des Sperrwerkes hergerichteten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können aufgrund ihrer extensiven Nutzung prinzipiell zu einer Erhöhung des Teekanfalls führen. Dieses theoretische Mehr bleibt im Hinblick auf den geringen Flächenanteil im Vergleich zu der übrigen Gesamtvorlandfläche jedoch im Bereich der Unerheblichkeit." Ferner ist eine vorhabensbedingte Erhöhung von Treibselablagerungen an den Deichen nicht zu erwarten, da das Deichvorland bereits im Istzustand natürlichen Überflutungsereignissen unterliegt.

Entsprechend der Nebenbestimmung A II. 1.5 zum Sperrwerksbeschluss hat der NLWKN außerdem für die hier zugelassenen Staufälle die Entschädigungspflicht für staufallbedingte Überflutungen, soweit die jeweilige Erheblichkeitsschwelle überschritten wird (§ 124 NWG), zu tragen.

Die Einwendungen, die im wesentlichen geltend machen, die Deichsicherheit sei gefährdet, die Übernahme von Folgeschäden an den Deichen müsse geregelt werden, weil mit Deichbrüchen zu rechnen sei; es sei mit zusätzlichen Teekmengen zu rechnen, für deren Beseitigung der Antragsteller aufzukommen habe (**E 47, 55, 59**) werden als unbegründet zurückgewiesen.

## **XI.2 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

Die vorstehenden Untersuchungen haben gezeigt, dass die mit den beiden Überführungen verbundenen naturschutzrechtlichen Eingriffe nicht vermeidbar und auch nicht ausgleichbar sind. Gleichwohl ist das Vorhaben auch nach den Maßstäben des § 11 NNatG zuzulassen, weil bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft untereinander die Interessen des Vorhabens im Range vorgehen.<sup>165</sup> Die maßgeblichen Überlegungen sind dazu bereits im Rahmen der FFH-Abweichungsprüfung dargestellt. Dort sind die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses benannt und gewichtet, die nicht nur die Grundlage für die Abweichung nach § 34 c NNatG, Art. 6 IV FFH-RL bilden, sondern zugleich auch so gewichtig sind, dass sie überwiegende, für das Projekt sprechende Gründe beinhalten.

## **XI.3 Belange der Landwirtschaft**

Durch die zweimalige Nutzung der Staufunktion im Juni 2009 (22.06. +/- 3 Tage) und im Juli 2011 (02.07. +/- 3 Tage) sind ca. 55 Betriebe mit Flächen im Deichvorland mit ca. 0,3 ha bis 46 ha der jeweiligen Betriebsfläche betroffen. Bei den einzelnen Betrieben werden 0,5 bis 50 % der jeweiligen Betriebsfläche durch die Stauungen betroffen sein. Es handelt sich dabei um Milchviehhalter mit bis zu 150 Kühen und Schafhalter mit 10 bis 1.500 Schafen. Die Betriebe arbeiten mit unterschiedlichen Nutzungsintensitäten und Produktionsverfahren. Die Flächen werden als Weiden, Wiesen oder Mähweiden genutzt. Insbesondere der Staufall am 22.06.2009 (+/- 3 Tage) liegt mitten in der Vegetationsperiode, in der Weidesaison und kurz vor der Ernte des zweiten Schnittes. Auf den landwirtschaftlichen Flächen können die zugelassenen Staufälle zur Verschlickung des Futters führen. Ebenso kann eine höhere Belastungsaufnahme mit Schadstoffen im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden. Dadurch kann es zu Futterverlusten (Menge, Qualitätsminderungen, schlechte Silier-

<sup>165</sup> Zu den Prüfungsmaßstäben und den Bewertungsspielräumen BVerwG, Urt. v. 17.1.2007 – 9 C 1.06 – BVerwGE 128, 76 = DVBl 2007, 641 – Bad Laer.

eignung, enges Erntefenster (Wetterrisiko), zusätzlichen Maschinenkosten etc. kommen. Die Stauungen können zu einer Unterbrechung der Beweidung führen. Deshalb kann es in Einzelfällen erforderlich werden, Ersatzflächen bzw. Ersatzfutter für Weidevieh bereitzustellen. Es kann erforderlich werden, das Vieh ggf. aufzustallen. Schließlich wird die Versalzung von Viehtränken befürchtet.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die betroffenen Flächen aufgrund ihrer Lage einer natürlichen Vorbelastung unterliegen. So wird das Deichvorland aufgrund natürlicher auflaufender Tiden bis zu einer Höhe von 2,00 m über NN regelmäßig überflutet. Beispielhaft finden im Juni am Pegel Terborg natürliche Überflutungsereignisse im Durchschnitt fünf Mal jährlich, am Pegel Papenburg im Durchschnitt achtzehn Mal jährlich statt. Im Juli steigen die Überflutungshäufigkeiten noch einmal an. Am Pegel Terborg wird das Deichvorland dann durchschnittlich sechs Mal, am Pegel Papenburg durchschnittlich neunzehn Mal überflutet. Mit abnehmender Häufigkeit gilt dies auch bis zu einem Höhengniveau von NN + 2,20 m. Diese Vorbelastungen sind zu berücksichtigen.

Die durch die beiden Stauereignisse darüber hinausgehenden Schäden sind den Betroffenen durch den Betreiber des Emssperrwerkes zu entschädigen, wenn diese Schäden nach dem gem. der Nebenbestimmung A.II.2.1 von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen durchgeführten Beweissicherungsverfahren als erheblich einzustufen sind (§ 124 Abs. 2 NWG). Die oben beschriebenen denkbaren Schäden können nämlich durch wirtschaftlich vertretbare und mit dem Vorhaben vereinbarte Schutzvorkehrungen nicht vermieden werden. Das Vorhaben dient dem Wohl der Allgemeinheit (§ 124 Abs. 1 NWG). Unbeschadet hiervon und nicht durch diesen Beschluss geregelt bleibt die Möglichkeit, dass der NLWKN, GB I, die Entschädigungsleistungen als Kosten nach dem Verwaltungskostengesetz gegenüber Dritten geltend machen kann.

Selbstverständlich obliegt den Betroffenen die allgemeine Schadensminderungspflicht. Dazu kann es gehören, den Aufwuchs vor den Stauterminen zu mähen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn keine Rechtsvorschriften einem vorzeitigen Mähtermin im Einzelfall entgegenstehen. Insoweit empfiehlt es sich für die Betroffenen rechtzeitig Kontakt mit der Landwirtschaftskammer und der zuständigen unteren Naturschutzbehörde aufzunehmen. Selbstverständlich besteht eine Schadensminderungspflicht durch vorzeitiges Mähen auch nur dann, wenn die Witterungsverhältnisse dies zulassen. Die Forderungen der Einwender (**E 179, 9**) nach einem zusätzlichen Mähtermin in den Naturschutzgebieten vor den Stauffällen werden insoweit zurückgewiesen. Dies muss im Einzelfall mit den zuständigen Naturschutzbehörden geklärt werden.

Bezüglich der vorgenannten Punkte ist aus landwirtschaftlicher Sicht im Verfahren im Wesentlichen folgendes gegen die zweimalige Nutzung des Emssperrwerkes vorgebracht worden:

Nach den Einwendungen (**E 10, 11, 45, 76, 43, 32, 12, 9.1, 9.2, 9.3, 9.4, 9.5, 9.6, 9.7., 9.8, 9.9, 9.10., 9.11., 9.12, 16, 13, 14, 88, 31, 68, 30, 67, 51, 58, 59, 50, 64, 85, 87, 15, 17, 14**) seien Landwirte und Grundstückseigentümer an den Emsdeichen durch die Überflutung der bewirtschafteten Grünflächen erheblich betroffen, da sie in ihren Nutzungsmöglichkeiten eingeschränkt seien und es zu produktionstechnischen und wirtschaftlichen Beeinträchtigungen komme.

Im Einzelnen führen die Einwender aus: Der zum Zeitpunkt der Überstauung auf den Flächen befindliche Grasaufwuchs sei nicht mehr als Futter oder zur Weidenutzung verwendbar. Zudem sei die Weidenutzung nach dem Stauffall auf Grund der Aufweichung für einen erheblichen Zeitraum nicht möglich. Daher sei ein Zukauf von Futter erforderlich, welcher einen erheblichen finanziellen Aufwand bedeute. Durch die Überflutungen verlören die Flächen an Wert und könnten nur noch erschwert verpachtet werden.

Darüber hinaus machen zwei Einwender (**E 16, 87**) eine Existenzbedrohung bzw. einen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb geltend.

Nach den Einwendungen (**E 9.1, 9.2, 9.3, 9.4, 9.5, 9.6, 9.7., 9.8, 9.9, 9.10., 9.11., 9.12, 15, 115**) führt die Überstauung zu einem erhöhten Salzgehalt im Tränkewasser. Dieses sei nicht mehr nutzbar und müsse arbeits- und kostenintensiv herbeigeschafft werden.

Nach anderen Einwendungen (**E 10, 147, 179**) führt der Staufall zur einer stärkeren Verschlickung der Entwässerungsgräben und Gräben, weswegen ein erhöhter Pflegeaufwand erforderlich sei.

Insoweit die Einwender aktive Landwirtschaft betreiben, ihre landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht verpachtet haben und wirtschaftliche Beeinträchtigung geltend machen, sind diese auf Grundlage einer durch die Landwirtschaftskammer erstellten Betroffenheitsanalyse untersucht worden. Danach liegen bei einer Mehrzahl der Betriebe eine durch den Staufall ausgelöste hohe Betroffenheit sowie hohe bzw. sehr hohe wirtschaftliche Nachteile vor. Eine Existenzbedrohung besteht aber auf Grund der geringen Anzahl an Staufällen in keinem Fall. Ein identisches Bild zeigt sich bei den übrigen betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben.

Die Betroffenheit und die wirtschaftlichen Nachteile der landwirtschaftlichen Betriebe resultieren im Wesentlichen aus der Flächenknappheit im Rheiderland und der kaum vorhandenen Möglichkeit der Beschaffung von Ersatzflächen. Ein Ausweichen kommt daher im Fall der Nutzungsbeeinträchtigung der Deichvorlandflächen nicht in Betracht.

Im Einzelnen stellen sich die Betroffenheiten der betroffenen Einwender wie folgt dar: Beim landwirtschaftlichen Betrieb des Einwenders (**E 16**) handelt es sich um einen Futterbaubetrieb mit einem Produktionsschwerpunkt in den Bereichen Milchviehhaltung und Jungrinderaufzucht. Zudem ist auch der Betriebszweig Mutterschafe betroffen. Der Viehbesatz umfasst insgesamt ca. 150-200 Stück Rindvieh und ca. 30-40 Schafe. Der Betrieb bewirtschaftet insgesamt 80,21 ha Grünland, davon 28 ha im Deichvorland, wobei wegen eines vorhandenen Sommerdeiches nur 9,5 ha von Überflutungen betroffen sind. Aufgrund des hohen Viehbesatzes ist der Betrieb auf seine Futterflächen angewiesen. Durch die Flächenknappheit in der Gemeinde Moormerland hat der Einwender kaum die Möglichkeit Ersatzflächen zu beschaffen. Die Betroffenheit des landwirtschaftlichen Betriebes des Einwenders wird als hoch, die wirtschaftlichen Nachteile als sehr hoch bewertet. Eine Existenzbedrohung liegt allerdings nur bei sich langfristig, in regelmäßigen, kurzen Intervallen wiederholenden Überflutungsereignissen vor. Die jetzt entstehenden wirtschaftlichen Nachteile können durch entsprechenden finanziellen Ausgleich kompensiert werden.

Beim landwirtschaftlichen Betrieb des Einwenders (**E 87**) handelt es sich um einen Futterbaubetrieb mit dem Produktionsschwerpunkt Mutterkuhhaltung. Zudem ist auch der Betriebszweig Pferde betroffen. Der Viehbesatz umfasst insgesamt ca. zehn bis fünfzehn Stück Rindvieh und 90 Stück Pferde. Der Betrieb bewirtschaftet insgesamt 53,47 ha Grünland, davon 21 ha im Deichvorland. Die Mutterkuhhaltung und Pensionspferde lassen sich nur bei extensiver Weidewirtschaft rentabel bewirtschaften, der Betrieb ist daher auf seine Futterflächen angewiesen. Durch die Flächenknappheit im Rheiderland hat der Einwender kaum die Möglichkeit Ersatzflächen zu beschaffen. Dies ist wegen des hohen Flächenanteils (39,27 %) im Deichvorland besonders problematisch. Die Betroffenheit des landwirtschaftlichen Betriebes des Einwenders wird als hoch, die wirtschaftlichen Nachteile als sehr hoch bewertet. Eine Existenzbedrohung liegt allerdings nur bei sich langfristig, in regelmäßigen, kurzen Intervallen wiederholenden Überflutungsereignissen vor. Die jetzt entstehenden wirtschaftlichen Nachteile können durch entsprechenden Ausgleich kompensiert werden.

Beim landwirtschaftlichen Betrieb des Einwenders (**E 88**) handelt es sich um einen Futterbaubetrieb mit dem Produktionsschwerpunkt Mutterkuhhaltung. Zudem ist auch der Betriebszweig Rindermast betroffen. Der Viehbesatz umfasst insgesamt ca. 40 bis 60 Stück Rindvieh. Der Betrieb bewirtschaftet insgesamt 86,61 ha Grünland, davon 31,39 ha im Deichvorland. Die Mutterkuhhaltung lässt sich nur bei extensiver Weidewirtschaft rentabel bewirtschaften. Durch die Flächenknappheit im Moormerland hat der Einwender kaum die Möglichkeit Ersatzflächen zu beschaffen. Dies ist wegen des hohen Flächenanteils (36,24 %) im Deichvorland besonders problematisch. Daher ist der Betrieb auf seine Futterflächen angewiesen. Die Betroffenheit des landwirtschaftlichen Betriebes des Einwenders wird als hoch, die wirtschaftlichen Nachteile als hoch bewertet. Eine Existenzbedrohung liegt allerdings nur bei sich langfristig, in regelmäßigen, kurzen Intervallen wiederholenden Überflutungsereignissen vor. Die jetzt entstehenden wirtschaftlichen Nachteile können durch entsprechenden Ausgleich kompensiert werden.

Beim landwirtschaftlichen Betrieb des Einwenders (**Eg.1**) handelt es sich um einen Futterbaubetrieb mit den Produktionsschwerpunkten Milchviehhaltung und Jungrinderaufzucht. Der Viehbesatz umfasst insgesamt über 200 Stück Rindvieh. Der Betrieb bewirtschaftet insgesamt 88,26 ha., davon sind 84,99 Grünland und 3,27 ha Ackerland. Von den bewirtschafteten Flächen liegt ein erheblicher Anteil von 9,14 (10,36 %) im Deichvorland. Durch die Flächenknappheit im Moormerland hat der Einwender kaum die Möglichkeit benötigte Ersatzflächen zu beschaffen. Daher ist der Betrieb auf seine Futterflächen angewiesen. Die Betroffenheit des landwirtschaftlichen Betriebes des Einwenders wird als mittel, die wirtschaftlichen Nachteile ebenfalls als mittel bewertet. Eine Existenzbedrohung liegt nicht vor. Die jetzt entstehenden wirtschaftlichen Nachteile können durch entsprechenden Ausgleich kompensiert werden.

Beim landwirtschaftlichen Betrieb des Einwenders (**E 9.2**) handelt es sich um einen Futterbaubetrieb mit dem Produktionsschwerpunkt Milchviehhaltung mit Jungrinderaufzucht. Zudem ist auch der Betriebszweig Mutterschafe/Schafzucht betroffen. Der Viehbesatz umfasst insgesamt ca. 150 bis 200 Stück Rindvieh und 500 bis 600 Stück Schafe. Der Betrieb bewirtschaftet insgesamt 149,80 ha Grünland, davon 45,58 ha im Deichvorland. Durch die Flächenknappheit im Rheiderland hat der Einwender kaum die Möglichkeit Ersatzflächen zu beschaffen. Dies ist wegen des hohen Flächenanteils (30,43 %) im Deichvorland besonders problematisch. Daher ist der Betrieb auf seine Futterflächen angewiesen. Die Betroffenheit des landwirtschaftlichen Betriebes des Einwenders wird als hoch, die wirtschaftlichen Nachteile ebenfalls als hoch bewertet. Eine Existenzbedrohung liegt allerdings nur bei sich langfristig, in regelmäßigen, kurzen Intervallen wiederholenden Überflutungsereignissen vor. Die jetzt entstehenden wirtschaftlichen Nachteile können durch entsprechenden Ausgleich kompensiert werden.

Beim landwirtschaftlichen Betrieb des Einwenders (**Eg.3**) handelt es sich um einen Futterbaubetrieb mit den Produktionsschwerpunkten Milchviehhaltung und Jungrinderaufzucht. Der Viehbesatz umfasst insgesamt ca. 240 bis 280 Stück Rindvieh. Der Betrieb bewirtschaftet insgesamt 113,20 ha Grünland, davon 10,72 ha im Deichvorland. Durch die Flächenknappheit im Randgebiet der Stadt Leer hat der Einwender kaum die Möglichkeit die aufgrund des hohen Viehbesatzes benötigten Ersatzflächen zu beschaffen. Daher ist der Betrieb auf seine Futterflächen angewiesen. Die Betroffenheit des landwirtschaftlichen Betriebes des Einwenders wird als mittel, die wirtschaftlichen Nachteile ebenfalls als mittel bewertet. Eine Existenzbedrohung liegt nicht vor. Die jetzt entstehenden wirtschaftlichen Nachteile können durch entsprechenden Ausgleich kompensiert werden.

Beim landwirtschaftlichen Betrieb des Einwenders (**E 9.4**) handelt es sich um einen Futterbaubetrieb mit dem Produktionsschwerpunkt Milchviehhaltung. Der Viehbesatz umfasst insgesamt ca.

350 Stück Rindvieh. Der Betrieb bewirtschaftet insgesamt 154,65 ha, davon sind 142,62 Grünland und 12,03 ha Ackerland. Von den bewirtschafteten Flächen liegt ein erheblicher Anteil von 33,16 ha (21,44 %) im Deichvorland. Durch die Flächenknappheit im Umfeld der Stadt Leer hat der Einwender kaum die Möglichkeit Ersatzflächen zu beschaffen. Dies ist wegen des hohen Flächenanteils im Deichvorland besonders problematisch. Daher ist der Betrieb auf seine Futterflächen angewiesen. Die Betroffenheit des landwirtschaftlichen Betriebes des Einwenders wird als hoch, die wirtschaftlichen Nachteile als sehr hoch bewertet. Eine Existenzbedrohung liegt allerdings nur bei sich langfristig, in regelmäßigen, kurzen Intervallen wiederholenden Überflutungsereignissen vor. Die jetzt entstehenden wirtschaftlichen Nachteile können durch entsprechenden Ausgleich kompensiert werden.

Beim landwirtschaftlichen Betrieb des Einwenders (**E 9.7**) handelt es sich um einen Futterbaubetrieb mit dem Produktionsschwerpunkt Milchviehhaltung und Jungrinderaufzucht. Der Viehbesatz umfasst insgesamt 170 bis 200 Stück Rindvieh. Der Betrieb bewirtschaftet insgesamt 77,73 ha Grünland, davon 21,80 ha (28,05 %) im Deichvorland. Durch die Flächenknappheit im Rheiderland hat der Einwender kaum die Möglichkeit die aufgrund des hohen Viehbesatzes erforderlichen Ersatzflächen zu beschaffen. Dies ist wegen des hohen Flächenanteils im Deichvorland besonders problematisch. Daher ist der Betrieb auf seine Futterflächen angewiesen. Die Betroffenheit des landwirtschaftlichen Betriebes des Einwenders wird als hoch, die wirtschaftlichen Nachteile als sehr hoch bewertet. Eine Existenzbedrohung liegt allerdings nur bei sich langfristig, in regelmäßigen, kurzen Intervallen wiederholenden Überflutungsereignissen vor. Die jetzt entstehenden wirtschaftlichen Nachteile können durch entsprechenden Ausgleich kompensiert werden.

Beim landwirtschaftlichen Betrieb des Einwenders (**E 9.8**) handelt es sich um einen Futterbaubetrieb mit dem Produktionsschwerpunkt Milchviehhaltung und Jungrinderaufzucht. Zudem ist auch der Betriebszweig Mutterschafe betroffen. Der Viehbesatz umfasst insgesamt 120 bis 140 Stück Rindvieh sowie ca. 200 Stück Mutterschafe. Der Betrieb bewirtschaftet insgesamt 83,62 ha, davon sind 77,70 Grünland und 5,92 ha Ackerland. Die bewirtschafteten Flächen umfassen nur Deichflächen und werden durch das Aufstauen der Ems nicht beeinträchtigt. Wirtschaftlichen Nachteile, Betroffenheiten oder eine Existenzbedrohung liegt daher nicht vor.

Beim landwirtschaftlichen Betrieb des Einwenders (**E 9.9**) handelt es sich um einen Futterbaubetrieb mit dem Produktionsschwerpunkt Milchviehhaltung und Jungrinderaufzucht. Der Viehbesatz umfasst insgesamt 300 bis 350 Stück Rindvieh. Der Betrieb bewirtschaftet insgesamt 132,54 ha, davon sind 126,02 Grünland und 6,52 ha Ackerland. Von den bewirtschafteten Flächen liegen 12,74 ha (9,61 %) im Deichvorland. Durch die Flächenknappheit im Moormerland hat der Einwender kaum die Möglichkeit die aufgrund des hohen Viehbesatzes erforderlichen Ersatzflächen zu beschaffen. Dies ist wegen des hohen Flächenanteils im Deichvorland besonders problematisch. Daher ist der Betrieb auf seine Futterflächen angewiesen. Die Betroffenheit des landwirtschaftlichen Betriebes des Einwenders wird als hoch, die wirtschaftlichen Nachteile ebenfalls als hoch bewertet. Eine Existenzbedrohung liegt allerdings nur bei sich langfristig, in regelmäßigen, kurzen Intervallen wiederholenden Überflutungsereignissen vor. Die jetzt entstehenden wirtschaftlichen Nachteile können durch entsprechenden Ausgleich kompensiert werden.

Beim landwirtschaftlichen Betrieb des Einwenders (**E 9.10**) handelt es sich um einen Futterbaubetrieb mit dem Produktionsschwerpunkt Milchviehhaltung und Jungrinderaufzucht. Der Viehbesatz umfasst insgesamt 80 bis 100 Stück Rindvieh. Der Betrieb bewirtschaftet insgesamt 43,95 ha Grünland, davon liegen 5,63 ha (12,81 %) im Deichvorland. Unter Berücksichtigung der Betriebsgröße stellt dies einen erheblichen Teil dar. Durch die Flächenknappheit in der Region hat der Einwender

kaum die Möglichkeit die erforderlichen Ersatzflächen zu beschaffen. Daher ist der Betrieb auf seine Futterflächen angewiesen. Die Betroffenheit des landwirtschaftlichen Betriebes des Einwenders wird als hoch, die wirtschaftlichen Nachteile ebenfalls als hoch bewertet. Eine Existenzbedrohung liegt allerdings nur bei sich langfristig, in regelmäßigen, kurzen Intervallen wiederholenden Überflutungsereignissen vor. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass es sich einen vergleichsweise kleinen Haupterwerbsbetrieb handelt, der sich gegen umliegende größere Betriebe behaupten muss. Die jetzt entstehenden wirtschaftlichen Nachteile können aber durch entsprechenden Ausgleich kompensiert werden.

Beim landwirtschaftlichen Betrieb des Einwenders (**E 9.11**) handelt es sich um einen Futterbaubetrieb mit dem Produktionsschwerpunkt Milchviehhaltung und Jungrinderaufzucht. Der Viehbesatz umfasst insgesamt 150 bis 180 Stück Rindvieh. Der Betrieb bewirtschaftet insgesamt 68,65 ha Grünland, davon liegen 8,60 ha (12,53 %) im Deichvorland. Durch die Flächenknappheit im Rheiderland hat der Einwender kaum die Möglichkeit die aufgrund des hohen Viehbesatzes erforderlichen Ersatzflächen zu beschaffen. Dies ist wegen des erheblichen Flächenanteils im Deichvorland besonders problematisch. Daher ist der Betrieb auf seine Futterflächen angewiesen. Die Betroffenheit des landwirtschaftlichen Betriebes des Einwenders wird als hoch, die wirtschaftlichen Nachteile ebenfalls als hoch bewertet. Eine Existenzbedrohung liegt allerdings nur bei sich langfristig, in regelmäßigen, kurzen Intervallen wiederholenden Überflutungsereignissen vor. Die jetzt entstehenden wirtschaftlichen Nachteile können durch entsprechenden Ausgleich kompensiert werden.

Beim landwirtschaftlichen Betrieb des Einwenders (**E 9.12**) handelt es sich um einen Futterbaubetrieb mit dem Produktionsschwerpunkt Milchviehhaltung und Jungrinderaufzucht. Der Viehbesatz umfasst insgesamt 130 bis 160 Stück Rindvieh. Der Betrieb bewirtschaftet insgesamt 55,79 ha Grünland, davon liegen 0,20 (0,36 %) im Deichvorland. Die überwiegenden Flächen im Deichvorland sind durch einen Sommerdeich gesichert und werden durch das Aufstauen der Ems nicht beeinträchtigt. Seitens des Einwenders wurden auf Basis der jetzigen Regelungen beim Winterstau keine Entschädigungen beantragt. Die Betroffenheit des landwirtschaftlichen Betriebes des Einwenders wird als niedrig, die wirtschaftlichen Nachteile ebenfalls als gering bewertet. Eine Existenzbedrohung liegt nicht vor. Die jetzt entstehenden wirtschaftlichen Nachteile können durch entsprechenden Ausgleich kompensiert werden.

Über die Einwender hinaus sind noch weitere landwirtschaftliche Betriebe von den beiden Staufällen betroffen. Deren Betroffenheit stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

Beim landwirtschaftlichen Betrieb **B 1** handelt es sich um einen Futterbaubetrieb mit dem Produktionsschwerpunkt Milchviehhaltung und Jungrinderaufzucht. Der Viehbesatz umfasst ca. 240 Stück Rindvieh. Der Betrieb bewirtschaftet insgesamt 145,04 ha, davon sind 143,15 ha Grünland und 1,89 ha Ackerland. Von den bewirtschafteten Flächen liegen 0,64 ha (0,44 %) im Deichvorland. Die Betroffenheit des landwirtschaftlichen Betriebes des Einwenders wird als niedrig, die wirtschaftlichen Nachteile ebenfalls als gering bewertet. Eine Existenzbedrohung liegt nicht vor. Die jetzt entstehenden wirtschaftlichen Nachteile können durch entsprechenden Ausgleich kompensiert werden.

Beim landwirtschaftlichen Betrieb **B 2** handelt es sich um einen Futterbaubetrieb mit dem Produktionsschwerpunkt Milchviehhaltung und Jungviehaufzucht. Der Viehbesatz umfasst über 200 Stück Rindvieh. Der Betrieb bewirtschaftet insgesamt 89,36 ha Grünland, davon liegen 15,26 ha (17,08 %) im Deichvorland. Durch die Flächenknappheit im Rheiderland hat der Einwender kaum die Möglichkeit die aufgrund des hohen Viehbesatzes erforderlichen Ersatzflächen zu beschaffen. Dies ist wegen des erheblichen Flächenanteils im Deichvorland besonders problematisch. Daher ist der

Betrieb auf seine Futterflächen angewiesen. Die Betroffenheit des landwirtschaftlichen Betriebes des Einwenders wird als hoch, die wirtschaftlichen Nachteile ebenfalls als hoch bewertet. Eine Existenzbedrohung liegt allerdings nur bei sich langfristig, in regelmäßigen, kurzen Intervallen wiederholenden Überflutungsereignissen vor. Die jetzt entstehenden wirtschaftlichen Nachteile können durch entsprechenden Ausgleich kompensiert werden.

Beim landwirtschaftlichen Betrieb **B 3** handelt es sich um einen Futterbaubetrieb im Nebenerwerb mit dem Produktionsschwerpunkt Mutterschafe und Schafzucht. Der Viehbesatz umfasst 100 bis 150 Stück Schafe. Der Betrieb bewirtschaftet insgesamt 33,73 ha Grünland, davon liegen mit 16,09 ha (47,70 %) ein erheblicher Teil im Deichvorland. Die Betroffenheit des landwirtschaftlichen Betriebes des Einwenders wird als mittel, die wirtschaftlichen Nachteile ebenfalls als mittel bewertet. Eine Existenzbedrohung liegt nicht vor. Die jetzt entstehenden wirtschaftlichen Nachteile können durch entsprechenden Ausgleich kompensiert werden.

Beim landwirtschaftlichen Betrieb **B 4** handelt es sich um einen Futterbaubetrieb mit dem Produktionsschwerpunkt Milchviehhaltung und Jungrinderaufzucht. Der Viehbesatz umfasst über 250 bis 300 Stück Rindvieh. Der Betrieb bewirtschaftet insgesamt 143,84 ha, davon sind 117,64 ha Grünland und 18,21 ha Ackerland. Von den bewirtschafteten Flächen liegen 15,76 ha (10,96 %) im Deichvorland. Durch die Flächenknappheit im Rheiderland hat der Einwender kaum die Möglichkeit die aufgrund des hohen Viehbesatzes erforderlichen Ersatzflächen zu beschaffen. Dies ist wegen des erheblichen Flächenanteils im Deichvorland besonders problematisch. Daher ist der Betrieb auf seine Futterflächen angewiesen. Die Betroffenheit des landwirtschaftlichen Betriebes des Einwenders wird als hoch, die wirtschaftlichen Nachteile ebenfalls als hoch bewertet. Eine Existenzbedrohung liegt allerdings nur bei sich langfristig, in regelmäßigen, kurzen Intervallen wiederholenden Überflutungsereignissen vor. Die jetzt entstehenden wirtschaftlichen Nachteile können durch entsprechenden Ausgleich kompensiert werden.

Beim landwirtschaftlichen Betrieb **B 5** handelt es sich um einen Futterbaubetrieb mit dem Produktionsschwerpunkt Mutterschafhaltung. Zudem ist auch der Betriebszweig Mutterkuhhaltung betroffen. Der Viehbesatz umfasst ca. 100 Stück Rindvieh und 120 bis 160 Stück Schafe. Der Betrieb bewirtschaftet 18,61 ha Grünland, davon liegen 6,64 ha (35,68 %) im Deichvorland. Durch die Flächenknappheit im Moormerland hat der Einwender kaum die Möglichkeit Ersatzflächen zu beschaffen. Dies ist wegen sehr hohen Flächenanteils im Deichvorland besonders problematisch. Daher ist der Betrieb auf seine Futterflächen angewiesen. Die Betroffenheit des landwirtschaftlichen Betriebes des Einwenders wird als hoch, die wirtschaftlichen Nachteile ebenfalls als hoch bewertet. Eine Existenzbedrohung liegt allerdings nur bei sich langfristig, in regelmäßigen, kurzen Intervallen wiederholenden Überflutungsereignissen vor. Die jetzt entstehenden wirtschaftlichen Nachteile können durch entsprechenden Ausgleich kompensiert werden.

Beim landwirtschaftlichen Betrieb **B 6** handelt es sich um einen Futterbaubetrieb mit dem Produktionsschwerpunkt Mutterschafhaltung. Der Viehbesatz umfasst 750 bis 1000 Stück Schafe. Der Betrieb bewirtschaftet 123,07 ha Grünland, davon liegen 37,96 ha (30,84 %) im Deichvorland. Hierbei wurden allerdings nur die im Landkreis Leer bewirtschafteten Flächen berücksichtigt. Durch die Flächenknappheit hat der Einwender kaum die Möglichkeit Ersatzflächen zu beschaffen. Dies ist wegen sehr hohen Flächenanteils im Deichvorland besonders problematisch. Daher ist der Betrieb auf seine Futterflächen angewiesen. Die Betroffenheit des landwirtschaftlichen Betriebes des Einwenders wird als hoch, die wirtschaftlichen Nachteile ebenfalls als hoch bewertet. Eine Existenzbedrohung liegt allerdings nur bei sich langfristig, in regelmäßigen, kurzen Intervallen wiederholenden

den Überflutungsereignissen vor. Die jetzt entstehenden wirtschaftlichen Nachteile können durch entsprechenden Ausgleich kompensiert werden.

Beim landwirtschaftlichen Betrieb **B 7** handelt es sich um einen Futterbaubetrieb mit dem Produktionsschwerpunkt Milchviehhaltung und Jungrinderaufzucht. Der Viehbesatz umfasst über 250 bis 300 Stück Rindvieh. Der Betrieb bewirtschaftet insgesamt 119,28 ha Grünfläche, liegen 12,60 ha (10,56 %) im Deichvorland. Durch die Flächenknappheit im Rheiderland hat der Einwender kaum die Möglichkeit die erforderlichen Ersatzflächen zu beschaffen. Dies ist wegen des erheblichen Flächenanteils im Deichvorland besonders problematisch. Daher ist der Betrieb auf seine Futterflächen angewiesen. Die Betroffenheit des landwirtschaftlichen Betriebes des Einwenders wird als hoch, die wirtschaftlichen Nachteile ebenfalls als hoch bewertet. Eine Existenzbedrohung liegt allerdings nur bei sich langfristig, in regelmäßigen, kurzen Intervallen wiederholenden Überflutungsereignissen vor. Die jetzt entstehenden wirtschaftlichen Nachteile können durch entsprechenden Ausgleich kompensiert werden.

Beim landwirtschaftlichen Betrieb **B 8** handelt es sich um einen Futterbaubetrieb mit dem Produktionsschwerpunkt Mutterschafhaltung und Lämmernmast. Der Viehbesatz umfasst 1500 bis 1700 Stück Schafe. Der Betrieb bewirtschaftet insgesamt 150,18 ha, davon sind 140,31 ha Grünland und 9,87 ha Ackerland. Von den bewirtschafteten Flächen liegen 20,01 ha (13,32 %) im Deichvorland. Durch die Flächenknappheit im Rheiderland hat der Einwender kaum die Möglichkeit die erforderlichen Ersatzflächen zu beschaffen. Daher ist der Betrieb auf seine Futterflächen angewiesen. Die Betroffenheit des landwirtschaftlichen Betriebes des Einwenders wird als hoch, die wirtschaftlichen Nachteile ebenfalls als hoch bewertet. Eine Existenzbedrohung liegt allerdings nur bei sich langfristig, in regelmäßigen, kurzen Intervallen wiederholenden Überflutungsereignissen vor. Die jetzt entstehenden wirtschaftlichen Nachteile können durch entsprechenden Ausgleich kompensiert werden.

Beim landwirtschaftlichen Betrieb **B 9** handelt es sich um einen Futterbaubetrieb mit dem Produktionsschwerpunkt Milchviehhaltung und Jungrinderaufzucht. Der Viehbesatz umfasst über 80 bis 100 Stück Rindvieh. Der Betrieb bewirtschaftet insgesamt 39,90 ha Grünland, davon liegen 8,80 ha (22,06 %) im Deichvorland. Durch die Flächenknappheit im Rheiderland hat der Einwender kaum die Möglichkeit die aufgrund des hohen Viehbesatzes erforderlichen Ersatzflächen zu beschaffen. Dies ist wegen des erheblichen Flächenanteils im Deichvorland besonders problematisch. Hierbei ist besonders zu berücksichtigen, dass es sich um einen kleinen Haupterwerbsbetrieb handelt, der sich gegen umliegende größere Betriebe behaupten muss. Daher ist der Betrieb auf seine Futterflächen angewiesen. Die Betroffenheit des landwirtschaftlichen Betriebes des Einwenders wird als hoch, die wirtschaftlichen Nachteile ebenfalls als hoch bewertet. Eine Existenzbedrohung liegt allerdings nur bei sich langfristig, in regelmäßigen, kurzen Intervallen wiederholenden Überflutungsereignissen vor. Die jetzt entstehenden wirtschaftlichen Nachteile können durch entsprechenden Ausgleich kompensiert werden.

Beim landwirtschaftlichen Betrieb **B 10** handelt es sich um einen Futterbaubetrieb mit dem Produktionsschwerpunkt Mutterschafhaltung und Lämmernmast. Der Viehbesatz umfasst 700 bis 900 Stück Schafe. Der Betrieb bewirtschaftet insgesamt 53,03 ha Grünland, davon liegen 12,83 ha (24,19 %) im Deichvorland. Durch die Flächenknappheit im Moormerland hat der Einwender kaum die Möglichkeit die aufgrund des für Schaffhaltung hohen Viehbesatzes erforderlichen Ersatzflächen zu beschaffen. Daher ist der Betrieb auf seine Futterflächen angewiesen. Die Betroffenheit des landwirtschaftlichen Betriebes des Einwenders wird als hoch, die wirtschaftlichen Nachteile ebenfalls als hoch bewertet. Eine Existenzbedrohung liegt allerdings nur bei sich langfristig, in regelmäßigen,

kurzen Intervallen wiederholenden Überflutungsereignissen vor. Die jetzt entstehenden wirtschaftlichen Nachteile können durch entsprechenden Ausgleich kompensiert werden.

Beim landwirtschaftlichen Betrieb **B 11** handelt es sich um einen Futterbaubetrieb mit dem Produktionsschwerpunkt Milchviehhaltung und Jungrinderaufzucht. Der Viehbesatz umfasst über 150 bis 200 Stück Rindvieh. Der Betrieb bewirtschaftet insgesamt 85,89 ha Grünland, davon liegen 31,95 ha (37,20 %) im Deichvorland. Durch die Flächenknappheit im Rheiderland hat der Einwender kaum die Möglichkeit die aufgrund der erheblichen Betriebsfläche im Deichvorland erforderlichen Ersatzflächen zu beschaffen. Daher ist der Betrieb auf seine Futterflächen angewiesen. Die Betroffenheit des landwirtschaftlichen Betriebes des Einwenders wird als hoch, die wirtschaftlichen Nachteile ebenfalls als sehr hoch bewertet. Eine Existenzbedrohung liegt allerdings nur bei sich langfristig, in regelmäßigen, kurzen Intervallen wiederholenden Überflutungsereignissen vor. Die jetzt entstehenden wirtschaftlichen Nachteile können durch entsprechenden Ausgleich kompensiert werden.

Soweit der Einwender (**E 106**) im Erörterungstermin im Hinblick auf die erfolgte Sperrung von Teilen seiner Außendeichsflächen die nachträgliche Zulassung zum Verfahren beantragt hat (**A 4**), wird dieser als ungegründet zurückgewiesen. Ein solcher auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gerichteter Antrag wäre gem. § 32 Abs. 2 Satz 1 VwVfG formell nur innerhalb von vierzehn Tagen nach Wegfall des Hindernisses zulässig. Der Einwender ist mit Zusendung des Schreibens im Rahmen des Anhörungsverfahrens am 15.12.2008 durch das LAVES über die Schadstoffbelastung, welche zur Sperrung seiner Flächen geführt hat, unterrichtet worden. Die Verfügung des Beweidungsverbotes sowie das Verbot der Futtermittelgewinnung ist dem Einwender am 22.01.2009 zugestellt worden. Selbst unter Zugrundlegung des Datums der Zustellung der Verfügung hätte der Einwender spätestens am 5.02.2009 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen müssen. Dieser ist von ihm aber erst am 11.2.2009 gestellt worden, so dass eine Zulassung zum Verfahren nicht mehr erfolgen konnte.

Darüber hinaus ist der Einwender aber nach Auskunft der Landwirtschaftskammer Niedersachsen nicht nennenswert betroffen. Beim landwirtschaftlichen Betrieb handelt es sich um einen Futterbaubetrieb mit dem Produktionsschwerpunkt Milchviehhaltung. Der Betrieb bewirtschaftet insgesamt 91 ha, davon sind 82 ha Grünland und 9 ha Ackerland. Von den bewirtschafteten Flächen liegen 7,13 ha (7,85 %) im Deichvorland. Aufgrund der Betriebsgröße und des geringen Anteils an Flächen im Deichvorland ist der Betrieb allenfalls gering betroffen. Etwaige entstehende, geringe wirtschaftlichen Nachteile können, soweit Sie erheblich sind, durch entsprechenden Ausgleich kompensiert werden.

Durch das in A.II.2.1 angeordnete Beweissicherungsverfahren und die damit verbundene Entschädigungsregelung wird sichergestellt, dass etwaige wirtschaftliche Nachteile den Einwendern und Betroffenen durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz in seiner Eigenschaft als Sperrwerksbetreiber ersetzt werden.

Die o. g. Einwendungen sind daher insgesamt als unbegründet zurückzuweisen, soweit ihnen nicht durch die Nebenbestimmung A.II.2.1 Rechnung getragen wird.

Insoweit wird auch dem Antrag des Einwenders (**E 16**) auf Aufnahme eines Vorbehaltes, über die Entschädigungsverpflichtung Rechnung getragen. (vgl. Nebenbestimmung A.III.2)

Die Einwendung (**E 64**) wird darüber hinaus als verspätet zurückgewiesen. Diese hätte bereits im ersten Auslegungsverfahren geltend gemacht werden müssen.

Seitens der Landwirtschaft wird zudem befürchtet, dass es durch die Stauvorgänge zu Schadstoffbelastungen des Aufwuchses, zu Nutzungsverböten und damit zu entsprechenden wirtschaftlichen Schäden für die Landwirtschaft komme. Richtig ist, dass im Rahmen der Futtermittelüberwachung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen der Ems erhöhte Gehalte für dioxinähnliche polychlorierte Biphenyle (dl-PCB) festgestellt und entsprechende Nutzungsverböte verhängt wurden. Gleiches gilt aber auch für Flächen außerhalb des Deichvorlandes, die niemals von der Ems überflutet werden. Auch im Deichvorland gibt es nebeneinander liegende Flächen, von denen die eine belastet und die andere nicht belastet ist. Für den Aufwuchs auf vier landwirtschaftlich genutzten Flächen hat das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) folgendes festgestellt (vgl. Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung vom 02.02.2009-205.1-63003/N2(408)):

- In dem Aufwuchs aller Flächen ist eine signifikante Belastungszunahme von Dioxinen, dl-PCB's und der Summe aus Dioxinen und dl-PCB's festzustellen.
- Der Aufwuchs von allen Flächen war vor dem Stau unter dem Höchstgehalt und nach dem Stau über dem Höchstgehalt für die Dioxine belastet.
- Der Aufwuchs von 3 Flächen war vor dem Stau über dem Höchstgehalt für die Summe aus Dioxinen und dl-PCB's belastet. Nach dem Stau waren alle Proben deutlich über diesem Höchstgehalt belastet.
- Der Befund, das die Verhältnisse von PCDD/F-Gehalten zu dl-PCB-Gehalten in den Aufwuchsproben einerseits zu den entsprechenden Verhältnissen in den Schwebstoff-, Boden- und Sedimentproben andererseits nicht übereinstimmen und mit dem bisherigen Kenntnisstand nicht plausibel erklärt werden können, hat sich auch hier erneut bestätigt.

Ergänzend ist zu prüfen, ob alle im Bereich der Ems untersuchten Aufwuchsproben das gleiche Kongenerenmuster und das gleiche Dioxin:dl-PCB-Verhältnis aufweisen. Ebenso ist zu klären, ob örtlich einzugrenzende Unterschiede oder Unterschiede vor und nach dem künstlichen Stau vorliegen. Diesen Fragen wird derzeit im LAVES nachgegangen. Bedarf für eine wissenschaftlich vertiefte Klärung besteht zu der Frage, weshalb eine Belastungszunahme in den Aufwuchsproben festgestellt wurde und worauf diese ggf. zurückzuführen ist.

Diesen Fragen gehen das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung und das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit nach. Einer gesonderten Anordnung entsprechender Untersuchungen im Rahmen dieses Verfahrens bedarf es daher nicht. Der mit Anlage 28 eingebrachte Antrag sowie die entsprechenden Einwendungen (**E 10, 11, 45, 76, 43, 32, 12, 9.1, 9.2, 9.3, 9.4, 9.5, 9.6, 9.7., 9.8, 9.9, 9.10., 9.11., 9.12, 16, 13, 14, 88, 31, 68, 30, 67, 51, 58, 59, 50, 64, 85, 87, 15, 17, 92, 93, 96, 97, 102**) werden daher zurückgewiesen.

Im Übrigen würden sich etwaige aus den Staufolgen durch erhöhte Schadstoffbelastungen ergebende Nachteile wirtschaftlich nicht auswirken. Unabhängig von der Dioxin- und PCB-Problematik ist der Aufwuchs so oder so wegen der Verschmutzung mit Schwebstoffen nach dem Staufall kaum noch als Futter geeignet. Insoweit gelten die bereits zuvor dargestellten Entschädigungsregelungen. Entweder wird der Aufwuchs im Rahmen der rechtlichen und klimatologischen Möglichkeiten bereits vor dem Staufall beseitigt, dann kann es nicht zu spezifischen Aufwuchsschäden durch Schadstoffe kommen, entschädigungspflichtig sind dann nur die Nachteile einer vorzeitigen Mahd. Kann der Aufwuchs vor dem Stau indessen nicht beseitigt werden, so folgt die Entschädigungspflicht aus der Verunreinigung mit Schwebstoffen. Die Flächen, die unabhängig vom Staufall ohne-

hin zu diesem Zeitpunkt mit futtermittelrechtlichen oder sonstigen Nutzungsverböten belegt sind, können selbstverstündlich keine Entschädigungspflicht begründen.

In Bezug auf den Boden ergibt sich aus den vorliegenden Untersuchungsergebnissen hinsichtlich Dioxin/Furane kein unmittelbarer ordnungsrechtlicher Handlungsbedarf. Die Werte liegen eindeutig nicht im Bereich des Verdachts einer schädlichen Bodenveränderung (BBodSchV). Allerdings liegen sie teilweise im Bereich der vorsorgeorientierten Richtwerte die von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Dioxine 1992 festgelegt wurden, weitere Untersuchungen sind daher außerhalb dieses Verfahrens veranlasst.

Der Einwendung (**E 31**), dass bisherige Ausgleichsleistungen unzureichend waren und daher ein Beweissicherungsverfahren einzuleiten sei, wird durch die Nebenbestimmung A.II.2.1. Rechnung getragen.

Die Einwendung (**E 30**), dass bei den Kompensationsmaßnahmen wegen des damit verbundenen weiteren Flächenverlustes für einzelne landwirtschaftliche Betriebe eine Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen erforderlich sei, wird als unbegründet zurückgewiesen. Die im Eigentum des Landkreises Emsland stehenden Flächen werden von den Landwirten in Kenntnis der Kompensationsmaßnahmen jährlich neu gepachtet. Ein Abstimmungsbedarf ist nicht ersichtlich.

Die Einwendungen (**E 31, 58**), dass Pflanzenreste zu einem erhöhten Teekanfall an der Ems führten, der die angrenzenden Nutzflächen schädige und erhöhte Beseitigungskosten zur Folge haben würde, werden als unbegründet zurückgewiesen. Eine vorhabenbedingte Erhöhung von Teekanfall ist nicht zu erwarten, da das Emsdeichvorland bereits im Ist-Zustand natürlichen Überflutungsereignissen unterliegt und Wasserstände von NN + 2,20 m natürlicherweise oder auf Grund von bereits zulässigen Stauffällen auftreten.

Die bezüglich der Auswirkungen auf die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen im Bereich der in die Ems frei entwässernden Einzugsgebiete der „Dörpener Wieke“ (WBV Dörpen) und Dersumer Schloßes (WBV Dersum) vorgebrachten Einwendungen (**E 31, 55**) werden, soweit Ihnen nicht durch die Nebenbestimmung A.II.2.1 Rechnung getragen wird, als unbegründet zurückgewiesen.

Nachteilige Auswirkungen für die Nutzung der o. a. landwirtschaftlichen Flächen können nur unter äußerst ungünstigen Witterungsverhältnissen (starke Niederschläge vor und während des Stauffalls auf NN + 2,20 m auftreten. Hierbei stehen im Wesentlichen nicht Überschwemmungen sondern eine Veränderung der Grundwasserverhältnisse im Vordergrund (Vernässung von Flächen durch den Stau beeinflusste Grundwasserstände).

Die bezüglich der Auswirkungen auf landwirtschaftliche Flächen im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes Montania vorgebrachten Einwendungen (**E 31, 55**) werden als unbegründet zurückgewiesen.

Nachteilige Auswirkungen auf landwirtschaftliche Flächen im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes Montania sind durch den Stauffall 2,2 m nicht zu erwarten, da die über die Goldfischdever entwässernden Gewässer des Wasser- und Bodenverbandes Montania bei dem Stau auf NN +2,20 m in ihrer Vorflut nicht beeinträchtigt werden.

Der Normalstau im Oberwasser des Wehres in der Goldfischdever, das unterhalb der Einmündung der Gewässer des Wasser- und Bodenverbandes Montania in die Goldfischdever liegt, wird auf einer Höhe von NN + 3,50 m bis NN + 3,60 m gehalten. Das Unterwasser des Wehres liegt im Stau auf NN + 2,2 m. Es besteht also am Wehr in der Goldfischdever im Stauffall ein Wasserstandsunterschied

zwischen Ober- und Unterwasser von ca. 1,30 bis 1,40 cm. Durch diesen Wasserstandsunterschied sind Beeinflussungen der Vorflut oberhalb des Wehres auszuschließen.

Insoweit mit der Einwendung (**E 87**) der Bau von schützenden Verwallungen beantragt wurde, wird dieser Antrag als unbegründet zurückgewiesen. Es handelt sich hier um zwei singuläre und temporäre Ereignisse. Der Aufwand und die Kosten einer schützenden Verwallung stehen nicht im Verhältnis zu den eventuell bei dem Antragsteller entstehenden wirtschaftlichen Beeinträchtigungen. Diesen wird durch die die Nebenbestimmung A.II.2.1 und A.III.2.1 Rechnung getragen.

Den Einwendungen (**E 17, 59**), wonach Vermarktungsschwierigkeiten bei Schafen und Lämmern auftreten, wird durch die Nebenbestimmung A.II.2.1 Rechnung getragen. Dabei entstehen aber keine weitergehenden Beeinträchtigungen, soweit Schafe und Lämmer bereits jetzt durch die Aufnahme von PCB - angereichertem Aufwuchs belastet sind und dadurch die Vermarktung erschwert ist.

Die Einwendungen (**E 31, 68**), dass der Stauvorgang nicht länger als 3 Tage dauern solle, werden als unbegründet zurückgewiesen. Die Stauzeit beträgt an beiden Terminen maximal 22/25 Stunden. Ungünstige Staubedingungen wurden bei der Festlegung des Zeitrahmens berücksichtigt.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht die Nachteile, die sich aus den zugelassenen Überführungen für einzelne Landwirte ergeben. Die Landwirtschaft ist im Rheiderland und im Moormerland mit zu den wichtigsten Erwerbszweigen zu zählen. So besteht beispielsweise die Gemeinde Jemgum zu fast 98 % der Fläche aus Grünland. Bäuerliche Betriebe bestimmen das Rheiderland als Kulturlandschaft. Sie gehören zur wichtigsten Erwerbsmöglichkeit und ermöglichen zudem in einer von hoher Arbeitslosigkeit belasteten Region ein selbständiges Einkommen. Hieraus wird ersichtlich, dass die Landwirtschaft von übergeordneter Bedeutung ist und sowohl in ihrer Struktur als auch in ihrer Wirtschaftskraft zu erhalten ist. Dies ergibt sich auch aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Leer, welches überwiegend ein Vorranggebiet für den Natur und Landschaft und ein Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft festlegt. Kleinere Flächeanteile haben den Status eines Vorranggebietes für Grünlandbewirtschaftung, Entwicklung und Pflege. Es handelt sich bei den zugelassenen Überführungen jedoch nur um zwei singuläre und temporäre Ereignisse, die nicht geeignet sind die Landwirtschaft auf Dauer in ihrer Struktur zu beeinträchtigen.

Die Ziele des Plans, die Wirtschaftsstruktur im Raum Papenburg/Emsland zu erhalten und zu fördern, sind vernünftige Gründe des Allgemeinwohls und überwiegen eindeutig die Belange der Landwirtschaft. Auch soweit die Belange der Landwirtschaft durch beide Staufälle beeinträchtigt werden, haben sie aus den in der Planrechtfertigung dargestellten Gründen in der Abwägung zurückzutreten.

Mit den beiden Staufällen wird die Erhaltung der Wirtschaftskraft der Region durch die Erhöhung der Flexibilität des Schifffahrtsweges Ems zwischen Papenburg und Emden und die Sicherung des Wertstandortes Papenburg erreicht. So sind bei der Werft in Papenburg ca. 2.450 Arbeitnehmer beschäftigt, und es werden weitere über 6000 Arbeitsplätze bei Zulieferbetrieben gesichert (vgl. B.II). Dieser wichtige Wirtschaftsfaktor für die Region überwiegt bei weitem die Belange der Landwirtschaft. Nach alledem ergibt sich, dass den Belangen der Landwirtschaft in ausreichendem Maße Rechnung getragen ist. Durch die Nebenbestimmungen in A.II.2.1 und A.III.2.1 wird dies sichergestellt. Verbleibende Nachteile sind im Hinblick auf die in der Planrechtfertigung bereits dargestellten Belange hinzunehmen.

#### XI.4 Belange der Fischerei

Fischereiwirtschaftliche Belange und solche der Sportfischerei können durch die beiden zugelassenen Staufälle zwar betroffen sein. Die sich ergebenden Beeinträchtigungen sind in Relation zu den hier in Rede stehenden singulären Stauereignissen und der festgelegten Jahresstauzeit allerdings nicht so gewichtig, dass sie das Vorhaben mit seiner hohen strukturpolitischen Bedeutung für den Standort Papenburg und die gesamte Region in Frage stellen könnten.

Die Auswirkungen des Emssperrwerks in seiner Staufunktion auf die Fischerei sind bereits durch den Planfeststellungsbeschluss zum Emssperrwerk berücksichtigt, bewertet und kompensiert worden. Durch das jetzt zugelassene Vorhaben ergeben sich insgesamt keine entscheidungsrelevanten zusätzlichen Auswirkungen.

Die Planfeststellungsbehörde geht aufgrund der Ausführungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Verträglichkeitsprüfung nach § 34 c NNatG sowie im Gutachten der IMS Ingenieurgesellschaft mbH zu Auswirkungen auf Nutzungen (Unterlage H) und der Darstellung der Betroffenheit in den vorliegenden Stellungnahmen von folgenden allgemeinen Auswirkungen auf die Fischerei aus:

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat in ihrer Stellungnahme vom 14.10.2008 dargelegt, dass nach ihrer Kenntnis in der Unterems noch drei Betriebe im Haupt- oder Nebenerwerb tätig sind, außerdem die Reusen- und Angelfischerei an der Unterems frei ist und von vielen Ortsansässigen betrieben wird sowie in der Außenems Teile der Küstenfischereiflotte aus Norddeich, Ditzum und Greetsiel zeitweise ihrem Handwerk nachgehen.

Betroffene Fischer haben im vorliegenden Verfahren keine Einwendungen erhoben

Inwiefern die Außenems als mögliches Fanggebiet für die Küstenfischereiflotte während der zugelassenen beiden Staufälle beeinträchtigt wird, ist weder dargetan noch erkennbar. Sofern der Einsatz in der Außenems von Norddeich, Ditzum oder Greetsiel aus erfolgt, scheidet eine Beeinträchtigung der Kutterfischerei eindeutig aus.

Während des Staus wird die Ausübung der Hamenfischerei beeinträchtigt, da sie in dieser Zeit auf der Unter- und Außenems nicht ausgeübt werden kann.

Hierzu führt der Planfeststellungsbeschluss zum Emssperrwerk aus (S. 275):

*„Die Hamenfischerei wird beeinträchtigt und ist als privater Belang vor allem der hauptberuflichen Hamenfischerei in die Abwägung einzustellen. Allerdings ist das Maß der Beeinträchtigung insgesamt derart gering, dass es hinter dem öffentlichen Interesse an der Durchführung des Vorhabens zurücktreten muss.“*

Dabei ist zunächst davon auszugehen, dass den Hamenfischern und anderen dem Fischfang nachgehenden Personen grundsätzlich kein persönliches Fischereirecht im Küstengewässer im Sinne des § 16 Nds. Fischereigesetz (Nds. FischG) (bis zur Papenburger Schleuse) zusteht. Mit der Fischerei erfolgt lediglich die Nutzung einer für jedermann bestehenden Chance, die von der Rechtsordnung nicht geschützt ist. Es kann zwar nicht von vornherein mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass Beeinträchtigungen der Hamenfischerei während des Staus einen Entschädigungsanspruch auslösen können. Allerdings müssten die Nachteile nicht als nur geringfügig einzustufen sein (§§ 13 Abs. 4 Satz 2, 122 u. 124 NWG). Hierdurch wird die Zulassung des Vorhabens jedenfalls nicht in Frage gestellt, weil es – wie dargestellt – durch überwiegende öffentliche Interessen gerechtfertigt ist.

Bezüglich der Auswirkungen des Vorhabens auf den Fangertrag der Fischer führt der Planfeststellungsbeschluss zum Emssperrwerk aus (S. 284):

*„Die Auswirkungen des Sperrwerks in seiner Zusatzfunktion (Staufunktion) lassen sich zusammenfassend wie folgt beschreiben: Negative Auswirkungen auf das Makrozoobenthos sind nicht auszuschließen, Auswirkungen auf den Fangertrag der Fischer sind jedoch nicht wahrscheinlich. Durch den Betrieb der Pumpen im Sperrwerk und beim Leda-Schöpfwerk ist mit der Schädigung von Fischen zu rechnen. Sie führt jedoch nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Fischpopulationen, jedenfalls wirkt sich dies nicht auf die Fangergebnisse der Fischer aus. Es ist eine leichte Beeinträchtigung der Hamenfischerei im Staufall gegeben. Auch kommt es zu geringen Strömungserhöhungen und Turbulenzen im unmittelbaren Sperrwerksbereich, die jedoch keine Auswirkungen auf das Fangergebnis der Fischer haben.“*

Die sich durch die beiden zugelassenen Staufälle ergebenden Beeinträchtigungen gehen über die oben dargelegten Auswirkungen nicht hinaus.

Wie bereits in der Umweltverträglichkeitsprüfung<sup>166</sup> dargestellt wird bei dem Vorhaben unter Berücksichtigung der Ergebnisse der im Sommer und Herbst 2008 in der Tideems durchgeführten Probestaus von keinen zusätzlich erheblichen Beeinträchtigungen der Fischfauna und des Makrozoobenthos ausgegangen. In dem biologischen Fachgutachten zu den Probestaus werden keine grundlegenden Veränderungen hinsichtlich Dominanzstruktur, Abundanz und Vitalität der Fische festgestellt. Weiter wird in dem Fachgutachten<sup>167</sup> festgestellt, dass die Probestaus „keine Hinweise auf staubedingte Beeinträchtigungen des Makrozoobenthos“ geben.

Zu den Auswirkungen des zusätzlichen Pumpenbetriebs des Sperrwerks während der beiden zugelassenen Staufälle wird in der UVU<sup>168</sup> u. a. dargelegt, dass die hohe Zahl betroffener Individuen bei Jungfischen und Fischlarven sich im Vergleich zur Reproduktionsrate relativiert, die Verluste durch den Pumpenbetrieb angesichts der hohen natürlichen Verlustrate von geringer Bedeutung sind und keine Auswirkung auf den Bestand im Untersuchungsgebiet bzw. auf den Bestand der unteren Unterems haben, die Fallenwirkung der Pumpen weitgehend auf den Nahbereich (< 50 m) unterhalb des Sperrwerks beschränkt ist und Wanderfische nicht betroffen sind. Die Auswirkungen auf die Fischfauna wurden daher vom Büro IBL Umweltplanung GmbH auch aufgrund der Kurzzeitigkeit des Pumpbetriebes als insgesamt unerheblich negativ bewertet.

Nach den Ausführungen des Büros IBL Umweltplanung GmbH in der Unterlage D ergibt sich eine Beeinträchtigung der wandernden Arten (z.B. Finten, Neunaugen, Glasaale) deshalb nicht, da die Wanderzeiten außerhalb der zugelassenen Sommerstautermine liegen. Auch für den Fall, dass wie bei der Flunder eine Rückwanderung der Jungfische in den Mittel- und Oberlauf der Ems im Mai bis Juli erfolgt, werden mess- und beobachtbare Auswirkungen auf die Population der Art im Wirkraum von dem Gutachter ausgeschlossen. Hierzu wird in der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung<sup>169</sup> ausgeführt, dass zwar Beeinträchtigungen einzelner aufwärts wandernder Jungfische der Art durch den Pumpenbetrieb zu den Stauterminen möglich sind, aufgrund der zwei jeweils singulären Staufälle und der im Verhältnis zur Aufstiegszeit nur wenige

<sup>166</sup> B III.2.4 und 3.6.

<sup>167</sup> Kap. 4.2, Seite 45

<sup>168</sup> Unterlage C, Kap. 6.3, S. 19.

<sup>169</sup> Unterlage D, Tabelle 5.1.22.

Stunden andauernden Betriebszeit der Pumpen Beeinträchtigungen jedoch ausschließlich auf der Individuenebene anzunehmen sind. Diesem Ergebnis schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Gleiches gilt für die Ausführungen in der Unterlage C, Kapitel 6.3.2.2, wonach die Barrierewirkung durch das im Staufall geschlossene Emssperrwerk den Bestand der Fische nicht verändern wird und als unerheblich negative Auswirkung bewertet wird. Auch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen geht in ihrer Stellungnahme vom 14.10.2008 davon aus, dass die kurzfristige Barrierewirkung der geplanten Maßnahmen nur geringe Auswirkungen auf die Fischfauna haben wird.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die zugelassenen Staufälle außerhalb des Zeitraumes April/Mai und September/Oktober liegen, in dem Staufälle nach der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 18.12.2008 für die an der unteren Ems tätigen Fischereibetriebe insbesondere ein großes Problem darstellen würden, da in diesen Monaten die Hauptfänge getätigt werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass vorhabensbedingte Auswirkungen auf das Fangergebnis der Fischer – auch bei Betrachtung der Schließzeiten des Sperrwerks im durchschnittlichen Jahresmittel (vgl. B X.7) – nicht zu erwarten sind. Die dargelegte insgesamt geringe Beeinträchtigung der Fischereibelange hat eindeutig hinter der Bedeutung des Vorhabens für die Wirtschaftsregion Papenburg/Ostfriesland zurückzutreten.

In den aus fischereilicher Sicht vorgetragenen Einwendungen wurde im Wesentlichen die Untersuchung der durch die Pumpvorgänge verursachten Fischverluste (**E 4, 5, 30, 34**), die Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fischfauna bei möglichen Gefährdungssituationen bzw. ein entsprechender Maßnahmenplan (**E 33, 69, 79**) sowie Maßnahmen zum Ausgleich/Ersatz von auftretenden Fischverlusten (**E 4, 5, 30, 33, 34**) gefordert. Diese Einwendungen werden aus den vorstehend dargelegten Gründen zurückgewiesen.

Zu dem in den Einwendungen (**E 30, 34 und 67**) angesprochenen Informationsbedarf der Fischereibetriebe wird darauf hingewiesen, dass der Sperrwerksbetreiber die Staufälle mit „Amtlicher Bekanntmachung“ in der Tagespresse vorab ankündigen wird. Im Übrigen ergeben sich die Termine der beiden zugelassenen Staufälle mit einer Variablen von +/- 3 Tagen bereits aus diesem öffentlich bekannt gemachten Planfeststellungsbeschluss. Damit haben auch die betroffenen Fischereibetriebe in geeigneter und ausreichender Weise Gelegenheit, sich zu informieren und entsprechend zu reagieren.

Weitere Einwendungen zu fischereilichen Belangen, die sich mit der Festlegung eines Sauerstoffgrenzwertes (**E 4, 5, 30, 34**), der Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen sowie der Begleitung der Überführungen durch einen Fischereisachverständigen (**E 33**) beschäftigen, werden im Kapitel B III.3.5.3 des Beschlusses behandelt.

#### **XI.5 Finanzielle Belange**

Die Einwendungen (**E 2, 8, 18, 20, 21, 22, 26**), die sich darauf richten, das Vorhaben sei eine unzulässige Werftenbeihilfe und daher aus Steuermitteln unzulässig, werden als unbegründet zurückgewiesen. Die Art der Finanzierung oder die Kostenbeteiligung Dritter ist nicht Regelungsgegenstand des Planfeststellungsbeschlusses und unterliegt nicht der fachplanerischen Abwägung (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 20.05.1999 – 4 A 12/98). Unabhängig davon ist die große Bedeutung des Vorhabens für die wirtschaftliche Struktur der gesamten Region im Ems-Dollart-Raum bereits unter II. sowie in den Antragsunterlagen dargestellt worden.

Unerheblich ist es, dass das Vorhaben nicht Bestandteil des Bundesverkehrswegeplanes ist. Wie bereits unter I. ausgeführt, handelt es sich ja nicht um den Ausbau einer Bundeswasserstraße. § 7 Bundeshaushaltsordnung gilt nicht für dieses Vorhaben. Die Finanzierung des Vorhabens stellt eine finanz- und haushaltspolitische Entscheidung des Landes dar, die haushaltsrechtlichen Bindungen unterliegt. Der sachliche Geltungsbereich und der Adressatenkreis der haushaltsrechtlichen Normen sind begrenzt. Das Haushaltsrecht begründet vornehmlich Bindungen für die mit der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie ihrer Kontrolle befassten Organe und Behörden des Staates, es entfaltet grundsätzlich keine materiell-rechtliche Außenwirkung zwischen Verwaltung und Bürger. Die diesbezüglichen Einwendungen (**E 2, 81**) werden folglich als unbegründet zurückgewiesen.

### **XI.6 Sonstige Belange**

Der Einwander **E 25** macht für den von ihm betriebenen Windpark geltend, dass die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, zu denen er nach dem vorhabensbezogenen Bebauungsplan der Stadt Leer und den zur Errichtung der Windenergieanlagen erteilten Baugenehmigungen verpflichtet sei, durch die zugelassenen Staufälle nicht beeinträchtigt werden dürften und etwaige Mehrkosten zu entschädigen seien. Der Einwand wird als unbegründet zurückgewiesen. Im Rahmen der Ermittlung von Beeinträchtigungen und Kompensationserfordernissen wurden auch die mit Kompensationsmaßnahmen belegten Flächen behandelt. Im LBP (Unterlage F) wurden u. a. für das Teilgebiet Soltborger Sand Beeinträchtigungen von Brutvögeln ermittelt. Die Kompensationsfläche des Windparks liegt innerhalb dieses Teilgebiets. Die dort nicht auszuschließenden vorhabensbedingt eintretenden Beeinträchtigungen werden durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kompensiert. Aufgrund der kurzfristigen singulären Staufälle sind zudem dauerhafte Beeinträchtigungen der Kompensationsfläche des Windparks nicht zu erwarten.

Ebensowenig kann der Einwendung (**E 37**) gefolgt werden, dass eine Schädigung oder Überflutung der sich im Bereich von Bollingerfähr bis zur nördlichen Stadtgrenze Papenburg befindenden Gas-, Strom- und Telekommunikationsleitungen sowie sonstigen Anlagen des Einwenders ausgeschlossen werden müsse. Nach Aussage des Sperrwerksbetreibers liegen bislang keine Kenntnisse über eine staufallbedingte Schädigung der Leitungen/Anlagen vor. Schäden durch die Staufälle wären ggf. nachzuweisen.

Zu den Einwendungen (**E 36, 70**) in denen im Hinblick auf die Soleeinleitung und einer im Sommer 2009 geplanten Emsdükerung unmittelbar oberhalb des Emssperrwerkes um möglichst frühzeitige Mitteilung der Stautermine gebeten wird, kann darauf hingewiesen werden, dass der Sperrwerksbetreiber die Staufälle mit „Amtlicher Bekanntmachung“ in der Tagespresse und direkt gegenüber bestimmten Stellen, zu denen auch der Einwander gehört, vorab ankündigt wird. Im Übrigen ergeben sich die Termine der beiden zugelassenen Staufälle mit einer Variablen von +/- 3 Tagen bereits aus diesem Planfeststellungsbeschluss.

Soweit die Einwendungen (**E 2, 8**) einen Verstoß gegen die Grundsätze des NWG rügen, weil das Überführen von Panmaxschiffen nicht den natürlichen Voraussetzungen der Ems entsprechen, werden diese als unbegründet zurückgewiesen. Die Ausführungen der Einwander beziehen sich auf das Verfahren „Bereichsweise Anpassung der Unterems“ und des Dortmund-Ems-Kanals und nicht auf den Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses. Ein Verstoß gegen die Grundsätze des NWG erfolgt durch das Vorhaben „zweimalige Anhebung des Stauziels auf NN +2,20 m nicht.“<sup>170</sup>

<sup>170</sup> Siehe Antragsunterlagen C, Kapitel 3.

Die Einwendung (**E 23**) wird als unbegründet zurückgewiesen, soweit bemängelt wird, dass die Art der Baggerungen und die Überführung nicht durch Beschluss festgelegt worden sei. Die Baggerungen sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sondern legitimieren sich eigenständig auf Grund anderer Rechtsgrundlagen.

Die Teileinwendung (**E 28/165**) bezüglich der Empfehlung der Optimierung des Überführungszeitpunkte hat sich laut Einwender erledigt.

Die Teileinwendungen (**E35/197**), Stauhöhen nur mit der Genauigkeit einer Nachkommastelle anzugeben, sowie (**E35/193**) der Hinweis, dass eine etwaige Änderung des Betriebsplanes des Emssperrwerkes einer Zustimmung des Betreibers bedürfte, haben sich laut Einwender erledigt.

Die Einwendung (**E 89**) wird als verspätet zurückgewiesen, da die Einwendung erst am 18.11.2008 eingegangen ist und die Einwendungsfrist am 23. Oktober 2008 endete. Die ergänzte Auslegung erfolgte vom 24.11.2008 bis 23.12.2008, so dass der Einwender auch hierzu nicht vorgetragen hat.

### **XI.7 Schiffahrt, Wirtschaft, zugelassene Stauzeiten und deren Berechnung**

Durch die Zulassung von zwei Staus mit einer Staudauer von je zwei Tiden (ca. 25 Stunden) und einer Stauhöhe von NN + 2,20 m ermöglicht der Planfeststellungsbeschluss die beiden Überführungen am 22.06.2009 und 02.07.2011. Im Jahre 2009 ist keine weitere Überführung eines Werftschiffs vorgesehen, sodass sich die Frage der Anrechnung bereits durchgeführter Überführungen in den Jahren 2008 bzw. 2009 für weitere Überführungen im Jahre 2009 nicht stellt. Für das Jahr 2010 ist die Nebenbestimmung II 1.23 des Sperrwerksbeschlusses durch diesen Planfeststellungsbeschluss dahingehend geändert worden, dass die Staudauer 113 Stunden betragen darf. Für die Überführungen im Jahre 2011 werden die im Sperrwerksbeschluss festgelegten Stauzeiten von 104 Stunden auch bei Berücksichtigung der Überführungen des Jahres 2010 eingehalten. Insoweit kann es bei den Regelungen des Sperrwerksbeschlusses verbleiben. Eine Erweiterung der Jahresstauzeiten ist daher bei beiden Berechnungsarten (Überführung zu Überführung, Stauzeiten im Kalenderjahr) nicht erforderlich.

Im Sperrwerksbeschluss ist die Gesamtstauzeit auf 104 Jahresstunden jeweils bezogen auf die einzelnen Überführungen begrenzt. Die Nebenbestimmung A II 1.23 besagt dazu:

1.23 In einem Zeitabschnitt von jeweils 365 Tagen darf die Schließdauer des Emssperrwerks für Staufälle insgesamt nicht mehr als 104 Stunden betragen. Diese Schließdauer darf ausnahmsweise für den Zeitraum überschritten werden, den ein eingeleiteter Stauffall verursacht hat, der nicht zur Schiffsüberführung genutzt werden konnte.

Diese Nebenbestimmung ist für die Jahre 2008 und 2009 durch den Bescheid zur wasserrechtlichen Erlaubnis vom 18.7.2008 wie folgt gefasst worden:

*„In dem mit dem ersten und zweiten Probestau beginnenden Zeitabschnitt von jeweils 365 Tagen darf die Schließdauer des Emssperrwerks für Stauffälle insgesamt nicht mehr als 110 Stunden betragen. Diese Schließdauer darf beginnend mit dem zweiten Probestau ausnahmsweise für den Zeitraum überschritten werden, den ein eingeleiteter Stauffall verursacht hat, der nicht zur Schiffsüberführung genutzt werden konnte.“*

Der Sperrwerksbeschluss leitet die Bemessung der maximalen Stauzeit in 365 Tagen mit einer umfangreichen rechtlichen Dokumentation aus der Begründung ab, dass die Schiffahrt zwar die Bundeswasserstraße Ems im Rahmen der Widmung (§ 5 WaStrG) benutzen dürfe, jedoch zumutbare Einschränkungen dieser Benutzungsmöglichkeiten vor allem im Hinblick auf die Nutzungsinter-

sen anderer Benutzer der Ems hinnehmen muss (Sperrwerksbeschluss B VI 3, S. 248-264). Für diese Interessenabwägung spielt, wie der Sperrwerksbeschluss im Einzelnen überzeugend darlegt, der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme der einzelnen Nutzer der Bundeswasserstraße eine entscheidende Rolle. Diese gegenläufigen Nutzungsinteressen hat der Sperrwerksbeschluss mit einer Gesamtjahresstundenzahl von 104 für durch Schiffsüberführungen veranlasste Stauvorgänge als sachgerecht bewertet angesehen und eine entsprechende Festsetzung in der Nebenbestimmung A II 1.23 getroffen. Diese Jahresstauzeiten des Sperrwerksbeschlusses markieren zugleich den Rahmen, mit dem die Schifffahrt und die gewerbliche Wirtschaft im Hinblick auf die Überführung von Meyer-Schiffen seit Jahren gerechnet haben und auch in Zukunft rechnen müssen. Der im Sperrwerksbeschluss festgesetzte Stau- und Sperrzeitraum ist inzwischen allgemein akzeptiert und hat in der Vergangenheit zu keinen Nutzungsausfällen geführt, mit denen Entschädigungsforderungen verbunden waren. Wird daher die im Sperrwerksbeschluss festgelegte Gesamtjahrestauzeit nicht deutlich überschritten, müssen Stauvorgänge als für die Schifffahrt und gewerbliche Wirtschaft zumutbar bezeichnet werden. Denn diese Nutzungsberechtigten werden dann nicht stärker belastet, als dies bereits heute nach dem geltenden Sperrwerksbeschluss möglich ist.

Für die Jahre 2008 bis 2012 ergeben sich nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand folgende Überführungszeiten:

Schiffsname	Überführungsdatum	Tiefgang [m]	Staudauer [h]
AIDAbella	30.03.2008	6,8	11,53
Probe Aug 08	16.08.2008 --		37,6
Celebrity Solstice	29.09.2008	8	38,5
AIDAluna	22.02.2009	6,8	23,72
Celebrity Equinox	22.06.2009	8	25
AIDA (680)	23.01.2010	6,8	37,5
RCI (677)	13.03.2010	8	37,5
DISNEY (687)	13.11.2010	8	37,5
AIDA (689)	02.04.2011	6,8	12
RCI (679)	02.07.2011	8	25
DISNEY (688)	28.01.2012	8	37,5
AIDA (690)	05.05.2012	6,8	12
RCI (691)	16.09.2012	8	37,5

Gesamtjahresstauzeit 2008	87,63 Stunden
Gesamtjahresstauzeit 2009	48,72 Stunde
Gesamtjahresstauzeit 2010	112,5 Stunden
Gesamtjahresstauzeit 2011	37 Stunden
Gesamtjahresstauzeit 2012	87 Stunden

Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Überführung vom 22.6.2009 zugelassen. Hierdurch wird zwar eine Stauzeit von 124,82 gemessen vom Probestau vom 16.8.2008 erreicht und damit die im Sperrwerksbeschluss zugelassene Stauzeit von 104 Stunden überschritten. Dies ist im Hinblick darauf, dass die Jahresstauzeit im Kalenderjahr 2009 (lediglich) 48,72 Stunden beträgt, für die von den Stauvorgängen betroffenen Belange hinzunehmen.

Für das Kalenderjahr 2010 ergibt sich eine Gesamtjahresstauzeit von 112,50 Stunden. Dasselbe würde gelten, wenn man die jährlichen Stauzeiten jeweils von den einzelnen Stauvorgängen aus berechnet. Auch diese Überschreitung der im Sperrwerksbeschluss festgelegten Jahrestauzeit ist gerechtfertigt, da sie innerhalb eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen den durch die Stauzeiten betroffenen Interessen liegt.

Die Begrenzung der Stauzeit im Sperrwerksbeschluss auf 104 Stunden war von dem Bestreben getragen, die Einschränkungen vor allem für die gewerbliche Schifffahrt in Grenzen zu halten (S. 248 ff des Sperrwerksbeschlusses). Auch diene die Begrenzung der Jahresstauzeit in der Tendenz den privatwirtschaftlichen Interessen der Landwirtschaft (S. 264 ff. des Sperrwerksbeschlusses), der Hamenfischer (S. 274 ff des Sperrwerksbeschlusses) sowie anderen privaten Nutzungen der Ems wie etwa Freizeitnutzungen. Speziell aus der Sicherung von Umweltbelangen hat der Sperrwerksbeschluss die Begrenzung der Jahresstauzeiten nicht abgeleitet. Anknüpfungspunkt für die Zeitberechnung war dabei der einzelne Überführungsfall, von dem ab das Jahr jeweils gerechnet wurde.

Durch die für das Jahr 2010 festgelegte Gesamtjahresstundenzeit von 112,5 Stunden ist gewährleistet, dass die Schifffahrt und die gewerbliche Wirtschaft auch im Jahre 2011 im Jahresmittel keine deutlich höheren zeitlichen Belastungen hinnehmen müssen, als sie ohnehin im Sperrwerksbeschluss in der Abwägung als tolerabel bezeichnet werden. Vor dem Hintergrund dieser Abwägung, die auch im Rahmen dieser Planfeststellung zu leisten ist, erscheint es sachgerecht, den Interessenausgleich zwischen den Schiffsüberführungen einerseits und den zumutbaren Beeinträchtigungen von Schifffahrt und gewerblicher Wirtschaft andererseits im Bereich dieser Jahresstauzeit anzusiedeln. Die Festlegung der Jahresstundenzahl auf insgesamt 112,5 Stunden und damit eine Erhöhung der im Sperrwerksbeschluss festgelegten Jahresstundenzahl von 104 um ca. 8 Stunden erscheint im Hinblick auf die dargestellten Erfordernisse angemessen:

Damit kann für das Jahr 2010 eine Gesamtstauzeit von ca. 113 Stunden eingehalten werden. Die Schifffahrt und die gewerbliche Wirtschaft haben damit in etwa die Einschränkungen hinzunehmen, mit denen sie nach dem Sperrwerksbeschluss ohnehin rechnen müssen. Die darüber hinausgehende Sperrzeit ist bezogen auf die ohnehin hinzunehmende Gesamtjahrestaudauer vergleichsweise eher geringfügig.

Auch für die Sportschifffahrt sind die Einschränkungen entschädigungslos hinzunehmen. Die sichere Überführung der Werftschiffe hat wegen der dahinter stehenden wirtschaftlichen Interessen des Werftstandortes in der Tendenz einen Vorrang vor der Sportschifffahrt. Das gilt auch für Jahreszeiten, in denen ein höheres Interesse an der Freizeitnutzung besteht. Das gilt auch für die Landwirtschaft hinsichtlich der Zeiträume der Überschwemmungen. Das in dem Sperrwerksbeschluss festgelegte Berechnungsverfahren ist für die sich ergebenden Belastungen der vorgenannten Nutzergruppen nicht maßgeblich, sondern die Betrachtung eines durchschnittlichen Jahresmittels, aus der sich eine Gesamtbelastung ergibt.

Bezüglich der Belange der Schifffahrt ist im Verfahren das Folgende vorgetragen worden:

Soweit mit der Einwendung (**E 27**) bezüglich etwaiger Schäden am Emsanleger Leer-Nord ein Beweissicherungsverfahren gefordert wird, wird diese als unbegründet zurückgewiesen. Da ein Aufstauen der Ems auf NN + 2,20 m auch regelmäßigen Überflutungsereignisse entspricht, sind Beeinträchtigungen der Anlage, auch bezüglich der Nutzbarkeit (**E 27**), nicht zu erwarten. Insoweit werden auch die Einwendungen (**E 42, 84**) als unbegründet zurückgewiesen.

Auch die Einwendung (**E 42**) bezüglich der Freizeit- und Erholungsanlage Marine Bingum wird aus den vorgenannten Gründen zurückgewiesen. Beeinträchtigungen der Anlage sind nicht zu erwarten.

Soweit mit der Einwendung (**E 46**) zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Zu- und Ablieferungen der Firmen Nordland und Nordtrans eine Abstimmung des Vorhabens gefordert wird, wird diesem durch eine frühzeitige Mitteilung des Stauzeitraumes Rechnung getragen. Zudem ist der ungefähre Stautermin bereits jetzt bekannt. Außerdem wird mit den verantwortlichen Akteuren rechtzeitig eine Abstimmung vorgenommen, womit auch den Einwendungen (**E28, 66**) Rechnung getragen wird.

Soweit mit der Einwendung (**E 26**) in Bezug auf die §§ 5f. WaStrG ein Verstoß gegen den verfassungsrechtliche Ordnung, insbesondere den Gleichheitsgrundsatz, gerügt wird, wird diese als unbegründet zurückgewiesen. Der Gemeingebrauch wird durch die §§ 5f. WaStrG nicht uneingeschränkt gewährleistet, sondern unterliegt verschiedenen Einschränkungen durch Rechtsnormen, aber auch durch behördliche Entscheidungen der Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Zudem liegt hier auch keine Ungleichbehandlung vor, da die Belange der Wassersportler im Vergleich zu den gewerblichen Nutzern grundsätzlich anders zu bewerten sind. Etwaige geringe Einschränkungen der Freizeitschifffahrt sind im Hinblick auf die in der Planrechtfertigung bereits dargestellten Belange hinzunehmen.

### **XI.8 Gesamtabwägung**

Bei Abwägung der verschiedenen für und gegen das hier zugelassene Vorhaben angeführten Belange sprechen zwingende überwiegende öffentliche Interessen für die Durchführung der beantragten zwei Schiffsüberführungen in den Jahren 2009 und 2011. Der Planfeststellungsbeschluss trifft dabei einen sachgerechten Ausgleich zwischen den FFH- und Vogelschutzbelangen sowie sonstigen Naturschutz- und Umweltbelangen und berücksichtigt zugleich auch in dem gebotenen Umfang die Interessen der Schifffahrt der und gewerblichen Wirtschaft. Dabei verkennt die Planfeststellungsbehörde nicht, dass mit der Schiffsüberführung im Juni 2009 und Juli 2011 in mehreren Feldern vor allem der Vogelschutzbelange aber auch im Bereich der Schifffahrt, der gewerblichen Wirtschaft und in deutlich abgeschwächter Form auch für die Fischerei und die Landwirtschaft Beeinträchtigungen und Einbußen entstehen bzw. nicht sicher auszuschließen sind. Dies stellt jedoch die Ge-

samtentscheidung nicht in Frage. Dies gilt auch angesichts der zahlreichen Einzeleinwendungen, die während der Offenlage aber auch im Erörterungstermin geltend gemacht worden sind. Hierzu kann ergänzend zugleich auf die Ausführungen des Vorhabensträgers in seiner Stellungnahme zu den Einwendungen Bezug genommen werden. Sollte es im Einzelfall zu Eingriffen in Rechte oder zu unzumutbaren, mehr als geringfügigen Auswirkungen kommen, können Entschädigungsverfahren gesondert geltend gemacht werden.

## **XII. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung für die Überführung 2009**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung für den Überführungstermin vom 22.6.2009 liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse von Beteiligten (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Der Überführungstermin für das Werftschiff ist bereits seit längerer Zeit auf den vorgenannten Zeitpunkt mit einer terminlichen Marge von +/- 3 Tagen festgelegt. Der Termin hängt von einer Reihe von Faktoren wie Fertigstellung des Schiffes, Überführungsmöglichkeiten bei entsprechenden natürlichen Rahmenbedingungen, Lieferterminen, logistischer Vorbereitung etc. ab. Eine solche Überführung muss längerfristig vorbereitet werden. Ein Vorziehen oder Hinausschieben des Überführungstermins ist entweder überhaupt nicht oder nur unter Inkaufnahme von gravierenden Nachteilen möglich, die in keinem Verhältnis zu dem dadurch zu erzielenden Nutzen stünden. Ein Vorziehen des Überführungstermins scheidet schon deshalb aus, weil dies aus technischen Gründen gänzlich unmöglich oder mit ganz erheblichen logistischen Schwierigkeiten verbunden wäre, die zugleich auch Fragen einer sicheren Schiffsüberführung aufwerfen. Die Schifffahrt und die sonstigen Nutzer der Ems sowie andere Beteiligte hätten auch im Hinblick auf die Schiffsüberführung am 22.6.2009 nicht mehr ausreichend Zeit, um sich auf die Ereignisse einzustellen. Auch wäre ein Vorziehen des Überführungstermins für die betroffene Vogelwelt mit zusätzlichen Beeinträchtigungen verbunden.

Ein Hinausschieben des Überführungstermins auf einen späteren Zeitpunkt wäre mit gravierenden wirtschaftlichen Nachteilen verbunden. Nur die Anordnung der sofortigen Vollziehung gibt allen Beteiligten die erforderliche Sicherheit, dass die zu dem genannten Zeitpunkt erforderliche Überführung auch tatsächlich durchgeführt werden kann. Das gilt insbesondere für alle, die an der logistischen Vorbereitung und Durchführung des Überführungsgeschehens beteiligt sind. Anderenfalls wäre ein Überführungstermin bis zum Abschluss des Widerspruchs- und ggf. Rechtsmittelverfahrens und damit möglicherweise auf unabsehbare Zeit verschoben. Diesen dringenden Vollzugsinteressen an einer Schiffsüberführung zu den vorgesehenen Zeitpunkten im Sommer dieses Jahres stehen keine auch nur annähernd gleichgewichtigen Aussetzungsinteressen gegenüber. Zudem wäre ein Hinausschieben der Überführung schon wegen der täglich eintretenden Schäden in Höhe eines sechsstelligen Eurobetrags völlig unverhältnismäßig. Hinsichtlich der Überführung am 2.7.2011 kann die Entscheidung über die Anordnung des Sofortvollzuges demgegenüber gegenwärtig noch zurückgestellt werden.

## **XIII. Begründung der Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung ergeht aufgrund des § 11 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG). Von der Erhebung von Kosten wird aus Billigkeitsgründen abgesehen.

## C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Ratsherr-Schulze-Str. 10, 26122 Oldenburg, zu richten.

Zur Information wird auf Folgendes hingewiesen:

Eine Klage hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.



Sickelmann

## D. Anhang – Abkürzungsverzeichnis der Rechtsvorschriften

BArtSchV	Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873)
BHO	Bundshaushaltsordnung i.d.F. vom 19.08.1969 (BGBl. I S. 1284), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 13.12.2007 (BGBl. I S. 2897)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.04.2008 (BGBl. I S. 686)
EG-Artenschutzverordnung	Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. Nr. L 61 S. 1, ber. ABl. 1997 Nr. L 100 S. 72 und Nr. L 298 S. 70), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EG) 318/2008 vom 31.03.2008 (ABl. Nr. L 95 S. 3)
FFH-Richtlinie / FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 v. 22. 7. 1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) – Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie = FFH-RL -
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.03.2009 (BGBl. I S. 606)
NDG	Niedersächsischen Deichgesetz (NDG) in der Fassung vom 23.02.2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 417)
Nds. FischG	Niedersächsisches Fischereigesetz vom 01.02.1978 (Nds. GVBl. S. 81, ber. 375), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2007 (Nds. GVBl. S.144)
NNatG	Nds. Naturschutzgesetz i.d.F. vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155, ber. 267), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften vom 26.04.2007 (Nds. GVBl. S. 161)
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2007 (Nds. GVBl. S. 775)
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz Vom 3. Dezember 1976 zuletzt geändert durch Gesetz vom vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 634)
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) in der Bekanntmachung vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (Nds. GVBl. S. 112)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345)
Schiffahrtsordnung Emsmündung	Anlage A zu dem deutsch-niederländischen Abkommen vom 22. Dezember 1986 über die Schiffahrtsordnung in der Emsmündung (BGBl. 1987 II S. 141, 144), geändert durch das deutsch-niederländische Abkommen vom 5. April 2001 (BGBl. 2001 II S. 1050)
TierSchG	Tierschutzgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.5.2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt

geändert durch Gesetz vom 18.12.2007 (BGBl. I 2007 S. 3001; 2008, S. 47)

UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, ber. 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)
Vogelschutzrichtlinie/ V-RL	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. 4. 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2008/102/EG vom 19.11.2008 (ABl. Nr. L 323 S. 31) - Vogelschutzrichtlinie = V-RL -
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert Gesetz vom 17.06.2008 (BGBl. I S. 1010)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz i. d. Fassung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 10 d. Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I. S. 666)
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung vom 23.05.2007 (BGBl. I S. 962), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 18.03.2008 (BGBl. I S. 449)
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik – EG-Wasserrahmenrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 10 ÄndRL 2008/105/EG vom 16.12. 2008 (ABl. Nr. L 348 S. 84)
ZustVO-Wasser	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 29.11.2004 (Nds. GVBl. S. 550), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.11.2007 (Nds. GVBl. S. 639)